Oecon. 2144 a/1

Das Ahnenerbe e.V.
Bücherei

<36623765220015

<36623765220015

Bayer. Staatsbibliothek

Encyclopädie

der Preußischen

Staats-Forst-Verwaltungs-Kunde.

Von

J. C. E. A. Scheden.
Königl. Preuß. Regierungs- und Forst-Referendarius.

Erster Theil:

Der Preußische Staatsforstbeamte.

Königsberg, 1844.
Verlag von J. H. Bon.

Der

Preußische Staats-Forstbeamte.

Eine systematische Zusammenstellung

der

Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Ministerial-Rescripte

über die

Qualifikations-Erfordernisse, und die Pflichten und Rechte der Preußischen Forstbeamten in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß.

Ein Handbuch

für

Preußische Forstbeamte, Forstkandidaten, Forstlehrlinge und die auf Forstversorgung dienende Jäger.

Von

J. C. E. A. Scheden.

Königl. Preuß. Regierungs- und Forst-Referendarius.

Königsberg, 1844.

Verlag von J. H. Bon.

Gesetze

FORSTDIRECTION · FÜRSTLICH LIPPISCHE

Geo. 33976

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Die Verwaltung der Preußischen Staatsforsten steht jetzt anerkanntermaßen auf einem sehr hohen Standpunkte, und zeichnet sich nicht nur durch eine sehr zweckmäße Organisation und in jeder Hinsicht günstige Erfolge, sondern auch durch ein wissenschaftlich wie technisch gebildetes, tüchtiges Beamten-Personal sehr rühmlich aus. —

Unter der seegensreichen Regierung des Höchstseeligen Königs Friedrich Wilhelm des Dritten Majestät hat die Forstverwaltung zu wiederholten Malen eine totale Umwälzung und mehre durchgreifende Organisationen erfahren, bis es gelang, sie auf den heutigen Standpunkt zu bringen. Aber auch jetzt ist kein Stillstand eingetreten, son-

dern es wird mit rastlosem Eifer an der Vervollkommnung der organischen Einrichtungen gearbeitet.

Den Organismus der Preußischen Staats=Forst=Verwaltung näher kennen zu lernen, dürfte nun wohl schon an sich sehr interessant sein; vorzugsweise muß hieran aber Denjenigen gelegen sein, welche selbst entweder schon bei der Verwaltung angestellt sind, oder sich zu einer derartigen Anstellung im Staatsdienste befähigen zu wollen. —

Mit den publicirten Instructionen für die Lokalforstbeamten und die Verwaltungs=Behörden, so wie mit den allgemeinen Landesgesetzen, der Provincial=Gesetzgebung und den Forst=Ordnungen wird und muß sich jeder junge Forstmann wohl aus eigenem Antriebe bekannt zu machen suchen, und dazu wird er in der Regel auch Gelegenheit haben; hierdurch erlangt er jedoch noch keinesweges eine vollständige Kenntniß aller bei der Forstverwaltung zur Richtschnur dienenden Grundsätze, da nicht nur die Instructionen in ihren einzelnen Theilen mehrfach modificirt, und viele neue Bestimmungen hinzugekommen sind, sondern auch die richtige Anwendung der Vorschriften auf die verschiedenartigen Verhältnisse der Verwaltung, besonders aber in concreten Fällen, häufig sehr schwierig ist. Nun sind aber die wichtigsten Verordnungen und näheren Vorschriften über die fortgesetzte Organisation der Preußischen Forstverwaltung und den bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Geschäftsbetrieb nur theilweise in den publicirten Instructionen enthalten, vielmehr sind die kaum zu zählenden Rescripte, welche die neueren Vorschriften den Provincial= und Lokal=Behörden mittheilen, so wie viele

auf einzelne Verwaltungszweige bezügliche neue Instructionen, wichtige nicht durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Kabinets-Ordres, und zahlreiche Entscheidungen über streitige oder zweifelhafte Puncte und die richtige Auslegung mancher Verordnungen und Gesetze, nur in den Akten der einzelnen Behörden und insbesondere der Regierungen vorhanden, wenngleich die wichtigsten in verschiedene Sammlungen aufgenommen sind, als von Kamptz Annalen, Kameralistische Zeitung, Ministerial-Blatt der innern Verwaltung ꝛc. — Die erwähnten Sammlungen kann indessen selten ein Forstkandidat sich selbst vollständig anschaffen, und zu den Akten der Behörden, besonders der Regierung, hat er erst Zutritt, sobald er in den Staatsdienst getreten ist und hauptsächlich wenn er bei einem Regierungs-Collegio arbeitet. Die Belehrung aus Sammlungen oder Akten ist übrigens auch mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft, und erfordert jedenfalls viel Z.it und Ausdauer.

Unter diesen Umständen dürfte es daher eben so zweckmäßig als wünschenswerth sein, den jungen Forstmännern, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen, einen anderen geeignetern Weg zu eröffnen, auf dem sie mit dem möglichst geringsten Zeit- und Kostenaufwande von dem Organismus der Preußischen Staats-Forstverwaltung und den Grundprinzipien desselben hinreichende Kenntnisse sich erwerben und sich über die speciellen Vorschriften rücksichtlich des Geschäftsbetriebes unterrichten können, bevor sie in den Staatsdienst treten. Dieser Zweck scheint aber nur durch ein Handbuch erreichbar zu sein, welches alle Theile der Preußischen Forstverwaltung unter Zugrundelegung der betreffenden Gesetze, Instructionen und Rescripte systematisch

und gründlich abhandelt, nur die gegebenen Vorschriften kennen lehrt und alle Raisonnements über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Einrichtungen vermeidet.

Eine derartige systematische Darstellung der Grundprinzipien der Preußischen Staats-Forstverwaltung fehlt bis jetzt noch gänzlich, ja es sind nicht einmal Repertorien der hierauf bezüglichen Gesetze und Rescripte vorhanden; das Zellersche Lehrbuch der Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei ist nicht ausführlich und häufig sehr mangelhaft, abgesehen davon, daß ein großer Theil der darin enthaltenen Vorschriften bereits antiquirt ist, und die neuern Bestimmungen gänzlich fehlen. —

Die Ausarbeitung eines gründlichen systematischen Handbuchs der Preußischen Staats-Forstverwaltungs-Kunde ist indessen mit sehr bedeutenden, leicht zu erkennenden Schwierigkeiten verknüpft, da die hierzu erforderlichen Materialien theils aus den Akten, theils aus den verschiedenen Sammlungen nur mit der größten Mühe und einem unverhältnißmäßigen Zeitaufwande herbeigeschafft und excerpirt, gehörig nach den verschiedenen Materien gesondert, rücksichtlich der Gültigkeit der einzelnen theilweise sich widersprechenden und anscheinend einander aufhebenden Vorschriften mit Sorgfalt geprüft, endlich geordnet und zu einem Ganzen verschmolzen werden können; deshalb ist hierzu ein mehrjähriges und aufmerksames Quellenstudium und hauptsächlich großer Fleiß und eine unermüdliche Ausdauer erforderlich. Außerdem muß aber noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Ausarbeitung eines solchen Handbuches füglich auch nur von einem bei der Administration, na-

mentlich bei einem Regierungs-Collegium angestellten Beamten unternommen werden kann, da nur ein solcher mit Unterstützung der eigenen Geschäftsroutine und bei der ihm dargebotenen Gelegenheit zur Benutzung der Akten und der vollständig vorhandenen Sammlungen, ein gründliches und vollständiges Werk zu liefern vermag. Erwägt man indessen, wie sehr die Thätigkeit der meisten Beamten durch Dienstgeschäfte in Anspruch genommen ist, wie wenig Muße ihnen zu wissenschaftlichen, außeramtlichen Beschäftigungen übrig bleibt, und wie gering bei den meisten die Neigung sein dürfte, sich einer so anstrengenden, und dabei ziemlich trockenen Arbeit zu unterziehen, so darf man sich wohl nicht wundern, daß die forstliche Litteratur bisher eines Werkes entbehrt hat, welches von so wesentlichem Nutzen sein könnte.

Auch ist bis jetzt ein ähnliches Werk rücksichtlich der Verwaltung der Staatsforsten in anderen Ländern noch nicht vorhanden.

Seit mehren Jahren habe ich den Entschluß gefaßt, durch die Ausarbeitung eines möglichst gründlichen Handbuches dem vorher besprochenen und von mir selbst bei meiner Ausbildung lebhaft gefühlten Mangel abzuhelfen zu suchen, und habe zu diesem Behuf bei der Sammlung der erforderlichen Materialien keine Mühe gescheut, mich in den Stand zu setzen, diese Absicht zu verwirklichen. Wenngleich ich mich nun in Erwägung der erwähnten Schwierigkeiten dieses Unternehmens selbst bescheiden muß, allen Anforderungen für jetzt noch nicht vollständig genügen zu können, so wage ich doch zu hoffen, dadurch einem vielseitig geheg-

ten Wunsche des gebildeten forstlichen Publikums mit gutem Willen entgegengekommen zu sein, und deshalb wenigstens auf einige Anerkennung rechnen zu dürfen, zumal in anderen Verwaltungsbranchen schon längst einem ähnlichen dringenden Bedürfnisse durch Repertorien und verschiedenartige Handbücher, bei deren Ausarbeitung allerdings nicht so viele Schwierigkeiten zu überwinden waren, die gewünschte Abhülfe zu Theil geworden ist. Mit Rücksicht hierauf hoffe ich auch einer nachsichtigen Beurtheilung und einer wenigstens nicht ungünstigen Aufnahme meiner Arbeit mich erfreuen zu können.

Das ganze Werk wird aus mehren Theilen bestehen, von denen jeder für sich ein Ganzes bildet.

Der erste, jetzt erscheinende Theil behandelt das Beamtenwesen bei der Administration der Preußischen Staatsforsten; der demselben zum Grunde liegende Plan berührt alle persönlichen Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Forstbeamten in Rücksicht ihrer dienstlichen Verhältnisse als Staatsbeamte und speciell als Forstbeamte, ohne Beziehung auf die verschiedenen Amtsfunctionen und Dienstgeschäfte, welche nicht rein persönlicher Natur sind. Ein großer Theil der hier zusammengestellten Bestimmungen bezieht sich übrigens, wie sich dies auch von selbst versteht, nicht auf die Forstbeamten ausschließlich, sondern auf alle Staatsbeamten ohne Unterschied.

Die übrigen Theile der Encyclopädie werden die Vorschriften enthalten, welche sich auf das Forstbauwesen, die Forstbewirthschaftung, (mit Einschluß der Forstvermessung

und Betriebs-Regulirung), die Natural-Abnutzung und den Holzverkauf, die Verwerthung der Nebennutzungen, das Natural- und Geld-Rechnungswesen, die Forstkassenverwaltung, den Forstschutz und die Forstpolizei, die Forstservitut-Angelegenheiten und die Forstveräußerungen beziehen. In welcher Reihenfolge die einzelnen Theile erscheinen werden, steht jetzt noch nicht fest; hierauf kommt jedoch auch wenig an, da jeder Theil für sich ein Ganzes bilden soll. Eben so wenig läßt sich die muthmaßliche Zeit des Erscheinens der übrigen Theile schon jetzt im Voraus bestimmen, da hierauf nicht nur die mir zu der Ausarbeitung bleibende Muße, sondern auch hauptsächlich die Aufnahme und Beurtheilung des ersten Theils Seitens des forstlichen Publikums von entscheidendem Einflusse sein wird.

Uebrigens hoffe ich, durch den jetzt erscheinenden ersten Theil der Encyclopädie, das Beamtenwesen betreffend, dem Leser die Ueberzeugung zu gewähren, daß die vorhandenen Materialien mit der größten Gewissenhaftigkeit geprüft, die noch gültigen Bestimmungen von den aufgehobenen älteren sorgfältig geschieden, die in der neusten Zeit erschienenen Kabinets-Ordres und Rescripte gehörig berücksichtigt und nirgens wesentliche Verordnungen übergangen worden sind.

So weit die allegirten Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Rescripte bereits durch die Aufnahme in einzelne Sammlungen bekannt gemacht worden sind, ist dies jedesmal mit Angabe des Jahrganges und der Seitenzahl der betreffenden Sammlung angeführt worden. —

Schließlich erlaube ich mir mit Rücksicht darauf, daß Beamte zur Veröffentlichung solcher dienstlichen Bestim-

stimmungen, welche ihnen nur auf amtlichem Wege bekannt geworden sind, der speciellen Genehmigung der Vorgesetzten bedürfen, hier nur noch anzuführen, daß mir in Betreff derjenigen im vorliegenden Werke mitgetheilten verschiedenartigen Bestimmungen, welche ich aus solchen Rescripten und Instructionen, die in den oben erwähnten Sammlungen nicht abgedruckt und nur in den Regierungs-Akten vorhanden sind, entnommen habe, die erforderliche Erlaubniß zur Veröffentlichung ertheilt worden ist.

Bei der Bearbeitung dieses Werkes sind übrigens außer den Acten benutzt:

1. Das allg. Preuß. Landrecht.
2. Die allg. Preuß. Gerichts-Ordnung.
3. Die Gesetz-Sammlung.
4. v. Kamptz Annalen der inneren Verwaltung.
5. Die Kameralistische Zeitung.
6. Das Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
7. Das Justiz-Ministerialblatt.

Gumbinnen im Mai 1844.

Scheden,
Regierungs- und Forst-Referendarius.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Allgemeine Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Von der nothwendigen technischen Ausbildung der sich dem Forstfache widmenden jungen Leute.

Kap. 1. Forstlehrlinge 5

Kap. 2. Qualifikation der dem höheren Forstfache sich widmenden jungen Leute 10

Zweite Abtheilung.

Einleitung 27

Von den im Staatsdienste angestellten Forstbeamten.

Titel I. Forstschutzbeamte.

Kap. 1. Allgemeine Bestimmungen 28

Kap. 2. Verfahren bei Ueberweisung, Prüfung, Kontrollirung und Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Fußjäger-Korps 30

A. Ueberweisung der Invaliden 30

B. Prüfung derselben 31

C. Probedienst 32

D. Anstellung der über 50 Jahre alten Invaliden . . . 34

E. Kontrolle der sittlichen Führung der Invaliden bis zu ihrer Anstellung 35

Seite.

F. Kontrolle über Anstellung, Beschäftigung und Aufenthalt der Invaliden 35
G. Grundsätze, nach welchen die Anstellung der Invaliden des Jäger=Korps erfolgt 39
H. Anstellung derjenigen forstversorgungsberechtigten Invaliden des Jäger=Korps, welche in Privat=Diensten stehen oder in Kommunal= oder Instituts=Forsten angestellt sind. 44
I. Genuß des Militair=Gnadengehaltes, Absetzung der Invaliden des Jäger=Korps von der Forstversorgungs=Liste und deren Entschädigung mit anderweiten Invaliden=Wohlthaten. 46
Kap. 3. Von den allgemeinen Pflichten und Functionen der Forstschutz=Beamten 53

Titel II. Revierverwalter (Oberförster.)

Kap. 1. Anstellung derselben 59
Kap. 2. Allgemeine Pflichten und Functionen derselben 60
Kap. 3. Schriftliche Geschäftsführung bei einer Revier=Verwaltung . . 66

Titel III. Forstinspectoren.

Anstellung, Bestimmung und allgemeine Pflichten derselben 72

Titel IV. Oberforstbeamte.

Anstellung und Functionen derselben 83

Titel V.

Oberlandforstmeister von Preußen 88

Dritte Abtheilung.

Von der Dienstkleidung der Forstbeamten 91

Vierte Abtheilung.

Von der Vereidigung der Forstbeamten 94

Fünfte Abtheilung.

Von dem Waffengebrauch der Forstbeamten gegen Frevler 99

Sechste Abtheilung.

Vom Diensteinkommen der Forstbeamten.

Einleitung 108

Titel I. Vom baaren Einkommen derselben.

Kap. 1. Vom Gehalte 109
Kap. 2. Von der Ueberschuß=Tantieme der Oberförster 114
Kap. 3. Von der Dienstaufwands=Entschädigung 120

Seite.

Titel II.

Vom Brennholz-Bedarf der Lokal-Forstbeamten 122

Titel III.

Von der Dienstwohnung und den Forstdienst-Etablissements 125

Siebente Abtheilung.

Von den Dienstländereien der Lokal-Forstbeamten 132

Achte Abtheilung.

Von der Dienstübergabe und der wirthschaftlichen Auseinandersetzung zwischen den anziehenden und abziehenden Beamten, resp. den Erben der letzteren.

Kap. 1. Dienstübergabe 145
Kap. 2. Wirthschaftliche Auseinandersetzung 150

Neunte Abtheilung.

Von den Diäten und Reisekosten der Forstbeamten für kommissarische Geschäfte und außerordentliche Dienstreisen 155

Zehnte Abtheilung.

Von der Umzugskosten-Entschädigung versetzter Forstbeamten 165

Elfte Abtheilung.

Von der Entlassung und Pensionirung der Forstbeamten.

Kap. 1. Allgemeine Bestimmungen 170
Kap. 2. Feststellung der Dienstunfähigkeit Behufs der Pensionirung . . 172
Kap. 3. Pensionsbeiträge 174
Kap. 4. Abmessung der Pension nach der Dienstzeit und dem Diensteinkommen 184
Kap. 5. Benachrichtigung der Beamten von ihrer bevorstehenden Pensionirung; Entscheidung der Reklamationen und Beschwerden; Anweisung, Zahlung und Verlust der Pension 192

Zwölfte Abtheilung.

Von der Bestrafung derjenigen Forstbeamten, welche ihren Amtspflichten nicht nachkommen, oder sich ihres Amtes unwürdig machen.

Kap. 1. Allgemeine Bestimmungen 195
Kap. 2. Gerichtliche Untersuchung gegen Forstbeamte wegen gemeiner oder Amts-Verbrechen 204

Seite.

Kap. 3. Disciplinar-Untersuchung gegen pflichtvergessene Forstbeamte im administrativen Wege 209
Kap. 4. Degradation eines Forstbeamten 215
Kap. 5. Amtssuspension eines in Untersuchung befindlichen Forstbeamten 216
Kap. 6. Unfreiwillige Pensionirung 218
Kap. 7. Unfreiwillige Entlassung der auf Kündigung angestellten Forstbeamten 219

Dreizehnte Abtheilung.

Von der Vollstreckung der gerichtlichen Exekution gegen Forstbeamte wegen Schulden 221

Vierzehnte Abtheilung.

Verfahren wegen der den Forstbeamten bei Ausübung ihres Dienstes zugefügten Beleidigungen und Ehrenkränkungen 225

Fünfzehnte Abtheilung.

Verfahren gegen Forstbeamte, welche bei der Ausübung ihres Dienstes sich Beleidigungen oder Ehrenkränkungen gegen andere Personen zu Schulden kommen lassen 227

Sechszehnte Abtheilung.

Fürsorge des Staats für die Hinterbliebenen, Wittwen und Waisen, verstorbener Forstbeamten.

Kap. 1. Sterbe- und Gnaden-Gehalts-Bewilligung 227
Kap. 2. Beitritt der Forstbeamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 233
Kap. 3. Bewilligung von Unterstützungen für hilfsbedürftige Wittwen und Waisen verstorbener Forstbeamten 239

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Allgemeine Einleitung.

---

§. 1.

Die Verwaltung der Preußischen Staats-Forsten ressortirt in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1835 (Gesetz-Sammlung pag. 10.) von der General-Verwaltung der Domainen und Forsten, welche eine besondere selbstständige (die II.) Abtheilung im Ministerio des Königlichen Hauses bildet und deren gegenwärtiger Chef vom 1. December 1842 ab der Wirkliche Geheime Staats-Minister Graf von Stolberg-Wernigerode ist; die specielle Leitung der Verwaltung liegt jedoch den Provinzial-Regierungen (und zwar der Abtheilung derselben für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten) und in technischer Hinsicht den bei den Regierungen angestellten Oberforstbeamten ob.

§. 2.

Die Forstbeamten werden in Verwaltungs- und Aufsichts- (oder Schutz-) Beamte eingetheilt; erstere werden, sofern sie nicht als Räthe von des Königs Majestät ernannt werden, von

dem Herrn Chef der II. Abtheilung des Königl. Haus-Ministerii, letztere dagegen von den Regierungen angestellt. Außer den technischen Beamten giebt es aber in der Forstverwaltung auch noch Kassenbeamte und zwar Rendanten, Untererheber und Exekutoren, welche sämmtlich von den Regierungen angestellt werden.

Wer als technischer Forstbeamter im Staatsdienste angestellt werden will, muß den dieserhalb vom Ministerio festgesetzten Qualifikations-Erfordernissen genügen, und sich darüber ausweisen, daß er diejenigen Kenntnisse besitzt, welche zur Bekleidung eines Forst-Verwaltungs- oder Aufsichtsbeamten-Postens erforderlich sind.

§. 3.

Die Forstbeamten gehören zu den Civil-Beamten des Staats, rücksichtlich deren folgende allgemeine, gesetzliche Vorschriften als die wichtigsten hier anzuführen sind.

a Es soll Niemanden ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

Vergleiche hierüber Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 10. §. 70.

b. Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civil Bedienungen zukomme, wer zu dergleichen Aemtern gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen durch specielle Gesetze und Instructionen bestimmt.

Vergleiche hierüber ibidem §. 71.

c. Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Beamten entstandenen Nachtheil gerecht werden.

Vergleiche hierüber ibidem §. 75.

d. Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.

Vergleiche hierüber ibidem §. 84.

e. Die Rechte und Pflichten der Beamten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstructionen bestimmt.

Vergleiche hierüber ibidem §. 85.

f. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desselben die genauste Aufmerksamkeit verwenden.

Vergleiche hierüber ibidem §. 88.

g. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätten vermieden werden können und sollen, muß der Beamte vertreten

Vergleiche hierüber ibidem §. 89.

h. Kein Beamter darf den zur Ausübung eines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

Vergleiche hierüber ibidem §. 92.

i. Ein abgehender Beamte darf seinen Posten nicht eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

Vergleiche hierüber ibidem §. 97.

k. Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbeamten wider seinen Willen einseitig seines Amtes entsetzen oder verabschieden.

Vergleiche hierüber ibidem §. 98.

l. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst, jedoch muß die Bestimmung ad i. Seitens der abgehenden Beamten beobachtet werden.

Vergleiche hierüber ibidem §. 102.

m. Königliche Beamte haben sich in den alten Provinzen als Eximirte eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen.

Vergleiche hierüber ibidem §. 105.

n. Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten, sind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

Vergleiche hierüber ibidem §. 112.

o. Vorgesetzte dürfen sich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns-, Bürgschafts- oder andern Geld-Verbindungen ohne Genehmigung ihrer Obern einlassen, widrigenfalls und

zwar schon wegen der unterlassenen Anzeige, der Vorgesetzte eine verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt hat, oder zur Strafe nach einem andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt wird.

Vergleiche hierüber Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 20. §§. 348. und 349.

p. Auch enge Familien-Verbindungen sollen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen ohne Vorwissen und Genehmigung der Obern nicht eingegangen werden, und es muß der Vorgesetzte davon ungesäumt bei 10 bis 20 Thaler Strafe der höhern Behörde Anzeige machen.

Vergl. hierüber ibidem §§. 350. und 351.

q. Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten erfüllen, müssen mit Discretion und Aufmunterung behandelt, dem größeren oder geringeren Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignender Gelegenheit befördert und verbessert werden.

Vergl. §. 38. der Reg.-Instruct vom 23. October 1817.

Erste Abtheilung.

Von der nothwendigen technischen Ausbildung der sich dem Forstfache widmenden jungen Leute.

Erstes Kapitel.

Forstlehrlinge.

§. 1.

Wer sich dem Forstfache widmen will, um dereinst im Staatsdienste als Verwaltungs- oder Schutzbeamter angestellt zu werden, muß bei einem Königlichen Revier-Verwalter (Oberförster) die Anfangsgründe des Forst- und Jagd-Wesens, und die einem jeden Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript des Finanz-Ministers vom 21. März 1831. §. 1. (von Kamptz Annalen 1831. pag. 23.)

§. 2.

Zur Annahme von Lehrlingen ist ein jeder, im Königlichen Dienste angestellte Revier-Verwalter (Oberförster) befugt; keiner derselben ist jedoch verpflichtet, Lehrlinge anzunehmen.

Da übrigens nicht sämmtliche Oberförster diejenige Eigenschaft besitzen möchten, welche einem Lehrer, der mit Erfolg wirken soll, nicht abgehen dürfen, so hat der Oberforstbeamte der betreffenden Regierung die Befugniß, den nicht geeigneten Oberförstern die Annahme von Lehrlingen zu versagen, indem vorausgesetzt wird, daß ersterer hierbei lediglich nach seiner pflichtgemäßen Ueberzeugung und im Interesse des Dienstes verfahren wird, weshalb er sich denn auch erforderlichen Falls dieserhalb nur gegen die ihm vorgesetzte Behörde (das Ministerium) zu rechtfertigen nöthig hat.

Vergleiche hierüber §. 2. des vorerwähnten Circular-Rescriptes.

§. 3.

Auch verwaltende Privat- oder Communal-Forstbeamte, welche jedoch dieselbe Qualifikation als die Königlichen Revierverwalter besitzen und die Prüfung zur Anstellung als Königliche Oberförster bestanden haben müssen, können junge Leute,

welche dereinst im Staatsdienste als Forstbeamte angestellt werden wollen, als Lehrlinge annehmen.

Circular-Rescript vom 24. September 1838. (v. Kamptz Annalen 1838. pag. 580.)

§. 4.

Forstschutzbeamte dürfen dagegen niemals Lehrlinge annehmen, und es ist nur zulässig, daß die Lehrherrn ihre Zöglinge einzelnen Forstschutzbeamten bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zur augenblicklichen Hilfe in dringenden Fällen beiordnen oder bei Ausführung wichtiger Waldgeschäfte zur Erlernung praktischer Handgriffe u. s. w. einstweilig zuweisen.

§. 5.

Jeder Revierverwalter, bei dem sich ein Lehrling zur Aufnahme meldet, hat dieses dem Oberforstbeamten der Regierung schriftlich anzuzeigen, und unter Einreichung der nothwendigen Zeugnisse über die Einwilligung der Eltern, das Alter, die Schulbildung und den Gesundheitszustand des Lehrlings, die Genehmigung zur Annahme desselben zu erbitten, welche sodann, falls nichts dagegen zu erinnern ist, ebenfalls schriftlich vom Oberforstbeamten ertheilt wird.

Ebenso muß auch jeder nach §. 3. qualificirte Privatforstbeamte die Genehmigung des Oberforstbeamten der betreffenden Regierung zur Annahme von Lehrlingen, welche dereinst im Königlichen Dienste angestellt werden wollen, nachsuchen.

Vergleiche hierüber §§. 3. und 8. des allegirten Circular-Rescripts vom 21. März 1831.

§. 6.

Die übrigen Bedingungen der Annahme des Lehrlings hängen von der freiwilligen Uebereinkunft der Betheiligten ab.

Vergleiche hierüber §. 4. ibidem.

§. 7.

Die Lehrlinge zerfallen in zwei Klassen, je nachdem sich dieselben

a) nur zur Verwaltung einer Forstschutzbeamten-Stelle oder
b) zur Anstellung als verwaltende Forstbeamte geschickt machen wollen.

Hiervon hängt auch der von denselben nachzuweisende Grad der Schulbildung ab.

Erstere (ad a.) dürfen nur nachweisen, daß sie geläufig gedruckte und geschriebene Schrift in deutscher Sprache lesen, und deutlich, leserlich und orthographisch richtig schreiben können, sowie Fertigkeit im Rechnen in den vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, sowie mit Brüchen und in der Regel de tri besitzen.

Letztere (ad b.) müssen dagegen, falls sie nicht reitende Feldjäger sind oder werden wollen (in welchem Falle das Zeugniß eines Sekundaners mit der Reife nach Prima genügt) ein Abgangszeugniß

aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer höhern Realschule, welches die Reife zur Universität bekundet, beibringen.

Vergleiche hierüber §§. 9. und 11. ibidem.

§. 8.

Bei jedem Lehrlinge ohne Unterschied kommt es aber darauf an, daß er von kräftigem gesunden Körperbau sei, weshalb die Oberförster, bei denen sich dergleichen melden, sich persönlich davon zu überzeugen und nicht mit den etwa beigebrachten ärztlichen Attesten zu begnügen haben.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 6. März 1841. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841. pag. 148.)

§. 9.

Um zu verhüten, daß diejenigen Jäger, welche durch zwanzigjährige Militair-Dienstzeit sich Ansprüche auf Anstellung im Forstfache erwerben müssen, nicht in einem Alter, in dem sie wenig mehr leisten können, als Forstschutzbeamte angestellt werden, ist bestimmt worden, daß künftig nur solchen Individuen der, zur Aufnahme unter die Zahl der auf Versorgung dienenden Jäger erforderliche Lehrbrief ertheilt werden soll, bei welchen dies vor dem 1. September desjenigen Jahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr zurück legen, geschehen kann, so daß die Einstellung der betreffenden Individuen in das Militair in dem gewöhnlichen Ersatztermin desjenigen Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, möglich ist. Hiernach muß also der Eintritt der gedachten Individuen in die zweijährige Lehrzeit vor dem 1. September desjenigen Jahres erfolgen, in welchem sie das achtzehnte Jahr zurücklegen. Ausnahmen können nur unter besondern Umständen stattfinden; überdies findet diese Bestimmung auf diejenigen Individuen nicht Anwendung, welche sich zu verwaltenden Beamten ausbilden wollen.

Vergleiche hierüber das Circular-Rescript vom 6. März 1841. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841. pag. 148.)

§. 10.

Es versteht sich von selbst, daß solche junge Leute, welche sich dem Königlichen Dienste als Forstschutzbeamte nicht widmen, vielmehr später in Privatdienste treten wollen, auch dann als Lehrlinge angenommen werden dürfen, wenn sie bereits das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben; dies muß jedoch speciell in der schriftlichen Annahme Genehmigung und in dem Lehrbriefe mit der Maaßgabe bemerkt werden, daß der betreffende Lehrling unter die auf Versorgung dienenden Jäger nicht aufgenommen werden darf.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 6. März 1841 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841. pag. 148.)

§. 11.

Die Oberforstbeamten sind nicht befugt, von den allgemeinen, unterm 21. März 1831 erlassenen Bestimmungen über die von

den Lehrlingen nachzuweisende Qualifikation und über die diesfälligen Prüfungen, Ausnahmen eintreten zu lassen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 24. September 1838. (von Kamptz Annalen 1838. pag. 580.)

§. 12.

Die Oberforstbeamten der Regierung haben darauf zu sehen, daß die Unterweisung der Lehrlinge zweckmäßig betrieben werde.

Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling sowohl die einheimischen Holzarten, die Bodenklassen und die Forstkultur-Arbeiten genau kennen lernt und sich durch praktische Anleitung und eigene Uebung darin möglichst vervollkommnet, als auch eine auf lebendige Anschauung und Uebung gegründete Kenntniß der Hiebesleitung und Beaufsichtigung der Schläge, so wie der Forstbenutzung und insbesondere der Zugutemachung der Hölzer erlangt, nicht minder mit den Erfordernissen des Forstschutzes vertraut wird und sich außerdem die zur regelmäßigen und waidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten aneignet. Diejenigen Lehrlinge, welche sich zu künftigen Verwaltungs-Beamten ausbilden wollen, müssen sich auch mit der schriftlichen Geschäftsführung und dem Rechnungswesen vertraut machen.

Ob der Oberförster, welcher Lehrlinge angenommen hat, sich derselben zu fremdartigen häuslichen Verrichtungen bedienen darf, hängt zwar von dem bei der Annahme getroffenen besondern Abkommen ab, indessen muß der eigentliche Zweck der Lehrzeit niemals außer Acht gelassen werden, und es dürfen die Lehrlinge daher keineswegs hauptsächlich zu fremden Geschäften (z. B. Aufwartung und Bedienung, Botenlaufen, rc. rc.) benutzt werden, sondern letztere dürfen stets nur in dem Maße Nebensache bleiben, daß dadurch die tüchtige Ausbildung des Lehrlinges nicht verhindert wird.

Vergleiche hierüber das allegirte Circular-Rescript vom 21. März 1831 §§. 4. und 5.

§. 13.

Die Lehrlinge müssen zwar im Forstschutz praktisch unterrichtet werden, dürfen indessen, da sie keine Beamte sind und keinen öffentlichen Glauben vor Gericht haben, weder selbstständig Amtsgeschäfte der Oberförster oder Förster verrichten, noch vereidigt werden; deshalb müssen sie bei ihren etwanigen Denunziationen für den Fall, daß der betreffende Frevler leugnen sollte, Zeugen angeben, und sind nicht befugt, bei Widersetzlichkeiten der Holz- und Wilddiebe gegen dieselben von ihren Waffen, außer im Falle der gesetzlichen Nothwehr, Gebrauch zu machen.

§. 14.

Während der Lehrzeit haben die Forstinspectoren bei Gelegenheit ihrer Bereisungen durch öftere Prüfungen sich da-

von zu überzeugen, ob die Ausbildung der Lehrlinge nicht vernachlässigt wird.

Vergleiche hierüber Instruction für die Oberförster (jetzt Forstinspectoren) vom 21. April 1817. §. 19.

§. 15.

Die Dauer der Lehrzeit ist, bei Voraussetzung einer guten Anwendung derselben,

a) für die nur zu Forstschutzbeamten bestimmten Lehrlinge auf mindestens zwei Jahre, und

b) für diejenigen, welche sich zu Verwaltungs-Beamten ausbilden wollen, auf mindestens ein Jahr,

festgesetzt, indem letztere noch eine höhere Forstlehranstalt besuchen müssen. Eine längere Lehrzeit wird jedoch ad b. in allen Fällen wünschenswerth sein.

Vergleiche hierüber das allegirte Circular-Rescript vom 21. März 1831. §. 6.

§. 16.

Nach Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrling in einer mit ihm abzuhaltenden Prüfung darzuthun, daß er seine Zeit möglichst gut angewendet und sich die erforderliche praktische Vorbildung zur dereinstigen Anstellung im Staatsdienste als Forstschutzbeamter erworben habe. Diese Prüfung wird von dem unterweisenden Oberförster in Gegenwart eines höhern Forstbeamten (und zwar in der Regel des betreffenden Forstinspektors) und unter Zuziehung zweier benachbarten Oberförster als Zeugen, (jedoch nicht nothwendig als Miteraminatoren) vorgenommen, wobei dem Lehrling nicht nur mehrere Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden müssen, sondern derselbe auch mündlich und zugleich praktisch im Walde zu prüfen ist. Das über das Ergebniß dieser Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß (der sogenannte Lehrbrief), welches auf einen Stempelbogen zu 15 Silbergroschen ausgefertigt werden und den Namen, Geburtsort und das Alter des Lehrlings, die Dauer der Lehrzeit, den Grad der erlangten Ausbildung, so wie die moralische Führung darthun muß, wird von dem Lehrer, den beiden Zeugen und dem Forstinspector unterschrieben und besiegelt, und sodann dem Oberforstbeamten, unter Beifügung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, zur Beglaubigung überreicht.

Die verwaltenden Privat- und Communal-Forstbeamte, welche Lehrlinge ausgebildet haben, die im Staatsdienste angestellt werden wollen, haben die Prüfung in derselben Art abzuhalten, und ebenfalls die Lehratteste dem Oberforstbeamten zur Vollziehung einzusenden.

Vergleiche hierüber §§. 7. und 8. des allegirten Circular-Rescripts vom 21. März 1831.

§. 17.

Dem Lehrbriefe muß die zur Annahme des Aspiranten vom Oberforstbeamten ertheilte schriftliche Genehmigung jedesmal in Urschrift annectirt werden, widrigenfalls ersterer nicht für gültig anzusehen ist.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 6. März 1841. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841. pag. 148.)

§. 18.

Der vorschriftsmäßige Lehrbrief befähigt zur Bekleidung einer Försterstelle; vor der Anstellung findet jedoch bei den Invaliden des Jäger-Corps nochmals eine Prüfung statt.

Vergleiche hierüber §. 10. des allegirten Circular-Rescripts vom 21. März 1831. — und Abth. II dieses Werkes Tit. I. Kap. 2.

Zweites Kapitel.

Qualifikation der dem höhern Forstfache sich widmenden jungen Männer.

§. 1.

Diejenigen jungen Leute, welche sich zur dereinstigen Anstellung als verwaltende Forstbeamte befähigen wollen, haben, nach überstandener Lehrzeit, noch eine höhere Forst-Lehr-Anstalt oder eine Universität, bei welcher ein forstwissenschaftlicher Kursus gelesen wird, zu besuchen und sich mit Fleiß und Sorgfalt dem Studium ihres Faches zu widmen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 21. März 1831. §. 11. (von Kamptz Annalen 1831. pag. 23 seq.)

§. 2.

Dieselben können, um zum Ziele zu gelangen, einen vierfachen Weg einschlagen.

a) Sie wählen die Civil-Karriere und treten nach absolvirtem Oberförster-Examen
   1. als Referendarien bei einer Regierung ein, oder
   2. sie treten nicht als Referendarien ein, sondern suchen bis zur Anstellung eine anderweitige Beschäftigung in Staatsdiensten als Geometer, Taxatoren ꝛc. ꝛc. oder übernehmen Privatforstverwaltungen.

b) Sie wählen die Militair-Karriere und zwar,
   1. indem sie bei den Fuß-Jäger Abtheilungen der Linie, oder beim Gardejäger-Bataillon eintreten, auf Forstversorgung dienen, und dann zum Besuch der höhern Forstlehr-Anstalt in Neustadt Eberswalde kommandirt werden, wo sie ihr chargenmäßiges Militair-Einkommen

beziehen und von der Bezahlung der Inscriptions-Gebühren und des Honorars für die Vorlesungen befreit sind, — oder

2. indem sie in das Feldjäger-Corps zu Pferde eintreten; die diesfallsigen Anforderungen bestimmt das im Extract nachstehend mitgetheilte Publikandum des Chefs dieses Corps:

„Um in das Königliche reitende Feldjäger-Corps eintreten zu können, muß der sich dazu Meldende, folgende Bedingungen erfüllen:

1. „In einer der gegenwärtig zum Preußischen Staate gehörigen Provinzen geboren, also ein Inländer sein."
2. „Durch einen Taufschein sich über den vorhergehenden § ausweisen und darthun, daß er das neunzehnte Jahr zurückgelegt, das dreiundzwanzigste noch nicht überschritten habe."
3. „Sich zu einer der christlichen Confessionen bekennen."
4. „Einen von Natur völlig gesunden, nicht schwächliche Gesundheit verrathenden Körper haben; über seinen Gesundheitszustand ein vor Kurzem ausgestelltes Attest von einem Regiments- oder Bataillons-Arzte, sowie auch darüber einen Schein beibringen, daß ihm die Schutzblattern eingeimpft worden sind."
5. „Durch einen Schein sich ausweisen, daß er seine Militair-Verpflichtung bei einem Jäger- oder Schützen-Bataillon, oder auch bei einem andern stehenden Truppentheile ableistete, und in dieser Beziehung mit demselben außer Verbindung sei."
6. Soviel eigenes Vermögen nachweisen, um die Ausgaben für seine Equipirung im Corps leisten, und wenigstens in den ersten fünf Jahren seine weitere Ausbildung und sein Fortkommen aus eigenen Mitteln bestreiten zu können."
7. Auf irgend einem Gymnasio des Preußischen Staats zum wenigsten in Sekunda gewesen sein und darüber ein Zeugniß beibringen, welches die erlangte Reife zur Versetzung nach Prima bekundet.

Anmerk. Es genügt auch das Abgangszeugniß der Reife von der ersten Klasse einer höhern Realschule.

8. „Sich einer wissenschaftlichen Prüfung unterziehen, bei der im Allgemeinen diejenigen Schulkenntnisse zu wissen verlangt werden, welche (die griechische Sprache ausgenommen) in der Sekunda-Klasse der Gymnasien des Preußischen Staats getrieben werden. Besonders aber:

a) „Geläufig, reinlich, leserlich und gut schreiben."
b) „In der deutschen Sprache sich grammatisch und logisch sowohl schriftlich als mündlich ausdrücken, einen guten Brief und Aufsatz über ein gegebenes Thema schreiben, und den gewöhnlichen Geschäfts-Styl sich zu eigen gemacht haben."
c) „Vom Französischen soviel wissen, um die in dieser Sprache gegebenen mündlichen und schriftlichen Befehle zu verstehen."
d) „In der Mathematik und im Zeichnen so weit gekommen sein, als das Ober-Bau-Departement verlangt, um das Examen als Feldmesser zu bestehen."
e) „In der Forstwissenschaft soviel Kenntnisse besitzen, um von der Eintrittszeit in das Corps abgerechnet, nach zweijähriger Beurlaubung, in dem praktischen Forst- und Jagdwesen den Lehrbrief als Förster zu erhalten, und den Vorlesungen bei der Forst-Akademie (welche

ihm frei ertheilt werden) mit Nutzen beiwohnen zu können. — Ueber diese praktische Forst- und Jagd-Kenntnisse wird derselbe noch einmal geprüft und wenn er in selbigen nicht besteht, abermals in die Wälder beurlaubt."

„Außerdem wird derselbe noch befragt:

ob er der polnischen Sprache mächtig und ob er im Reiten geübt ist. —

„Berlin, den 3. Februar 1828.

gez. von dem Knesebeck, General der Infanterie ꝛc."

Vergleiche hierüber v. n Kamptz Annalen 1828. pag. 207.

§. 3.

Es ist nicht untersagt, ausländische Forst-Akademien zu besuchen; in Preußen giebt es nur eine höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, im Regierungsbezirk Potsdam, wogegen jetzt bei keiner Preußischen Universität, wohl aber bei der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswalde (jedoch nur für Landwirthe) ein Lehrstuhl für die Forstwissenschaft besteht.

Die Dauer der akademischen Studien für den Besuch der höheren Forstlehranstalt ist auf ein bis zwei Jahren festgesetzt, je nachdem der Kandidat eine zwei-, ein und einhalb- oder einjährige Lehrzeit auf einem Revier zugebracht hat.

Vergleiche hierüber Cirkular-Reskript vom 21. März 1831. §. 11 (von Kamptz Annalen 1831 pag. 23. seq.)

§. 4.

Will derselbe jedoch als Referendarius bei einer Regierung eintreten und sich zu den höhern Forst-Verwaltungs-Stellen befähigen, so muß er das volle akademische Triennium absolvirt und noch eine Universität besucht haben.

Vergleiche hierüber ibidem §. 17.

§. 5.

Ueber die Einrichtung der höheren Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde enthält das nachstehende Regulativ vom 15. August 1830 das Weitere:

„Um dem bisher wahrgenommenen Mangel an Gelegenheit zur theoretischen und gleichzeitig praktischen Erlernung der Forstwissenschaft abzuhelfen und um ins besondere die tüchtige und umfassende Vorbildung der jungen Leute zu sichern, welche sich dem Staatsdienste im Forstfache widmen wollen, haben des Königs Majestät mittelst Kabinetsbefehls vom 27. März d. J. die Errichtung einer Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruht, über deren Einrichtung hierdurch Folgendes näher festgesetzt wird.

§. 1.

Die Lehranstalt steht unter dem (Finanz)-Ministerium, —

Anmerk. Jetzt unter der II. Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses, deren Chef der Wirkliche Geheime Staats-Minister Graf zu Stolberg ist.

welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben des §. 12 näher bestimmten Kuratorii bedient.

§. II.

Die Zahl der auf der Anstalt zuzulassenden Zöglinge darf **Vierzig** nicht übersteigen.

§. III.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind, mit den erforderlichen Zeugnissen begleitet, vor Ende des Monats Februar jedes Jahres bei dem Director der Anstalt einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten und mit der Angabe über die Zahl der erledigten Plätze an den Finanz-Minister

(Jetzt Ministerium des Königlichen Hauses II. Abtheilung)

einreicht, um über die Zulassung zu bestimmen.

Anmerk. Ob diese Bestimmung aufgehoben ist, kann nicht gesagt werden; es werden aber auch zu Anfange des Winter-Semesters Zöglinge aus dem In- und Auslande aufgenommen.

§. IV.

Bei der Meldung zum Forst-Lehr-Institut, haben die Meldenden sich auszuweisen, daß sie

1. volle achtzehn und nicht über vierundzwanzig Jahr alt sind,

Anmerk. Es werden auch ältere junge Leute aufgenommen, jedoch ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben, ob dazu die specielle Genehmigung des Ministerii erforderlich ist.

2. einer guten Gesundheit genießen, und die Pocken überstanden haben,
3. auf einem Gymnasio oder einer höhern Bürger- oder Gewerbschule, deren Schülern Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich, empfangen und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben;

Anmerk. Auf Ausländer, die stets zahlreich die Forst-Lehr-Anstalt besuchen, findet natürlich diese Bestimmung keine Anwendung.

endlich

4. daß sie selbst oder ihre Eltern oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt, auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Anmerk. Auf die kommandirten reitenden Feldjäger und Fußjäger findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für die aus dem Feldjäger-Corps —

Anmerk. Das heißt zu Pferde; es werden aber auch Leute vom Garde-Jäger-Bataillon und den vier Linien-Jäger-Abtheilungen zur Theilnahme an dem Unterrichte kommandirt. —

zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Jäger, bedarf es der Beibringung dieser Zeugnisse um deßwillen nicht, weil die in dieses Corps eintretenden Leute schon bei ihrem Eintritte eine, den obigen Bedingungen entsprechende Qualifikation nachzuweisen haben.

Anmerk. Wie bereits erwähnt ist, dürfen die reitenden Feldjäger nur das Zeugniß eines Sekundaners mit der Reife nach Prima von einem Gymnasio beibringen, und diesem Zeugnisse entsprechen die Abgangszeugnisse der Reife von der ersten Klasse einer höhern Bürger- und Real-Schule.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3 vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung von einer hiezu bestimmten Kommission statt.

§. V.

Das Lehrerpersonal der Anstalt besteht:

a) aus dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und die Aufsicht über die dem Institut speciell zugewiesenen Forsten nach besonderer Anweisung führt,

Anmerk. Jetzt ist der Oberforstrath und Professor Dr. W. Pfeil Director des Instituts, zu welchem das Lieper- und das Biesenthaler Revier gehören.

b) einem Lehrer der Naturwissenschaften,

Anmerk. Jetzt Professor Dr. Ratzeburg.

c) einem Lehrer der Mathematik.

Anmerk. 1. Jetzt Professor Schneider.

Anmerk. 2. Seit dem Jahre 1836 werden auch juristische Vorlesungen für die auf der Anstalt studirenden Inländer gehalten und zwar zur Zeit durch den Land- und Stadt-Gerichts-Director Schäffer.

§. VI.

Der Direktor hat außer den ihm selbst obliegenden Lehr-Vorträgen und außer der von ihm zu leitenden Verwaltung der Instituts-Forsten:

a) über die Vollständigkeit und Regelmäßigkeit des Unterrichts zu wachen,
b) die Disciplin aufrecht zu erhalten,
c) die Aufsicht auf die Fonds des Instituts und die Special-Kuratel über die Instituts Kasse wahrzunehmen,
d) die Correspondenz mit den vorgesetzten Behörden und mit den Angehörigen der Zöglinge zu führen, und
e) die allgemeinen Prüfungen zu leiten.

§. VII.

Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und wird durch practische Anleitung und gründliche Erläuterung, welche den Zöglingen in den Instituts-Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Von den Hilfswissenschaften werden Botanik und Zoologie in dem Umfange vorgetragen, daß die Fähigkeit erworben wird, jedes dem Forstmanne oder Jäger wichtige Gewächs oder Thier aus dem Kopf, oder nach der erlangten Systemkunde und Sprache mit Hilfe eines Handbuchs zu bestimmen, und daß die erforderlichen Kenntnisse von dem innern Bau und Leben dieser Naturkörper erlangt werden.

Die forstliche Bodenkunde wird in dem Umfange vorgetragen, daß eine allgemeine deutliche Ansicht von den Lagerungs-Verhältnissen der Gebirgsarten, ihren Gemengtheilen und vorzüglichsten Bestandtheilen, so wie ihrer Einwirkung auf die Vegetation, erworben wird.

In den mathematischen Wissenschaften wird Kenntniß der Arithmetik bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen Kenntniß von der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie bei den Zöglingen der Anstalt vorausgesetzt, der Unterricht auf dem Institut wird sowohl eine Wiederholung der Theorie dieser Disciplinen, als hauptsächlich auch deren praktische Anwendung im Gebrauche der Meß-Instrumente, im Nivelliren und Planzeichnen umfassen.

Anmerk. Die Zöglinge der qu. höheren Forst-Lehr-Anstalt dürfen auf Grund der von der letzteren ausgestellten Zeugnisse über die Theilnahme an den

praktischen Feldmeß-Uebungen zum Feldmesser-Examen nicht zugelassen werden, müssen vielmehr ebenfalls wie jeder andere Kandidat der Feldmeßkunst der Vorschrift des §. 2 des Regulativs vom 8. Juli 1833 (von Kamptz Annalen 1833 pag. 269) genügen, und nachweisen, daß sie vor der Prüfung wenigstens ein Jahr hindurch bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern in Ausführung von Vermessungen ɩc. gearbeitet haben.

Vergleiche hierüber Reskript des Finanz-Ministers vom 30. März 1840. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1840 pag. 70.)

§. VIII.

Der Lehrkursus ist auf ein Jahr berechnet und es beginnt: dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 25. April und endet am 15. September, die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1. November und endet am letzten März.

Ferien finden im Laufe des Halbjahrs nicht, und Aussetzung der Lectionen nur für die Sonn- und Feiertage statt.

Der specielle Unterrichtsplan eines jeden Jahres wird mit dem 1. Februar nach erfolgter Genehmigung des (Finanz)-Ministers durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlich akademischen Studium sich nicht widmen, ist in der Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehranstalt anzunehmen, welcher jedoch für diejenigen Zöglinge die, nächst dem §. IV. zu 3 vorgeschriebenen Schulzeugniß eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt; und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben, oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen, und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen gedenken, die Theilnahme an einem einjährigen Kursus.

Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des (Finanz)-Ministers gestattet werden.

§. IX.

In Hinsicht der innern Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen die Zöglinge unter der allgemeineren Aufsicht des Direktors.

Wenn bei bemerkbarem Unfleiß oder sonstigen Tadelhaftigkeiten die Ermahnungen des Direktors fruchtlos bleiben, so ist derselbe verpflichtet, nach vorhergegangener Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wird, bei dem (weiter unten zu erwähnenden) Kuratorio zur Entscheidung des (Finanz)-Ministers auf Wegweisung des Zöglings anzutragen, auch bei den dorthin kommandirten Corps-Jägern dem Chef und Inspekteur, Behufs der Zurückberufung der Untüchtigen, Anzeige zu machen.

X.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritte an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein für allemal fünf Thaler zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten. — Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Kursus Funfzig Thaler, welche zu gleichen Hälften halbjährig voraus an den Rendanten der Instituts-Kasse zu zahlen

sind. Die zur Theilnahme an dem Unterricht kommandirten Corps-Jäger sind von beiden vorgedachten Zahlungen befreit; sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können nur von dem (Finanz)-Minister bewilligt werden.

XI.

Alljährlich und zwar am Schlusse des Winter-Semesters findet unter Theilnahme des sogleich näher zu erwähnenden Kuratorii der Anstalt eine allgemeine Prüfung der Zöglinge statt, auf deren Grund sodann den Abgehenden die Zeugnisse über die erlangten Kenntnisse und über ihren Fleiß und ihr sittliches Betragen, während ihrer Theilnahme an dem Unterricht, ausgefertigt und von dem Direktor und den Lehrern, imgleichen von den Mitgliedern des Kuratorii vollzogen werden. Diejenigen, welche demnächst eine Anstellung im landesherrlichen Forstdienst nachsuchen, haben dieß Zeugniß ihrem Antrage auf Zulassung zu der desfalls angeordneten besondern Prüfung beizufügen.

Anmerk. Gegenwärtig findet die erwähnte Prüfung am Ende des Kursus nicht mehr statt, überdies besuchen viele Zöglinge die Anstalt ein und einhalb Jahr und verlassen dieselbe am Schlusse des Sommer-Semesters; auch wird das erwähnte Abgangszeugniß nicht mehr ausgestellt, sondern ohne Prüfung (da während des Winter-Semesters fortlaufende Examinatorien und Repetitorien stattfinden) vom Direktor allein ausgefertiget.

XII.

Behufs der, von dem (Finanz)-Minister zu führenden obern Leitung der Lehranstalt, wird für letztere ein besonderes Kuratorium gebildet, welches

aus einem der Ober-Land-Forstmeister des (Finanz)-Ministerii,
aus einem der ordentlichen Professoren der Natur- oder mathematischen Wissenschaft an der Universität zu Berlin, und
aus einem Rechnungsbeamten des (Finanz)-Ministerii, besteht.

Zu den Pflichten der beiden zuerst genannten Kuratoren gehört es insonderheit, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang des Instituts und über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, so wie von der Aufrechthaltung guter Ordnung unter den Zöglingen zu vergewissern, und wo hierunter Mängel und Zweckwidrigkeiten sichtbar werden, den Direktor und die Lehrer darauf aufmerksam zu machen und nach Befinden dem (Finanz)-Minister Anzeige zu erstatten — Dem dritten Mitgliede des Kuratorii liegt insbesondere die Aufsicht auf die zweck- und ordnungsmäßige Verwendung der Instituts-Fonds ob, von demselben wird die jährliche extraordinaire Revision der Instituts-Kasse und die vorläufige Abnahme der Jahres-Rechnung bewirkt und auf rechtzeitige Ablegung der letztern gehalten.

Alle Berichte, welche der Direktor der Anstalt an den (Finanz)-Minister zu erstatten hat, sind an den Vorsitzenden des Kuratorii zu senden, welcher dieselben den Umständen nach, mit dem Gutachten des Kuratorii begleitet, dem (Finanz)-Minister vorlegt.

Berlin, den 15. August 1830.

Der Finanz-Minister
gez. Maaßen."

Vergleiche hierüber von Kamptz Annalen 1830 pag. 520—525.

§. 6.

Die **Prüfung** der Kandidaten, welche als verwaltende Forst-Beamte im Staatsdienste angestellt werden wollen, wurde bis zum Jahre 1835 durch Provinzial-Commissionen bewirkt, jetzt werden sie jedoch ausschließlich durch eine Ministerial-Kommission in **Berlin**, und zwar theils schriftlich, theils mündlich, im Zimmer und im Walde abgehalten.

Vergleiche hierüber das erwähnte Cirkular-Reskript vom 21. März 1831. §. 14., und das Reskript vom 5. November 1836 (Kamer. Ztg. 1837 pag. 88).

§. 7.

Den zu dieser Prüfung angemeldeten Kandidaten werden **Probearbeiten** zugetheilt und die hierauf bezüglichen Ausarbeitungen müssen vor der Zulassung zum mündlichen Examen eingereicht werden. Diese Probearbeiten dürfen nicht eher nachgesucht werden, bis der Kandidat seine Ausbildung vollständig beendigt hat; Gesuche um Zutheilung der Probearbeiten, während die Kandidaten ihre Ausbildung auf der höhern Forstlehr-Anstalt oder einer Universität noch betreiben, können daher nicht berücksichtigt werden.

Vergleiche hierüber Cirkular Rescript vom 17. Januar 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 42.)

§. 8.

Die Kandidaten, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, **melden sich** unter Einreichung der Abgangszeugnisse von der Schule, von der höhern Forstlehr-Anstalt und der Universität, sowie des Lehrbriefes, der Militair-Atteste und eines curriculum vitae **bei dem Chef der zweiten Abtheilung im Ministerio des Königlichen Hauses**, worauf ihnen die Themata zu den Probearbeiten zugefertigt werden.

Vergleiche hierüber dasselbe Reskript vom 17. Januar 1838.

§. 9.

Diese **Probearbeiten** müssen **längstens bis zum 1. Oktober** des dem Examen vorhergehenden Jahres von dem Kandidaten dem Ministerio eingereicht und **spätestens binnen zwei Jahren** (von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Aufgaben ertheilt worden), angefertigt werden. Eine längere als zweijährige Frist kann nur, wenn außerordentliche Hindernisse dem Fristgesuche zur Seite stehen, auf desfallsigen, besonderen Antrag des Examinanden bewilligt werden.

Vergleiche hierüber dasselbe Reskript.

§. 10.

Damit der Aufenthalt des Examinanden stets bekannt ist, und die Ablieferung der Probearbeiten nicht verzögert wird, ist jeder Examinand verpflichtet, **etwanige Veränderungen** sei-

nes Aufenthaltortes während der Zeit, wo er mit den Probearbeiten beschäftigt ist, der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii anzuzeigen.

Vergleiche hierüber dasselbe Reskript.

§. 11.

Die qu. Probearbeiten, welche bisher größtentheils gegeben worden sind, zerfallen in drei verschiedene, die Wirthschafts-Einrichtung eines fingirten Reviers von bedeutendem Umfange betreffende, Hauptaufgaben, welche wieder aus verschiedenen einzelnen, theils mehr, theils weniger wichtigen, untergeordneten Aufgaben bestehen. Folgende Andeutungen werden über die Tendenz derselben Aufklärung zu geben, geeignet sind:

I. Gegeben wird:

1. ein Vermessungs- und Holzbestands-Register des Reviers, mit Angabe der Größe, Bodenbeschaffenheit, und des Alters (häufig auch der Beschaffenheit) der Bestände nach Jagen und Abtheilungen,
2. die Karte des Reviers in mehreren lithographirten Exemplaren und,
3. die Angabe der einzelnen, zu liefernden Arbeiten und der hierbei von dem Examinanden zu beobachtenden Rücksichten.

II. Verlangt wird (nach I. 3.)

1. Bei der ersten Aufgabe.

a) Die Ausführung von Forstveräußerungen, Behufs Gründung neuer Ackergrundstücke, wozu bestimmte Reviertheile disponible und wegen ihrer Bodenbeschaffenheit ganz geeignet sind. Hierbei hat der Examinand nicht nur einen ökonomischen Ertrags-Anschlag zu fertigen, sondern auch einen Veräußerungs-Plan, unter Berücksichtigung der im Allgemeinen und in den einzelnen Fällen nothwendiger Bedingungen, aufzustellen, und die hierauf bezüglichen Contracte mit den Acquirenten der zu veräußernden Terrains zu entwerfen.

b) Ferner sollen verschiedene auf dem gegebenen Reviere lastende Servitute (z. B. Holz- und Weideberechtigungen) abgelöst werden; dieserhalb muß nicht nur eine genaue Werthsberechnung der qu. Berechtigungen angelegt, sondern auch die Art und das Maaß der Entschädigung durch Land, Rente oder Kapital angegeben, und der Entwurf der betreffenden Abfindungs-Recesse geliefert werden.

c) Dann sind einzelne, nur zur Holzzucht geeignete Reviertheile theils zu veräußern, theils gegen fremde Grundstücke zu vertauschen, oder letztere anzukaufen, und dem Revier einzuverleiben; der Examinand hat auch die hierauf bezüglichen Werthsberechnungen und Contracts-Entwürfe zu liefern.

d) Endlich ist der Pachtbetrag für ein zur Austorfung zu verpachtendes Torfmoor zu ermitteln und der Contract (mit Rücksicht auf die künftige Holzkultur) zu entwerfen.

2. Die zweite Hauptaufgabe ist die wichtigste.

Sie besteht in der Durchführung einer zweckmäßigen Wirthschafts-Einrichtung; und es muß sowohl die den lokalen Verhältnissen angemessenste Eintheilung des Reviers bewirkt, als auch der nachhaltige Ertrag ermittelt, die Hiebsfolge und das Kulturbe-

dürfniß festgestellt und der Etat entworfen werden. Der Ertrags-Ermittelung muß die Fachwerks-Methode zum Grunde gelegt werden.

Die zu liefernde Revierbeschreibung muß nicht nur die Motive der getroffenen Einrichtung genau und deutlich darstellen, sondern außerdem auch noch nähere Andeutungen über die künftig mögliche bessere Verwerthung des Holzes im Allgemeinen, und insbesondere der geringeren, in der Regel einen schlechten Absatz findenden Sortimente, ferner gutachtliche, auf specielle Berechnungen gegründete Vorschläge über die Vermehrung oder neue Einführung von gewöhnlichen oder bisher nicht stattgehabten Neben-Nutzungen (als Streurechen, Köhlerei, Theerschwelerei, Torfstich ꝛc.) enthalten. Sodann werden Gutachten über Beschwerden einzelner zu Raff- und Leseholz berechtigten Ortschaften wegen Holzmangel und einiger Weideberechtigten wegen Erschwerung der ihnen zustehenden Nutzung, so wie über die zweckmäßige Einrichtung einer Flößerei u. s. w. verlangt; und sofern auch hier rücksichtlich irgend eines Nutzungs-Gegenstandes, Contractsverhältnisse mit Privat-Personen neu begründet werden sollen, sind ebenfalls die hierauf bezüglichen Contracts-Entwürfe zu liefern. Endlich müssen auch noch die zur Erläuterung der Wirthschafts-Einrichtung vorgeschriebenen Karten gefertigt werden; es bleibt jedoch dem Examinanden überlassen, ob er sich hierzu der lithographirten Exemplare bedienen will oder nicht.

3. Die dritte Hauptaufgabe verlangt endlich, daß sich der Kandidat in Gedanken in eine spätere Zeit versetzen und, nachdem das Revier 3 bis 6 Jahre hindurch nach dem Wirthschaftsplane ad 2 bewirthschaftet worden ist, eine Taxations-Revision ausführen soll.

Zu diesem Zwecke ist zunächst ein Controllbuch über die in der gedachten Zeit stattgefundenen Material-Abnutzung, zur Vergleichung des geschätzten und des in der Wirklichkeit erzielten Material-Ertrages anzulegen, und außerdem ist ein Taxations-Notizbuch wegen der seit der Wirthschafts-Einrichtung vorgekommenen Areal- und wesentlichen Bestandes-Veränderungen, welche auf den Ertrag des Reviers von Einfluß sind, anzulegen und beizufügen. Auf Grund dieser beiden Bücher, Hinsichts deren zweckmäßigen Einrichtung besondere Vorschriften bestehen, ist nunmehr nach erfolgter Berichtigung der Karten und der Taxations-Register, die Richtigkeit der Schätzung zu prüfen, und nach Maßgabe der deßfallsigen Resultate die etwa nöthige Veränderung der Hiebsfolge anzugeben und durch Ermäßigung oder Erhöhung des Abnutzungs-Quantums im Ganzen und rücksichtlich der verschiedenen Holzarten und Sortimente, der neue, bis zur nächsten Taxations-Revision geltende Etat aufzustellen. Das Taxations-Revisions-Protokoll muß daher alle hierauf bezüglichen Nachrichten enthalten und die für nothwendig erachtete Aenderung der Wirthschaft und des Etats gehörig motiviren.

§. 12.

Bei diesen Aufgaben sind die nicht speciell angegebenen Verhältnisse in technischer und administrativer Hinsicht von dem Examinanden zu fingiren. Es ist daher der Einbildungskraft und

der Thätigkeit des Examinanden ein so weiter Spielraum gegeben, daß er hinreichende Gelegenheit hat, nicht nur seine geistigen Fähigkeiten, die Schärfe seines Verstandes und eine richtige Urtheilskraft, sondern auch seine praktischen und theoretischen Kenntnisse an den Tag zu legen.

Dies wird aber auch nur allein bezweckt, weshalb denn auch die kalkulatorische Richtigkeit der einzelnen Zahlen, denen nur einfache Rechen-Exempel zum Grunde liegen, nicht zur unerläßlichen Bedingung gemacht wird.

§. 13.

Häufig wird aber auch einzelnen Kandidaten, auf speciellen Antrag und falls Gelegenheit vorhanden ist, die Ausführung der Wirthschafts-Einrichtung eines wirklichen Reviers und anderer praktischer Arbeiten, in Stelle der vorher näher angegebenen Probearbeiten, übertragen. —

§. 14.

Wenn die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten bei der Censur, welche einem Oberforstbeamten übertragen zu werden pflegt, genügend befunden worden, wird der Examinand zu der, im nächstfolgenden Frühjahre, alljährlich aber nur einmal, stattfindenden mündlichen Prüfung, welche in Berlin durch eine besondere Ministerial-Commission abgehalten wird, zugelassen.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 17. Januar 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 42.)

§. 15.

Die Prüfungs-Commission wird jedesmal von dem Herrn Minister besonders ernannt, und besteht nach dem Regulativ vom 14. November 1835 aus folgenden Mitgliedern:

1. den Vorsitz führt der Oberlandforstmeister des Ministerii, welcher den Gang des Examens leitet und über das Resultat an den Herrn Minister berichtet.
2. Die Examinatoren sind:
   a) ein Oberforstbeamter für die Theorie der Forstwissenschaft,
   b) ein anderer Oberforstbeamter für die Praxis, so wie für die Verwaltungs- und Rechtskunde,
   c) ein Naturforscher, für Botanik, Zoologie, Ornithologie, Entomologie und Mineralogie, und
   d) ein Mathematiker, der zugleich in der Physik und Chemie examinirt.

§. 16.

Die Examinanden werden nach Verhältniß ihrer Anzahl in gewisse Abtheilungen getheilt, und jede der letztern wird besonders examinirt; mehr als sechs Kandidaten werden nicht zusammen geprüft.

§. 17.

Die in Berlin abgehaltene Prüfung ist theils **schriftlich**, theils **mündlich**.

a) Die **schriftliche** Prüfung wird wegen der schon gelieferten Probearbeiten abgekürzt; die Examinanden haben mathematische Aufgaben zu lösen, kleine Karten oder Zeichnungen zu liefern, und außerdem eine größere schriftliche Arbeit anzufertigen, durch welche sie darthun sollen, daß sie die Fähigkeit haben, eine Sache schnell aufzufassen, die schriftliche Darstellung rasch und genügend zu liefern, und selbstständig zu urtheilen.

b) Die **mündliche** Prüfung ist vollständiger, und zerfällt wieder in zwei Theile, nämlich in

aa) die Prüfung in der **Stube**, und

bb) im **Walde**.

Die Prüfung in der **Stube** erstreckt sich auf folgende Gegenstände.

1. **Forstwissenschaft.** Hier kann die Prüfung sehr gut an die Probearbeiten angeknüpft werden, und sie wird entweder kürzer oder erschöpfender sein, je nachdem die Probearbeiten gut ausgefallen sind, oder noch manche Lücken verrathen.
2. **Forstliche Geschäftskunde, Forst-Rechnungs- und Kassenwesen und Rechtskunde**, — soweit die Oberförster damit vertraut sein müssen.
3. **Botanik.** Der Examinand soll nicht nur eine deutliche Anschauung vom Leben und Wachsthum der Holzgewächse darthun, sondern auch eine genaue Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Systemen, Gewandheit im Klassificiren und Beschreiben der am häufigsten vorkommenden oder leicht zu bestimmenden Pflanzen und einen richtigen Gebrauch der botanischen Kunstausdrücke, an den Tag legen. — Hierbei werden Blätter, Blüthen, Früchte, Zweige und Holzstücke von den in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten, — Forstunkräuter und andere in Wäldern wachsende Pflanzen vorgelegt.
4. **Zoologie, Ornithologie und Entomologie.** Hier muß der Examinand seine Bekanntschaft mit den besten Systemen, und zugleich Gewandheit im Erkennen und Bestimmen der für den Forstmann wichtige Säugethiere, Vögel und Insecten an den Tag legen, auch über die Lebensart der Jagdthiere, sowie über die Oeconomie der schädlichen Forstinsekten und die Mittel zu deren Vertilgung Auskunft geben können.
5. **Mineralogie.** Der Examinand muß die in großen Massen vorkommenden Gesteine (wie Granit, Porphyr, Basalt, Kalk, Sandsteine rc.) nach ihren Kennzeichen bestimmen, und die Formation, welcher sie angehören, so wie ihre Lagerung angeben können; er muß auch wissen, welchen Boden die verschiedenen Gesteine liefern, und welche Holzarten auf denselben vorzüglich vorkommen. Diejenigen Fossilien, welche nicht in großen Massen vorkommen, muß der Examinand ebenfalls kennen, jedoch nur insoweit, als sie characteristische Kennzeichen der Gebirgsarten bilden und Bestandtheile derselben sind. Bei der Prüfung werden die Hauptgebirgsarten und Fossilien in einzelnen Stücken vorgelegt.

6. **Chemie und Physik.** Der Examinand soll hiervon soviel wissen, um die Grundstoffe der Naturkörper und die Pflanzenstoffe angeben, den Verkohlungs-Proceß darstellen, und die Gewinnung und Benutzung der Baumsäfte auseinandersetzen zu können. Experimente werden in der Regel nicht gemacht.

7. **Mathematik.** Die Prüfung wird in der Algebra nur bis zur Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades und dem Gebrauche der Logarithmen, so wie in der Geometrie bis zur Stereometrie und ebenen Trigonometrie ausgedehnt. Im Nivelliren und Feldmessen wird nicht examinirt, weil die Examinanden bei der Meldung zum Examen oder bei der Abgabe der Probearbeiten ein glaubhaftes Attest eines vereidigten Feldmessers darüber, daß sie größere Nivellirments und Vermessungen selbst ausgeführt haben, beizubringen verpflichtet sind. Diejenigen Examinanden, welche bereits als Feldmesser geprüft sind, werden in der Regel von dem Examen in der Mathematik mit Ausschluß der Stereometrie entbunden. Uebrigens hängt es von dem Examinator ab, zur Beseitigung von Bedenken und Zweifeln auch die Feldmesser ebenso wie die übrigen Examinanden in der Mathematik ausführlich zu prüfen und mit Allen noch eine Prüfung im Gebrauche der Meß- und Nivellir-Instrumente vorzunehmen.

Die Prüfung im **Walde** soll dazu dienen, die praktischen Kenntnisse der Examinanden in der Holzzucht, Schätzung einzelner Bäume und ganzer Bestände, und Forstbenutzung zu erforschen; dieselbe soll sich auch auf die naturwissenschaftlichen Gegenstände und besonders die Bodenkunde erstrecken.

Die ganze Prüfung wird bei jeder Abtheilung in 3—4 Tagen beendigt, falls nicht weite Excursionen unternommen werden.

§. 18.

Nach Beendigung des Examens vereinigt sich die Prüfungs-Commission zu einem Urtheile über die einzelnen Examinanden und zu dem Entwurfe der Zeugnisse. Denjenigen Kandidaten, welche als genügend qualificirt zur Verwaltung einer Oberförsterstelle befunden worden sind, wird das hierauf bezügliche **Zeugniß**, welches jedoch keine Abstufung nach Nummern hat, ausgestellt. Die Zeugnisse sollen ein detaillirtes Urtheil der Prüfungs-Commission aussprechen, zugleich aber ein mit wenigen Worten auszudrückendes Ergebniß enthalten. Den nicht ganz qualificirten oder in irgend einem Zweige nicht gehörig ausgebildeten Examinanden wird entweder eine Weisung zur Vervollkommnung ertheilt oder die Nachholung der Lücken, wenn dieselben zu auffallend sind, zur Bedingung gemacht, was (im letzteren Falle) eine nochmalige Prüfung in diesen Gegenständen zur Folge hat. Diejenigen Kandidaten dagegen, deren Ausbildung ganz ungenügend befunden wird, werden entweder zur nochmaligen mündlichen Prüfung, bisweilen auch außerdem noch zur abermaligen Anfertigung von schriftlichen Probearbeiten angewiesen, oder schlimmstenfalls für immer abgewiesen. Letztere müssen demnach eine andere Laufbahn erwählen. Eine spä-

tere nochmalige technische Prüfung für die höhern Stellen der Forstverwaltung findet nicht Statt.

§. 19.

Da die wirkliche Anstellung oft sehr weit von dem Termine der bestandenen Prüfung entfernt ist, so müssen die geprüften Kandidaten, um von der erreichten Stufe nicht rückwärts zu schreiten, vielmehr durch praktische Uebung und Erfahrung sich mit ihrem Fache allmählig vertrauter und zu einer selbstständigen Revier-Verwaltung geschickter zu machen, nach ihrer Prüfung sich vorzüglich den praktischen Geschäften sowohl im Walde, als in den Büreau's verwaltender Staats- oder Privat-Forstbeamten widmen und bei Forstabschätzungen und Vermessungen Beschäftigung suchen; denn eine mehrjährige Entfernung aus der praktischen Ausübung des Forstwesens erregt umsomehr Zweifel an der Brauchbarkeit des Kandidaten zu einer selbstständigen Revier-Verwaltung, als daraus in der Regel auf ein minder lebhaftes Interesse für das Fach zu schließen ist.

Um den, aus einer fremdartigen, mit dem künftigen Berufe in gar keiner, oder doch nicht in naher Verbindung stehenden Beschäftigung der geprüften Kandidaten hervorgehenden Uebelständen für das Interesse des Staatsdienstes zu begegnen, sind die Regierungen verpflichtet, über sämmtliche in ihrem Verwaltungsbezirke sich aufhaltende, geprüfte Kandidaten (mit Ausnahme der reitenden Feldjäger, die aus ihrem Militair-Verhältniß, und der Regierungs- und Forstreferendarien, welche unmittelbar bei der Regierung, bereits unter Aufsicht stehen) eine fortgesetzte, specielle Controlle zu führen, und müssen da, wo sich eine Veranlassung ergiebt, die betreffenden Individuen auf die oben erwähnten Bestimmungen und die Nothwendigkeit, sich an Thätigkeit und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, die bereits erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und weiter auszubilden, die mangelhaften zu ergänzen und die fehlenden sich noch zu erwerben, aufmerksam machen. — Zur Erleichterung dieser Controlle sind die Oberförster und Forstinspektoren verpflichtet, auf das Betragen und die Beschäftigungsweise der in ihrer Nähe sich aufhaltenden geprüften Forst-Kandidaten aufmerksam zu sein, und das Resultat ihrer Beobachtungen von Zeit zu Zeit, nach der ihnen dieserhalb ertheilten besondern Anweisung entweder der Regierung oder den Oberforstbeamten anzuzeigen. Letztere werden es ohnehin im Interesse des Dienstes nicht unterlassen, auf ihren Bereisungen möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen und das Resultat zu den Akten zu vermerken.

Sollte dies nicht zur Erreichung des Zweckes genügen, so sind die Regierungen befugt, die Kandidaten selbst anzuweisen,

über ihre Beschäftigung alljährlich besondere Anzeigen zu erstatten, deren Richtigkeit jedoch genau geprüft werden muß. Die Kandidaten haben aber die Verpflichtung, der betreffenden Regierung ihren Aufenthalt in dem Verwaltungs-Bezirk derselben anzuzeigen.

Alljährlich haben die Regierungen zum 1. Februar eine Nachweisung der in ihrem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden geprüften Forstkandidaten (mit den vorher angegebenen Ausnahmen) in Form einer Conduiten-Liste dem Ministerio einzureichen; in derselben muß bei jedem einzelnen Kandidaten Alles bemerkt werden, was auf seine dereinstige Anstellung als Oberförster von näherem oder entfernterem Einfluß ist, insbesondere aber ist anzuführen, womit jeder Kandidat während des abgelaufenen Jahres sich beschäftigt hat.

Vergleiche hierüber das allegirte Cirkular-Rescript vom 21. März 1831. §. 16 und
Cirkular-Rescript vom 29. April 1837 — (in von Kamptz Annalen 1837 pag. 324 erwähnt.)

§. 20.

Um zu verhüten, daß die geprüften Forstkandidaten durch eine voreilige Vereidigung (das heißt Verpflichtung auf den allgemeinen Diensteid) zu der Herleitung von Anstellungs-Ansprüchen hieraus verleitet werden, ist angeordnet worden, daß dieselben (mit Ausschluß der bei den Regierungen angestellten Regierungs- und Forstreferendarien) nur dann erst vereidigt werden sollen, wenn ihnen ein solches Geschäft, welches an sich von Wichtigkeit ist, auf längere Zeit und mindestens auf 3 Monate übertragen wird, namentlich dann, wenn sie mit der selbstständigen Verwaltung einer Oberförsterei interimistisch beauftragt oder auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Oktober 1835 und nach Maßgabe des Cirkular-Rescripts vom 22. Dezember desselben Jahres einem Oberförster oder Forst-Inspector als Gehilfen zugeordnet werden. Alsdann ist den Kandidaten aber gleichzeitig zu eröffnen, daß rücksichtlich ihrer Ansprüche auf definitive Anstellung weder die Vereidigung noch die interimistische Beschäftigung selbst von Einfluß sei.

Außerdem ist ferner ausnahmsweise die Vereidigung derjenigen Kandidaten zuläßig, welche mit der Ausführung von Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten, mit Servitut-Abfindungs- und Regulirungs-Geschäften, mit Veräußerungen und anderen, für die Königlichen Forsten wichtigen Geschäften beauftragt werden, mindestens schon über zwei Jahre in dergleichen Sachen gearbeitet und sich dabei als vorzüglich brauchbar bewiesen haben; in jedem einzelnen Falle ist aber zuvor Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 20. Dezember 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 878.)

§. 21.

Wenngleich eine vieljährige ausgezeichnete Verwaltung einer Oberförsterstelle, verbunden mit bewährter Geschäftsbildung, die Beförderung zum Amte eines Forstinspectors ohne weitere Prüfung in einzelnen Fällen begründet, so gilt doch als Regel, daß diejenigen Kandidaten, welche sich der höhern Laufbahn widmen, und dereinst, als Forstinspectoren, Regierungs- und Forsträthe und Oberforstmeister angestellt werden wollen, den Nachweis führen müssen, daß sie besondere akademische Studien der Rechts- und Kameral-Wissenschaften gemacht haben.

Vergleiche hierüber §. 4 dieses Kapitels.

Mit der Bescheinigung über diese Studien und dem Atteste über die genügend bestandene Oberförster-Prüfung kann sich der Kandidat bei dem Präsidio einer Regierung zur Prüfung und Annahme als Regierungs- und Forst-Referendarius anmelden. Bei dieser Prüfung ist rücksichtlich der schriftlichen Probearbeiten, wie der mündlichen Fragen, möglichst übereinstimmend mit den Prüfungen der Regierungs-Referendarien (Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817 §. 49) zu verfahren, jedoch bei dem mündlichen Examen billige Rücksicht auf die bereits bestandene forstliche Prüfung und die besondere Beziehung seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien auf das Forstwesen, zu nehmen.

Vergleiche hierüber das mehrerwähnte Cirkular-Rescript vom 21. März 1831 §. 17.

§. 22.

Der auf diese Weise geprüfte und tüchtig befundene Kandidat wird hiernach bei der Regierung als Regierungs- und Forst-Referendarius zugelassen, und den beim Collegio angestellten höhern Forstbeamten vorzugsweise überwiesen, um ihn sowohl bei der Regierung als in den Forsten, durch Begleitung auf den Reisen, durch Aufträge zu Abschätzungen, Servitut-Regulirungen, Stellvertretungen von Oberförstern, oder auf ähnliche andere Art zweckmäßig zu beschäftigen. Insbesondere hat sich der Regierungs- und Forstreferendarius auch mit dem Rechnungs- und Kassenwesen in der Forstparthie gründlich bekannt zu machen, und sich in den dahin einschlagenden Geschäften Fertigkeit und Sicherheit zu erwerben.

Vergleiche hierüber ibidem §. 17.

§. 23.

Die Conduiten-Listen der Regierungs- und Forst-Referendarien werden von dem Oberforstbeamten der Regierung aufgestellt, und durch den Präsidenten dem Herrn Minister eingereicht.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 29. Oktober 1825.

§. 24.

Hat der Regierungs- und Forstreferendarius in dem vorhin (§. 22) näher angegebenen Kreise seiner praktischen Geschäfts-Ausbildung bei dem Oberforstbeamten und Präsidenten der Regierung die Ueberzeugung begründet, daß er einem höhern Amte in der Forstverwaltung selbstständig gehörig vorstehen werde: so wird ihm von dem Präsidenten unter Mitzeichnung des Oberforstbeamten so wie unter Bezugnahme auf die bestandene Referendariats-Prüfung, und unter treuer Schilderung seines dienstlichen Verhaltens und seiner Leistungen während seiner Beschäftigung beim Collegio, das Attest der Reife zur höheren Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission ausgestellt.

Vergleiche hierüber das allegirte Cirkular-Rescript vom 21. März 1831.

§. 25.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß derselbe, wie jeder andere Regierungs-Referendarius auch in den übrigen Verwaltungs-Branchen bei der Regierung gearbeitet haben und befriedigende Zeugnisse der Dezernenten über seine Leistungen beibringen muß, wenn er sich zur höhern Staatsprüfung meldet.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 15. April 1833 (von Kamptz Annalen 1833 pag. 307).

§. 26.

Bei der von der Ober-Examinations-Kommission zu veranlassenden höhern Prüfung wird zwar in ähnlicher Art, wie bei der Referendariats-Prüfung, sowohl hinsichts der schriftlichen Aufgaben, als der mündlichen Prüfung die besondere Richtung des Kandidaten auf das Forstwesen nicht unbeachtet bleiben, doch wird im Allgemeinen von ihm derselbe Grad gründlicher Ausbildung für den Dienst der Staats-Verwaltung gefordert, als von jedem andern Regierungs-Referendarius.

Vergleiche hierüber das allegirte Cirkular-Rescript vom 21. März 1831.

§. 27.

Hat der Regierungs- und Forst-Referendarius diese Prüfung genügend bestanden, so wird er zum Regierungs- und Forst-Assessor ernannt, und ist dann eben sowohl zur Bekleidung einer Regierungs- und Forstraths-Stelle fähig, als er auch die Stelle eines Forstinspektors übernehmen kann.

Sollte er nicht schon früher und namentlich während seines Referendariats eine längere Zeit die Stelle eines Oberförsters selbstständig verwaltet haben, so hat er auch nach zurückgelegter höherer Prüfung sich noch um eine solche Gelegenheit zu bewerben, und womöglich einige Jahre das Amt eines Revier-Verwalters zu übernehmen.

Vergleiche hierüber Cirkular Rescript vom 21. März 1831 §. 18.

Zweite Abtheilung.

Von den im Staatsdienste angestellten Forst-Beamten.

Einleitung.

I. Wie bereits in der Allgemeinen Einleitung bemerkt worden ist, zerfallen die Staatsforstbeamten in zwei Hauptklassen, nämlich von unten abgerechnet,

A. Forstschutzbeamte, und zwar

1. solche, welche einen bestimmten Reviertheil beaufsichtigen, als
   a) Förster,
   b) Waldwärter,
   c) stationaire Hülfsaufseher, und
2. ambulante Hülfsaufseher, welche überall zur Aushülfe beim Forstschutze dienen, und

B. Verwaltende Forstbeamte, und zwar

1. zu der wirklichen Verwaltung der Reviere bestimmte,
   a) Oberförster (Revierverwalter)
   b) Forstinspectoren, welche die Oberförster controlliren und deren Vorgesetzte sind, und
2. bei den Regierungs-Collegien angestellte
   a) Oberforstmeister oder Regierungs- und Forsträthe als Ober-Forstbeamte.
   b) Regierungs- und Forsträthe als zweite Räthe bei denjenigen Regierungen, bei welchen ein wirklicher Oberforstmeister angestellt ist.
   c) Regierungs- und Forst-Assessoren, in Stelle der zweiten Räthe oder als Hülfsarbeiter und Stellvertreter des Oberforstbeamten oder Raths und
   d) Regierungs- und Forst-Referendarien, als Hülfsarbeiter wie die Assessoren beschäftigt, oder zur Ausbildung für höhere Stellen arbeitend.

Anmerkung. In Ermangelung von Reg.- und Forst-Assessoren und Referendarien werden auch geprüfte Forstkandidaten als Hülfsarbeiter bei den Regierungen beschäftigt.

Im Ministerio ist gegenwärtig nur ein technischer Beamter als Oberlandforstmeister angestellt; außerdem giebt es aber noch einen zweiten Oberlandforstmeister für das König-

reich Preussen, (Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder,) der gleichzeitig Oberforstmeister der Regierung zu Königsberg ist, und als Ministerial-Commissiarius für die betreffenden Regierungen fungirt; für denselben ist eine besondere Instruction gegeben, welche sein Verhältniß zu dem Ministerio und den angeführten Regierungen näher bestimmt.

II. Die Waldungen, welche zu den Preußischen Staats-Domainen gehören, werden in Oberförstereien eingetheilt; jede wird von einem besonderen Oberförster verwaltet, unter dem die Forstschutzbeamten stehen. Letztere haben entweder einen gewissen Reviertheil zu beaufsichtigen, was die Regel bildet, und zwar als Förster, oder unter Umständen, als Waldwärter, oder stationaire Hülfsaufseher, oder sie dienen zur Verstärkung des Schutzes, als ambulante Hülfsaufseher, die aus einem Schutzbezirk (Belauf, Begang) in den andern und aus einer Oberförsterei in die andere beordert werden, je nachdem hier oder dort ihre Hülfe am nothwendigsten ist. Mehre Oberförstereien bilden eine Forstinspection, welche von einem Forstinspector verwaltet wird; die Zahl der Inspectionen ist in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden.

Jede Oberförsterei hat ihre besondere Kasse, deren Verwaltung jedoch von einem besonderen Rendanten geführt wird, indem weder die Oberförster noch die Forstschutzbeamten mit der Gelderhebung etwas zu thun haben; häufig haben mehre Revierkassen einen gemeinschaftlichen Rendanten, welcher alsdann oft noch mehre Untererheber hat.

Titel I.

Forstschutzbeamte.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1837 sollen die Försterstellen nur für Jäger der Jäger-Abtheilungen, welche nach zwanzigjähriger Dienstzeit oder in Folge ihrer Invalidität auf die Versorgungsliste kommen, und zwar für Feldwebel, Oberjäger und Jäger bestimmt sein; außerdem haben aber auch diejenigen Feldwebel und Oberjäger hierauf Anspruch,

welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April 1837 durch eine zwölfjährige Dienstzeit, worunter indessen eine neunjährige als Feldwebel oder Oberjäger enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erwerben. —

§. 2.

Zur Dienstleistung als Hülfsaufseher, es mögen nun letztere bestimmte Forstdistricte (Schutzbezirke, Beläufe) zu beaufsichtigen haben, oder zum ambulanten Dienste, das heißt, um bald hier, bald dort zur Verstärkung des Forstschutzes, oder zur Aushülfe zu dienen, bestimmt sein, so wie für wichtige Waldwärterstellen sind in der Regel die nur mit einem Civilversorgungsschein (nicht Forstversorgungsscheine) versehenen Militair-Invaliden nicht geeignet. Es ist daher auch bei Besetzung der permanenten Hülfsaufseher und der wichtigen Waldwärterstellen, so wie bei der vorübergehenden Beschäftigung als Hülfsaufseher, soweit das Diensteinkommen zum Unterhalte versorgungsberechtigter Jäger hinreichend ist, oder letztere mit demselben nach ihren persönlichen Verhältnissen doch auszureichen vermögen, bei Voraussetzung der erforderlichen Tüchtigkeit, zunächst und vorzugsweise auf die bereits zur Forstversorgung überwiesenen Jäger, nächstdem aber auf die als halbinvalide entlassenen, und dann auf die zur Kriegsreserve beurlaubten, auf Forst-Versorgung dienenden Jäger Rücksicht zu nehmen. Andere Individuen dürfen ohne Ministerial-Genehmigung als Hülfsaufseher oder als Waldwärter auf wichtigen Stellen nicht angenommen werden.

§. 3.

Bei den geringeren, weniger wichtigen Waldwärter-Stellen, welche zur Aufsicht der isolirt gelegenen, unbedeutenden Forstparcellen bestimmt sind, ist es zwar gestattet, Einwohner des nächsten Orts interimistisch oder auf Kündigung anzunehmen; sofern jedoch Militair-Invaliden, welche mit dem Civilversorgungschein versehen sind und die sonst erforderliche Qualifikation besitzen, vorhanden sind, müssen diese zunächst berücksichtiget werden.

§. 4.

Als Holzhofswärter sind ausschließlich die mit dem Civil-Versorgungs-Schein versehnen Invaliden anzustellen; eben so sind auch die unteren Flößaufseher- und Ablagenaufseher-Stellen vorzugsweise mit dergleichen Invaliden zu besetzen, sofern dieselben die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen und sich mit dem Diensteinkommen der Stelle begnügen wollen.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 7. Mai 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 290.)

Zweites Kapitel.

Verfahren bei Ueberweisung, Prüfung, Kontrollirung und Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Fußjäger-Corps.

A. Ueberweisung der Invaliden.

§. 1.

Das Königliche Kriegs-Ministerium entscheidet über die Berechtigung der zur Forstversorgung in Vorschlag gebrachten Individuen des Jäger-Corps.

§. 2.

Die Forstversorgungsscheine werden jetzt von der Inspection der Jäger und Schützen in der Art ausgefertigt, daß dieselben für die ganze Monarchie gültig sind und es daher einem jeden Forstversorgungsberechtigten frei steht, seine Bewerbung um einen Försterposten bei derjenigen Regierung anzubringen, in deren Bezirk er angestellt zu werden wünscht.

§. 3.

Demgemäß übersendet die Inspection der Jäger und Schützen alljährlich (von 1844 ab) den Königlichen Regierungen eine vollständige Liste aller noch nicht angestellten Forstversorgungsberechtigten; die Regierungen haben aber wieder besondere Listen der sich bei ihnen meldenden Berechtigten anzulegen.

§. 4.

Um zu verhüten, daß ein Forstversorgungsberechtigter sich bei mehreren Regierungen zugleich meldet, hat der sich Meldende den Forstversorgungsschein einzureichen, auf dessen Rückseite die Meldung notirt wird, alsdann wird der Berechtigte in die Liste eingetragen und erhält den Versorgungsschein zurück.

§. 5.

Will ein Versorgungsberechtigter, der bereits (nach dem frühern Verfahren) einer Regierung zur Anstellung überwiesen war oder sich zu diesem Zweck gemeldet hat, später in einem anderen Regierungsbezirk angestellt werden, so muß er sich zunächst bei derjenigen Regierung, wo er bereits notirt ist, abmelden. Diese Abmeldung wird auf dem Versorgungsschein vermerkt, und sodann kann er sich anderweitig wieder melden. Die jedesmalige Berichtigung der bei den betreffenden Regierungen geführten Listen versteht sich von selbst.

Vergleiche ad §. 1—5. Circular-Rescript der II. Abtheilung des Königl. Haus-Ministerio vom 25. November 1843 № 21784.

B. Prüfung der Invaliden.

§. 1.

Jeder zur Forstversorgung (d. h. Anstellung auf Forstschutzbeamten-Stellen) überwiesene Invalide muß sich noch einer besondern Prüfung unterwerfen, von welcher keiner befreit werden darf. Behufs derselben hat sich der Invalide bei derjenigen Regierung zu melden, in deren Bezirk er sich gerade aufhält.

§. 2.

Die Regierungen haben sorgfältig zu prüfen, ob die Invaliden die zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die diesfallsige Prüfung ist in der Regel von dem Oberforstbeamten der Regierung persönlich, und nur wenn dies wegen der anderweiten Dienstgeschäfte desselben nicht möglich ist, im besondern Auftrage der betreffenden Regierung von einem Forstinspektor abzuhalten. —

§. 3.

Die Prüfung muß sich nicht nur auf die erforderlichen Elementar-Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, sondern auch auf die zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen forstlichen und waidmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, außerdem ist aber noch insbesondere auch die physische und moralische Tüchtigkeit des Invaliden zu prüfen. Zu dem letztern Ende hat derselbe neben den Militair-Attesten, auch Zeugnisse über sein Verhalten während der Beurlaubungen beizubringen; es ist daher auch auf seine bisherigen Verhältnisse genau einzugehen, und falls es nothwendig erscheint, sind dieserhalb noch besondere Erkundigungen einzuziehen.

§. 4.

Bei dieser Prüfung ist stets mit der größten Sorgfalt zu verfahren, um den Königlichen Forstdienst mit unbrauchbaren Subjekten nicht zu belasten; besonders darf das mündliche Examen nicht vernachläßigt werden.

§. 5.

Die Prüfungs-Protokolle sind derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Invaliden angestellt werden sollen, mit einem motivirten Gutachten des Examinators versehen, entweder von letzterem selbst, oder wenn die Prüfung in einem andern Regierungsbezirke stattgefunden hat, durch diejenige Regierung, in deren Bezirk der Examinator angestellt ist, zur Entscheidung einzureichen.

§. 6.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenige Regierung, welche die Prüfung eines in ihrem Bezirke sich aufhaltenden, je-

doch bei einer andern Regierung zur Anstellung notirten Invaliden, veranlaßt, hierbei eben so sorgfältig zu verfahren hat, als sollte der Examinand in ihrem Bezirke angestellt werden.

§. 7.

Ist der Examinand nach dem Ermessen der betreffenden Regierung entweder wegen mangelnder Kenntnisse, oder wegen physischer oder moralischer Untüchtigkeit, zur Verwaltung einer Försterstelle nicht geeignet, so hat erstere hievon sofort der Inspection der Jäger und Schützen Anzeige zu machen, damit nun dessen Absetzung von der Forstversorgungsliste und Verabschiedung aus dem Militair-Verhältnisse mit dem Militair-Gnadengehalte erfolgen kann.

Ausnahmsweise haben die Regierungen in dergleichen Fällen nur dann an die II. Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii zu berichten

a) wenn die betreffende Regierung und die Inspection der Jäger und Schützen abweichender Meinung sind und eine Vereinigung nicht stattgefunden hat, und
b) wenn der betreffende Versorgungsberechtigte gegen die Absetzung von der Forstversorgungsliste protestirt.

Vergleiche hierüber das Rescript vom 15. Mai 1835 nebst Regulativ vom 13. Februar 1835. (Kamer. Zeit. pro 1836 pag. 439.) Circular-Rescript vom 28. December 1842. (Minist. Bl. d. i. V. 1843. pag. 53.) und Circ.-Resc. vom 25. November 1843. № 21784.

C. Probedienst.

§. 1.

Wird der Examinand dagegen brauchbar befunden, so hat die betreffende Regierung denselben, so bald sich Gelegenheit dazu findet, versuchsweise auf 6 Monate mit dem Vorbehalte der Entlassung für den Fall der sich später dennoch ergebenden Untüchtigkeit auf einer erledigten Förster-, oder etatsmäßigen, zur Beibehaltung bestimmten stationären Hülfsaufseher- oder wichtigen Waldwärter-Stelle anzustellen, und in dieser Zeit seine sittliche und dienstliche Führung, Gesundheit und Rüstigkeit der sorgfältigsten Beobachtung zu unterwerfen. Ergiebt sich bei dieser Probeanstellung, daß der Angestellte wegen Mangel an Thätigkeit und körperlicher Ausdauer zur Beaufsichtigung seines Schutzbezirkes, oder wegen Neigung zum Trunk und anderer moralischen Gebrechen zur Wahrnehmung seiner Stelle nicht geeignet ist, so hat die Regierung dessen Entlassung sogleich zu verfügen und hiervon unter Darlegung der Gründe sofort der Inspektion der Jäger und Schützen behufs Absetzung desselben von der Forstversorgungsliste Anzeige zu machen, wobei in der ad B §. 7. vorgeschriebenen Art zu verfahren ist.

Vergl. hierüb. Circ.-Resc. v. 31. Mai 1835. Nr. 8175 und Regul. v. 13. Febr. desselb. Jahr. u. Circ.-Resc. v. 23. Novbr. 1843. Nr. 21784.

§. 2.

Da der Probedienst ein wesentliches Mittel ist, um die Anstellung untüchtiger Subjekte zu verhüten, so haben die Regierungen besonders darüber zu wachen, daß die Oberförster und Forstinspektoren den Zweck dieser Maßregel stets mit strenger Gewissenhaftigkeit, und ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse, im Auge behalten.

§. 3.

Vor Ablauf der Probezeit muß von dem Forstinspektor oder dessen Stellvertreter der Schutzbezirk des auf Probe angestellten Invaliden genau revidirt, und über den Befund und das Urtheil des Oberförsters eine von diesem mit zu unterschreibende Verhandlung aufgenommen und der Regierung vorgelegt werden.

§. 4.

Zu dieser Probezeit ist übrigens die Wadelzeit zu wählen, da die Thätigkeit der Forstbeamten in der Zeit, während welcher die Holzschläge im Gange sind und die Forsten dem Holzdiebstahle am meisten ausgesetzt zu sein pflegen, eigentlich nur überzeugend zu erproben ist. Steht indessen die Ueberzeugung von der Brauchbarkeit des Invaliden bereits anderweit durch früher als Hülfsaufseher geleistete Dienste fest, so kann die Probezeit dann auch im Sommer stattfinden, und die erledigte Stelle mit einem solchen bereits bewährten Subjekte besetzt werden. Dagegen sind zum Probedienste für nicht bereits als Hülfsaufseher beschäftigt gewesene Invaliden solche Stellen zu wählen, die im Oktober oder November besetzt werden können. In denjenigen Fällen aber, wo etwa für die im Frühjahr oder Sommer zur Erledigung kommenden Stellen, keine bewährte Subjekte vorhanden sind, ist es zweckmäßig, solche Stellen bis zum Eintritt der Wadelzeit gegen Recipienten-Lohn interimistisch verwalten zu lassen, und es können alsdann das Etablissement und die Dienstländereien den pensionirten Beamten oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen noch für diese kurze Zeit unter gehöriger Sicherstellung gegen Verschlechterug belassen werden.

§. 5.

Die Dauer der Probezeit ist auf 6 Monate festgesetzt; in dem Falle jedoch, wo zwar während dieser Zeit Zweifel gegen die Brauchbarkeit der Invaliden entstehen, sich indessen die Unbrauchbarkeit für den Forstdienst nicht entschieden darthut, kann die Probezeit noch um höchstens einen Monat verlängert, also überhaupt auf 7 Monate ausgedehnt werden.

Die Revision des betreffenden Schutzbezirkes durch den Forst-Inspektor muß daher vor Ablauf der 6 monatlichen Probezeit so zeitig stattfinden, daß wegen der Verlängerung der letzteren Seitens der Regierung das Nöthige veranlaßt werden kann.

§. 6.

Von der Verlängerung der Probedienstzeit ist stets vor Ablauf der ersten sechs Monate dem Königlichen Haus-Ministerio Anzeige zu machen, und zu gleicher Zeit der Inspection der Jäger und Schützen Nachricht zu geben.

§. 7.

Eine weitere Verlängerung der Probezeit ist unzulässig. Hat der Versorgungs-Berechtigte daher während dieses verlängerten Probedienstes die gegen seine Brauchbarkeit entstandenen gegründeten Bedenken nicht beseitigt, so ist dessen Entlassung noch vor Ablauf des siebenten Monats von der Regierung zu verfügen und hierbei ganz wie ad §. 1. vorgeschrieben worden, zu verfahren.

§. 8.

Ist der provisorisch angestellte Versorgungsberechtigte im Laufe der Probedienstzeit als brauchbar und zuverlässig befunden worden, so ist derselbe, falls das etatsmäßige Gehalt der Stelle hierzu disponibel ist, definitiv anzustellen, und der Inspection der Jäger und Schützen hiervon ungesäumt Nachricht zu geben.

Außerdem ist der Inspection der Jäger und Schützen auch von der provisorischen (probeweisen) Anstellung der Invaliden auf etatsmäßigen Stellen Anzeige zu machen, ohne Unterschied, ob letztere Förster-, stationäre Hülfsaufseher- oder Waldwärterstellen sind.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 15. Dezember 1836. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 846.)
Circular-Rescript v. 31. März 1835 Nr. 8175 und das dazu gehörige Regulativ vom 13. Februar desselben Jahres.
Resc. an die Gumbinner Regierung vom 7. Febr. 1836 Nr. 1115 b.
Circ.-Rescript vom 24. Mai 1837 Nr. 8033 b und vom 17. Januar 1838. (von Kamptz Annalen 1838. pag. 43.)

D. Anstellung der über 50 Jahr alten Invaliden.

§. 1.

Um die Ueberweisung der im Alter bereits vorgerückten Subjekte zur Forstversorgung zu verhüten, ist bestimmt worden.

a) daß keine auf Forstversorgung dienende Jäger, Oberjäger oder Feldwebel, in die Versorgungsliste aufgenommen werden sollen, welche dem Alter von Fünfzig Jahren nahe stehen, außer wenn dieselben noch vollkommen rüstig sind und von ihnen zu erwarten ist, daß sie noch eine Reihe von Jahren dem Forstdienste mit Nutzen werden vorstehen können; und ferner

b) daß die über fünfzig Jahre alten, auf der Forstversorgungsliste stehenden Invaliden so lange in derselben fortgeführt werden, als sie durch ärztliche Atteste darzuthun vermögen, daß sie die zur Verwaltung einer Försterstelle erforderlichen physischen Kräfte besitzen, um wahrscheinlich noch zehn und mehrere Jahre einem solchen Dienste vorstehen zu können.

§. 2.

Die ärztlichen Atteste sind von den Betheiligten alljährlich bis zu ihrer erfolgenden Anstellung beizubringen, und werden solche den Regierungen mit den Versorgungs-Listen zugefertigt werden.

§. 3.

Uebrigens können diese Fälle jetzt nur noch selten vorkommen, und werden dadurch von selbst aufhören, daß die Einstellung der Lehrlinge in die Jäger-Abtheilungen gerade in ihrem zwanzigsten Lebensjahre erfolgt.

Vergleiche hierüber Rescript vom 30. November 1833. (von Kamptz Annalen 1833. pag. 901.)

Rescript vom 31. Mai 1835. № 8175. und das dazu gehörige Regulativ vom 13. Februar desselben Jahres.

E. Controlle der sittlichen Führung der Invaliden bis zur Anstellung.

§. 1.

Die Controlle über die sittliche Führung der bei den Reserve-Bataillonen im wirklichen Dienste sich befindenden Invaliden, ist Sache der Militair-Behörden. Der Inspekteur der Jäger und Schützen hat aber den betreffenden Regierungen stets die nöthige Mittheilung zu machen, sobald ihm Thatsachen bekannt werden, welche die Anstellung eines zur Forstversorgung überwiesenen Invaliden ausschließen oder bedenklich machen.

§. 2.

Die Regierungen haben aber auch ihrerseits über die Beschäftigung und moralische Führung der in ihren Bezirken sich aufhaltenden versorgungsberechtigten Invaliden von Zeit zu Zeit sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, und deren Ergebnisse niemals außer Acht zu lassen.

Vergleiche hierüber das vorerwähnte Circular-Rescript vom 31. Mai 1835. und das dazu gehörige Regulativ vom 13. Februar desselben Jahres.

F. Controlle über Anstellung, Beschäftigung und Aufenthalt der Invaliden.

§. 1.

Jeder versorgungsberechtigte Invalide des Jäger-Corps ist verpflichtet, seinen jedesmaligen Aufenthaltswechsel derjenigen Regierung anzuzeigen, in deren Bezirk er sich aufhält. Wird der Wechsel des Aufenthalts aber über die Grenze eines Regierungsbezirks ausgedehnt, so ist nicht allein der Regierung, sondern auch dem Inspekteur der Jäger und Schützen hiervon Anzeige zu machen.

§. 2.

Wird diese Anzeige unterlassen, so haben die Invaliden es sich selbst beizumessen, wenn sie bei der Anstellung übergangen und nach Umständen von den Versorgungslisten ganz gestrichen werden.

§. 3.

Die Regierungen haben über diese Veränderungen genaue Notizen zu führen, auch in denjenigen Fällen, wo der Aufenthaltswechsel über ihren Bezirk hinausgeht, sich gegenseitig die nöthige Mittheilungen zu machen.

§. 4.

Ueber die zuletzt gedachten Fälle wird auch der Inspekteur der Jäger und Schützen Notizen führen und am Schlusse eines jeden Jahres dem Ministerio des Königlichen Hauses über die zu seiner Kenntniß gekommenen Veränderungen Auszüge aus den diesfallsigen Notizen übersenden.

§. 5.

Zur Aufrechthaltung der Controlle haben die Regierungen alljährlich bis zum 10. Januar folgende Nachweisungen dem Minister einzureichen:

A. von den im verflossenen Jahre definitiv oder auf Probe angestellten versorgungsberechtigten Invaliden, nach dem Muster A.

I. Schema zur zur Nachweisung (A) der in dem Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18.. bei der Forst-Verwaltung definitiv oder auf Probe angestellten Feldwebel, Oberjäger oder Jäger des Fußjäger-Corps.

1 №	2 Oberförsterei.	3 Benennung der Stelle.	4 Ort.	Vor- und Zunamen der 5 definitiv	6 auf Probe angestellten zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Fußjäger-Corps.	7 Früheres Verhältniß der Angestellten.	8 № der Forst-Versorgungs-Liste.	9 Bemerkungen.

NB. In der 3ten Rubrik „Benennung der Stelle“ ist die Dienst-Eigenschaft des Angestellten (Förster, Hilfs-Aufseher oder Waldwärter) anzugeben, und nicht der Wohnort, zu dessen Bezeichnung die vierte Rubrik „Ort“ bestimmt ist.

B. von den im verflossenen Jahre interimistisch angestellten versorgungsberechtigten Invaliden, Halbinvaliden und Kriegsreservejägern, nach dem Muster B.

II. Schema zur Nachweisung (B) der in dem Regierungs-Bezirke N. N. im Jahre 18.. bei der Forst-Verwaltung interimistisch angestellten Feldwebel, Oberjäger oder Jäger des Fußjäger-Corps.

1	2	3	4	5	6	7	8
№	Oberförsterei.	Benennung der Stelle.	Ort.	Vor- und Zuder interimistisch Angestellten.	Früheres Verhältniß derselben.	№ der Forst-Versorgungs-Liste.	Bemerkungen.
						NB. soweit die Individuen auf der Forst-Versorgungs-Liste stehen.	

C. von den im verflossenen Jahre vorgekommenen, über den Regierungsbezirk hinausgehenden Aufenthaltsveränderungen der versorgungsberechtigten Invaliden, mit der Angabe, für welchen Bezirk die Betheiligten zur Anstellung notirt sind, nach dem beiliegenden Muster C.

III. Schema zur Nachweisung (C) derjenigen Veränderungen, die im Jahre 18.. im Regierungs-Bezirke N. N. in dem Aufenthalte der Forstversorgungs-Berechtigten eingetreten sind, und sich über die Grenzen eines Regierungs-Bezirks ausdehnen.

1	2	3	4	5	6	7
№	Vor- und Zunamen der Invaliden.	Militairischer Grad	Derselbe steht auf der Forst-Versorgungs-Liste des Regierungs-Bezirks.	Früherer Aufenthalts-Ort.	Jetziger Aufenthalts-Ort.	Sonstige Bemerkungen.
a) Forstverf.-Berecht., die aus dem diesseitigen Reg.-Bez. in einen andern verzogen sind.						
b) Forstverf.-Berecht., die ihr. Aufenthaltsort aus e. and. i. d. diesf. Reg.-Bez. verlegt haben.						

§. 6.

In die Nachweisung A sind aufzunehmen

a) alle versorgungsberechtigte Invaliden des Jäger-Corps, welche im verflossenen Jahre auf Försterstellen definitiv oder probeweise angestellt worden sind.

b) alle dergleichen, welche im verflossenen Jahre auf etatsmäßigen, stationären Hülfsaufseherstellen defin. od. probeweise angestellt sind, und

c) alle diejenigen, welche im verflossenen Jahre auf etatsmäßigen Waldwärterstellen definitiv oder probeweise angestellt sind.

Aus dieser Nachweisung dürfen übrigens diejenigen auf Probe anstellten Invaliden nicht fortgelassen werden, welche bei nicht hinreichend bewiesener Qualifikation sofort wieder entlassen und von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen.

§. 7.

Dagegen gehören alle auf der Forstversorgungsliste nicht stehenden Invaliden in die qu. Nachweisung nicht und namentlich:

a) die früher schon definitiv angestellt gewesenen, im verflossenen Jahre nur von einer Förster- (resp. etatsmäßigen Hülfsaufseher- oder Waldwärter-) Stelle auf die andere versetzten und in der Forstversorgungs-Liste längst gestrichenen ehemaligen Invaliden, da sie bereits Civil-Beamte sind;

b) diejenigen auf etatsmäßigen Waldwärter-Stellen angestellten Militairinvaliden, welche nicht zur Forstversorgung berechtigt und nur im Besitz eines Civilversorgungsscheins sind, da die Controlle über dieselben von dem Königlichen Kriegs-Ministerio, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, geführt wird;

c) endlich diejenigen Invaliden des Jäger-Corps, welche als Oberförster angestellt, mithin schon vorher aus ihrem Verhältnisse zum Jäger-Corps ausgeschieden und von der Forstversorgungsliste abgesetzt waren, da letztere nur die zur Anstellung als Forstschutzbeamte berechtigten Invaliden enthalten darf.

§. 8.

Wenngleich die Anstellung der stationären Hülfsaufseher und Waldwärter nur mit dem Vorbehalten der Kündigung erfolgt, so sind die derartig angestellten Invaliden, wenn sie nach abgelegter Probedienstzeit beibehalten werden, dennoch als versorgt oder wirklich angestellt zu betrachten.

§. 9.

In die Nachweisung B sind aufzunehmen.

a) alle forstversorgungsberechtigte Invaliden

b) alle Halbinvaliden des Jäger-Corps, und

c) alle Kriegsreserve-Jäger,

welche im verflossenen Jahre auf etatsmäßigen Stellen, als stationäre Hülfsaufseher oder Waldwärter interimistisch mit dem Vorbehalte der beliebigen Entlassung angestellt sind; dagegen gehören diejenigen, welche nur als ambulante Hülfsaufseher oder als Stellvertreter und sonst zur temporären Unterstützung eines etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten zur vorübergehenden Beschäftigung angestellt sind, und auch zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, nicht in diese Nachweisung.

§. 10.

In die Nachweisung C sind diejenigen, auf der Forstversorgungsliste stehenden Invaliden des Jäger-Corps aufzunehmen, welche ihren Aufenthalts-Ort im Laufe des verflossenen Jahres

a) aus dem Bezirke der betreffenden Regierung in denjenigen einer andern, oder

b) umgekehrt aus einem andern Bez. in denjenigen der betreffenden Regierung verlegt haben.

Die Halbinvaliden des Jäger-Corps, Kriegsreservejäger, oder von der Forstversorgungsliste bereits abgesetzte Invaliden gehören daher nicht in diese Nachweisung.

§. 11.

Abweichungen von den zu den qu. drei Nachweisungen gegebenen Muster sind ohne vorherige Genehmigung oder Anordnung des Königlichen Haus-Ministerii unzulässig.

§. 12.

Veränderungen der Forstversorgungsliste, welche im verflossenen Jahre durch Todesfälle entstanden sind, müssen in den Berichten, mittelst denen die qu. drei Nachweisungen von den Regierungen eingereicht werden, besonders zur Anzeige kommen.

§. 13.

Sind im Laufe des verflossenen Jahres keine Individuen des Jäger-Corps bei der Forstverwaltung definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellt werden, auch Hinsichts der mit dem Forstversorgungsscheine versehenen Invaliden keine Aufenthaltsveränderungen über die Grenze des Regierungsbezirks hinaus, und keine Todesfälle, welche eine Aenderung der Forstversorgungslisten zur Folge haben, vorgekommen, so ist dies in dem bestimmten Termin (bis zum zehnten Januar eines jeden Jahres) dem Königlichen Haus-Ministerio besonders anzuzeigen, und dürfen diese Vacatanzeigen niemals unterbleiben.

Vergleiche hierüber
Circular-Rescript vom 31. Mai 1835 № 8175 und dazu gehörige Regulativ vom 13. Februar desselben Jahres.
Circular-Rescript vom 24. Mai 1837. № 8033 b
" " " 31. Mai 1837. № 5475 b
Circular-Rescript vom 17. Januar 1838. (v. Kamptz Annalen 1838. pag. 43.)
Circular-Rescript vom 7. Mai 1838. von Kamptz Annalen 1838. pag. 290.)
Circular-Rescript vom 26. October 1838. (v. Kamptz Annalen 1838. pag. 865.)
Circular-Rescript vom 28. Februar 1840. № 799.

§. 14.

Wenn im Ressort der Forstverwaltung Militair-Versorgungs-Berechtigte angestellt worden sind, welche nicht zur Zahl der in der Forstversorgungsliste aufgeführten Jäger gehören, so ist davon eine Nachweisung zu fertigen und solche der General-Verwaltung für Domainen und Forsten bis zum letzten Januar eines jeden Jahres einzureichen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 18. Januar 1836. (von Kamptz Annalen 1836 pag. 38.)

G. Grundsätze nach welchen die Anstellung der Invaliden des Jäger-Corps stattfindet.

§. 1.

Die etatsmäßigen Forstschutzbeamten sollen hauptsächlich aus Förstern (welchen Titel dieselben gegenwärtig in Gemäßheit des

Cirkular-Rescripts vom 31. März 1832 Nr. 4888 II. führen,) bestehen. Die Anstellung von Waldwärtern (einer geringeren Klasse von Beamten) soll möglichst vermieden werden und ist nur bei kleinen Parcellen, oder auf solchen Punkten, welche wegen ihrer Entfernung vom Wohnorte des Försters eines besondern Aufsehers bedürfen, ohne die ganze Zeit eines Beamten in Anspruch zu nehmen, zulässig. Außerdem sollen noch Hülfsaufseher aus der Zahl der forstversorgungsberechtigten Invaliden oder der auf Forstversorgung dienenden Halbinvaliden und Kriegsreservisten des Jäger-Corps angestellt werden; dieselben sollen stets da gebraucht werden, wo ihre Hülfe am nothwendigsten ist, und heißen dann ambulante Hülfsaufseher, oder sie werden zur Verwaltung etatsmäßiger Stellen benutzt und dann stationäre Hülfsaufseher genannt.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript v. 26. März 1834. № 17560 II. (v. Kamptz Annalen 1834. pag. 38. nur im Auszuge mitgetheilt.)

§. 2.

Alle wirklich erledigte Försterstellen sind nach den diesfalsigen Allerhöchsten Bestimmungen (vergleiche hierüber Kapitel 1. dieses Titels) ausschließlich aus den, den Regierungen zur Forstversorgung überwiesenen Invaliden des Jäger-Corps zu besetzen.

§. 3.

Bei der Anstellung derselben ist zwar die Anciennität, nach welcher sie Seitens der Militair-Behörden zur Versorgung überwiesen sind, (und nicht ihr militairischer Grad), zugleich aber die besondere Qualifikation der Einzelnen für die zu besetzende Stelle zu berücksichtigen, so daß bei gleicher Qualifikation dem früher Ueberwiesenen der Vorzug gebührt, bei vorzüglicheren Eigenschaften jedoch die Anciennität zurückstehen muß.

§. 4.

Insbesondere muß auf die baldige definitive Anstellung der vorhandenen nur geringen Anzahl forstversorgungsberechtigter Jäger, welche dem Alter von funfzig Jahren nahe sind oder dasselbe überschritten haben, thunlichst Bedacht genommen werden, damit diese Leute der ungewissen Lage, in der sie wegen ihrer Zukunft stehen, entrissen werden.

§. 5.

Von der erfolgten probeweisen und definitiven Anstellung eines Invaliden auf einer Försterstelle ist dem Inspekteur der Jäger und Schützen von der Regierung besondere Anzeige zu machen, wonächst ersterer seinen Abschied aus dem Militair-Verhältnisse erhält und von der Forstversorgungsliste als versorgt abgesetzt wird.

§. 6.

Die Förster werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 2. September 1832, zur Erlangung der vollen Be-

weiskraft im Sinne der §§. 19. und 20. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 auf Lebenszeit angestellt.

Vergleiche hierüber Rescript vom 25. Januar 1833. (von Kamptz Annalen 1833. pag. 57.)

§. 7.

Die etatsmäßigen stationären Hülfsaufseher- und (wichtigen) Waldwärterstellen werden definitiv, jedoch mit dem Vorbehalte der Kündigung (Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817. §. 12. sub 2.), vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Invaliden des Jäger-Corps, zu deren Anstellung auf Försterstellen zur Zeit keine Gelegenheit vorhanden ist, oder deren Qualifikation in wissenschaftlicher Hinsicht nicht ganz zur Verwaltung eines Förster-Dienstes genügt, besetzt, von welchen Anstellungen (sowohl definitiven als auf Probe) jedesmal ebenfalls dem Inspekteur der Jäger durch die Regierungen Anzeige zu machen ist, wonächst diese Invaliden den Militair-Abschied erhalten, und von der Forstversorgungsliste als versorgt abgesetzt werden. Die Festsetzung der Kündigungsfrist ist den Regierungen überlassen, und dürfte wohl nur ausnahmsweise auf weniger als drei Monate beschränkt werden können. — Eignen sich derartig angestellte Invaliden zu Försterstellen, so können sie später auf solche versetzt werden; hiervon ist jedoch dann dem Inspekteur der Jäger keine Anzeige zu machen, da diese Individuen alsdann nicht mehr im Militair-Verhältniß stehen.

§. 8.

In Ermangelung von versorgungsberechtigten Jägern, Oberjägern oder Feldwebeln des Jäger-Corps erfolgt die Besetzung der ad §. 7. bezeichneten Stellen durch Halbinvaliden, welche auf Forstversorgung dienen und von den Reserve-Bataillonen beurlaubt sind. Diese Invaliden werden nur interimistisch unter dem Vorbehalt der beliebigen Entlassung (nicht aber auf Kündigung, für welche eine bestimmte Frist der Entlassung festgesetzt werden muß) angestellt, und von ihrer Anstellung ist dem Inspekteur der Jäger keine besondere Anzeige zu machen.

§. 9.

Demnächst können auch Kriegs-Reserve-Jäger, welche sich zur zwanzigjährigen Dienstzeit verpflichtet haben, zur Besetzung jener Hülfsaufseher- oder Waldwärterstellen in Ermangelung Versorgungsberechtigter oder Halbinvaliden verwendet werden; ihre Anstellung darf jedoch ebenfalls immer nur interimistisch unter dem Vorbehalten der beliebigen Entlassung, jedoch nicht auf Kündigung stattfinden. —

Auch von der Anstellung dieser Individuen ist dem Inspekteur der Jäger keine besondere Anzeige zu machen.

§. 10.

Dergleichen etatsmäßige Stellen können auch durch forstversorgungsberechtigte Invaliden interimistisch oder vorübergehend besetzt werden, was besonders dann eintreten wird, wenn letztere auf Försterstellen, die noch nicht erledigt sind, später auf Probe und sodann definitiv angestellt werden sollen.

§. 11.

Die Fälle ad §. 8. 9. und 10. gehören übrigens in die dem Königlichen Haus-Ministerio alljährlich von den Regierungen einzureichende Nachweisung B.

§. 12.

Bei der Besetzung der ambulanten Hülfsaufseherstellen, bei Stellvertretungen, so wie bei sonstigen vorübergehenden Beschäftigungen concurriren wie in der vorher erwähnten Art die Versorgungsberechtigten, Halbinvaliden, und Kriegsreserve-Jäger. Die diesfallsige Anstellung erfolgt immer nur interimistisch mit dem Vorbehalte der beliebigen Entlassung und ist weder in der dem Königlichen Haus-Ministerio einzureichenden Nachweisung B, aufzuführen, noch dem Inspekteur der Jäger und Schützen besonders anzuzeigen.

§. 13.

Bei den geringen Waldwärterstellen, mit denen ein zur Ernährung eines Versorgungsberechtigten hinreichendes Diensteinkommen nicht verbunden ist, ist die Besetzung durch Einwohner aus den nächsten Orten, mit besonderer Bevorzugung der mit einem Civil-Versorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, zulässig, wenn diese Subjekte gehörig qualificirt erscheinen und besonders durch eigene Wohnung, eine kleine Wirthschaft oder durch sonstigen Nebenerwerb eine Beihülfe zu ihrem Lebensunterhalte haben. Es ist hierbei jedoch eine sorgfältige Wahl zu treffen; die diesfallsige Anstellung erfolgt entweder interimistisch mit dem Vorbehalte der beliebigen Entlassung, oder zunächst auf Probe und dann definitiv mit dem Vorbehalte der Kündigung. Von einer solchen Anstellung eines mit dem Civilversorgungsscheine versehenen Invaliden auf einer etatsmäßigen Waldwärterstelle muß jedesmal dem Königlichen Kriegs-Ministerio (Abtheilung für das Invalidenwesen) Anzeige gemacht werden.

§. 14.

Die neue Anstellung der vorbezeichneten, nicht auf der Forst-Versorgungsliste stehenden Militair-Invaliden, muß ebenso wie die Versetzung oder Beförderung der bereits auf einer Förster-, stationären Hülfsaufseher- oder Waldwärter-Stelle angestellten etatsmäßigen Forstbeamten in diejenige Nachweisung aufgenom-

men werden, welche am Jahresschlusse dem Königlichen Haus-Ministerio von den Regierungs-Präsidien auf Grund der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Regierungen vom 31. Dezember 1825 pag. 2, einzureichen ist.

§. 15.

Besonders muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Anstellung auf Kündigung von der interimistischen Anstellung wesentlich verschieden ist, indem die Entlassung bei der erstern nur nach vorgängiger förmlicher Instruction auf den Vortrag des Justitiarius der Regierung durch einen Plenarbeschluß des Collegii, unter Festsetzung einer bestimmten Frist erfolgen darf, während der interimistisch Angestellte zu jeder Zeit und ohne die, für die unfreiwillige Entlassung der Civilbeamten vorgeschriebenen Formalitäten entlassen werden kann. Uebrigens dürfen Subjekte, welche einen Civil-Versorgungsschein besitzen, nicht auf unbedingte Kündigung angestellt werden, welche letztere der interimistischen Anstellung fast gleichkömmt, indem sonst von der Kündigung nur im Fall der Unbrauchbarkeit Gebrauch gemacht wird.

§. 16.

Kriegsreserve-Jäger dürfen, da sie dem stehenden Heere noch verpflichtet sind, stets nur interimistisch angestellt werden, und niemals auf Kündigung, da sie alsdann förmlich in das Verhältniß der Civil-Beamten übergehen würden, was unzulässig ist.

§. 17.

Den interimistisch angestellten Forstschutzbeamten, welche sich zur zwanzigjährigen Dienstzeit verpflichtet haben, sowohl Forstversorgungsberechtigten als Halbinvaliden und Kriegsreservisten, welche einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben, sind nach erfolgter Vereidigung auf das Gesetz vom 7. Juni 1821 zur Erlangung der vollen Beweiskraft von den Regierungen Legitimations-Atteste über ihre Ansprüche auf lebenslängliche Anstellung zu ertheilen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 14. Mai 1833. № 2905. II. (von Kamptz Annalen 1833. pag. 308) und
Rescript vom 31. October 1833. (von Kamptz Annalen 1833 pag. 134.)

§. 18.

Korpsjäger, welche nur einstweilen beurlaubt sind, dürfen nicht interimistisch als Schutzbeamte angestellt, auch nicht vereidigt werden.

Vergleiche hierüber Rescript vom 13. März 1840. (Ministerial-Blatt der neuern Verwaltung 1840. pag. 65.)

§. 19.

Wenn ein versorgungsberechtigter Invalide angestellt wird, so muß der Versorgungsschein den Rechnungsbelägen

zur Justifikation der ersten Gehalts-Zahlung in Urschrift beigefügt werden.

Vergleiche hierüber §. 22. der Instruction der Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824. (von Kamptz Annalen 1825. pag. 13.)

Vergleiche außerdem ad §§. 1—19 noch Circular-Rescript vom 31. Mai 1835. № 8175 und das dazu gehörige Regulativ vom 13. Februar desselben Jahres.

Circular-Rescript vom 17. Januar 1838. (von Kamptz Annalen 1838. pag. 43.)

Circular-Rescript vom 7. Mai 1838. (vonn Kamptz Annalen 1838. pag. 290.)

Circular-Rescript vom 26. Oktober 1838. (von Kamptz Annalen pag. 865.)

Circular-Rescript vom 15. Mai 1839. (von Kamptz Annalen 1839. pag. 314.) und

Circular-Rescript vom 28. Februar 1840. № 799.

H. Anstellung derjenigen forstversorgungsberechtigten Invaliden, welche in Privatdiensten stehen, oder in Communal- oder Instituts-Forsten angestellt sind.

§. 1.

Es ist früher häufig vorgekommen, daß die zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägercorps die Annahme der ihnen angebotenen Forstdienststellen, wegen zeitweiser vortheilhafter Beschäftigung in Privatdiensten oder ähnlichen andern Verhältnissen abgelehnt, sich dabei aber ihre Versorgungsansprüche vorbehalten und von den letzteren zum Theil erst nach mehreren Jahren Gebrauch gemacht haben. Da hieraus für die Forstverwaltung der sehr erhebliche Nachtheil entspringt, daß die versorgungsberechtigten Jäger gerade die besten Jahre ihres Lebens im Privatdienste zu bringen und zum Theil erst dann in den Königlichen Forstdienst treten, wenn mit Rücksicht auf ihr vorgerücktes Alter nur noch unvollkommene Leistungen von ihnen zu erwarten sind, überdies aber auch die Ablehnung des Dienstantrittes einen nachtheiligen Verzug bei der Wiederbesetzung der Forstdienststellen verursacht, so soll zur Verhütung dieser Nachtheile ein wirksames Verfahren angewendet werden.

Das Ministerium des Königlichen Hauses zweite Abtheiluug und das Kriegs-Ministerium haben daher übereinstimmend verordnet, daß diejenigen forstversorgungsberechtigten Invaliden, welche die Annahme einer Königlichen Forstversorgung nicht aus Gründen, welche als triftig anzuerkennen sind, sondern bloß deshalb ablehnen, um in Privatverhältnissen zu verbleiben, oder Privatgeschäften nachzugehen, dabei sich aber die Forstversorgungs-Ansprüche für die Folge vorbehalten, in der betreffenden Forstversorgungsliste soweit zurückgesetzt werden sollen, daß sie nach den übrigen zur Forstversorgung Ueberwiesenen rangi-

ren, und so lange als die jüngsten Competenten zu führen sind, bis sie ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme einer Königlichen Forstdienststelle anzeigen, worauf sie dann erst wieder in die Anciennität einrücken.

§. 2.

Die Regierungen haben hiernach zu verfahren, und zwar in der Art, daß jedem forstversorgungsberechtigten Invaliden, welchem eine zur Besetzung mit Forstversorgungsberechtigten bestimmte Stelle angeboten wird, welche an sich hinlängliche Subsistenzmittel für das betreffende Individuum gewährt, gleich in der Anstellungs-Verfügung die erforderliche Eröffnung in Bezug auf die in §. 1. enthaltene Bestimmung gemacht, und eventualiter die ausgesprochene Drohung streng verwirklicht wird.

§. 3.

Die Anstellung des betreffenden Invaliden kann dann nicht früher erfolgen, als bis er sich zur Annahme einer Königlichen Forstdienststelle wieder bereit erklärt hat, und von diesem Zeitpunkte ab nach der Anciennitätstour vom Letzten bis zum Vordersten auf der Forstversorgungsliste wieder emporgerückt ist.

§. 4.

Außerdem können sich die betreffenden Invaliden durch Ablehnung einer ihnen angebotenen Stelle auch den Nachtheil zuziehen, daß sie, falls sie inzwischen dem fünfzigsten Lebensjahre sich nähern oder dasselbe überschritten haben, gar nicht mehr angestellt werden können, vielmehr von der Forstversorgungsliste gestrichen werden müssen, sofern sie nicht noch besonders rüstig und gesund sind.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 14. Februar 1840. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltnng 1840. pag. 64.)

§. 5.

Die Bestimmungen ad §. 1. bis 4. finden auch auf diejenigen forstversorgungsberechtigten Invaliden Anwendung, welche in Communal- oder Instituts-Forsten angestellt sind, indem diese ebenfalls gehalten sein sollen, auf Erfordern einen geringern Dienst, als eine Försterstelle, anzunehmen.

§. 6.

Falls sie letzteres verweigern, werden

a) diejenigen Individuen, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von Einhundert und Sechszig Thaler außer freier Wohnung und freiem Brennholz nicht erreicht, zwar auf der Forstversorgungsliste gelassen, jedoch nur unter den vorher ad §. 1. angegebenen Modifikationen rücksichtlich der Anciennität; dagegen werden

b) diejenigen, deren Einkommen außer freier Wohnung und freiem Brennholz Einhundert und Sechszig Thaler und mehr jährlich

beträgt, vorausgesetzt, daß sie auf Lebenszeit angestellt sind, als versorgt betrachtet, und in der Forstversorgungs-Liste gestrichen. Bei den nicht auf Lebenszeit angestellten Individuen, deren Einkommen Einhundert und Sechszig Thaler und mehr beträgt, findet das Verfahren ad a statt.

§. 7.

Die Anträge der Regierungen auf Absetzung der vorhin in §. 6 b bezeichneten Individuen von der Forstversorgungsliste sind an den Herrn Minister und Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii zu richten, und diesen Anträgen sind die Erklärungen der Betheiligten in Original oder in beglaubter Abschrift beizufügen. Die Forstversorgungsscheine verbleiben bei denjenigen Behörden, von welchen die Anstellung ausgegangen ist, und sind daher nicht dem Ministerio einzusenden.

Vergleiche hierüber ad §§. 5 bis 7. Circular-Rescript des Kriegs-Ministers von Boyen und des Ministers von Ladenberg vom 2. Mai 1841 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841 pag. 150.)

I. Genuß des Militair-Gnadengehalts, Absetzung der Invaliden des Jäger-Corps von der Forstversorgungsliste, und deren Entschädigung mit anderweiten Invaliden-Wohlthaten.

§. 1.

In der Liste der, als zur Forstversorgung berechtigt anerkannten Invaliden des Fußjäger-Corps muß stets bemerkt werden, ob die darin bezeichneten Invaliden in dem Genusse eines Gnadengehaltes oder überhaupt einer Militair-Competenz stehen, und die Königlichen Regierungen werden von dem Inspekteur der Jäger und Schützen stets direct benachrichtigt werden, wenn einem zur Forstversorgung bereits überwiesenen Individuo nachträglich ein Militair-Gnadengehalt bewilligt wird.

§. 2.

Die Königlichen Regierungen haben daher in denjenigen Fällen, wo dergleichen mit Militair-Gnadengehältern oder Competenzen versehene Invaliden im Staatsdienste remuneratorisch beschäftiget werden, und neben dem Civildiensteinkommen vorschriftsmäßig der Genuß einer Militair-Pension nicht stattfinden darf, die Sistirung der letztern in Zeiten zu veranlassen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 22. October 1838. (von Kamptz Annalen 1838 pag. 880)

§. 3.

In der, von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1820 und des Staats-Ministerial-Beschlusses vom

4. Mai 1825, unterm 10. Juni 1825 erlassenen Cirkular-Verfügung ist sub 1. bestimmt, daß alle Militair-Invaliden, vom Feldwebel abwärts, welche im Civil-, Staats- oder Communal-Dienste angestellt werden, ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt verlieren, sobald ihr neues Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag des Wartegeldes oder Gnadengehalts erreicht.

§. 4.

Dagegen ist in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1826 durch das Cirkular-Rescript derselben beiden Ministerien vom 26. Januar 1827 sub B 4 festgesetzt worden, daß das Gnadengehalt der Invaliden bei ihrer Anstellung im Civil- oder Communal-Dienste zwar eingezogen werden soll, daß aber, wenn das neue Civil-Einkommen nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse

a) bei den Gemeinen (Jägern) Fünfzig Thaler,
b) bei den Unteroffizieren (Oberjägern) Zwei und Siebenzig Thaler und
c) bei den Feldwebeln Einhundert Thaler

nicht erreicht, das Fehlende nach Maaßgabe der früheren Militair-Charge, bis zur Erfüllung jener Sätze, aus dem Gnadengehalte gewährt, und selbst das ganze Gnadengehalt, im Fall das Fehlende eben so viel oder mehr beträgt, neben dem Einkommen der Civil- und Communal-Dienststelle belassen werde.

§. 5.

Durch die Bestimmung ad §. 4. ist diejenige ad §. 3. nicht aufgehoben worden.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 28. Mai 1837 (von Kamptz Annalen 1837 pag. 297.)

§. 6.

Bei Erhöhung des Diensteinkommens, welches Invaliden in einer Civil-Dienststelle beziehen, ändert sich natürlich auch der ihnen nach §§. 4. und 5. zu belassende Betrag des Militair-Gnadengehaltes, und zwar in der Art, daß letzteres vom 1. desjenigen Monats an, mit dem der Genuß eines höhern Diensteinkommens beginnt, (ohne Rücksicht darauf, daß der Mehrbetrag für den ersten Monat zum Pensionsfonds fließt) eingezogen oder vermindert wird.

Vergleiche hierüber das analoge Anwendung findende Cirkular-Rescript des General-Steuer-Direktors vom 7. März 1839 (Kameral. Zeitung 1839 pag. 651.)

§. 7.

Wenn ein Invalide in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungs-Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder in einer temporär creirten Stelle oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütigung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird (z. B. ambulante Hülfsaufseher) so bleibt er während

der ersten sechs Monate, oder wenn jene vorübergehende, interimistische Beschäftigung nicht so lange dauert, im unverkürzten Fortgenuß seines Militair-Gnadengehaltes neben dem Civil-Einkommen; dagegen findet vom ersten Tage des siebenten Monats ab das ad §§. 3. 4. und 5., vorgeschriebene Verfahren rücksichtlich der Kürzung oder gänzlichen Entziehung des Militair-Gnadengehaltes Statt.

Vergleiche hierüber Staats-Ministerial-Beschluß vom 12. October 1837 und Kabinets-Ordre vom 22. Dezember desselben Jahres (von Kamptz Annalen 1838 pag. 4—6.)

§. 8.

Wenn dagegen ein Invalide auf einer etatsmäßigen Stelle probeweise oder definitiv (nicht interimistisch) angestellt wird, so findet das ad §. 3. 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren sofort vom ersten Tage des ersten Monats der Civil-Anstellung statt, und ebenso wenn die Stelle neu creirt ist, aber künftig auf den Etat kommen und beibehalten werden soll.

§. 9.

Wird ein versorgungsberechtigter Invalide, welcher mit Vorbehalt der beliebigen Entlassung gegen Lohn interimistisch angestellt worden ist (§. 7) wieder aus dieser Stellung entlassen, so wird ihm das inzwischen ganz oder theilweise eingezogene Militair-Gnadengehalt vom Zeitpunkte der Entlassung aus dem Civildienste ab im vollen Betrage wieder gewährt, jedoch nicht aus dem Fonds der betreffenden Civilverwaltung, sondern aus dem betreffenden Militair-Pensions-Fonds, falls dessen Besoldung aus einem Remunerations- oder Dispositions-Fonds erfolgte.

Vergleiche hierüber Cirkular Rescript des Innern und der Finanzen vom 29. November 1829 (von Kamptz Annalen 1829 pag. 759.)
Staats-Ministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1837 (ad. §. 7.)
Cirkular-Rescript vom 16. Oktober 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 555.)

§. 10.

Sollte ein Invalide, welcher Gnadengehalt empfängt, freiwillig ohne eigenes Verschulden bloß wegen Invalidität und vor dem Eintritt der gänzlichen Dienstunfähigkeit, das Civildienstverhältniß aufgeben, so wird ihm das früher bezogene Gnadengehalt bis zur anderweiten Versorgung wieder aus dem Militair-Pensionsfonds gewährt, falls er mit dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt war.

Falls ein versorgter Invalide aus Leichtsinn oder Spekulation auf ein höheres Diensteinkommen, seinen Posten freiwillig aufzugeben beabsichtiget, so sind demselben vorher in einer besondern Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorzustellen und wenn er dennoch bei seinem Vorsatz ver-

harrt, geht er aller Ansprüche auf das früher erworbene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig.

Vergleiche hierüber Schreiben des Kriegs-Ministers an den Finanz-Minister vom 15. Oktober 1829 (von Kamptz Annalen 1829 pag. 758) und Staats-Ministerial-Beschluß vom 12. Oktober 1837.

§. 11.

Wird ein versorgungsberechtigter Invalide, der auf einer etatsmäßigen, nicht zur Einziehung bestimmten Stelle (als Förster, stationärer Hülfsaufseher oder Waldwärter) probeweise angestellt ist, vor Ablauf der sechs- oder resp. siebenmonatlichen Probezeit wieder entlassen, so muß ihm das Militairgnadengehalt ebenfalls, und zwar wie ad. §. 9 aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt werden; wird derselbe dagegen erst nach Ablauf der Probezeit entlassen, so fällt die Zahlung des wieder zu gewährenden Militair-Gnadengehalts dem Civilpensions-Fonds zur Last.

Vergleiche hierüber Pensions-Reglement für die Civil-Staats-Diener vom 30. April 1825 (von Kamptz Annalen 1832 pag. 843.) Kabinets-Ordre vom 17. März 1829. (Gesetz-Sammlung 1829 pag. 42)

§. 12.

Von der Versorgung aller versorgungsberechtigten Invaliden, die Anstellung mag definitiv oder versuchsweise, auf Kündigung, interimistisch oder sonst nur vorübergehend, auf etatsmäßigen oder nicht etatsmäßigen Stellen, stattfinden, ist der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königlichen Kriegs-Ministerio nach Maßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 1. November 1826 ad. 5 durch die Regierungen oder das Ministerium des Königlichen Hauses zweite Abtheilung (rücksichtlich der Invaliden des Jäger-Korps und der übrigen Militair-Invaliden, welche mit dem Civil-Versorgungsschein versehen sind und Militair-Competenzen beziehen) entweder sogleich oder durch die vorgeschriebenen terminlichen Nachweisungen Kenntniß zu geben.

Vergleiche hierüber Abschnitt F. dieses Kapitels §. 5 und Abschnitt G. §. 13 und 14.

§. 13.

Rücksichtlich der zur Forstversorgung überwiesenen Invaliden des Jäger-Corps ist bestimmt, daß ihre Absetzung von der Forstversorgungs-Liste erfolgen muß,

a) wenn sie bei der mit ihnen vorgenommenen Prüfung (Abschnitt B dieses Kapitels §. 8) nicht qualificirt befunden worden sind, als Förster angestellt zu werden, oder

b) wenn sich ihre Unbrauchbarkeit erst während des sechs- und resp. siebenmonatlichen Probedienstes (Abschnitt C. §. 1) ergiebt.

In beiden Fällen sollen die betheiligten Individuen mit andern Invaliden-Wohlthaten versehen werden.

§. 14.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1829 haben die wegen mangelnder Qualifikation von der Forstversorgungs-Liste gestrichenen Invaliden des Jäger-Corps entweder

a) auf ein Gnadengehalt oder

b) auf den Civil-Versorgungsschein Anspruch.

ad. a. Das Militair-Gnadengehalt beträgt nach den für die Soldaten gleichen Grades der übrigen Armee festgesetzten Sätzen:

für den Jäger einen Thaler monatlich,
für den Oberjäger zwei Thaler monatlich und
für den Feldwebel drei Thaler monatlich,

welches sie so lange aus dem allgemeinen Militair-Pensions-Fonds (d. h. falls die Zahlungs-Verpflichtung diesem obliegt) erhalten, bis sie nach ihrer Tour in den Jäger-Pensions-Fonds einrücken. Im letztren Falle erhalten

die Jäger monatlich drei Thaler und
die Oberjäger monatlich vier Thaler.

Die Aussicht auf dieses erhöhte Militair-Gnadengehalt liegt aber so ferne, daß sie Niemanden zugesichert werden kann. Von Hause aus haben dagegen auf das vorbezeichnete höhere Gehalt nur diejenigen Invaliden Anspruch, welche durch, vor dem Feinde erlittene Verwundungen invalide geworden sind, oder sich im Besitze von Orden und Ehrenzeichen befinden.

ad. b. Der Civil-Versorgungsschein kann in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn der Invalide nicht auf das Gnadengehalt Anspruch macht. — Zur Nachsuchung des Civil-Versorgungsscheins muß von dem Invaliden ein von der betreffenden Ortsbehörde ausgestelltes und vom Landraths-Amte beglaubigtes Attest beigebracht werden, welches sich wörtlich dahin ausspricht, daß das betheiligte Individuum zu einer Civil-Versorgung moralisch qualificirt sei.

Beide Invaliden-Wohlthaten zugleich können in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann bewilligt werden, wenn die betheiligten Individuen durch unmittelbare Dienstbeschädigungen (d. h. im activen Militairdienst) oder durch Wunden (vor dem Feinde) invalide geworden sind, oder Orden und Ehrenzeichen besitzen.

§. 15.

Wenn das von der Forstversorgungs-Liste abzusetzende, nicht qualificirte Individuum nur in Folge zwanzigjähriger Dienstzeit also ohne, daß dessen Invalidität ärztlich festgestellt ist, den Forstversorgungs-Schein erhalten hat, so ist es zur Auswirkung der ad. §. 14 erwähnten anderweiten Invaliden-Wohlthaten zunächst erforderlich, daß die qu. ärztliche Feststellung der Invalidi-

tät erfolge. Der Betheiligte hat sich daher bei dem ihm zunächst garnisonirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu melden, welcher dann den betreffenden Arzt zur ärztlichen Untersuchung und Ausfertigung des Attestes anweisen wird.

§. 16.

Die Einreichung eines Attestes über die Hülfsbedürftigkeit der das Gnadengehalt in Anspruch nehmenden Invaliden, ist zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. November 1837 nicht mehr erforderlich.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 28. Dezember 1838. (Kammeral-Zeitung 1839 pag. 246.)

§. 17.

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wegen der Auswirkung anderweiter Invaliden-Wohlthaten (ad. §. 14) ist angeordnet worden,

1. daß diejenigen Individuen, deren Absetzung von der Forstversorgungsliste erforderlich ist, in den deshalb von der Forstverwaltungs-Behörde mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung zugleich vollständig über die Art und Weise belehrt werden sollen, wie sie mit andern Invaliden-Wohlthaten entschädigt werden können,
2. daß denselben der Forstversorgungsschein in allen Fällen, selbst wenn sie gegen die Absetzung von der Forstversorgungsliste protestirt haben, und auch dann, wenn sie auf Waldwärterstellen 2c. verbleiben, oder Anspruch darauf erhalten können und wollen (indem in diesem letzteren Fall der Umtausch des ersteren gegen den Civil-Versorgungs-Schein, welcher ebenfalls zu den gedachten Anstellungen berechtigt, der Ordnung wegen nöthig ist), abgenommen und dieser der erwähnten Verhandlung (ad 1) beigefügt werde; und
3. daß die zur Auswirkung anderweiter Invaliden-Wohlthaten erforderlichen Atteste (vergleiche hierüber §§. 14 und 15) ebenfalls jener Verhandlung beigefügt werden, oder falls dieselben nicht gleich vorhanden sind, die betreffenden Individuen in der qu. Verhandlung angewiesen werden, diese Atteste nach Maßgabe ihrer Erklärung, sofort zu beschaffen und direkt der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen einzureichen.

Wird von den Betheiligten die Herausgabe der in Händen habenden Forstversorgungs-Scheine verweigert, so ist hievon in dem betreffenden Ueberreichungs-Berichte Anzeige zu machen.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 24. Juni 1836, Nro. 10941 (von Kamptz Annalen 1836 pag. 295.)

Cirkular-Rescript vom 11. Dezember 1837 (von Kamptz Annalen 1837 pag. 900.)

Cirkular-Rescript des Kriegs-Ministers vom 18. August 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 554.)

Cirkular-Rescript vom 8. Juni 1841, Nro. 11,009.

§. 20.

Wenn ein Gnadengehalts-Empfänger definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung angestellt wird, so muß dem-

selben sowohl der Civil-Versorgungsschein, als auch das Quittungsbuch abgenommen werden.

§. 21.

Der Versorgungsschein ist der ersten Gehalts-Anweisung beizufügen, das Quittungsbuch dagegen der betreffenden Special-Kasse zuzufertigen

§. 22.

Wenn dem definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden das Gnadengehalt neben dem Civil-Diensteinkommen ganz oder theilweise belassen wird, so ist von den zahlenden Kassen das Nöthige hierüber, unter der Angabe der dießfallsigen Zahlungs-Ordre der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerio, in dem Quittungsbuche des Invaliden zu vermerken.

Vergleiche hierüber Beschluß des Staats-Ministerii vom 30. April 1838. (Juristisches Centralblatt II. 1181.)

§. 23.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1835 (Gesetz-Sammlung pag. 46) ist bestimmt, daß der gänzliche Verlust des Gnadengehaltes der Militair-Invaliden in jedem Falle eintreten soll, wo dieselben eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind.

§. 24.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837 soll in diesen Fällen von den erkennenden Gerichten ausdrücklich auf Verlust des Gnadengehalts erkannt werden. Auch muß, falls das Verbrechen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht zur Folge gehabt hätte, ausdrücklich über den Fortgenuß des Gnadengehalts erkannt werden. Wird diese Verordnung in den Erkenntnissen übergangen, so steht der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegs-Ministerio die Befugniß zu, von dem betreffenden Gerichte hierüber eine nachträgliche Entscheidung zu verlangen.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript des Ministerii des Innern vom 15. August 1838 (von Kamptz Annalen 1838. pag. 556.)
Cirkular-Rescript vom 22. Dezember 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 854) und
Zwölfte Abtheilung dieser Schrift. Kap. 5. §. 8.

§. 25.

Wenn ein mit einem Versorgungsscheine versehen gewesener, auf Kündigung angestellter Invalide wegen mangelhafter Dienstführung entlassen wird, und ihm dann auch die früher genossenen

oder ihm wenigstens zustehenden Invaliden-Beneficien gewährt werden, so soll der Versorgungsschein ihm nicht in allen Fällen, sondern nur dann zurück gegeben werden, wenn der Grund seiner Entlassung darin liegt, daß seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten dem ihm übertragenen Dienste nicht angemessen sind, und er daher in einem passenderen Amte wieder angestellt werden kann.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1828 (von Kamptz Annalen 1828 pag. 427)

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen Pflichten und Functionen der Forstschutz-Beamten.

§. 1.

Die allgemeinen, wie die besonderen Pflichten der Forstschutz-Beamten sind hauptsächlich in der Instruction für die Unterförster und Waldwärter vom 21. April 1817 speciell angegeben, zum Theil aber auch erst durch spätere Verordnungen bestimmt worden. Es wird hierauf bei den einzelnen Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, Bezug genommen werden, so daß hier nur die allgemeinen Pflichten und Functionen berührt werden dürfen. Den Forstschutz-Beamten liegt die Bewachung der Forst- und Jagd-Reviere, und die Beschützung derselben vor Entwendungen oder Beschädigungen jeder Art ob, und es darf keiner der ihrer Bewachung anvertrauten Gegenstände an einen Käufer oder sonstigen Empfänger anders als durch sie verabfolgt werden; letzteres gilt natürlich nur von den Förstern, Waldwärtern und stationären Hülfsaufsehern, welche einen besondern Belauf zu beaufsichtigen haben, was bei den ambulanten Hülfsaufsehern nicht der Fall ist.

§. 2

Der unmittelbare Vorgesetzte der Forstschutzbeamten ist der Revierverwalter (Oberförster), von welchem sie zunächst Befehle zu erhalten, oder an den sie schriftlich oder mündlich zuerst zu berichten haben.

Vergleiche hierüber Instruction §. 10.

§. 3.

Nur in den Fällen, wo der Oberförster ihre Anzeigen unberücksichtiget läßt, oder gegen sie seine Amtsbefugnisse in der Art überschreitet, daß zur Abhülfe nur eine Beschwerde über denselben wirksam sein kann, können die Forstschutz-Beamten sich unaufge-

fordert an eine höhere Behörde wenden, und zwar zunächst immer an den Forstinspector als den unmittelbaren Vorgesetzten des Oberförsters.

Vergleiche hierüber Instruction §. 10.

§. 4.

Den Landesgesetzen, so wie den besondern Verordnungen der vorgesetzten Behörden, und zwar der Oberförster, Forstinspectoren, Oberforstbeamten und der Regierung, sind die Forstschutz-Beamten pünktlich nachzukommen verpflichtet.

Vergleiche hierüber Instruction §. 2.

§. 5.

Gegen ihre Vorgesetzte haben dieselben die den letzteren gebührende Achtung niemals aus den Augen zu setzen; sie müssen sich stets eines ordentlichen und gesitteten Lebenswandels befleißigen, und insbesondere haben sie sich vor dem Laster des Spiels und des Trunkes zu hüten, widrigenfalls sie die härtesten Strafen und selbst Amtsentsetzung ohne Pension zu gewärtigen haben.

Vergleiche hierüber Instruction §. 3.

§. 6.

Von der strengen Erfüllung ihrer Dienstpflichten dürfen sie sich weder durch Freundschaft, Feindschaft, Haß, Neid, Furcht, Rache und Eigennutz, noch durch irgend eine Leidenschaft abhalten, noch hierdurch dabei sich leiten lassen. Insbesondere dürfen sie weder selbst noch durch ihre Angehörigen für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten von fremden Personen Geschenke annehmen, müssen vielmehr diejenigen, welche ihnen Geschenke anbieten, jederzeit bei dem vorgesetzten Oberförster zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 4.

Belohnungen und Vergütigungen, welche ihnen andere Personen für erlaubte Dienstleistungen anbieten, dürfen sie nur mit Bewilligung ihrer Vorgesetzten annehmen; diese Bewilligung muß von der betreffenden Regierung schriftlich und nur erst nach eingeholter Genehmigung des Ministers ertheilt werden.

Vergleiche hierüber §. 17 der Instruction und Cirkular-Reseript vom 3. Juli 1842. Nro. 12,927.

§. 7.

Sie sind verpflichtet, die ihrer Aufsicht anvertrauten Forstbezirke täglich, auch selbst an Sonn- und Festtagen und des Nachts, letzteres jedoch nur, wenn es die Umstände erfordern, zu besuchen. In Krankheitsfällen haben sie von ihrer Verhinderung dem Oberförster sofort Anzeige zu machen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 5.

§. 8.

Die vom Oberförster angeordneten Rapportstage dürfen sie niemals verabsäumen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 7.

§. 9.

Alle Vorfälle im Dienst haben sie zu notiren, und dürfen die Eintragung dieser Notizen in das Tagebuch niemals unterlassen; letzteres muß stets wohl aufbewahrt werden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 8.

§. 10.

Alle Verordnungen und Verfügungen, welche ihnen in Dienstangelegenheiten zugehen, so wie die Concepte der schriftlich erstatteten Anzeigen und Berichte, und alle sonstigen Dienstpapiere sind Gegenstände des Dienstinventariums und müssen daher wohlgeordnet in einem verschlossenen Behältniß aufbewahrt werden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 9.

§. 11.

Jeder Förster, stationäre Hülfsaufseher und Waldwärter muß die Grenzen seines Belaufs alle drei Monate revidiren, und über den Befund an den Oberförster Rapport abstatten.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 9. Februar 1834. Nro. 1888 II (von Kamptz Annalen 1834 pag. 941.)

§. 12.

Ohne schriftliche Autorisation des Oberförsters und resp. der Forst-Kasse dürfen die Forstschutz-Beamten weder Holz noch sonst ein anderes Forst- oder Jagdproduct, es sei so geringfügig wie es wolle, eigenmächtig abgeben, widrigenfalls sie die empfindlichsten Strafen, selbst Kassation zu gewärtigen haben.

Vergleiche hierüber Instruction §. 21.

§. 13.

Die Forstschutz-Beamten dürfen niemals mit Gelderhebung für die Kasse beauftragt werden, noch weniger eigenmächtig Königliche Gelder einziehen.

§. 14.

An Sonn- und Festtagen dürfen sie mit Ausnahme des Forstschutzes weder Amtsgeschäfte mit fremden Personen vornehmen noch Jagden abhalten.

§. 15.

Sie müssen sich ganz ihrem Dienste widmen, und dürfen daher keine Nebengewerbe treiben, falls ihnen nicht ausnahmsweise hierzu von der vorgesetzten Regierung die specielle Erlaubniß ertheilt ist. — Besonders verboten ist:

1. der Handel mit Holz und anderen Waldproducten, ersterer bei Strafe der Kassation,
2. der Betrieb von Gast- und Schankwirthschaften,
3. Uebernahme und Besorgung von Holz-Transporten oder Theilnahme daran.

Anmerk. Diese Bestimmung ist durch das Cirkular-Rescript vom 23. April 1833 (von Kamptz Annalen 1834 pag. 953) dahin deklarirt worden: daß den Forstbeamten (ohne Unterschied) jedes Geschäft in Ansehung des Holzverkaufs und mit den Holzkäufern, welches nicht zu den Dienstgeschäften gehört, mithin jeder außerdienstliche Vertrag mit den Holzkäufern und jeder solcher Vertrag hinsichtlich des Verkaufs oder Fortbringens des Holzes, in welcher Beziehung es auch sein möge, insbesondere aber das Vermiethen der Wagen und der Pferde der Forstbeamten an Holzkäufer oder Andere, Behufs Fortschaffung des verkauften Holzes, und jede Theilnahme an den Entreprisen der Holzanfuhr oder des Ausrückens aus den Schlägen, durchaus untersagt ist.

4. Theilnahme an Schäfereien;
5. Pachtungen von Landgütern, Jagden, Mast, Waldweide, oder anderen Forstnutzungen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 13, und Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1820.

§. 16.

Grundstücke welche mit dem Revier, in dem sie angestellt sind, grenzen, oder Berechtigungen in demselben besitzen, dürfen sie nicht erwerben.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 5. September 1821 (Gesetzsammlung pag. 151 und von Kamptz Annalen 1821 pag. 582) und Cirkular-Rescript vom 26. November 1837 (von Kamptz Annalen 1837 pag. 898.)

§. 17.

Kein Forstschutzbeamter, der Dienstländereien benutzt, darf neben denselben noch andere Grundstücke selbst bewirthschaften. Deshalb darf derselbe,

1. weder fremde Grundstücke in Pacht nehmen,
2. noch aus irgend einem andern Titel bewirthschaften und benutzen und
3. selbst, wenn er eigene Grundstücke besitzt, sei es, daß die nach der Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1821 (Gesetz-Sammlung pag. 158) erforderliche Genehmigung ertheilt oder letztere nicht nothwendig gewesen, diese Grundstücke während der Dauer seiner Dienstzeit nicht selbst bewirthschaften.

Vergleiche hierüber Rescript vom 31. März. 1841 (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1841 pag. 151.)

§. 18.

Ohne specielle Erlaubniß und ausdrückliche Anordnung des Oberförsters dürfen sie weder jagen, noch Wildpret auf irgend eine Art erlegen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 23.

§. 19.

Ein Forstschutzbeamter darf niemals Privat- oder Communal-Jagden in Pacht oder Beschuß nehmen; es darf ihm dazu selbst von der vorgesetzten Regierung die Genehmigung niemals ertheilt werden.

Vergleiche hierüber Ministerial-Rescript vom 15. April 1838 (von Kamptz Annalen 1838 pag. 305.)

§. 20.

Die Forstschutzbeamten sind jedoch verpflichtet, den Oberförstern bei der Administration der Jagd Hülfe zu leisten; diese dürfen ihnen aber nicht gestatten, ohne ihre Erlaubniß, allein zu jagen, und ausnahmsweise diese Erlaubniß nur denjenigen ertheilen, welche zuverläßig sind, und die Ausübung der Jagd gründlich verstehen.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 7. Februar 1820.

§. 21.

Bei den öffentlichen meistbietenden Versteigerungen von Forstnebennutzungen dürfen die Forstschutzbeamten als Licitanten nicht zugelassen werden.

Vergleiche hierüber Rescript vom 3. Dezember 1837 (von Kamptz Annalen 1837 pag. 909.)

§. 22.

Bedürfen die Forstschutzbeamten zu Privatgeschäften eines Urlaubs, so haben sie denselben bei dem vorgesetzten Oberförster, der ihnen denselben auf vierundzwanzig Stunden zu bewilligen befugt ist, nachzusuchen. Zu einer längern Abwesenheit bis auf drei Tage, kann der Forst-Inspector den Urlaub bewilligen; auf längere Zeit jedoch nur die Regierung. Im letzteren Falle hat sodann der Oberförster das Urlaubs-Gesuch (welches auf einen Stempelbogen a 5 Sgr. geschrieben sein muß), mit einem gutachtlichen Berichte über die Zuläßigkeit des Antrages und die Anordnungen wegen der etwa nöthigen Vertretung, zur Entscheidung einzureichen.

Ohne Urlaub darf sich kein Forstschutz-Beamter aus seinem Schutzdistricte entfernen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 6.

§. 23.

Wenn ein Forstschutzbeamter sich verheirathen will, so hat er dieß dem vorgesetzten Oberförster zu melden, der sodann hiervon der Regierung Anzeige machen und den Consens dazu (sofern er erforderlich ist) beantragen wird.

Vergleiche hierüber Instruction § 14.

§. 24.

Den Forstschutz-Beamten ist anzuempfehlen, daß sie ihr Mobiliar-Vermögen bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft asse-

kuriren, da ihnen, falls sie bei Bränden ihrer Wohnung alles Mobiliar oder einen Theil desselben verlieren, der Verlust aus Staatsfonds nicht erstattet werden kann, wenngleich ihnen in solchen Fällen eine billige Unterstützung nicht versagt werden würde, falls sie außerdem derselben bedürftig und würdig sind.

Vergleiche hierüber Rescript vom 13. März 1840. (Ministerialblatt der innern Verwaltung 1840 pag. 131.)

Anmerk. Die Achen-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nimmt die Versicherung der Königl. Forstbeamten, welche in Dörfern, oder isolirt auf dem Lande wohnen, stets an.

Vergleiche Rescript vom 16. October 1842. (M. Bl. d. i. V. 1843 pag. 104.)

§. 25.

Für den Fall ihres Todes haben die Forstschutz-Beamten ihre Angehörigen dahin zu instruiren, daß sie solchen sofort dem vorgesetzten Oberförster anzeigen müssen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 15.

§. 26.

Die Forstschutz-Beamten dürfen ihren Wohnort ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht verändern.

Vergleiche hierüber Instruction §. 12.

§. 27.

Zu Versetzungen auf andere Stellen ist die Einwilligung der Forstschutz-Beamten nicht erforderlich; es wird denselben daher bei ihrer Anstellung ausdrücklich bekannt gemacht, daß die vorgesetzte Behörde, wenn sie im Interesse der Verwaltung die Versetzung auf andere Dienststellen für nothwendig erachtet, diese so wie es dem Zwecke angemessen ist, anordnen könne, und falls nicht ein strafbares Verschulden diese Maßregel veranlaßte, darauf Rücksicht nehmen wird, daß der Beamte in Ansehung seines Ranges und seines Einkommens keine Herabsetzung erleide.

Vergleiche hierüber Rescript vom 5. September 1832 II. 12,402.

§. 28.

Bei feierlichen Gelegenheiten, oder wenn die Forstschutz-Beamten vor ihren höhern Vorgesetzten erscheinen, müssen sie jederzeit ihre Dienstkleidung (Uniform) tragen. Bei der Verwaltung ihres Dienstes ist dieß jedoch nicht erforderlich, und das Gegentheil oft zweckmäßig. Ihre Waffen und Maaßstäbe müssen sie aber stets bei sich führen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 11.

§. 29.

Für die Verwaltung ihres Dienstes erhalten die Forstschutz-Beamten die in ihren Anstellungs-Verfügungen festgesetzte baare Besoldung, Schießgeld von dem selbst erlegten Wilde und Raubzeuge, und die ihnen außerdem besonders zugesicherten Emolumente.

Vergleiche hierüber Instruction §. 16.

§. 30.

Erfüllen sie ihre Dienstobliegenheiten nicht, so haben sie dafür Bestrafung zu erwarten, wogegen sie bei fortwährender, gewissenhafter und treuer Erfüllung ihrer Pflichten, so wie bei besonderer Auszeichnung auf eine außerordentliche Belohnung rechnen dürfen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 19.

§. 31.

Bei der Anstellung von Forstschutz-Beamten haben die Regierungen den Termin zum Antritt soweit hinaus zu rücken, daß der angestellte Beamte zu diesem Zeitpunkte wirklich den Posten antreten kann.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 6. Januar 1836 (von Kamptz Annalen 1836 pag. 74.)

Titel II.

Revier-Verwalter.

Erstes Kapitel.

Anstellung.

§. 1.

Die Revier-Verwalter (Oberförster) werden unmittelbar von dem Chef der General-Verwaltung der Domainen und Forsten (II. Abtheilung) im Ministerio des Königlichen Hauses angestellt. Für dieselben ist der früher schon üblich gewesene Titel „Oberförster" in Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung des höchstseeligen Königs Majestät durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1819 II. Nr. 13569 vorgeschrieben.

§. 2.

Die Anzustellenden werden aus denjenigen Militair- oder Civil-Forstkandidaten (mit Einschluß der Regierungs- und Forst-Referendarien und Assessoren) erwählt, welche das Oberförster-Examen bestanden haben. Das Corps der reitenden Feldjäger hat jedoch Anspruch auf die Besetzung eines gewissen Theils aller in einem Jahre vakant werdenden Oberförster-Stellen.

Die Anstellungs-Ansprüche der Civil-Kandidaten entstehen durch das akademische Studium und die besondere Staatsprüfung.

§. 3.

Bei der Anstellung wird in der Regel die Anciennität beachtet, welche bei den reitenden Feldjägern von ihrem Eintritt in das Corps, bei den Civil-Kandidaten dagegen von dem Tage der bestandenen Oberförsterprüfung ab gerechnet wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Qualifikation der einzelnen Competenten nicht unberücksichtiget bleiben darf, so daß der besser qualificirte, der Anciennität nach jüngere Kandidat den Vorzug vor dem weniger qualificirten, ältern erhält, da manche Oberförstereien bei der Verwaltung große Schwierigkeiten darbieten, zu deren Beseitigung ein jeder Verwalter nicht gleich geeignet sein kann.

§. 4.

Außerdem aber haben diejenigen Kandidaten auf besondere Bevorzugung Anspruch, welche entweder in Folge der früher geleisteten Militairdienste zur Anstellung berechtigt, oder durch besondere Allerhöchste Kabinets-Ordre dazu dem Königlichen Ministerio empfohlen sind.

§. 5.

Die Verwaltungs-Bezirke der Oberförster sollen nur einen solchen Umfang haben, daß ein Beamter mit der nöthigen Schreibehülfe im Stande ist, jedes Geschäft seines Amtes selbst zu verrichten.

Vergleiche hierüber Rescript vom 26. März 1834. Nr. 1560 II. (von Kamptz Annalen 1834. pag. 40.)

§. 6.

Die vom Herrn Minister angestellten Oberförster, respective Revierverwalter, müssen den Posten zur festgesetzten Zeit antreten, und die Regierungen dürfen denselben den etwa beantragten Urlaub Behufs späteren Antritts des Postens nicht bewilligen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 30. Januar 1836 Nr. 69. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 38.)

Zweites Kapitel.

Allgemeine Pflichten und Functionen der Revier-Verwalter.

§. 1.

Der Revier-Verwalter (Oberförster), welcher der eigentliche Verwalter der Forst- und Jagdreviere ist und alle Geschäfte des Forst-Haushaltes vollzieht, hat sowohl die allgemeinen Landesgesetze, als auch die besondere Verordnungen und die Verfügungen seiner Vorgesetzten pünktlich zu befolgen. Insbesondere

hat er aber alles zu beobachten, was die Dienst=Instruction (für Revier=Förster) vom 21. April 1817 rücksichtlich der Ausübung seiner Dienstpflichten speciell vorschreibt.

§. 2.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Oberförsters ist der Forst-inspector, von dem er zunächst seine Befehle zu empfangen und an den er sich daher auch zunächst mündlich oder schriftlich zu wenden hat. Nur in denjenigen Fällen, wo der vorgesetzte Forst=Inspector seine Berichte oder mündliche Anzeigen unberücksichtigt läßt, oder seine Amtsbefugnisse gegen ihn überschreitet, hat er sich unaufgefordert mit Angabe der Gründe direct an die Königliche Regierung, in deren Bezirk er angestellt ist, zu wenden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 6.

§. 3.

Eben so hat der Oberförster seine Berichte, welche von der Regierung erfordert werden, nicht direct an letztere, sondern stets durch den Forst=Inspector einzureichen. In schleunigen Sachen hat er dagegen zur Vermeidung von, dem dienstlichen Interesse nachtheiligen, Verzögerungen direct zu berichten.

Vergleiche hierüber Circular=Resc. v. 26. März 1834. Nr. 17560. II. (von Kamptz Annalen 1834. pag. 40.)

§. 4.

Gegen seine Vorgesetzten (Forst=Inspector, Oberforstbeamte, Regierung) hat der Oberförster die den ersteren nach den Dienstverhältnissen gebührende Achtung niemals zu verletzen. Die Untergebenen (Forstschutzbeamten) muß er zwar human behandeln, jedoch darf er dabei die im Interesse des Dienstes erforderliche Strenge und Unpartheilichkeit nicht außer Acht lassen.

Eine Strafgewalt über die Forstschutzbeamten steht ihm indessen nicht zu, vielmehr ist dieses Recht der Regierung vorbehalten.

Vergleiche hierüber Instruction §. 3., und Circular=Rescript vom 28. November 1834.

§. 5.

Der Oberförster ist verpflichtet, seinen Untergebenen die erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche ihre Dienstobliegenheiten betreffen, schriftlich oder mündlich, bekannt zu machen, letzteres durch Vorlesung, was durch Unterschrift anzuerkennen ist. Hierbei versteht es sich von selbst, daß er denselben den Inhalt der bekannt zu machenden Verordnungen gehörig verdeutlichen, sie über das in einzelnen Fällen wie im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren ausführlich belehren und zurecht weisen, und zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten muß. Bei vorgekommenen Unordnungen, Widersetzlichkeiten und gröbern Verge=

hen, hat er sofort dem Forst=Inspector oder durch diesen der Regierung Anzeige zu machen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 5.

§. 6.

Alle in der Instruction für die Unterförster und Waldwärter enthaltenen Vorschriften muß der Oberförster selbst beobachten, sofern er nicht durch seine Dienstinstruction oder durch andere Verordnungen seiner Vorgesetzten davon entbunden ist.

Vergleiche hierüber Instruction §. 7.

§. 7.

Der Oberförster muß einen anständigen und gesitteten Lebenswandel führen, und bei Vermeidung der empfindlichsten Strafe, selbst Dienstentsetzung, sich vor dem Laster des Trunkes und Spiels hüten.

Vergleiche hierüber Instruction §. 3.

§. 8.

Seine Dienstobliegenheiten muß er auf das Strengste erfüllen, und sich davon weder durch Nachsicht, Neid, Freundschaft, Feindschaft, Milde, Rache, Furcht, Haß noch durch irgend eine Leidenschaft abhalten oder durch Nebenabsichten leiten lassen. Geschenke darf er unter keiner Bedingung weder selbst, noch durch seine Angehörigen oder Dienstleute annehmen, und er muß Jeden, der ihm dergleichen anbietet, zur Anzeige bringen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 4.

Anmerk. Belohnungen und Vergütungen, welche den Oberförstern andere Personen für erlaubte Dienstleistungen, die mit dem Königlichen Dienste in irgend einer Verbindung stehen, anbieten, dürfen sie nur mit schriftlicher Bewilligung der vorgesetzten Regierung annehmen, wozu indessen letztere in jedem Fall zuvor die Genehmigung des Ministeriums einholen muß.

Vergleiche hierüber §. 22. der Instruktion und Circular=Rescript vom 3. Juli 1842 Nro. 12927.

§. 9.

Ferner muß sich der Oberförster ganz dem Dienste widmen, und darf daher ohne spezielle Erlaubniß seiner Vorgesetzten keine Nebengewerbe treiben, noch auf irgend eine Art daran Theil nehmen; dieserhalb gilt dasselbe, was vorher sub Titel 1. Kapitel 3. §. 15. rücksichtlich der Forstschutzbeamten erwähnt ist.

Vergleiche hierüber Instruktion §. 13.

Anmerk. 1. Privat=Aufträge zu forstlichen Geschäften (in Kommunal=, Instituts= und Privat=Waldungen) dürfen die Oberförster ohne specielle Zustimmung der Regierung nicht übernehmen und ausführen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 31. Dezember 1837. (von Kamptz Annalen 1837 pag. 897.)

2. Wenn Oberförster in Rechtssachen als Sachverständige vorgeschlagen werden und die vorgesetzte Regierung die Genehmigung dazu ertheilt oder selbst auf ihr Gutachten provocirt hat, so dürfen sie sich dieser Aufträge nicht entziehen.

Vergleiche hierüber Anhang §. 64. zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Titel 9. §. 38.

3. Eben so müssen die Oberförster, wenn sie von General-Kommissionen Aufträge erhalten, dieselben ausführen und die angebliche Unzulänglichkeit der Diäten und Fuhrkosten ist kein Entschuldigungs-Grund. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Amts-Geschäfte darunter nicht leiden dürfen, weshalb der erforderliche Urlaub nachgesucht werden muß.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript v. 14. Juni 1840. Nr. 10540.

§. 10.

Kein Oberförster darf Privat- oder Communal-Jagden ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Regierung pachten oder in Beschuß nehmen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 15. April 1838. (von Kampß Annalen 1838. pag. 305.)

§. 11.

Die Oberförster können sich bei der Administration der Jagd der Forstschutzbeamten bedienen, und sind auch befugt, andere gute Schützen zuzuziehen; es müssen dieselben aber von gutem Rufe, sachverständig und von den Vorgesetzten der Oberförster genehmigt sein. Dergleichen fremden Schützen dürfen aber die Oberförster unter keiner Bedingung gestatten, allein ohne ihr Beisein zu jagen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript v. 7. Februar 1820.

§. 12.

Der Oberförster darf Grundstücke, welche mit dem ihm anvertrauten Revier grenzen, oder Berechtigungen, welche auf letzterem lasten, besitzen, nicht erwerben.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 5. September 1821. (Gesetz-Sammlung pag. 151.)

Anmerk. Ebensowenig darf er fremde Ländereien, falls er Dienst-Grundstücke benutzt, pachten oder bewirthschaften, oder eigene Grundstücke während seiner Dienstzeit selbst bewirthschaften; in dieser Hinsicht gilt die in Tit I. Kap. 3. §. 17. rücksichtlich der Forstschutzbeamten auf Grund des Ministerial-Resc. v. 31. März 1841 erwähnte Bestimmung.

§. 13.

Der Oberförster muß sich die größte Lokalkenntniß von seinem Revier zu verschaffen suchen, weshalb er nicht nur die inneren und äußeren Forstgrenzen, so wie die etwa das Revier berührenden Landesgrenzen und vorhandenen Servitutgrenzen kennen lernen, sondern sich auch mit den Namen und Bezeichnungen der einzelnen Reviertheile, der Beschaffenheit der Holzbestände und des Bodens genau bekannt machen muß. Die Grenzen seines Reviers muß er indessen alle Jahre einmal speciell revidiren.

Vergleiche hierüber Instruction §. 14.

Cirkular-Rescript vom 9. Februar 1834. II. 1888. (von Kampß Annalen 1834. pag. 941.)

§. 14.

Eben so muß er sich von den Gerechtsamen und Servituten des Reviers genaue Kenntniß verschaffen und auch die Forstschutzbeamten damit bekannt machen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 15.

§. 15.

Er ist ferner verpflichtet, sein Revier täglich zu besuchen (zumal er hierdurch allein Lokal-Kenntniß erwerben kann), selbst an Sonn- und Festtagen, so wie des Nachts, falls es nothwendig erscheint. Die Forstschutzbezirke muß er wöchentlich wenigstens einmal genau revidiren, auch muß er die in der Instruction für die Unterförster vorgeschriebenen Zusammenkünfte (Rapports-Tage) pünktlich abhalten und falls es die Nothwendigkeit erheischt, öfter veranstalten.

Vergleiche hierüber Instruction §. 8.

§. 16.

Falls er durch Krankheit länger als einige Tage verhindert sein sollte, seinen Dienst zu versehen, so hat er hiervon dem Forstinspektor oder durch letzteren der Regierung Anzeige zu machen; dasselbe muß aber auch bei Krankheiten der Forstschutzbeamten geschehen.

Vergleiche hierüber Instruction § 16.

§. 17.

Der Oberförster darf sich ohne Urlaub über vierundzwanzig Stunden aus seinem Revier nicht entfernen; für längere Zeit, sowohl für sich als für die Forstschutzbeamten, muß er denselben bei dem Forstinspektor (welcher ihn auf drei Tage beurlauben kann) und durch letzteren bei der Regierung beantragen. Zu dem diesfallsigen Gesuch ist ein Stempelbogen von fünf Silbergroschen zu verwenden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 9.

§. 18.

Der Oberförster darf seinen ihm angewiesenen Wohnort nur mit Genehmigung seiner Vorgesetzten (Regierung und Ministerium) verändern.

Vergleiche hierüber Instruction §. 12.

§. 19.

Der Oberförster darf ohne schriftliche Genehmigung des Oberforstbeamten keine Lehrlinge annehmen; letztere darf er zwar bei seinen Amtsgeschäften mit zuziehen, er darf sie jedoch nicht durch dieselben selbstständig verrichten lassen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 20. und Abtheilung 1. Kapitel 1. dieses Werks.

§. 20.

Von allen außerordentlichen Ereignissen, welche von besonderem Einflusse auf die Forstverwaltung sind, oder überhaupt ein Interesse für die höheren Verwaltungsbehörden haben, muß der Oberförster in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 30. Dezember 1836 sofort dem vorgesetzten Ministerio direkt Anzeige machen; die gleichzeitige Anzeige bei der Regierung versteht sich von selbst.

Vergleiche hierüber Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 12. Januar 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 324.)

§. 21.

Will ein Oberförster sich verheirathen, so hat er den Consens dazu von der vorgesetzten Regierung zu erbitten und zugleich anzuzeigen, mit welcher Summe er seine Ehefrau in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einkaufen will, indem die Vollziehung der Ehe sonst nicht stattfinden darf.

Vergleiche hierüber Instruction §. 17.

§. 22.

Den Todesfall eines Forstschutzbeamten hat er sofort durch den Forstinspektor der Regierung anzuzeigen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 18.

§. 23.

Seine Angehörigen hat der Oberförster anzuweisen, daß sie im Fall seines Todes davon sofort dem Forstinspektor Anzeige machen und für die sichere Aufbewahrung der Dienstpapiere und Inventarienstücke bis zu deren Uebergabe sorgen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 19.

§. 24.

Dem Oberförster ist die Versicherung seines Mobiliars bei einer Assekuranz-Gesellschaft zu empfehlen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 13. März 1840. (Ministerial-Bl. der innern Verwaltung 1840. pag. 131.)

§. 25.

Der Oberförster muß bei feierlicher Gelegenheit und wenn er vor seinen höhern Vorgesetzten erscheint, die vorgeschriebene Dienstuniform tragen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 11.

§. 26.

Für die Verwaltung seines Dienstes erhält der Oberförster die ihm in seiner Bestallung (Anstellungs-Rescript des Herrn Ministers) bewilligte Besoldung und die darin oder sonst besonders zugestandenen Emolumente.

Vergleiche hierüber Instruction §. 21.

§. 27.

Die Versetzung eines Oberförsters auf eine andere Stelle hängt von seiner Einwilligung nicht ab, und es gelten auch hier die vorhin rücksichtlich der Forstschutzbeamten (Titel 1. Kapitel 3. §. 27.) erwähnten Bestimmungen.

Vergleiche hierüber Reskript vom 5. September 1832.

§. 28.

Wenn der Oberförster seine Dienstobliegenheiten vernachläßigt, die ihm ertheilten Befehle und Instructionen nicht genau beachtet, oder unerlaubte Nutzungen sich anmaßt, ferner wenn er die ihm untergebenen Forstschutzbeamten nicht zur pünktlichen Erfüllung ihrer Pflichten anhält, die von denselben begangenen Vergehen nicht rügt, oder zur Anzeige bringt oder gar verheimlicht, so wird er von der vorgesetzten Regierung zur Verantwortung gezogen, und je nach den Umständen bestraft.

Dagegen hat er auch bei treuer und pünktlicher Erfüllung seiner Pflichten, wofern er sich bemüht, stets die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben, auf außerordentliche Belohnung durch Unterstützungen, Gratifikationen und Gehalts-Verbesserung, oder Beförderung bei vorzüglicher Qualifikation zum Forstinspector zu rechnen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 23.

Drittes Kapitel.

Von der schriftlichen Geschäftsführung bei einer Revier-Verwaltung.

§. 1.

Zwischen den Regierungen und den Oberförstern, so wie zwischen den letztern und den Forstkassen soll eine unmittelbare Geschäfts-Verbindung bestehen. Damit jedoch die Forst-Inspectoren im Zusammenhange mit der Verwaltung bleiben, sollen die Verfügungen der Regierung, welche nicht an erstere selbst, sondern an die Oberförster gerichtet werden, und eben so die von den Oberförstern an die Regierung, oder den Oberforstbeamten persönlich zu erstattenden Berichte, durch Umschlag an den Forstinspector zur Kenntnißnahme und Weiterbeförderung gelangen.

Vergleiche hierüber Circular-Resc. vom 26. März 1834. Nr. 17560 II. (von Kamptz Annalen 1834. pag. 38.)

§. 2.

Alle bei dem Oberförster eingehenden Verfügungen, oder sonstigen Schriftstücke muß er in das Correspondenz-Journal nach fortlaufenden Nummern eintragen, nachdem sie von ihm präsentirt, das heißt, mit einer Bemerkung über den Datum des Einganges versehen worden sind.

§. 3.

Eben so müssen auch alle erstatteten Berichte oder sonstige Schreiben, Anweisungen an die Unterbeamten ꝛc. ꝛc. journalisirt werden.

§. 4.

Von allen Schreiben, Nachweisungen ꝛc. ꝛc., welche der Oberförster verfaßt und absendet, muß stets ein Concept, und von originaliter abzusendenden Verhandlungen eine richtige Abschrift, zu den Akten zurückbehalten werden.

§. 5.

Die eingehenden Verfügungen, so wie die expedirten Sachen müssen nach den verschiedenen Gegenständen, der Zeitfolge nach zusammengeheftet und auf diese Art Akten gebildet werden. Vor dem Aktenstücke muß auf einem dazu bestimmten Blatte (zwischen dem Titelblatte und dem ersten Schriftstücke) die Nummer jeder darin befindlichen Sache vermerkt werden.

§. 6.

Die schriftlichen Arbeiten müssen stets gründlich und mit der größten Accuratesse ausgeführt werden; besonders muß in den Berichten an die Regierung der betreffende Gegenstand so sorgfältig erörtert und so deutlich das Sachverhältniß oder die Ansicht des Oberförsters ausgesprochen werden, daß Rückfragen, die nur einen unnützen Zeitaufwand erfordern und die Schreibereien vermehren, überflüssig werden.

§. 7.

In jedem Berichte darf immer nur ein Gegenstand abgehandelt werden, wenn nicht mehrere nothwendig verbunden werden müssen.

Alle überflüssigen Weitläuftigkeiten und nicht gehörigen Titulaturen sind sorgfältig zu vermeiden.

§. 8.

Was die äußere Form der Berichte betrifft, so müssen dieselben auf der rechten Seite eines gebrochenen Bogens geschrieben, degegen Ort und Datum, sowie das Rubrum des Berichts auf der linken Bruchseite des Bogens bemerkt werden. Jeder Bericht muß von dem Referenten mit Beisetzung seines Amtscharakters eigenhändig unterzeichnet sein. Außerdem erfordert es die schuldige Achtung gegen die Vorgesetzten, daß zu den Berichten gutes Papier von gewöhnlichem Format, gehörig beschnitten, angewendet werde und die Berichte deutlich und reinlich geschrieben, alle Rasuren, Flecke und Durchstreichungen vermieden werden und bei Berichten oder Nachweisungen, welche mehrere Bogen füllen, keine Blätter ausgeschnitten werden. Sollte ein Schreib-

fehler vorgefallen sein, so muß das Verschriebene in der Art durchgestrichen werden, daß es noch leserlich bleibt.

§. 9.

Auch sämmtliche Rechnungsbücher, Listen und Nachweisungen müssen mit Sorgfalt geführt und gut conservirt werden. Die Rechnungsbücher müssen mit der Seitenzahl und dem Namenszuge versehen sein; auf dem Titelblatte wird die Seitenzahl bescheinigt.

§. 10.

Die Registratur muß stets in Ordnung sein, und es versteht sich die Führung eines Registranten, das heißt, eines Aktenverzeichnisses, von selbst. Die Einrichtung der Registratur ist übrigens so zweckmäßig als möglich zu wählen, wobei die von den Regierungen etwa speciell vorgeschriebenen Eintheilungen zu beachten sind.

§. 11.

Sämmtliche Dienstpapiere, Rechnungsbeläge, Akten, Instruktionen, Karten, Vermessungs- und Abschätzungswerke, ferner die als Inventarienstücke für Königliche Rechnung angeschafften Handbücher, Dienstsiegel, der Waldhammer (Baumstempel) und ähnliche Sachen müssen in einem verschlossenen Schranke oder Zimmer ordentlich und reinlich aufbewahrt werden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 10.

§. 12.

Die von der vorgesetzten Regierung, dem Oberforstbeamten oder Forstinspector zur Einreichung bestimmter Arbeiten festgesetzten Fristen (Termine) müssen im Journal gehörig notirt und wenn es irgend möglich ist, genau eingehalten, und Monitorien durch Einreichung von Dilations-Gesuchen verhütet werden.

§. 13.

Die mit der Post eingehenden Dienstsachen müssen regelmäßig abgeholt und dürfen unter keinem Vorwande bei der Post zurückgelassen oder wohl gar, falls Porto und Postvorschüsse zu bezahlen sind, remittirt werden.

§. 14.

Alle dienstlichen Schreiben und Berichte an Vorgesetzte und andere Behörden werden unter der portofreien, auf der äußeren Addresse zu bemerkenden Rubrik „Herrschaftliche Forst-Sachen" mit der Post zum Abgange befördert, und müssen mit dem Dienstsiegel zugesiegelt werden.

§. 15.

Bei aufzunehmenden Protokollen, so wie bei abzuschließenden Verträgen müssen alle diejenigen Formalitäten beobachtet werden,

welche zu deren Glaubwürdigkeit und Rechtsgültigkeit erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben sind.

§. 16.

Rücksichtlich der Aufnahme von Verhandlungen ist Folgendes besonders zu bemerken:

1. Aus dem Protokolle muß das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesender Interessenten, nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst klar und unzweifelhaft zu entnehmen sein.
2. Ferner muß daraus erhellen, daß es den Interessenten vorgelesen (respective von ihnen selbst durchgelesen) und von ihnen genehmigt worden ist.
3. Wird bei der Vor- oder Durchlesung des Protokolls von den Interessenten noch etwas erinnert, oder nachgetragen, so müssen dergleichen Erinnerungen oder Nachträge am Schlusse des Protokolls beigefügt werden.
4. Durchstreichungen oder Zusätze im Protokoll selbst müssen vermieden werden; wo es aber den Umständen nach erforderlich ist, und ein am Rande beigefügter Zusatz nicht einen unwesentlichen Gegenstand betrifft, muß ersterer von den betreffenden Interessenten besonders unterzeichnet werden.
5. Findet sich, nachdem das Protokoll von den Interessenten durchgelesen oder ihnen vorgelesen ist, nichts weiter zu erinnern, so muß das Protokoll von denselben unterzeichnet werden.
6. Die Namensunterschrift und bei den des Schreibens unkundigen Interessenten die Unterkreuzung muß eigenhändig, und darf weder mit geführter Feder, noch durch Andere erfolgen.
7. Alle Verhandlungen mit des Schreibens unkundigen Personen sind nur dann gültig, wenn diese Personen entweder sogleich bei dem Beginn der Verhandlung oder bei dem Schlusse derselben einen des Schreibens kundigen Mann zum Schreibebeistand wählen, welcher bei der Verhandlung selbst oder doch bei der Vorlesung derselben gegenwärtig sein, und die Zeichen der betreffenden Interessenten durch seine eigene Namensunterschrift attestiren muß.
8. Weigert sich ein Interessent, das Protokoll zu unterzeichnen, so ist er unter Zuziehung eines glaubhaften Zeugen zu befragen:

   Ob er noch die Niederschreibung von Zusätzen oder sonstigen Erklärungen verlange und dann die Verhandlung vollziehen wolle?

   beharrt er dennoch bei seiner Weigerung, ohne Gründe dafür anzugeben, so ist er darüber zu belehren, daß die Verhandlung auch ohne seine Unterschrift volle Glaubwürdigkeit habe, und hierüber das Nöthige im Protokoll zu vermerken, worauf letzteres von dem Zeugen mit vollzogen werden muß.
9. Sind die Interessenten der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache besonders geführt, oder falls die Interessenten hierauf verzichten (was besonders zu bemerken ist), die in deutscher Sprache aufgenommene Verhandlung den Interessen in der fremden Sprache gehörig verdollmetscht werden.

Sollte der Oberförster nicht selbst der fremden Sprache mächtig sein, so hat er einen derselben kundigen Mann, und zwar wenn es angänglich ist, einen vereidigten Dollmetscher zuzuziehen, der alsdann den Interessenten das Protokoll verdollmetscht und letzteres als Zeuge unterschreibt. Wird aber kein Dollmetscher zugezogen, so hat der Oberförster im Protokoll ausdrücklich zu bemerken, daß er selbst der fremden Sprache mächtig sei und die Verhandlung den Interessenten verdollmetscht habe.

10. Sind dem Oberförster die Personen, mit denen er zu verhandeln hat, nicht bekannt, so müssen sie durch andere ihm bekannte Leute recognoscirt, und das hierauf Bezügliche muß in der Verhandlung angeführt werden.

11. Er darf übrigens nur mit dispositionsfähigen, das heißt, solchen Personen verhandeln, welche bei vollen Sinnes- und Verstandeskräften sich befinden und insbesondere nicht betrunken, blödsinnig oder wahnsinnig sind.

12. Erst wenn das Protokoll von den Interessenten (und eventualiter dem Schreibbeistande, den Zeugen oder dem Dollmetscher) vollzogen und geschlossen ist, wird die Verhandlung von dem Oberförster ebenfalls vollzogen, indem das Wesen der protokollarischen Verhandlung gerade darin liegt, daß die Vollziehung der Comparenten durch die Unterschrift des die Verhandlung leitenden Beamten beglaubigt werden soll, mithin dieser Zweck dann verfehlt wird, wenn der verhandelnde Beamte seinen Namen vor oder neben denjenigen der Comparenten unterschreibt.

Vergleiche hierüber: Allgem. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 129.
Allgem. Ger.-Ordn. Theil II. Tit. 2. §§. 44. 45.
Anhang zur Allgem. Ger.-Ordn. §§. 68. 69. 74 und 86.
Anhang zum Allgem. Land-Recht §. 5.
Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1816. (Gesetz-Sammlung pro 1816. pag. 203.)
Instruction für die Forst-Inspectoren (Oberförster) vom 21. April 1817. §. 9.
Instruction für die Oberförster (Revierförster) vom 21. April 1817. §. 10.

§. 17.

Bei abzuschließenden Verträgen muß stets mit der größten Sorgfalt verfahren, der Gegenstand derselben genau bezeichnet werden und die Feststellung der erforderlichen allgemeinen und speciellen Bedingungen nach den hierauf bezüglichen Verordnungen der Regierung, mit Genauigkeit erfolgen.

§. 18.

Insbesondere kommt es aber darauf an, daß alle Formalitäten, welche zur Rechtsgültigkeit der Verträge erforderlich sind, genau beachtet werden, und in dieser Beziehung vorzüglich wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich auf mehr als 50 Thaler in Courant beläuft, muß schriftlich abgefaßt werden;

2. auch andere, bloß einseitige Willenserklärungen müssen bei Gegenständen über fünfzig Thaler und mehr an Werth, sobald die Folgen sich auf die Zukunft hinaus erstrecken sollen, **schriftlich** abgefaßt werden;
3. die schriftliche Abfassung der Verträge ist ferner erforderlich bei Entsagungen und Verzichtleistungen, so wie
4. bei Willenserklärungen über Grundgerechtigkeiten (Servituten).
5. Bei terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder sämmtliche Termine zusammen die Summe von Fünfzig Thaler in Silbergeld **übersteigen**, sind ebenfalls schriftliche Contracte erforderlich.
6. **Conventional-Strafen** werden nicht zu der Summe oder dem Werthe der Sache gerechnet, worüber die Hauptverbindlichkeit eingegangen wird;
7. übersteigt aber die Conventional-Strafe selbst den Betrag von fünfzig Thaler, so ist ein **schriftlicher** Vertrag nothwendig.
8. **Mündliche Verlängerungen** eines nach den Gesetzen schriftlich abgefaßten Vertrages gelten nur soweit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung und deren Fristen ausdrücklich bestimmen.
9. Bei **Blinden** und **Taubstummen** müssen die schriftlichen Verträge **gerichtlich** aufgenommen werden.
10. Ferner ist die **gerichtliche** Aufnahme der nach den Gesetzen schriftlich abzufassenden Verträge auch bei solchen Personen nothwendig, welche **des Schreibens und Lesens unkundig** sind, oder **nur ihren Namen schreiben können**, oder **durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind.**
11. Dasselbe ist bei denjenigen Personen erforderlich, welche **der Sprache, worin der Vertrag abgefaßt wird, unkundig** sind.
12. Bei der gerichtlichen Vollziehung der schriftlichen Verträge muß die Unterschrift oder Unterkreuzung der Personen ad 10 und 11 vom Gerichte oder einem Notarius und Zeugen beglaubigt werden.
13. Bei gemeinen Leuten dieser Art ist die Vollziehung vor dem vollständig besetzten Dorfgerichte mit Zuziehung eines vereidigten Gerichtsschreibers hinreichend.

Vergleiche hierüber Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 5. §. 131. 133—136. 140. 141. 154. 171—179.

§. 19.

Außerdem muß bei Verträgen auf die Verwendung des gesetzlich zu adhibirenden **Stempelpapiers** gesehen werden.

§. 20.

Bedürfen die Verträge noch der **höheren Genehmigung**, so muß dies in denselben noch ausdrücklich bemerkt, und die Genehmigung nachgesucht werden.

Titel III.

Anstellung, Bestimmung und allgemeine Pflichten der Forstinspectoren.

§. 1.

Die Forstinspectoren, welchen dieser Titel in Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung des höchstseeligen Königs Majestät durch das Finanz-Ministerial-Rescript vom 13. Juli 1819. II. Nr. 13569. beigelegt ist, leiten die Forstadministration in ihren Bezirken nach allgemeinen Normen und den ihnen ertheilten besondern Vorschriften, und controlliren zugleich die verwaltenden Forstbeamten (Oberförster) und Forstkassen bei allen Dienstgeschäften. Durch sie geht Alles, was die Regierungen in Rücksicht auf letztere zu verfügen haben und was über den forstlichen Geschäftsbetrieb des Inspectionsbezirks an die Regierungen zu bringen ist.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre v. 31. Januar 1820.

Die Forstinspektoren sollen jedoch keine lästige Zwischeninstanz bilden, also die ihnen ertheilten Aufträge nicht durch Schriftwechsel mit den Oberförstern, sondern in der Regel durch örtliche und persönliche Einwirkung erledigen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 26. März 1834. (von Kamptz Annalen 1834. pag. 38—40.)

§. 2.

Die Anstellung der Forstinspectoren erfolgt durch den Herrn Minister und es werden dazu die qualificirten Oberförster oder Regierungs- und Forst-Assessoren, welche bereits einer Revierverwaltung vorgestanden haben, gewählt.

Anmerk. Für dieselben gelten die Dienstinstruction vom 21. April 1817. für die (Inspections-) Oberförster, und das Circ.-Rescript v. 26. März 1834. (von Kamptz Annalen 1834. pag. 38.)

§. 3.

Die erste Pflicht der Forstinspectoren ist Treue Seiner Majestät dem Könige und dem Staate.

Vergleiche hierüber §. 1. der Instruction für die (Inspections-) Oberförster vom 21. April 1817.

§. 4.

Die Landesgesetze so wie die Verordnungen und Verfügungen ihrer Vorgesetzten müssen sie auf das Pünktlichste befolgen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 2.

§. 5.

Sie haben sich daher mit den Gesetzen, Verordnungen, Instructionen und allgemeinen Verfügungen, welche das Forst-, Jagd- und Fischerei-Wesen betreffen, auf das genauste bekannt zu machen, und sich deshalb die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung anzuschaffen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 3.

§. 6.

Gegen ihre Vorgesetzten müssen die Forstinspektoren sich stets mit der gebührenden Achtung betragen, und ihre Untergebenen, (die Oberförster, Forstschutzbeamten und Forstkassenbeamten) wohlwollend, jedoch mit Ernst und Unpartheilichkeit behandeln: ferner müssen sie stets einen gesitteten und anständigen Lebenswandel führen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 4.

§. 7.

Sie dürfen sich durch Nichts von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten abhalten lassen; keine Leidenschaft darf ihre Handlungen leiten. Sollte Jemand wagen, sie durch Bestechung zu Pflichtverletzungen zu verleiten, so müssen sie denselben zur Bestrafung anzeigen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 5.

§. 8.

Die nächste vorgesetzte Behörde der Forstinspectoren ist die Regierung, von welcher sie die erforderlichen Verfügungen zu erhalten und an welche sie in der Regel ihre Berichte zu erstatten haben:

In technischer Hinsicht stehen die Forstinspectoren noch insbesondere unter dem Oberforstbeamten.

Die Forstinspectoren sind verpflichtet, diesen ihren Vorgesetzten über Alles die erforderliche oder verlangte Auskunft zu geben, und deren Verfügungen genau in allen Stücken zu befolgen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 6.

§. 9.

Die Oberförster sind den Forstinspectoren unmittelbar untergeordnet; durch erstere wirken letztere auf die Forstschutzbeamten. Die Forstinspectoren müssen daher den Oberförstern die sie und ihre Untergebenen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, soweit sie den Oberförstern nicht direkt mitgetheilt werden, schriftlich bekannt machen, was jedoch stets, mit Ausnahme unbedeutender Mittheilungen, nicht durch umlaufende, sondern durch besondere an jeden Oberförster zu sendende Schreiben geschehen muß.

Vergleiche hierüber Instruction §. 7.

§. 10.

Am Ende eines jeden Jahres haben die Forstinspectoren in den von den Regierungen festgesetzten Terminen, eine Personal-Liste über die Forstbeamten ihres Inspections-Bezirks pflichtmäßig und unpartheiisch aufzustellen und an die Regierungen einzusenden. Hierzu dient das sub A angeführte Schema. Dieser Liste ist eine ähnliche rücksichtlich der, bei den Forstbeamten (Oberförstern) befindlichen Jägerburschen und Lehrlinge nach dem angeführten Muster B beizufügen. Hierzu müssen ihnen die Materialien von den Oberförstern in einer ähnlichen Nachweisung geliefert werden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 8.

Schema A. zur Personal-Liste der Forst-Beamten der Forstinspection N. N. für das Jahr....

Ordnungs-№	Namen der Forstreviere.	Titel (der Forstbeamten.)	Namen (der Forstbeamten.)	Wohnort (der Forstbeamten.)	Dienstzeit überhaupt	Dienstzeit auf der gegenwärtigen Stelle	Dienst-Einkommen einschließlich aller Emolumente.	Alter.	Gesundheits-Beschaffenheit.	Vermögens-Umstände.	Verheirathet oder nicht, und wieviel Kinder?	Religion.	Sittliches Betragen.	Wie sind seine Kenntnisse im Forst- und Jagdwesen, und in den dazu gehörigen Hilfswissenschaften.	Wie erfüllt er seine Dienstpflicht.	Qualificirt er sich zu einer höhern Stelle.
					Jahre.	Jahre.	ℛ ſℋ. ℒ.	Jahre.								

Schema B. zur Personal-Liste der Jägerburschen und Lehrlinge bei den Forstbeamten der Forstinspection N. N. für das Jahr....

Ordnungs- №	Namen / Wohnort der Forstbeamten, bei welchen die Jägerburschen oder Lehrlinge sind.		Namen der Jägerburschen oder Lehrlinge und der Eltern derselben.	Geburtsort und Vaterland derselben.	Alter. Jahre.	Körperliche Beschaffenheit.	Religion.	Sittliches Betragen.	Kenntnisse.	Angabe der Zeit		
	Namen	Wohnort								wie lange sie beim Jäger-Bataillone dienen.	wie lange sie ausgelernt haben.	wie lange sie in der Lehre stehen.
										Jahre.		

§. 11.

Rücksichtlich der schriftlichen Geschäftsführung gilt das vorher (Titel II. Kapitel 3.) bei den Oberförstern Erwähnte. Die Aktenstücke müssen nach den Oberförstereien gesondert, und außerdem General-Akten angelegt werden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 9.

§. 12.

Damit die Forstinspectoren bei der sonst unmittelbaren Verbindung zwischen der Regierung und den Oberförstern im Zusammenhange mit der Verwaltung bleiben, sollen die Verfügungen, welche nicht an sie selbst, sondern an die Oberförster gerichtet werden, und ebenso die von den Oberförstern an die Regierung oder den Oberforstbeamten zu erstattenden Berichte durch Umschlag zur Kenntnißnahme und zur Weiterbeförderung an die Forstinspectoren gelangen.

Die Forstinspectoren haben diese Piecen entweder mit ihrem vidi oder mit ihren Bemerkungen und Erläuterungen zu versehen. Nur eilige Sachen werden direkt von der Regierung an die Oberförster und umgekehrt von diesen an die Regierung befördert. Die Forstinspectoren haben aber die Concepte von solchen Berichten und die nicht durch ihre Hände gegangenen Verfügungen bei der Anwesenheit in der Oberförsterei einzusehen, weshalb der Oberförster im Journal das Nöthige vermerkt. — Abschriften von den Berichten und Verfügungen dürfen die Forstinspectoren von den Oberförstern nicht verlangen, von den Cirkular-Verfügungen aber, welche allgemeine Anordnungen und Grundsätze enthalten, soll ihnen stets ein Exemplar für ihre Registratur zugefertigt werden.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 26. März 1834.

§. 13.

Die Forstinspectoren müssen die Districte, Schläge, Jagen, Blöcke, Grenzen, Lage, den Boden, Holzbestand, die Jagd, die Servituten und Gerechtsame, den Holzabsatz und alle sonstigen Verhältnisse der Reviere ihres Inspections-Bezirkes auf das Genaueste kennen zu lernen suchen.

Sie müssen daher die Reviere ihres Inspektionsbezirkes möglichst oft bereisen, was zwar nach der Instruction monatlich wenigstens einmal rücksichtlich eines jeden Reviers geschehen soll, jedoch jetzt in dieser Art wohl nie ausführbar sein dürfte, und deshalb durch das Cirkular-Rescript vom 26sten März 1834 in der Art festgesetzt ist, daß die speciellen Bereisungen wenigstens vier mal jährlich stattfinden müssen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 10. und §. 21.

§. 14.

Zu den speciellen Functionen des Forstinspectors gehört nach dem Rescript vom 26. März 1834

1. Die Bearbeitung der Personal- und Disciplinar-Sachen ihres Bezirks unter der Regierung und dem Oberforstbeamten.

2. Die Entwerfung der generellen Wirthschafts-Pläne für die einzelnen Reviere.

3. Die Aufsicht über die von den Oberförstern zu führenden Controll-Bücher.

4. Die Abgabe der Vorschläge zu den Holz- und Wildprets-Taxen, so wie zu den Hauer-, Rücker- und Flößerlöhnen.

5. Die Aufstellung der Entwürfe zu den Forst- Natural- und Geld-Etats, falls die Regierungen sich diese nicht vorbehalten.

6. Die Prüfung der von den Oberförstern aufzustellenden Entwürfe zu den jährlichen Hauungs- und Cultur-Plänen, so wie die Controlle der Ausführung der genehmigten Hauungen und Kulturen.

7. Das Curatorium der Forstkassen und die gründliche Revision derselben.

8. Die Prüfung und Bescheinigung der Kultur-, Natural- und Geldrechnungen, vor deren Einsendung an die Regierung, zu welchem Zweck die ausgeführten Culturen und die Material-Bestände revidirt, und die Forstgeldrechnungen mit den bei den Förstern befindlichen Verabfolgezetteln, Beschuß- und Pfandbüchern verglichen, auch die etwa sonst noch erforderlichen örtlichen Revisionen abgehalten werden müssen.

9. Die Revision und Beziehung der Forst- und Jagdgrenzen in der Art, daß jedes Revier wenigstens alle fünf Jahre einmal in dieser Hinsicht revidirt werden muß.

10. Die jährliche Besichtigung der Forst-Dienstgebäude, sowohl Hinsichts der den Nutznießern obliegenden Reparaturen als der aus den Forstbaufonds der Regierung zu bezahlenden Bauten.

11. Die strengste Controlle über die Handhabung des Forstschutzes, so wie über die prompte Abhaltung der Forstgerichtstage und schnelle Vollstreckung der Strafen.

12. Die Controlle über die ordnungsmäßige Aufarbeitung und Sortirung der Hölzer, über die Einhaltung der vorgeschriebenen Dimensionen, und über die Beobachtung der für den Holzverkauf und die Verwerthung der Forstnebennutzungen gegebenen Vorschriften.

13. Die Revision der von den Oberförstern und Forstschutzbeamten zu führenden Bücher, der Dienstregistratur und der ganzen Geschäftsführung der Oberförster und Forstrendanten.

14. Die Feststellung der auf den Forsten haftenden Servituten, und die Controlle der Ausübung der letzteren, zur Vermeidung ungebührlicher Erweitung derselben.

15. Die Leitung der Forstservitut-Abfindungen und Forstveräußerungen, die Ausführung besonderer Lokal-Geschäfte im speciellen Auftrage der Regierung, wozu auch die Abhaltung bedeutender Holzversteigerungen und die Abschlüsse wichtiger Holzverkaufs-Contracte gehören.

§. 15.

Die Forstinspectoren müssen sich ganz ihrem Dienste widmen und dürfen ohne specielle schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzten kein Nebengewerbe treiben, noch direkt oder indirekt daran Theil nehmen. Besonders sind diejenigen Gewerbe untersagt, welche mit dem Walde oder dessen Producten in naher Verbindung stehen, oder der Erfüllung der Dienstpflichten vorzüglich hinderlich sind, als

a. Handel mit Holz und andern Forst- und Jagd-Producten.
b. Land-, Gast- und Schankwirthschaften.
c. Besorgung der Holzabfuhren.
d. Theilnahme an Schäfereien.
e. Pachtung von Landgütern, Jagden, Mast, Waldweide und dergleichen Waldnutzungen.

Der Holzhandel wird mit Kassation bestraft. Die Uebernahme und Ausführung von Privataufträgen in Communal-, Instituts- und Privatwaldungen ist ihnen nur mit specieller Genehmigung der Regierung gestattet.

Vergleiche hierüber Instruction §. 11. und
Rescript vom 31. Dezember 1837 (von Kamptz Annalen 1837. p. 897.)

§. 16.

Ohne Urlaub dürfen die Forstinspectoren sich nicht über vier und zwanzig Stunden aus ihrem Inspections-Bezirk entfernen. Ihren Untergebenen können sie auf drei Tage Urlaub bewilligen; für längere Zeit müssen sie denselben von ihren Vorgesetzten auswirken. In jedem Falle müssen sie aber dafür sorgen, daß durch ihre oder ihrer Untergebenen Abwesenheit der Dienst nicht leidet.

Vergleiche hierüber Instruction §. 12.

§. 17.

Ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Vorgesetzten dürfen die Forstinspectoren ihren Wohnort nicht verändern.

Vergleiche hierüber Instruction §. 13.

§. 18.

Die neu angestellten Forstbeamten (Oberförster und Schutzbeamte) müssen die Forstinspectoren in ihre Stellen gehörig einführen, sie ihren Vorgesetzten oder Untergebenen vorstellen, ihnen ihre Dienstbezirke anweisen, sie soviel wie möglich von den Lokal-Verhältnissen und den speziellen Dienstpflichten unterrichten, ihnen die Registratur, Forstgeräthschaften, Inventarienstücke und dergleichen übergeben, auch ihr Diensteinkommen bekannt machen, und sie überhaupt über Alles belehren, was zum Vortheil des Dienstes und der Beamten gereichen kann. Ueber alles hierbei Verhandelte müssen die Forst-Inspectoren ein Protokoll aufnehmen, dasselbe von dem eingeführten Beamten vollziehen lassen und sodann mittelst Berichts an die Regierung senden.

Vergleiche hierüber Instruction §. 14.

§. 19.

Wenn ein Forst-Inspektor sich verheirathen will, so muß er es seiner vorgesetzten Behörde anzeigen und zugleich bemerken, mit welcher Summe er seine künftige Ehegattin, auf den Fall des Wittwenstandes, bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzukaufen beabsichtiget, widrigenfalls der erforderliche Heiraths-Consens nicht ertheilt werden wird.

Vergleiche hierüber Instruction §. 15.

§. 20.

Falls der Forstinspektor oder einer seiner Untergebenen durch Krankheit verhindert wird, den Dienst zu versehen, so hat ersterer dieses der Regierung anzuzeigen und Vorschläge wegen der einstweiligen Verwaltung des Dienstes zu machen, vorläufig aber die nöthigen Anstalten zu treffen, damit der Dienst nicht leide.

Vergleiche hierüber Instruction §. 16.

§. 21.

Wenn einer der Untergebenen des Forstinspektors mit Tode abgeht, so hat derselbe die von ersterem benutzten, zur Fortsetzung des Dienstes unumgänglich nothwendigen Dienstpapiere und Geräthschaften nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit in Gegenwart von zwei Zeugen ungesäumt an sich zu nehmen, die übrigen aber mit seinem Dienstsiegel zu versiegeln. Auch hat derselbe die in dem Bezirke des Verstorbenen befindlichen eingeschlagenen Holzvorräthe mit Zuziehung des Oberförsters, oder falls der letztere selbst gestorben sein sollte, eines Försters des Reviers und eines benachbarten Oberförsters zu revidiren, und die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Dienst bis zur Ankunft des Nachfolgers oder interimistischen Verwalters nicht leide, und gehörig versehen werde.

Ueber Alles, was hierbei verhandelt wird, hat der Forstinspektor ein Protokoll aufzunehmen, und dieses mit seinem Berichte, welcher zugleich die Vorschläge wegen der einstweiligen Verwaltung des Dienstes enthalten muß, sogleich der Regierung einzureichen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 17.

§. 22.

Für den Fall seines eigenen Todes muß der Forstinspektor seine Angehörigen so instruiren, daß sie davon der Regierung sofort Anzeige zu machen und bis zur Uebergabe an die Behörde für die sichere Aufbewahrung der Dienstpapiere und sonstigen Inventarien-Stücke zu sorgen haben.

Vergleiche hierüber Instruction §. 18.

§. 23.

Die Forstinspektoren müssen die bei den Oberförstern ihres Inspektions-Bezirks sich aufhaltenden Lehrlinge von Zeit zu Zeit

prüfen und nach Beendigung der Lehrzeit die Prüfung Behufs Ertheilung des Lehrbriefes veranlassen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 19.

§. 24.

Das in Dienstangelegenheiten zu bezahlende Botenlohn und Briefporto, so wie andere geringe Ausgaben muß der Forstinspektor vorschießen und quartaliter unter Beifügung der Beläge (Quittungen der Empfänger und die abgeschnittenen Brief-Couverts) zur Erstattung liquidiren.

Vergleiche hierüber Instruction §. 20.

§. 25.

Das dem Forstinspector für die Verwaltung seines Amtes bewilligte Einkommen ist in seiner Bestallung (Anstellungs-Rescript des Herrn Ministers) bestimmt, und außerdem darf er sich bei Strafe der Kassation nicht das unbedeutendste Accidenz anmaßen; selbst Geschenke oder Belohnungen für seine erlaubten Dienstleistungen, welche mit dem Staatsdienste in Verbindung stehen, darf er ohne schriftliche Bewilligung seiner Vorgesetzten nicht annehmen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 23.

§. 26.

Die Forstinspectoren sind zur Haltung der Amtsblätter und Gesetzsammlungen verpflichtet; sie müssen die Kosten der Anschaffung aus ihrem Aversum für den Dienstaufwand bestreiten, jedoch bleiben die Amtsblätter und Gesetzsammlungen Inventarium der Dienststelle und müssen dem Nachfolger ohne Entschädigung überlassen werden.

Vergleiche hierüber Rescript vom 23. Februar 1835 (von Kamptz Annalen 1835. pag. 630)

§. 27.

Die Forstinspectoren müssen bei ihren Geschäftsreisen, soweit es irgend angänglich ist, in Gasthäusern ihr Unterkommen suchen, um den Oberförstern oder Forstschutz-Beamten nicht zur Last zu fallen, da dergleichen Belästigungen nicht nur häufig wesentliche Störungen in der häuslichen Einrichtung der betreffenden Beamten, sondern auch nebenbei Ausgaben, welche denselben nicht zuzumuthen sind, herbeiführen; die Regierungen haben die Beachtung dieser Vorschrift zu überwachen, und denjenigen Fostinspector, welcher derselben entgegen handelt, zur Disciplinar-Untersuchung und Bestrafung zu ziehen; dagegen sollen diejenigen Forstinspectoren, welche ihr Unterkommen stets in Gasthäusern nehmen, bei Vertheilung der Gratifikationen und Gehaltszulagen vorzugsweise berücksichtigt werden.

Vergleiche hierüber Rescript vom 7. Januar 1841 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841 pag. 42.)

§. 28.

Die Forstinspectoren sind befugt, in allen administrirten Jagden ihres Inspections-Bezirks zu jagen, jedoch müssen sie alsdann die Jagden durch den Jagdadministrator veranstalten lassen, auch alles erlegte Wildpret zur Berechnung an denselben überweisen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 7. Februar 1820.

§. 29.

Wenn ein Forstinspector seinen Dienstobliegenheiten nicht pünktlich nachkommt, so wird er in angemessene Ordnungsstrafen genommen, und wenn diese wiederholt nichts fruchten, oder bei groben Verbrechen, seines Dienstes entsetzt.

Dagegen hat derjenige Forstinspector, welcher sich durch Treue, Fleiß, Geschicklichkeit und Pünktlichkeit im Dienste auszeichnet, auf Belohnung zu rechnen. Letztere bestehen in Unterstützungen, Gratifikationen, Verleihung des Forstmeistertitels und Beförderung zu höhern Aemtern.

Vergleiche hierüber Instruction §. 24.

§. 30.

Die Königlichen Regierungen sind beauftragt, von denjenigen Forstinspectoren, bei welchen entweder eine Vernachläßigung oder unzweckmäßige Anordnung und Ausführung der Dienstreisen schon wahrgenommen worden, oder von denen die Königlichen Regierungen doch nicht völlig überzeugt sind, daß sie die Bereisung ihrer Bezirke (§. 21 der Instruction) oft genug und zweckentsprechend vornehmen, sich monatlich Reisejournale einreichen zu lassen. Aus denselben muß speciell hervorgehen, wie viel Tage der Forstinspector gereiset, an welchen Orten er während der Reisezeit gewesen ist, und welche Geschäfte er dort abgemacht hat. Die Regierungen haben sodann diese Journale einer genauen Prüfung zu unterwerfen und auf deren Grund die etwa nöthigen Anweisungen und Belehrungen zu ertheilen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 21. April 1836 (von Kamptz Annalen 1836 pag. 293.)

§. 31.

Die Versetzung im Interesse des Dienstes muß sich der Forstinspector gefallen lassen und es gelten in dieser Hinsicht auch hier die vorhin bei den Forstschutzbeamten (Titel I. Kapitel 3. §. 27.) erwähnten Bestimmungen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 5. September 1832 in von Kamptz Annalen nicht abgedruckt.

§. 32.

Die vorgeschriebene Dienstkleidung müssen die Forstinspectoren bei allen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie bei ihren Vorgesetzten erscheinen, tragen.

Vergleiche hierüber Instruction §. 22.

Titel IV.

Anstellung und Functionen der Oberforstbeamten.

§. 1.

Der Oberforstbeamte der Regierung ist der erste technische Beamte des Departements; er ist entweder wirklicher Oberforstmeister oder verwaltet das Amt desselben als Regierungs- und Forst-Rath, und alsdann erhält er bisweilen als Auszeichnung den Charakter als Oberforstmeister.

Da wo ein wirklicher Oberforstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Ober-Regierungs-Rath der Abtheilung mit zu deren Vorstand; der Oberforstmeister rangirt nach der Anciennität mit den Dirigenten der Abtheilungen. Der Regierungs- und Forst-Rath im Collegio rangirt nach der Anciennität mit den Regierungs-Räthen.

§. 2.

Die Oberforstbeamten-Stellen werden auf Vorschlag des Herrn Ministers vom Könige besetzt, und dazu entweder Forstinspectoren oder (zweite) Regierungs- und Forsträthe befördert.

§. 3.

Die Funktionen der Oberforstbeamten sind sehr wichtig und verschieden nach ihrem zweifachen Verhältnisse als Mitglied des Regierungs-Collegii und als erster technischer Forstbeamter außer dem Collegio.

§. 4.

Die Stellung der Oberforstbeamten als Mitglieder der Regierungen ist in der für die letztere erlassenen Instruction vom 23. Oktober 1817 und Geschäftsanweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 im Allgemeinen angegeben.

Vergleiche hierüber Gesetzsammlung 1817 pag 277.
Gesetzsammlung 1826 pag. 7. und
von Kamptz Annalen 1825 pag. 821. sequ.

§. 5.

In diesem Verhältnisse nehmen sie beim Collegio an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen, die in ihr Fach einschlagen, Antheil und bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen.

Wenn auch der Oberforstbeamte als wirklicher Oberforstmeister Mitdirigent der Abtheilung ist, so liegt dennoch die eigentliche Leitung der Geschäfte der Abtheilung und ihrer Bureaux nur ausschließlich dem vorsitzenden Ober-Regierungs-Rath ob. Dem Oberforstbeamten müssen jedoch sämmtliche Sachen, welche Forst-Angelegenheiten betreffen, stets und auch dann, wenn sie nicht von

6 *

ihm persönlich bearbeitet werden, bei deren Eingange zur Einsicht vorgelegt werden; auch müssen die darauf erlassenen Dekrete, Verfügungen und Berichte von ihm sowohl im Concept als in der Ausfertigung vollzogen werden. Auch steht dem Oberforstbeamten die Disciplin über die Forstbeamten des Regierungsbezirks zu, falls die Disciplinar-Angelegenheiten nicht etwa collegialisch bearbeitet werden, was vom Präsidenten abhängt; jedoch muß er letzterem von dem Verfügten Mittheilung machen. Bei der Anstellung der Forstschutzbeamten ist die Beistimmung des Präsidenten erforderlich.

Vergleiche hierüber §. 43 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825.

§. 6.

In Hinsicht der inneren Forst- und Jagd-Verwaltung aber, wozu die Leitung des eigentlichen Forstbetriebes, oder der nachhaltigen Benutzung, der Pflege und des Wiederanbaues der Wälder nach technischen Grundsätzen und Erfahrungen gehört, mithin in allen Hauungs- und Kultur-Sachen, haben sie eine freie und selbstständige Wirksamkeit.

Vergleiche hierüber: Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1820 und Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825.

§. 7.

Ueber Gegenstände der letztgedachten Art können sie in ihrem eigenen Namen an die ihnen untergebenen Forstbeamten verfügen, jedoch müssen alle Verfügungen, welche nicht vorbereitend oder technisch unterweisend sind, zur Superrevision des Präsidenten gelangen.

Vergleiche hierüber dieselbe Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1820. Position 2.

§. 8.

Wenn die Oberforstbeamten in Forst-, Jagd- und Forstpersonal-Sachen dem Beschlusse des Regierungs-Collegii nicht beistimmen, müssen sie auf Berichterstattung an den Herrn Minister antragen, und dem Berichte ihr Votum beifügen.

Vergleiche hierüber: dieselbe Kabinets-Ordre Position 3.

§. 9.

Die Oberforstbeamten bedienen sich zu den in der Eigenschaft als erste technische Behörde in ihrem Namen abzufassenden Expeditionen des Regierungspersonals, besonders aber der Forst-Referendarien, welche zu ihrer Ausbildung bei den Regierungen arbeiten.

Vergleiche hierüber: dieselbe Kabinets-Ordre Position 4.

§. 10.

Einmal in jedem Jahre und zwar am schicklichsten in den Monaten Juni, Juli und August, müssen die Oberforstbeamten jeden Inspektions-Bezirk speciell bereisen und revidiren. Außer

diesen Hauptbereisungen müssen sie die Forsten des Departements, besonders während der Zeit der Holzfällung und Kulturarbeiten, noch so oft als thunlich ist, auf kürzere Zeit und zwar wo möglich unvermuthet besuchen.

Vergleiche hierüber: dieselbe Kabinets-Ordre Position 5.

§. 11.

Ohne den Präsidenten zu benachrichten, dürfen die Oberforstbeamten keine Forstbereisungen machen, welche sie abhalten, den Sitzungen des Collegii beizuwohnen, auch bedarf es hierzu keiner besondern Urlaubsertheilung von Seiten des ersteren, da die ununterbrochene persönliche Verbindung der Oberforstbeamten mit den Geschäften des Forsthaushaltes und die örtliche obere Leitung und Controllirung der Bewirthschaftung der Forsten die wesentlichste der Dienstobliegenheiten des Oberforstbeamten ist.

Vergleiche hierüber dieselbe Kabinets-Ordre Position 6.

§. 12.

Die Oberforstbeamten haben bei den Regierungen alljährlich einen Haupt-Jahres-Bericht einzureichen, in welchem sie den Gang der Forstverwaltung im letzten (verflossenen) Jahre darzustellen, die getroffenen Verbesserungen nachzuweisen und den aufgekommenen Geldertrag der Forsten summarisch anzugeben haben. Derselbe wird zu dem nach §. 37. der Regierungs-Instruction an die Ministerien zu erstattenden Haupt-Verwaltungs-Berichte benutzt; es ist aber so bald als möglich und zwar innerhalb der ersten beiden Monate des neuen Jahres, nach dem Schlusse des betreffenden Jahres, durch die Regierung eine Abschrift dieses besondern Forstverwaltungsberichtes dem Herrn Minister und Chef der Forst- und Domainen-Verwaltung einzureichen.

Vergleiche hierüber dieselbe Kabinets-Ordre Position 7. und Rescript vom 25. März 1825.

§. 11.

Um aber diesen Berichten die nöthige Vollständigkeit zu geben, und damit der Herr Minister zugleich beurtheilen kann, wie die Oberforstbeamten bei den ihnen besonders vorgeschriebenen und dringend empfohlenen Forstbereisungen, welche einen so wesentlichen Theil ihrer dienstlichen Wirksamkeit ausmachen, verfahren, ist verordnet worden, daß die Oberforstbeamten bei ihren Forstbereisungen besondere Protokolle führen und darin bei jedem Revier (Oberförsterei) folgende Gegenstände nach genauer örtlicher Prüfung und Ermittelung anmerken.

1. Ob die **Grenzen** der Forst in Richtigkeit sind und was zu Berichtigung der unsicheren und streitigen Grenzen bisher gethan worden ist oder noch zu thun übrig bleibt?
2. Ob die dießjährigen **Hauungen** oder **Schläge** instructionsmäßig gemacht worden, oder was an jeder Hauung insbesondere zu tadeln und durch wessen Verschulden der Fehler entstanden ist?

3. Ob die Kulturen mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Kosten-Ersparung ausgeführt worden, wieviel Morgen und womit sie cultivirt sind, wieviel der Morgen gekostet hat, wie die Culturen gerathen, ob und durch wessen Schuld sie verdorben sind?
4. Ob da, wo der Forstbetrieb bestimmt regulirt ist, der zum Grunde liegende allgemeine Hauungs- und Kultur-Plan genau befolgt, oder durch welche Veranlassung eine Abweichung davon und welche eingetreten ist?
5. Ob die Material-Etats-Quanta debitirt und die Geld-Etats erfüllt sind, oder nicht und weshalb nicht? ferner was zur Beförderung des Holzdebits noch zu berücksichtigen und zu veranlassen ist, namentlich
6. ob die Erhebungsstellen nach den jetzigen Verhältnissen des Holzverkehrs am rechten Ort sind, oder welche Abänderungen rücksichtlich derselben oder des Geschäfts-Ganges bei dem Forst-Kassen- und Rechnungs-Wesen überhaupt nothwendig zu sein scheinen?
7. Ob die Oberförster, welche taxirte und eingerichtete Reviere verwalten, das Controlbuch vorschriftsmäßig führen?
8. Ob und welche zur Veräußerung bestimmte Forst-Grundstücke im Laufe des Jahres veräußert worden sind, oder warum die Veräußerung nicht hat stattfinden können; ferner welche Forstterrains außerdem noch zur Veräußerung geeignet befunden worden?
9. Ob die Forstgerichts-Tage zur vorgeschriebenen Zeit abgehalten worden oder warum dieß nicht geschehen ist, und ob die Holzfrevel ab- oder zunehmen?
10. In welchem Zustande sich die Jagdnutzung befindet, ob sie sich verbessert oder verschlechtert hat? was zur Verbesserung derselben geschehen kann, geschehen ist, oder noch zu thun übrig bleibt? wie und mit welchem Erfolge die Jagd-Polizei gehandhabt wird, auch ob der Wildstand überhaupt verhältnißmäßig und nicht mit Beeinträchtigung und Zurücksetzung des Wald- und Ackerbau's verbunden ist? ferner ob Beschwerden über Wildschaden eingelaufen und von welcher Bedeutung sie sind?
11. Ob die Forstbeamten und Rendanten die vorgeschriebenen Rechnungs-Arbeiten gehörig einreichen und die Bücher in vorschriftsmäßiger Ordnung halten?
12. Ob das sämmtliche Forstpersonal vom Forstinspector herab seine Schuldigkeit gethan und namentlich durch Betriebsamkeit, Diensteifer, Thätigkeit und zweckmäßiges Benehmen gegen die Holzkäufer den Holzdebit befördert hat, welche Forstbeamten sich vortheilhaft ausgezeichnet oder sich einer Nachläßigkeit im Dienste schuldig gemacht haben und auf welche Art diese Unregelmäßigkeiten geahndet worden sind?

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 20. August 1824.

Ferner sind noch folgende, in dem vorallegirten Cirkular-Rescripte nicht erwähnten Punkte zu berühren:

13. Die vorgekommenen Veränderungen beim Forstbeamten-Personal.
14. Ob diejenigen Beamten, welche Dienstetablissements mit Gebäuden benutzen, die letzteren im guten Stande erhalten und die-

jenigen Instandsetzungen, welche sie nach dem dießfalsigen Regulativ aus eigenen Mitteln zu bewirken verpflichtet sind, ausgeführt haben?
15. Ob das Revier von Kalamitäten (Brand, Ueberschwemmung, Windbruch, Insectenfraß) betroffen worden, und welcher Schaden dadurch entstanden ist?
16. Ob die Dienstländereien der einzelnen Etablissements bereits nach den neuen Grundsätzen regulirt sind, und in welcher Art die Regulirung am zweckmäßigsten stattfindet?

§. 14.

Die im §. 13. erwähnten speciellen Forstbereisungs-Protokolle, aus welchen zugleich die Tage, an denen die Bereisungen abgehalten sind, zu ersehen sein werden, müssen den einzureichenden Forstverwaltungs-Jahresberichten der Oberforstbeamten beigefügt werden.

Vergleiche hierüber das vorerwähnte Cirkular-Rescript von 20. August 1824.

§. 15.

Den Oberforstbeamten liegt es ob, die von den Oberförstern beantragte Genehmigung zur Annahme von Lehrlingen im eigenen Namen zu ertheilen oder abzulehnen; auch müssen sie die Forstlehratteste bestätigen.

§. 16.

Die Oberforstbeamten sind rücksichtlich ihrer gesammten Amtsthätigkeit der Aufsicht und Controlle des Präsidenten gleich den übrigen Mitgliedern des Regierungs-Collegii unterworfen.

Vergleiche hierüber Regierungs-Instruction §. 43.

§. 17.

Denjenigen Oberforstmeistern und Regierungs- und Forsträthen, welche die Assessorats-Prüfung bei der Ober-Examinations-Commission bestanden haben, steht im Pleno des Collegii ein volles Votum wie den übrigen Mitgliedern zu, indem sie alsdann nicht für bloße Techniker anzusehen sind.

Vergleiche hierüber Ministerial-Rescript vom 1. September 1832, (von Kamptz Annalen 1832 pag. 587.)

§. 18.

Die Oberforstbeamten sind zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblatts verpflichtet.

§. 19.

Wenn die Oberforstbeamten abwesend sind, werden sie von dem zweiten Regierungs- und Forst-Rathe, Forst-Assessor, Forst-Secretair oder einem Regierungs- und Forst-Referendarius vertreten.

Titel V.

Functionen des Ober-Landforstmeisters von Preußen.

§. 1.

Dem Ober-Landforstmeister von Preußen (jetzt Herr von Burgsdorff) ist die obere Aufsicht und Leitung des Forsthaushaltes in den Königlichen Forsten der Provinzen Ost- und Westpreußen (Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder) übertragen. Sein Wohnort ist in Königsberg, woselbst er zugleich die Stelle des Oberforstbeamten bei der Regierung versieht.

§. 2.

Der Ober-Landforstmeister ist in Bezug auf die demselben in den dortigen Provinzen gegen die anderen Oberforstbeamten bei den Regierungen beigelegten ausgedehnteren Befugnisse als selbstständiger Kommissarius der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii zu betrachten; daher derselbe auch bei seiner Anwesenheit in Berlin den Sitzungen der General-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio beiwohnt und hier nach dem Datum seiner Ernennung zum Ober-Landforstmeister mit den Geheimen Ober-Finanz-Räthen rangirt; er hat somit den Rang der Regierungs-Präsidenten.

§. 3.

Hierdurch ist jedoch die allgemeine Oberaufsicht des Oberpräsidenten der Preußischen Provinzen über die Forstverwaltung, wie solche im §. 1, Nro. II der Instruction für die Oberpräsidenten gegründet ist, nicht ausgeschlossen, und ist bei verschiedenen Ansichten in Verwaltungs-Angelegenheiten die Entscheidung des Herrn Ministers und Chefs der Domainen- und Forst-Verwaltung einzuholen.

§. 4.

Zu den vier Regierungen steht der Ober-Landforstmeister von Preußen in allen, die Forst- und Jagdwirthschaft betreffenden Angelegenheiten, wie diese in der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 sub. D näher bezeichnet sind, in dem Verhältnisse eines besondern Ministerial-Kommissarius.

Bei seiner Anwesenheit an dem Sitze der Regierungen ist er befugt, den Sitzungen der letzteren beizuwohnen, wo dann die zu dem Ressort der Forst- und Jagd-Wirthschaft gehörigen Gegenstände seinem Wunsche oder seiner besondern Bezeichnung gemäß, in der betreffenden Regierungs-Abtheilung in seiner Gegenwart zum Vortrage gebracht werden.

§. 5.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß ein gleiches Verhältniß zwischen dem Ober-Landforstmeister und den Oberforstbeamten

der seiner oberen Leitung anvertrauten vier Regierungsbezirke besteht, und seinen Namens des Ministerii zu treffenden Anordnungen im technischen Forstbetriebe und in allen Angelegenheiten, welche nach der Geschäfts-Anweisung den technischen Oberforst-Beamten der Regierungen selbstständig übertragen sind, Folge zu leisten ist.

§. 6.

Damit der Ober-Landforstmeister in der gehörigen Uebersicht des ganzen Forst-Haushaltes seines Verwaltungs-Bezirkes bleibe, werden alle Berichte und Etats, welche die Forst- und Jagdverwaltung betreffen, und welche gemäß der Instruction für die Oberpräsidenten §. 5, ohnedieß durch den Oberpräsidenten an das Ministerium nach Berlin gelangen, von ersterem so schleunig als möglich dem Ober-Landforstmeister zugestellt, und von diesem mit seinem vidi oder den ihm etwa nöthig scheinenden Bemerkungen und Erläuterungen versehen, an den Oberpräsidenten oder in dessen Bureau zur weiteren Beförderung zurückgesendet. In gleicher Art werden ihm abwärts die von den Ministerien erfolgenden Bescheide mitgetheilt. Sofern der Ober-Landforstmeister von solchen Berichten, welche verfassungsmäßig nicht durch den Oberpräsidenten befördert werden, dennoch vermöge seiner Stellung Kenntniß erhalten muß, hat er die deshalb nöthige Einleitung bei den Regierungen zu treffen.

§. 7.

In Personal-Angelegenheiten gehören insbesondere zur Kenntniß des Ober-Landforstmeisters:

1. Alle Disciplinar-Sachen, jedoch verbleibt die verfassungsmäßige Untersuchung und Entscheidung der Dienstvergehen den Regierungen, welche ihm aber von dem Resultat stets Nachricht mitzutheilen haben.
2. Den vier Regierungen verbleibt zwar die Anstellung der Unterforstbeamten nach Vorschrift der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825; wegen der beabsichtigten Einziehung einzelner Stellen ist jedoch zur definitiven Besetzung derselben vorläufig die Zustimmung des Oberlandforstmeisters einzuholen. Ist aber einmal ein allgemeiner Plan wegen Einziehung oder allmäliger Verbindung mehrerer Stellen entworfen, und vom Ministerio genehmigt, so bedarf es dann nicht weiter jener Zustimmung in jedem einzelnen Falle, sondern es genügt, daß nur jeder dieser Fälle dem allgemeinen Plane gemäß behandelt, und dem Oberlandforstmeister periodisch von der fortschreitenden Ausführung des Plans Mittheilung gemacht werde.
3. Wo interimistische Stellvertretungen von Oberförstern und Forstinspectoren erforderlich werden, ist zu deren Anordnung die Zustimmung des Oberlandforstmeisters erforderlich.

   Die Anträge zu Stellvertretungen der Oberforstbeamten müssen gemeinschaftlich von den Regierungs-Präsidenten und dem Ober-Landforstmeister gemacht werden.

§. 8.

Zur Uebersicht der ganzen Verwaltung ist es nöthig, daß der Oberlandforstmeister alljährlich die Hauungs- und Kultur-Pläne einsehe. Diese werden zwar in Gemäßheit der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezember 1825 von dem Oberforstbeamten jeder Regierung selbstständig festgestellt, müssen jedoch vor der Rückgabe an die Oberförster dem Oberlandforstmeister zur Einsicht vorgelegt, und seine etwanigen Bemerkungen bei der Ausführung beachtet werden.

Ferner ist derselbe befugt, von den Regierungen und Oberforstbeamten Nachweisungen, Extracte ꝛc. über alle die Forst- und Jagd-Verwaltung betreffenden Gegenstände einzufordern, jedoch hat derselbe sorgfältig jede nutzlose Schreiberei zu vermeiden.

§. 9.

Die Feststellung der Holztaxen geschieht zwar von den Oberforstbeamten der Regierungen unter Concurrenz der Präsidenten, sie sind jedoch gleichfalls vor deren Ausfertigung dem Ober-Landforstmeister einzureichen, die etwanigen Bemerkungen desselben zu berücksichtigen und demnächst dem Ministerio einzusenden.

Ebenso stehen dem Ober-Landforstmeister alle für nöthig erachteten Andornungen über Verwerthung der Forstproducte zu, und ihm ist die Befugniß ertheilt, Namens des Ministerii bei größeren Holzverkäufen, deren Genehmigung dem Ministerio vorbehalten ist, in dringenden Fällen die Genehmigung sogleich zu ertheilen, und nachträglich davon Anzeige zu machen.

§. 10.

Alle in den Grenzen der Special-Forst-Etats zu veranlassenden, interimistischen Verwaltungs-Maaßregeln bedürfen keiner Anfrage bei dem Ministerio, sondern können mit Zustimmung des Oberlandforstmeisters angeordnet werden, und sind nur nachträglich anzuzeigen.

§. 11.

Der Oberlandforstmeister verwaltet zugleich die Oberforstbeamten-Stelle bei der Regierung zu Königsberg. Bei seiner Anwesenheit in Königsberg erhält derselbe alle in Forstangelegenheiten eingegangenen Sachen, bei deren Eingang durch den Präsidenten zur Einsicht und Zuschrift derjenigen Stücke, welche von ihm selbst, dem Regierungs- und Forst Rathe oder von den Forst-Referendarien bearbeitet werden. Dem Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten bleibt es demnächst überlassen, den etwa nöthigen Correferenten zuzusetzen, oder die der Bearbeitung anderer Regierungs-Mitglieder zufallenden Stücke an diese zu addressiren.

In Behinderungs- und Abwesenheits-Fällen wird das Zuschreiben der Sachen lediglich durch den Dirigenten der Abtheilung besorgt. Uebrigens aber ist der Regierungs- und Forst-Rath des Collegiums der Stellvertreter des Oberlandforstmeisters, daher demselben dann auch alle Forstsachen beim Eingange zur Einsicht, die darauf erfolgenden Verfügungen und Berichte und dergleichen aber im Concepte und in den Reinschriften zur Mitvollziehung vorgelegt werden müssen.

Vergleiche hierüber Instruction für den Ober-Landforstmeister von Preußen vom 5. Juli 1829, von des Königs Majestät vollzogen, (in von Kamptz Annalen nicht abgedruckt.) —

Dritte Abtheilung.

Von der Dienstkleidung der Forstbeamten.

Nach den von des Höchstseeligen Königs Friedrich Wilhelm des III. Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten November 1831, in Bezug auf die Uniformen der Civil-Beamten erlassenen allgemeinen Bestimmungen ist die Dienstkleidung der Forstbeamten in folgender Art vorgeschrieben.

§. 1.

Die Staatsuniform, welche bei feierlichen Gelegenheiten getragen wird, besteht in einem Leibrock oder Frack, und wird von sämmtlichen wirklich angestellten Forstbeamten bis einschließlich den Waldwärtern erster Klasse (welche pensionsberechtigt sind) getragen.

a) Die Grundfarbe des Rockes und des Unterfutters ist durchweg dunkelgrün.

b) Der Schnitt des Rockes ist militairisch mit einer Reihe Knöpfe, stehendem Kragen, runden Aufschlägen, aufgenäthen Schößen, und scharlachrothem Vorstoß.

c) Der Kragen und die Aufschläge sind scharlachroth; die Waldwärter-Uniformen haben jedoch nur einen rothen Kragen und grüne Aufschläge von der Farbe des Rockes.

d) Die Stickerei auf Kragen, Aufschlägen und Seitenpatten ist von Gold; Förster- und Waldwärter-Uniformen sind jedoch ohne Stickerei.

Die Stickerei ist verschieden nach dem Range der Civil-Beamten und wird deshalb in drei Klassen getheilt.

Hiernach gehört zu den Uniformen

aa) des Oberlandforstmeisters die Stickerei Nro. 1,

bb) der wirklichen Oberforstmeister die Stickerei Nro. 2, (1¾ Zoll breit) mit einer Rosette auf dem Kragen,

cc 1) der Titular-Oberforstmeister, 2) Regierungs- und Forst-Räthe, 3) Forstmeister, 4) Forstinspectoren, 5) Regierungs- und Forst-Assessoren, 6) Oberförster und 7) Regierungs- und Forst-Referendarien, ebenfalls die Stickerei Nro. 2, jedoch ad 3, 4 und 5 mit einer Rosette am Kragen.

e) Die Epaulett's sind von Gold und

aa) zur Uniform des Oberlandforstmeisters, wenn er den Rang eines Ministerial-Rathes erster Klasse hat, mit einfacher Borte und Bouillons,

bb) zur Uniform des Oberlandforstmeisters, wenn er den Rang eines Ministerial-Rathes zweiter Klasse hat, mit einfacher Borte und Franzen,

cc) der Oberforstmeister, und der Regierungs- und Forsträthe wie ad bb.

Die übrigen Forstbeamte tragen keine Epaulett's, dagegen dürfen die Forstinspectoren, Forstmeister und Forst-Assessoren, welche die Hirschfänger-Koppel über die Schulter tragen, in Stelle der Epaulett's goldene Spangen, oder sogenannte Raupen auf die Achseln setzen lassen.

Die Knöpfe sind gelb oder vergoldet, mit dem kleinen Wappenschilde versehen.

§. 2.

Die Interims-Uniform, welche bei kleineren Gelegenheiten getragen wird, ist von derselben Grundfarbe der Staats-Uniform, hat denselben Schnitt, eine reihe Knöpfe, aufgenähte Schöße, scharlachrothen Vorstoß, aber einen grünen Tuchkragen und ebensolche Aufschläge, von der Farbe des Rockes ohne alle Stickerei. Nur bei der Uniform des Oberlandforstmeisters erhalten Kragen, Aufschläge und Patten die Randborten der Stickerei der Staats-Uniform. Sammetne Kragen und Aufschläge dürfen von keinem Forstbeamten getragen werden.

Diejenigen Beamten, zu deren Staats-Uniform Epaulett's gehören, dürfen diese auch zur Interims-Uniform tragen.

§. 3.

Die Dienstüberröcke, welche die Forstbeamten zu tragen befugt sind, sind durchweg von dunkelgrüner Farbe ohne rothen Kragen, Aufschläge und Vorstoß, und mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe.

§. 4.

Die Unterkleider (Beinkleider) zur Staats-Uniform sind von weißem Kasimir oder Tuch, über die Stiefel zu tragen. Zur Interims-Uniform gehören dunkelgrüne Beinkleider, von der Farbe des Rockes, mit rothem Vorstoß, und werden ebenfalls über die Stiefel getragen.

§. 5.

Der dreieckige schwarze Filzhut ist mit der Nationalkokarde versehen und hat auf derjenigen Seite, wo die letztere sich

befindet, entweder eine Agraffe (nur für den Oberlandforstmeister, wenn er Ministerial=Rath erster Klasse ist) oder eine Tressenlitze (für alle übrigen Forstbeamten.)

Die practischen Forstbeamten, vom Oberförster einschließlich aufwärts tragen am Huthe Cordons von Gold mit grüner Ausfüllung; die Forstschutzbeamten dürfen keine Cordons tragen.

§. 6.

Die Dienstmützen, welche die Forstbeamten zu tragen befugt sind, haben die dunkelgrüne Farbe des Rockes und einen rothen Vorstoß.

Anmerk. An der Mütze wird der für die Forst=Schutzbeamten vorgeschriebene Königliche Adler von Messing oder vergoldet getragen.

§. 7.

Die Hirschfänger sind nach dem Range verschieden:

a) Die verwaltenden Beamten, vom Oberförster einschließlich aufwärts tragen einen Hirschfänger mit Bügel, vergoldetem Beschlage und elfenbeinernem Griffe.

b) Die Forstschutzbeamten dagegen tragen einen Hirschfänger ohne Bügel mit vergoldetem Beschlage und hirschhörnernem Griffe.

Die oberen Forstbeamten vom Forstinspektor einschließlich aufwärts tragen den Hirschfänger an einer Koppel, welche aus einer goldenen Tresse besteht, und auf der Brustseite mit einem goldenen Schilde mit Adler und Krone versehen ist, über die (rechte) Schulter. Die Koppel der Forstinspektoren und Forstmeister ist jedoch von einer schmaleren Tresse, als diejenige der höheren Beamten.

Die Oberförster tragen die goldene Koppel mit dem Adlerschloß (golden mit silbernem Adler) um den Leib.

Die Forstschutzbeamten tragen eine schwarze Koppel von lakirtem Leder, mit einem goldenen Schloß, worauf der Königliche Namenszug in Silber befindlich ist.

Verdienten Forstschutzbeamten wird vom Herrn Minister, auf Vorschlag der Regierungen, eine grüne Saffian=Koppel mit dem Adlerschloß als Auszeichnung verliehen; dergleichen Koppeln bleiben aber Staats=Eigenthum und müssen nach dem Tode oder dem Ausscheiden des betreffenden Beamten aus dem Dienste an das Ministerium zurückgeliefert werden.

Vergleiche hierüber Cirkular=Rescript vom 19. Februar 1837, Nro. 1837 b. (in von Kamptz Annalen nicht abgedruckt.)

Der Hirschfänger wird an der Koppel in einer Tasche getragen, und nicht an sogenannten Karabinerhaken.

§. 8.

Die verwaltenden Forstbeamten vom Oberförster einschließlich aufwärts tragen am Hirschfänger ein goldenes Portepée mit

grüner Ausfüllung; die Portepées der Oberförster sind mit dünnen, diejenigen der höhern Forstbeamten mit dickeren Kandillen umgeben.

Die Forstschutzbeamten ohne Ausnahme dürfen keine Portepées tragen.

§. 9.

Diejenigen Forstbeamten, welche Landwehroffiziere sind, oder denen bei ihrem Austritt aus dem Militair als Offiziere die Erlaubniß zur Tragung der Militair-Uniform ertheilt worden ist, dürfen auch zur Civil-Uniform Cordons und Portepée in Silber und schwarz tragen; letztere Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Beamten, welche reitende Feldjäger, Feldwebel und Wachtmeister gewesen sind.

Vergleiche hierüber (§. 1 bis 9.) das Minist.-Rescript v. 22. April 1832. Nr. 107.

Ministerial-Rescript vom 26. Mai 1832. Nr. 8507. II. und Ministerial-Rescript vom 18. März 1834. Nr. 1198. II. (von Kamptz Annalen 1834. pag. 36.)

§. 10.

Durch das Circular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1824. (von Kamptz Annalen 1824. pag. 965.) ist den Regierungen mitgetheilt worden, daß nach der Anordnung des Königs Majestät jeder Beamte, der zur Tragung einer Uniform berechtigt ist, in derselben auch bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn er vor des Königs Majestät erscheint, sich zeigen soll.

Vierte Abtheilung.

Von der Vereidigung der Forstbeamten.

---

§. 1.

Jeder Forstbeamte muß bei seiner ersten Anstellung den allgemeinen Diensteid leisten, der ihm von dem einführenden Beamten abgenommen wird; in allen Fällen muß die Vereidigung vor der Uebergabe des Dienstes stattfinden.

Anmerk. Alle Diensteide bei den Verwaltungsbehörden werden ohne Zuziehung einer Gerichtsperson abgenommen.

Vergleiche hierüber Schreiben der Minister des Innern und der Justiz an den Kriegs-Minister vom 24. Februar 1829. (von Kamptz Annalen 1829. pag. 2.)

§. 2.

Vor der Eidesableistung muß den zu Vereidigenden folgende Vorhaltung gemacht, respective zum Durchlesen eingehändigt werden.

„Der Diensteid ist bestimmt, den Schwörenden feierlich angeloben zu lassen, daß er in treuer Wahrnehmung seines Amtes und strengster Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nicht allein den Vorschriften der Gesetze, sondern auch der innern Stimme seines Gewissens überall Folge leisten wolle. Die Erinnerung, diesen Eid geleistet zu haben, soll und wird jeden rechtschaffenen Mann bewegen, die übernommenen Verbindlichkeiten nicht allein so zu erfüllen, wie er es vor seinem Landesherrn und den vorgesetzten Behörden, sondern auch, wie er es vor dem höchsten Richter verantworten kann. Wer seiner eidlichen Zusage stets eingedenk bleibt, wird auch dann, wenn kein andrer Zeuge, als sein eignes Gewissen, gegen ihn auftreten könnte, jeder Gelegenheit zur Versuchung widerstehen, und sich durch Menschenfurcht, Partheilichkeit, Gewinnsucht, oder andere unlautere Absichten nicht abhalten lassen, überall mit unerschütterlicher Rechtschaffenheit zu handeln. Wer die feierlich beschwornen Dienstpflichten vernachlässigen, oder sich soweit vergehen sollte, der ihm ertheilten Instruction freiwillig entgegen zu handeln, hat außer der allgemeinen Verachtung auch die in den Gesetzen den pflichtvergessenen Offizianten angedrohten harten Strafen zu gewärtigen, welche nach Verhältniß des beträchtlicheren oder geringeren Verschuldens, ohne Nachsicht und Ansehen der Person werden vollzogen werden."

Solchen Beamten, von welchen nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht vorausgesetzt werden kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Dienst-Eides hinlängliche Kenntniß haben, muß gleich bei der Vorladung zur Vereidigung ein gedrucktes Formular der vorerwähnten Vorhaltung zugefertigt, und vor der Eidesleistung muß Nachfrage gehalten werden, ob der Inhalt reiflich von ihnen erwogen worden ist, damit eventualiter die erforderliche Vorhaltung durch den Commissarius nachgeholt werden kann.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 26. October 1799. (von Kamptz Annalen 1828. pag. 610)

Die gedruckten Formulare zu Vorhaltungen bei Ableistung von Amtseiden werden den mit der Eidesabnahme beauftragten Beamten von den Regierungen unentgeldlich geliefert.

§. 3.

Hiernach wird der Eid von dem Schwörenden in üblicher Stellung (das heißt bei *Evangelischen* stehend mit Emporhebung der drei ersten Finger der rechten Hand nach dem Gesichte gekehrt, und bei *Katholiken* knieend die drei Finger auf ein Krucifix gelegt) folgendermaßen geleistet.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum ... bestellt worden, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich unterthänig,

treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegende Pflichten nach meinem besten Willen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum."

Bei Katholiken ist statt der mit gesperrter Schrift gedruckten Bekräftigungsformel die folgende:

„so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." vorgeschrieben.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 5. November 1833. (Gesetzsamml. pag. 291. und von Kamptz Annalen 1833. pag. 611.) Kabinets-Ordre vom 8. August 1835. (Gesetzsammlung pag. 182.)

§. 4.

Die Eidesformel muß dem zu vereidenden Beamten vor der wirklichen Eidesleistung zum Durchlesen zugestellt oder vorgelesen werden. Uebrigens soll die Eidesformel dem Schwörenden durch den Kommissarius nicht stückweise vorgelesen und von ersterem nachgesprochen werden, sondern der Schwörende muß die Eidesformel selbst langsam und vernehmlich ablesen; nur in solchen Fällen, wo der Schwörende nicht fertig lesen kann, muß die stückweise Vorlesung und das Nachsprechen der Eidesformel stattfinden.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1799. (von Kamptz Annalen 1828. pag. 610.)

§. 5.

Ueber diese Eides-Abnahme hat der Kommissarius ein besonderes Protokoll auf Funfzehn-Silbergroschen-Stempelpapier aufzunehmen, und der Uebergabe-Verhandlung beizufügen.

§. 6.

Ist ein Forstbeamter bereits anderweit angestellt gewesen, und hat er daher schon früher den Diensteid geleistet, so muß er auf letzteren verwiesen werden, dabei aber zu Protokoll oder schriftlich erklären, daß er sich an diesen Eid auch wegen seiner gegenwärtigen neuen Stellung für gebunden halte, worüber das Erforderliche unter Beifügung der Erklärung des Beamten im Uebergabe-Protokoll zu vermerken ist.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1835. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 9.)

§. 7.

Diejenigen Beamten, welche nicht zu einer der vorgeschriebenen Klassen der Civil-Offizianten gezählt werden, aber mit der Beaufsichtigung oder der Verwaltung irgend eines Staats-Eigenthums beschäftigt sind, zum Beispiel Waldwärter, die aus den angrenzenden Grundbesitzern gewählt werden, oder keine Versorgungsberechtigung besitzen) dürfen nicht vereidigt werden.

Vergleiche hierüber Ministerial-Rescript der Verwaltung des Innern und der Polizei vom 14. Juli 1835. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 585.)

Dergleichen Forstbeamte werden vermittelst Handschlags verpflichtet; dasselbe findet in der Regel bei den übrigen interimistisch, oder auf Kündigung, oder versuchsweise Angestellten, welche zur definitiven Anstellung berechtigt sind, ebenfalls Statt.

Vergleiche hierüber Verfügung der Regierung zu Marienwerder vom 17. September 1833. (von Kamptz Annalen 1833. pag. 609.)

Einige Regierungen lassen jedoch auch den interimistisch angestellten Forstbeamten ebenfalls den allgemeinen Amtseid abnehmen.

§. 8.

Außerdem müssen die Oberförster und Forstschutzbeamten zur Erlangung der vollen Glaubwürdigkeit den im §. 20. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821 vorgeschriebenen Eid vor dem betreffenden Forstgerichte, eventualiter vor dem Gerichte ihres Wohnortes, ableisten, welcher dahin lautet:

daß sie die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei sie angestellt sind, vorfallen, und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen und was sie über die Thatumstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren haben, mit genauer Unterscheidung angeben wollen.

Das diesfallsige Verpflichtungs-Protokoll wird in der Gerichts-Registratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben soviel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden.

Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft nach §. 19. des allegirten Gesetzes vom 7. Juni 1821. beigelegt.

§. 9.

Ist ein Forstbeamter schon früher auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt gewesen, so hat er dieß anzuzeigen, und es muß dann von dem Gerichte, welches ihn damals vereidigt hat, eine Ausfergung des diesfallsigen Vereidigungs-Protokolls erfordert werden.

§. 10.

Die Verhandlungen über die Vereidigung der Forstbeamten auf das Holzdiebstahls-Gesetz sind stempelfrei.

Vergleiche hierüber Rescript des Justiz-Ministers vom 22. Juni 1838. (von Kamptz Jahrbücher Band LI. pag. 491.)

§. 11.

Die zeitweise beurlaubten Jäger, so wie alle sonstigen Personen, welche von den Oberförstern oder Förstern zu ihrer Unterstützung beim Forst- und Jagdschutze privative ohne Genehmigung angenommen sind, also in einem reinen Privat-Verhältnisse stehen,

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

dürfen weder auf das Gesetz vom 7. Juni 1821 vereidigt werden, noch den Adler an der Dienstmütze tragen.

Ueberhaupt sollen nur solche Individuen auf das gedachte Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt werden, welche nach dem letzteren dazu befähigt sind, das heißt, die entweder auf zeitlebens angestellt worden oder sich zur zwanzigjährigen Dienstzeit im Jäger-Corps verpflichtet und daher die Aussicht haben, künftig auf Lebenszeit angestellt zu werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Kategorie der auf das Holzdiebstahls-Gesetz zu vereidigenden Individuen auch diejenigen Jäger (Kriegsreservisten, Halbinvaliden oder Invaliden) gehören, welche mit Genehmigung der Regierung einzelnen bejahrten und nicht hinreichend qualificirten Forstbeamten zur Assistence beigeordnet sind, ohne Unterschied, ob sie ihre Remuneration ganz oder theilweise aus dem Gehalte des betreffenden Beamten erhalten.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1837. und Circular-Rescript der Minister von Ladenberg und von Rauch vom 9. November 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 903.)

Rescript v. 19. Mai 1839. Nr. 8711. (von Kamptz Annalen 1839. pag. 313.)

Rescript vom 13. März 1840. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1840. pag. 65.)

Auch wenn in andern Fällen mit Genehmigung der Regierung von den Forstbeamten Korpsjäger, (d. h. immer nur Halbinvaliden oder Kriegsreservisten, welche auf Forstversorgung dienen,) als Gehilfen angenommen werden, so können diese ebenfalls vorschriftsmäßig zur Erlangung der Glaubwürdigkeit vereidigt werden, und stehen dann nicht in einem rein privativen Verhältnisse.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 17. April 1842. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1842. pag. 167.)

§. 12.

Ein jeder Beamte übernimmt mit der Uebernahme eines ihm provisorisch oder definitiv anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrem ganzen Umfange zugleich, und die Ableistung eines Amtseides soll nur ein religiöser Antrieb zu erhöhter pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheiten für ihn sein; läßt ein Beamter sich daher ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten gesetzlichen Strafen ihre Anwendung ohne Unterschied ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Vergleiche hierüber Cabinets-Ordre vom 11. August 1832. (Gesetz-Sammlung pag. 204.)

Fünfte Abtheilung.

Vom Waffengebrauch der Forstbeamten.

§. 1.

Durch das Gesetz vom 31. März 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 342.) ist den Königlichen Forst- und Jagdbeamten, so wie den in Kommunal- oder Privatdiensten stehenden gleichartigen Beamten, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. §. 20. vereidigt, und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunzianten-Antheil oder Strafgelder angewiesen sind, die Befugniß ertheilt, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, so wie gegen andere Forst- und Jagd-Contravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Unter den Forst- und Jagdbeamten versteht das Gesetz nicht bloß die zur Verwaltung und zum Schutze der Forsten und Jagden angestellten Oberförster und Förster, sondern auch die zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes interimistisch angenommenen Hülfsaufseher und Corps-Jäger, sobald sie mit den im §. 1. bestimmten Erfordernissen versehen und namentlich gehörig vereidigt sind.

Vergleiche hierüber Instruction zu dem allegirten Gesetze v. 17. April 1837. Artikel 1. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 344.)

Dahin gehören außer den definitiv angestellten Beamten, die nach beendigtem Dienst bei der Fahne zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Corps-Jäger, welche als Halbinvaliden oder zur Kriegs-Reserve entlassen und zur Anstellung auf Zeitlebens berechtigt und interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt worden sind. —

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 6. Oktober 1837. und Rescript der Minister von Ladenberg und von Rauch v. 9. Novbr. 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 903.)

Auch diejenigen Corps-Jäger der vorgedachten Art, welche von den Forstbeamten selbst zu ihrer Unterstützung mit Genehmigung der Regierung angenommen worden sind, gehören zu dieser Kategorie, sobald sie vorschriftsmäßig vereidigt sind.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1842. Rescript vom 17. April 1842. (Ministerial-Blatt 1842. pag. 167.)

Dagegen steht den nur temporair beurlaubten, nicht auf das Gesetz vom 7. Juni 1821. vereidigten Corps-Jägern die Befugniß des Waffengebrauchs nicht zu.

Vergleiche hierüber Rescript vom 13. März 1840. (Minist.-Blatt der innern Verwaltung 1840. pag. 65.)

Ferner steht den nur mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen, auf Kündigung als Waldwärter angestellten Individuen das Recht zum Waffengebrauche nicht zu.

Vergleiche hierüber Rescript an die Gumbinner Regierung vom 5. August 1840. Nr. 16345 b.

und ebensowenig sind dazu die ohne Versorgungs-Ansprüche auf Widerruf angestellten Waldwärter befugt, welche aus der Zahl der benachbarten Grundbesitzer gewählt worden sind.

§. 3.

Die Forstbeamten sind befugt, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder
2) wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden, oder
3) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder der Absicht zur Vorübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdrevier gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Vergleiche hierüber das allegirte Gesetz §. 1.

§. 4.

Der Drohung eines Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt.

Vergleiche hierüber das allegirte Gesetz §. 1.

§. 5.

Wenn wegen Bedrohung mit einem Angriff, von den Waffen Gebrauch gemacht werden soll, muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 7.

§. 6.

Beleidigungen ohne thätliche Widersetzlichkeit, oder ohne gefährliche Drohungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch.

§. 7.

Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widersetzlichkeiten selbst Anlaß geben und in Folge hiervon sich der Waffen

bedienen, haben nach Maßgabe des Grades ihrer Verschuldung und der Folgen gesetzliche Ahndung (nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. 20. §. 797. 800. 806. 815. und 816. und in den der französischen Gesetzgebung unterworfenen Landestheilen nach den Vorschriften des Code pénal Artikel 295 sequ. zu gewärtigen.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 8.

Sowohl nach dem Gesetz, als nach der Instruction bedarf es zur Constatirung der Erfordernisse eines zulässigen Waffengebrauches keines weiteren Zeugen und es kann daher der einzelne Forst- oder Jagdbeamte sich in den gesetzlich zulässigen Fällen der Waffen bedienen.

§. 8.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Holz- und Wilddiebe oder die Forst- und Jagd-Contravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. Die Waffen sind daher gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler und auch gegen Widerstand leistende Frevler stets nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 1.
Instruction Artikel 4.
Rescript vom 27. Juni 1840. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1840. pag. 198.)

§. 9.

An Waffen dürfen die Forst- und Jagdbeamten nur den Hirschfänger, die Flinte oder die Büchse führen; die Schußwaffen dürfen nur mit Schroot oder Kugeln geladen werden. Wer sich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden dürfen, anders als vorgeschrieben, ladet, hat jedenfalls eine Disciplinar-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 3.

§. 10.

Vorzugsweise ist der Hirschfänger zu gebrauchen, und der Hieb wo möglich nach den Armen des Gegners zu führen.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 4.

§. 11.

Von der Schußwaffe darf nur dann Gebrauch gemacht werden, (das heißt durch Schießen), wenn der Angriff oder die Wi-

verletzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln, oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird; hierher gehören auch die im §. 4. gedachten Fälle der Androhung.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 1. und Instruction Artikel 7.

§. 12.

Der Schuß ist möglichst nach den Beinen zu richten.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 4.

§. 13.

Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Contravention sich zufällig in der Schußlinie oder in der Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, wo sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 4.

§. 14.

Der pflichtmäßigen Erwägung und Entscheidung der Regierungen bleibt es überlassen, denjenigen Forst- und Jagdbeamten, von deren Persönlichkeit ein Mißbrauch der Waffen zu besorgen ist (wohin alle leichtsinnigen, leidenschaftlichen, im Verdachte des Trunkes stehenden oder sonst unzuverlässigen Individuen gehören) entweder den Gebrauch der Waffen überhaupt oder der Schußwaffen nach ihrem Ermessen zu untersagen.

Eine gleiche Befugniß wird den Oberförstern in Betreff der ihnen untergebenen Forstschutz- und Jagdbeamten ertheilt; sie müssen aber gleichzeiteg der betreffenden Regierung hiervon Anzeige machen, ihr Verfahren gehörig begründen und deren weitere Bestimmung über die Dauer dieser Maßregel einholen.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 5.

§. 15.

Der gesetzliche Waffengebrauch kann sowohl bei Tage als bei Nacht stattfinden.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 6.

§. 16.

Die Forst- und Jagdbeamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu können, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein. Das amtliche Abzeichen, welches in Ermangelung der Uniform oder des Uniformüberrockes getragen werden

soll, besteht in der vorgeschriebenen Dienstmütze mit einem vorn über dem Schirm anzubringenden Königlichen Adler (zwei einhalb Zoll breit und ein einhalb Zoll hoch) von Messing oder Tombach, und einem an beliebiger Koppel von keiner besonders vorgeschriebenen Art zu tragenden Hirschfänger.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 2.
Instruction Artikel 9.
Circular-Rescript vom 18. Juni 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 348.)

§. 17.

Im §. 2. der Instruction vom 17. April 1837 ist bestimmt worden,

daß die Forst- und Jagdbeamten sich überhaupt nur dann, wenn sie sich in dem ihnen zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagd-Reviere befinden, der Waffen zu bedienen befugt sein sollen.

Da nun den in einem Königlichen Forstreviere angestellten Forstschutzbeamten auch zugleich die Aufsicht über die zu diesem Revier gehörigen Königlichen Jagden obliegt, die örtlichen Grenzen des Forstreviers aber mit den Grenzen des Jagdbezirkes in der Regel nicht zusammentreffen, so ist in einem Spezialfalle von dem Herrn Minister von Ladenberg durch ein an die Gumbinner Regierung erlassenes Rescript der §. 2. der allegirten Instruction dahin deklarirt worden, daß die Königlichen Forstbeamten

a. gegen Holzdiebe und Forst-Contravenienten nur innerhalb der Grenzen der Königlichen Forsten und
b. gegen Wilddiebe und Jagd-Contravenienten nur innerhalb der Grenzen des unter ihrer Aufsicht stehenden Jagdbezirkes

von ihren Waffen Gebrauch zu machen berechtigt sind, und sich daher gegen Holzdiebe oder Forstkontravenienten, welche sich ihnen außerhalb der Forsten widersetzen, der Waffen nicht bedienen dürfen.

Vergleiche hierüber Circular-Verfügung der Regierung zu Gumbinnen an die Forstbeamten vom 8. Juni 1841.

Anmerk. 1. Ob aber in dem Falle, wo ein Forstbeamter einen Holzdieb oder einen Forst-Contravenienten, respective mehre, innerhalb des Forstreviers und besonders an der Grenze betrifft, und die Widersetzlichkeit erst bei der Verfolgung oder bei dem Transport der Frevler nach einem nahegelegenen Ort, behufs Recognoscirung derselben, außerhalb der Forst, aber noch auf einem Jagdterrain stattfindet, dem betreffenden Forstbeamten das Recht des Waffengebrauchs zusteht, ist zweifelhaft, wenigstens hat in einem Spezial-Falle im Gumbinner Regierungs-Bezirke das betreffende Gericht diese Frage bejahend beantwortet, deshalb die von der Regierung beantragte Einleitung der Untersuchung wegen Waffenmißbrauch abgelehnt und sich dazu erst in Folge einer Beschwerde der Regierung durch besondere Anweisung des Oberlandes-Gerichts bewegen lassen.

Anmerk. 2. Nach einem Rescripte des Herrn Ministers v. Ladenberg an die Bromberger Regierung v. 16. Aug. 1837 (v. Kamptz Ann. 1837. p. 611) wird die Befugniß des Waffengebrauchs noch mehr eingeschränkt, indem der Zweifel, ob dem Forstschutzbeamten nur innerhalb seines speciellen Belaufs oder auch außerhalb desselben jedoch innerhalb desselben Reviers sich der Waffen bedienen darf, durch die Bestimmung beseitigt wird, daß die Forst- und Jagd-Beamten nur innerhalb des ihnen (das heißt einem

jeden von ihnen speciell) überwiesenen Schutzdistrictes von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen, wobei es aber keinen Unterschied macht, ob der Schutzbeamte für diesen Bezirk ausschließlich angestellt ist, oder ob ihm noch andere Districte zur Mitaufsicht zeitweise oder zur Aushülfe überwiesen sind, indem in diesem letzteren Falle diese Districte mit zum Schutzbezirk des betreffenden Beamten gehören; in andern wenngleich angrenzenden Beläufen desselben Reviers sollen sich die Forstbeamten dagegen ihrer Waffen nach dem Gesetze nicht bedienen dürfen, sondern sich, zur Vorbeugung von Mißbräuchen innerhalb der gestatteten Befugniß halten müssen.

Diese Einschränkung, welche häufig die Wirkung des Gesetzes ganz aufheben könnte, und auch mit den sonstigen Verpflichtungen der Forstschutzbeamten im Widerspruch steht, ist jedoch in praxi von den meisten Gerichtsbehörden nicht anerkannt worden; da die Forstschutzbeamten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet sind, in den betreffenden Forstrevieren (Oberförstereien) ohne Beschränkung auf ihre speciellen Beläufe, Frevler zu pfänden, worüber noch niemals Zweifel obgewaltet haben, abgesehen davon, daß die Vertheilung des Schutzes unter die Forstschutzbeamten nach örtlich bezeichneten Bezirken lediglich eine dienstliche Maßregel ist, welche jeden Augenblick geändert oder aufgehoben werden kann.

§. 18.

Die Forst- und Jagdbeamten müssen bei Anwendung der Waffen eben so sehr mit Besonnenheit und Umsicht als mit Kraft und Unerschrockenheit handeln. Diejenigen, welche hierdurch in schwierigen Fällen das in sie gesetzte Vertrauen rechtfertigen, können auf den Schutz der Gesetze und der Fürsorge ihrer Vorgesetzten rechnen, dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauch ihre Befugnisse überschreiten, ohne Nachsicht zur Untersuchung gezogen und nach den gesetzlichen Vorschriften (vergleiche hierüber §. 7.) bestraft werden.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 14.

§. 19.

Der Forst- und Jagdbeamte, der von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Kranke zum nächsten Ort gebracht werde, wo die Polizei-Behörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 3.

§. 20.

Bis dahin, daß die sogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, muß der betreffende Beamte den letztern verpflegen und bewachen.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 11.

§. 21.

Wenn ein einzelner Forst- oder Jagdbeamter von den Waffen Gebrauch gemacht und den Gegner verwundet hat, so

muß er den letzteren, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dahin geleiten, wo er Pflege und Bewachung findet, oder hierzu Hülfe holen, die Polizei-Behörde aber, sobald für den Verwundeten gesorgt ist, demnächst ohne den geringsten Verzug von dem Vorfalle benachrichtigen.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 11.

§. 22.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls von der Forst- und Jagd-Verwaltung vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten, und den Theilnehmern des Frevels oder von dem Beamten je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 3.

§. 23.

Die Forst- und Jagd-Beamten haben, so oft sie von den Waffen Gebrauch gemacht haben, selbst dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt ist, dies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten, und zwar der Oberförster dem betreffenden Forstinspektor oder dessen Stellvertreter, die Unterbeamten dagegen dem betreffenden Oberförster oder Revier-Verwalter sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt werde, geeigneten Falls zu untersuchen, ob Veranlassung zum Gebrauch der Waffen vorhanden gewesen und die betreffenden Vorschriften gehörig beachtet worden sind.

Vergleiche hierüber Instruction Artikel 10.

§. 24.

Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Königlichen Forst- oder Jagdbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung des dem betreffenden Beamten zunächst vorgesetzten höhern Beamten, den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe; wenn daher die Verwundung durch einen Schutzbeamten geschehen, so hat der betreffende Oberförster, hingegen wenn sie durch einen Oberförster geschehen, der betreffende Forstinspector, und insofern etwa dieser in die Nothwendigkeit gekommen sein sollte, von den Waffen Gebrauch zu machen, der Oberforstbeamte der Regierung sich der Theilnahme an der Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen. Das Gericht ist verpflichtet, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der zugezogene höhere Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 4. und
Instruction Artikel 12.

§. 25.

Findet der betreffende Vorgesetzte bei der von ihm nach Artikel 10 der Instruction
(Vergleiche hierüber §. 23.)
zu veranlassenden Untersuchung, daß von den Waffen zur Ungebühr Gebrauch gemacht worden ist, so hat er nach Befinden der Umstände den Thäter zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern. Ueberhaupt darf aber vom Gericht mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- und Jagd-Beamten nur dann vorgegangen werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 9. und Instruktion Artikel 13.

§. 26.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden sind, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 6.

§. 27.

Die Regierung soll ihre Zustimmung zu der Untersuchung nicht von dem Vorhandensein ausreichender Verdachtsgründe für die Thäterschaft abhängig machen, da es nicht im Sinne des Gesetzes liegt, ersterer richterliche Funktionen zu übertragen, und ihr eine Beurtheilung der Schuld und Thäterschaft einzuräumen. Die Regierung soll vielmehr nur über die Frage gehört werden, ob in der inkriminirten That, wie sie in der Beschuldigung und in der Voruntersuchung vorläufig festgestellt worden, ein Waffenmißbrauch enthalten sei. Es soll daher im Verwaltungswege überhaupt nur präjudiciell festgestellt werden, ob der einer Verwundung beschuldigte Forst- oder Jagdbeamte (die Wahrheit der Beschuldigung vorausgesetzt) innerhalb der Grenzen seiner durch das Gesetz näher bestimmten Amtsbefugnisse gehandelt hat.

Wird dies von der Regierung bejaht, so fällt die That in den Kreis der amtlichen Pflichten des Beamten und jede Veranlassung zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung wird beseitigt.

Vergleiche hierüber Rescript des Justiz-Ministers von Kamptz und des Ministers des Innern und der Polizei von Rochow vom 21. November 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 905.)

§. 28.

Nach Eingang der von der Regierung abzugebenden Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Competenz-Con-

flikte zwischen den Gerichten und Verwaltungs=Behörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 29.

Wenn dagegen die Regierung die Eröffnung der Untersuchung beantragt, und das Gericht hiermit nicht einverstanden ist, und die Einleitung der Untersuchung verweigert, so steht der ersteren der Weg der Beschwerde bei dem zunächst vorgesetzten Gerichte, eventualiter bei dem Justiz=Minister frei.

§. 30.

In denjenigen Landestheilen, wo die französische Justiz=Verfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober=Procurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructions=Richters, nach Anhörung der Staats=Behörde, die im §. 6. des Gesetzes erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. daselbst vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 8.

§. 31.

Gegen den Forst= und Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Waffengebrauche überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz= oder Wilddiebstahl, an der Forst= oder Jagdkontravention, und solcher Personen (als Zeugen) die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst= und Jagdbeamte, oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahl und Forstkontraventionen zu einer Criminal=Strafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe gegen den angeschuldigten Beamten hinreichenden Beweis begründen.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 10.

§. 32.

In Ansehung der Strafe der Forst= und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, sind die Vorschriften der Gesetze zum Grunde zu legen.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 11.

§. 33.

Rücksichtlich derjenigen Forst= und Jagdbeamten, welche die zum Waffengebrauch befähigenden Eigenschaften nicht besitzen, gelten die bestehenden Vorschriften über die Selbsthilfe und Nothwehr.

Vergleiche hierüber Gesetz §. 12.

§. 34.

Einem jeden Forst= und Jagd=Beamten wird ein gedrucktes Exemplar des Gesetzes vom 31. März 1837 und der dazu gehö=

rigen Instruction vom 17. April desselben Jahres ausgehändigt, welches gehörig aufbewahrt und inventarisirt werden muß.

Die Regierungen müssen dafür sorgen, daß die unteren Forst-Beamten nicht nur durch die vorgesetzten Oberförster, sondern auch durch den betreffenden Forst-Inspector mündlich über den Umfang der ihnen jetzt verliehenen Befugnisse und auferlegten Pflichten mit besonderer Sorgfalt belehrt und zu deren gewissenhaften Befolgung aufgefordert werden. Ueber diese Belehrung ist eine zu den Akten der Regierung zu bringende Verhandlung aufzunehmen, und eben so ist bei allen neu angestellten Beamten zu verfahren.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript vom 17. April 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 340.)

§. 35.

Die Regierungen haben von jedem Fall des Waffengebrauches, wodurch eine Verwundung hervorgebracht ist, dem Herrn Minister (Chef der zweiten Abtheilung des Königlichen Haus-Ministerii) Anzeige zu machen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 13. März. 1840. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1840. pag. 65.)

Sechste Abtheilung.

Vom Diensteinkommen der Forstbeamten.

Einleitung.

Das Diensteinkommen der Staats-Forst-Beamten wird gebildet

I. Durch das baare Einkommen und zwar

a) durch das eigentliche, fixirte Gehalt, welches mit der Dienststelle nach dem Normalbesoldungsplan verknüpft ist, oder den Beamten bei ihrer Anstellung bewilligt wird, und nach dessen Höhe die dereinstige Pension berechnet wird;

b) zu dem fixirten Gehalte tritt bei den Oberförstern noch die Ueberschußtantieme, für welche in den Etats ebenfalls ein fixirter Betrag auszuwerfen ist, und die bei Berechnung der Pension ebenfalls dem eigentlichen Gehalte zugerechnet wird; und

c) durch die Dienstaufwandsgelder und Entschädigung für baare Auslagen, welche jedoch bei der Pensionirung nicht in Anrechnung kommen.

II. Durch das freie Brennholz.

III. Durch die Nutzung einer Dienstwohnung, wo eine solche mit der Stelle verknüpft ist, oder in seltenen Fällen durch die Miethsentschädigung dafür.

Außerdem gehören zu den meisten Oberförster- und Forstschutzbeamten-Stellen Dienstländereien; diese bilden jedoch keinen Theil des Einkommens, da sie an die betreffenden Beamten nur verpachtet sind und ihnen ein Anspruch darauf nicht zusteht.

Außer den etatsmäßig mit den Dienststellen verbundenen Gehältern und Nutzungen, sollen alle Nebeneinnahmen der Forstbeamten, die ihnen nicht amtlich besonders zugestanden werden, sie mögen als Accidenzien, Gebühren, Geschenke oder besondere Vergütigungen vorkommen oder in besondern Nutzungen in den Königlichen Forsten bestehen, durchaus wegfallen.

Vergleiche hierüber § 13. der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824. und
Cirkular-Rescript vom 3. Juli 1842. Nr. 12927.

Titel I.

Vom baaren Einkommen der Forstbeamten.

Erstes Kapitel.

Vom Gehalte.

§. 1.

Das **baare Gehalt** der Forstbeamten ist verschieden nach dem Range und den Stellen, welche sie verwalten. Der Betrag desselben ist in der Regel nicht ein für alle Mal festgestellt, jedoch durch Normal-Besoldungspläne in gewisse Schranken von einem Minimum bis zu einem Maximum gesetzt, und wird für die etatsmäßig angestellten Forst-Schutzbeamten durch die vom Ministerio genehmigten Personal-Besoldungs-Pläne für die einzelnen Regierungen bestimmt; rücksichtlich der Oberförster und Forstinspektoren wird jedoch bei der jedesmaligen Anstellung eines solchen Beamten die Höhe des Gehaltes durch den Herrn Minister festgesetzt, aber auch hier dienen die Normal-Besoldungspläne zum Anhalte.

§. 2.

Gehaltszulagen können nur vom Herrn Minister bewilligt werden, sind aber immer nur für den betreffenden Beamten selbst bestimmt, so daß der Dienstnachfolger darauf keinen Anspruch hat.

§. 3.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1825 (von Kamptz Annalen 1833 pag. 256.) ist rücksichtlich der Disposition über die etatsmäßigen Besoldungen mit Beziehung auf §. 11. der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 Folgendes bestimmt:

1) Dem Ministerio steht es frei, innerhalb der zahlbaren Etatssummen Zulagen und Besoldungen, mehr oder minder, ohne Beschränkung auf den Normalbetrag der einzelnen Stellen, in soweit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normalgehaltes für die betreffende Dienstkategorie nicht überschritten, von der andern Seite aber dem jüngsten oder zuletzt angestellten Beamten nicht mehr als das geringste Gehalt der betreffenden Kategorie zu Theil wird.

2) Dieß hindert jedoch nicht, nach Befinden weniger als das letztere (Minimum) beträgt, zu bewilligen, jedoch darf die weniger bewilligte Summe höchstens ein Fünftheil des geringsten Normalgehaltes betragen.

3) Die normalmäßigen Stellen dürfen ohne Königliche Genehmigung nicht vermehrt, wohl aber können solche nach Befinden vermindert werden.

4) Von dem Normal-Gehalte der eingezogenen Stelle soll ein Fünftheil zurückbehalten und zu Gehalts-Verbesserungen, jedoch ohne Ueberschreitung des Maximums des Normalsatzes, verwendet, und vier Fünftheile erspart und eingezogen werden.

§. 4.

Der Betrag des Gehaltes der Forstschutzbeamten und der Oberförster so wie die durch ein besonderes Ministerial-Rescript bewilligten Zulagen werden auf den Geld-Etat der betreffenden Oberförsterei übernommen; kommen Veränderungen vor, so versteht sich die Berichtigung der Etats von selbst. Das eigentliche Gehalt soll indessen nicht unabänderlich an einer Stelle haften, sondern theilweise auf eine andere zu übertragen sein, um auch ohne Versetzung der Beamten Gehaltsverbesserungen bei längerer Dienstzeit und vorzüglichen Leistungen eintreten lassen zu können.

Vergleiche hierüber Rescript vom 26. März 1834. (von Kamptz Annalen 1834. pag. 658)

§. 5.

Die Gehälter der Forstschutzbeamten und Oberförster werden auf Grund der Oberförsterei-Etats und der etwanigen besondern Verfügungen von der Forstkasse aus den Revenüen der betreffenden Revier-Verwaltungen bezahlt.

§. 6.

Die Gehälter der Forst-Inspectoren stehen dagegen auf dem Forst-Verwaltungs-Etat der betreffenden Regierung und werden aus den gesammten Forst-Revenüen von der Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt.

§. 7.

Die Zahlung der Gehälter an die etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten, Oberförster und Forstinspectoren erfolgt auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 monatlich pränumerando und zwar in der Regel am ersten Tage eines jeden Monats.

Vergleiche hierüber Rescript des Finanz-Ministers und Ministers des Innern v. 27. Juni 1828. (von Kamptz Annalen 1828 pag 310.)

Trifft der erste eines Monats auf einen Feier- oder Sonntag, so erfolgt die Zahlung erst am nächsten Werktage.

Vergleiche hierüber Rescript vom 30. März 1835. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 32.)

§. 8.

Bei neu angestellten Beamten erfolgt die Zahlung des Gehaltes vom Ersten desjenigen Monats ab, der in der Anstellungs-Verfügung als Antrittstermin des Postens bestimmt ist, wenn auch das Amt nicht an dem bestimmten Tage angetreten ist, falls nur die Hinderung durch das frühere Dienstverhältniß veranlasst worden war. Tritt jedoch ein neu angestellter Beamte seinen Posten aus eigener Verschuldung und ohne erhaltenen Urlaub später an, so wird, im Fall er in der ersten Hälfte des Monats den Posten übernimmt, das Gehalt zwar noch vom ersten Tage des betreffenden Monats ab gezahlt, falls er aber in der letzten Hälfte des Monats eintritt, so erfolgt die Gehaltszahlung erst vom ersten Tage des künftigen Monats ab.

Vergleiche hierüber Cirk.-Resc. vom 6. Januar 1836. Nr. 16101. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 74.)

§. 9.

Wird eine etatsmäßige Stelle interimistisch verwaltet, so erfolgt die Zahlung der dem Stellvertreter bewilligten Remuneration aus dem Gehalte der Stelle; reicht aber letzteres nicht zu, so muß der Zuschuß von dem Herrn Minister besonders bewilligt und aus dem bestimmten Fonds angewiesen werden.

§. 10.

Das Gehalt wird einem jeden Beamten nur gegen eine von demselben ausgestellte Quittung gezahlt; am Jahresschlusse muß jeder eine Haupt-Quittung über den ganzen während des verflossenen Jahres empfangenen Gehaltsbetrag ausstellen, wozu eventualiter der gesetzliche Stempelbogen zu verwenden ist. Da von jedem Beamten über den vollen Betrag des Gehaltes quittirt werden muß, die Höhe des Quittungs-Stempels sich aber nur nach der wirklich baar empfangenen Summe richtet, so werden die bei neuen Anstellungen und Gehaltszulagen zu entrichtenden Zwölftheils-Pensions-Beiträge von dem stempelpflichtigen Gehaltsbetrage

in Abrechnung gebracht. Es muß daher in den Quittungen speciell angegeben werden, wieviel

a) durch Ueberweisung des Einzwölftheil-Abzuges zum Pensions-Fonds und

b) durch baare Zahlung

gewährt worden ist.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript der Herrn Minister von Ladenberg und Graf von Alvensleben vom 11. September 1841. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841. pag. 266.)

§. 11.

Gehalts-Vorschüsse dürfen nach §. 23. der Instruction für die Ober-Rechnungs-Kammer von den Kassen nicht eigenmächtig gemacht werden, und hängen von der nachzusuchenden höhern Genehmigung ab. Des Herrn Ministers Excellenz pflegen unbemittelten neu angestellten Beamten, besonders wenn diese Ländereien zu benutzen haben, einen angemessenen Vorschuß zur ersten wirthschaftlichen Einrichtung unter der Bedingung der terminalweisen Rückerstattung ohne Zinsen zu bewilligen, ein Anspruch auf eine solche Hülfe steht jedoch Niemanden zu.

§. 12.

Die Remuneration der ambulanten Hülfsaufseher wird aus dem einer jeden Regierung hierzu überwiesenen und auf den Forstverwaltungs-Etat gebrachten Fonds bezahlt, und in der Regel als Diätenbezug bewilligt.

§. 13.

Die Zahlung derselben erfolgt monatlich oder falls die Beschäftigung nicht einen vollen Monat gewährt hat, verhältnißmäßig bis zu dem Tage der Entlassung postnumerando.

§. 14.

Die Zahlung dieser Remuneration geschieht zwar durch die Forst-Kasse, jedoch nur für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse, und muß bei letzterer von der ersteren speciell zur Erstattung liquidirt werden.

§. 15.

Keinem Beamten, also auch nicht den Forstbeamten, ist ein Anspruch auf Vorrücken im Gehalt eingeräumt, und wenn bei Ascensionen in höhere Besoldungen allerdings auch zunächst das Dienstalter zu berücksichtigen ist, so schließt dieß doch keineswegs die vorzugsweise Beachtung der tüchtigsten und zuverlässigsten Beamten aus. Dieser Grundsatz wird auch bei der Forstverwaltung stets beachtet.

Vergleiche hierüber zur Analogie Rescript des Ministerii des Innern und der Polizei vom 5. Juli 1835. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 809.)

§. 16.

Bei Beurlaubungen über Vier Wochen, soll den betreffenden Beamten während der überschießenden Zeit nur das halbe Gehalt gezahlt werden; dieß gilt selbst von den mit fixirten Diäten angestellten Diätarien.

Es ist nachgegeben, daß den an ihrer Gesundheit leidenden Beamten nicht nur Behufs des Gebrauchs von Heilbädern, sondern auch in den Fällen, wo sie zur Wiederherstellung der Gesundheit, zu Brunnen-Kuren, zum Bestehen von chirurgischen Operationen, zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden ärztlichen Hülfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit als 4 Wochen beurlaubt werden, die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden kann, sobald die Nothwendigkeit des letzteren durch glaubwürdige ärztliche Atteste nachgewiesen wird.

Vergleiche hierüber Cabinets-Ordre vom 28. März 1808.

Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1810 und Cirkular-Rescript der Minister der Finanzen und des Innern v. 30. September 1832. (von Kamptz Annalen 1832. pag. 582.)

Cirkular-Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 28. Mai 1829. (von Kamptz Annalen 1829. pag 205.)

Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1843. (Minister.-Blatt der innern Verwaltung 1843. pag. 211.)

§. 17.

Diejenigen Beamten, welche in so großer Entfernung von ihrer Heimath stationirt sind, daß sie zu einer Reise dorthin mit einem bloß vierwöchentlichen Urlaube nicht füglich ausreichen können, darf in Fällen, wo eine genügende Veranlassung zur Reise vorhanden ist, allenfalls auch ein längerer Urlaub bis zu 2 Monaten ohne Verkürzung des Gehalts bewilligt werden.

Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1833. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1843. pag. 210.)

§. 18.

Bei allen Beurlaubungen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. März 1808, 27. Juli 1810, 23. Februar 1833 und 16. Januar 1843 unter Belassung des ganzen Gehalts ertheilt werden, also bei Beurlaubungen

a) bis 4 Wochen und ausnahmsweise bei größerer Entfernung des Heimathsortes vom amtlichen Wohnorte bis zur Dauer von zwei Monaten, und

b) zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, sollen die unvermeidlichen Vertretungs-Kosten den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last fallen, vielmehr auf die betreffenden Fonds angewiesen werden. — Dieß darf jedoch nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums geschehen, an welches deshalb in vorkommenden Fällen (von den Regierungen in Betreff der Forstbeamten) Bericht erstattet werden muß.

Vergleiche Staats-Ministerial-Beschluß vom 15. März 1843. (Ministerial-Blätter d. i. Verw. 1843. pag. 211.)

§. 19.

Wenn ein Beamter ohne Dienst-Entsetzung zu einer mehr als 4 wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, so kann er während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt erhalten.

Vergleiche hierüber Rescript des Finanz-Ministers vom 6. Februar 1831. III. 2240.

§. 20.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1837 findet wegen der Abwesenheit der Beamten zur Landwehrübung keine Verkürzung des Diensteinkommens statt, und selbst die auf Kündigung oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Diätarien sollen von dem Fortbezuge der ihnen bewilligten Diäten während der Dauer ihrer Abwesenheit zur Landwehrübung nicht unbedingt ausgeschlossen sein. In zweifelhaften Fällen muß an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript der Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 17. September 1837. (von Kamptz Annalen 1837. pag. 597.)

Kapitel 2.

Ueberschuß-Tantieme der Oberförster.

§. 1.

Durch das Cirkular-Rescript vom 26. März 1834. (Vergleiche von Kamptz Annalen 1834. pag. 658.) ist die Nutzholz-Tantieme aufgehoben und in deren Stelle die Ueberschuß-Tantieme für die Oberförster eingeführt worden.

§. 2.

Die Tantieme wird von den zur Regierungs-Haupt-Kasse fließenden Gesammtüberschüssen der Oberförsterei mit Ausnahme derjenigen Einnahmen, wovon nach der Instruction für die Königliche Oberrechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 §. 12. ein Tantiemebezug überhaupt nicht zuläßig ist, nach einem bestimmten und von dem Herrn Minister besonders festgesetzten Prozentsatze gezahlt.

§. 3.

Auch von den Ueberschüssen der Restenverwaltung wird die Tantieme gezahlt.

§. 4.

Bei der Bestimmung der Prozentsätze wird von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der persönliche Vortheil des Oberförsters an die Einträglichkeit seines Reviers geknüpft, die Tantieme jedoch so normirt werden muß, daß sie nicht zu Ueberschreitungen in der Abnutzung und zur Verschleuderung des Holzes führt. Die Tantiemeprozentsätze müssen sich daher nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, mit der die Ueberschüsse aufzubringen sind, und nach den zum Verkaufe disponiblen Holzvorräthen richten, und die daraus dem Oberförster zufließende Einnahme darf nur einen verhältnißmäßig geringen Theil des Diensteinkommens bilden.

Vergleiche hierüber das allegirte Rescript vom 26. März 1834.

§. 5.

Eine Abänderung der Tantiemeprozentsätze für die Fälle, daß außerordentliche Ereignisse (Brand, Raupenfraß, Windbruch rc.) eine ungewöhnlich starke Holzabnutzung nothwendig machen, so wie wegen anderer Verhältnisse, hat sich der Herr Minister vorbehalten.

Die dieserhalb von den Regierungen zu machenden Anträge sind jedoch womöglich mit der Vorlegung neuer Etats=Entwürfe oder mit anderweiten Dienstbesetzungen in Verbindung zu bringen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 20. August 1834 Nro. 10256 II. (nicht in von Kamptz Annalen abgedruckt.)

§. 6.

Die Zahlung der Ueberschuß=Tantieme erfolgt nach den wirklichen Ueberschüssen der Forst=Kassen quartaliter.

§. 7.

Wenn die Tantieme und fixirte Besoldung eines Oberförsters (mit Einschluß der persönlichen Zulagen, jedoch mit Ausschluß der Dienstaufwands=Entschädigung) zusammen die Summe von Neunhundert Thalern jährlich übersteigt, so wird der Mehrbetrag der Tantieme (das heißt über den Gesammtbetrag von Neunhundert Thalern) nicht an den Oberförster gezahlt, sondern unter den Ueberschüssen zur Regierungs=Haupt=Kasse abgeführt.

Vergleiche hierüber Rescript vom 24. Dezember 1834, Nro. 18213 b II. (in von Kamptz Annalen nicht abgedruckt.)

§. 8.

Der überschießende Betrag ist aber rücksichtlich jeder Oberförsterei bei den Vorschlägen zu den Gratifikationen für verdiente Forstbeamte von den Regierungen anzuzeigen.

Vergl. hierüber das allegirte Cirkular=Rescript v. 26. März 1834.

§. 9.

Bei Dienstwechseln erhält jeder Betheiligte (das heißt der abgehende Oberförster modo dessen Erben und der anziehende) an

Ueberschuß=Tantieme so viel, als auf die Ueberschußsumme fällt, die während der Zeit, für welche jeder an den Dienstemolumenten sonst Theil nimmt, wirklich aufgekommen ist. Für solche besondere Fälle aber, wo bei diesem Verfahren für die Hinterbliebenen eines Oberförsters eine Unbilligkeit einträte, ist es den Regierungen überlassen, eine der Billigkeit angemessene Regulirung zwischen den Betheiligten zu bewirken und nach Befinden deshalb an das Ministerium zu berichten.

Vergleiche hierüber Rescript v. 16. Dezbr. 1834. Nr. 17981. b. II.

§. 10.

Wenn eine Oberförsterei interimistisch gegen reglementsmäßige Diäten und die für den Dienstaufwand ausgesetzte Entschädigung verwaltet wird, so ist die Ueberschuß=Tantieme von der Forstkasse nicht zu zahlen, der Betrag derselben jedoch Behufs der vorbehaltenen Bewilligung bei den Gratifikationsvorschlägen anzuzeigen.

Vergleiche hierüber das allegirte Rescript vom 26. März 1834.

§. 11.

In den Fällen, wo ein Oberförster mit Belassung der Hälfte seines Gehaltes vom Amte suspendirt worden ist, muß demselben auch die Hälfte der Ueberschuß=Tantieme, sofern letztere zur Zeit seiner Anstellung schon eingeführt gewesen ist, gewährt werden.

Vergleiche hierüber Rescript an die Regierung zu Gumbinnen vom 6. Dezember 1834. II. 18376. b. und
Rescript an die Regierung zu Gumbinnen vom 10 November 1834. Nr. 18652. b.

§. 12.

Rücksichtlich der Ermittelung der Ueberschuß=Tantieme und der Verrechnung derselben ist durch das Cirkular=Rescript vom 25. Oktober 1835 Nro. 15551 (von Kamptz Annalen 1835 pag. 929) folgendes Verfahren vorgeschrieben worden:

A. Bei der Ermittelung derselben sind folgende Einnahmen der Forstkassen nicht mit zur Berechnung zu ziehen:

1. Rückeinnahmen an Ueberschuß=Tantieme, die in vorhergehenden Jahren zuviel gezahlt und in dem laufenden Jahre als Defekt wieder in Einnahme berechnet ist;
2. Zuschüsse aus der Regierungs=Haupt=Kasse zur Deckung von Ausgaben bei den Restverwaltungen.
3. Die Einzwölftel=Gehalts=Abzüge zum Pensions=Fonds.
4. Ueberschüsse, die von Flößereien, Torfgräbereien, Ziegeleien, Schneidemühlen und anderen in diese Kathegorie gehörenden Erwerb=Anstalten zu Forstkassen fließen.

Anmerk. In denjenigen Fällen, wo eine solche Anstalt von einem Oberförster geleitet wird, ohne daß derselbe dafür eine in der besonderen Rechnung der Anstalt selbst zur Ausgabe kommende Tantieme, Provision, oder ein sonstiges Accidenz bezieht, ist es den Regierungen überlassen, für

den Oberförster eine entsprechende, in der besondern Rechnung der Anstalt zu verausgabende Tantieme bei dem Herrn Minister in Antrag zu bringen.

5. Ueberschüsse von Markenwaldungen.

Anmerk. Wegen der in den besonderen Rechnungen zu verausgabenden Tantieme für die verwaltenden Forstbeamten findet dasselbe Anwendung, was in der Anmerkung ad 4 bemerkt ist.

6. Bestände, wenn etwa mit solchen in einzelnen Fällen die Special-Kassen=Rechnungen, der Vorschrift entgegen abschließen sollten.

Anmerk. Da die Special=Kassen nicht mit Beständen abschließen sollen, so muß in den Fällen, wo die auf das neue Rechnungs=Jahr zu leistenden Ausgaben nicht aus der neuen Einnahme gedeckt werden können, dem Bedarf durch einstweilige auf die Regierungs=Haupt=Kasse anzuweisende Vorschüsse abgeholfen werden, welche dann bei der Berechnung der Ueberschuß=Tantieme natürlich außer Ansatz bleiben.

B. Dagegen sind folgende Einnahmen von dem Ueberschusse, welcher der Tantieme=Berechnung zum Grunde zu legen ist, nicht abzurechnen:

1. alle Defekt=Einnahmen außer den ad A 1. erwähnten auf vorherige Ueberschuß=Tantieme=Ueberhebungen.
2. Die Einnahmen an fortlaufenden Pensions=Beiträgen von solchen Beamten, die in grundsätzlich nur widerruflich zu besetzenden Stellen angestellt, jedoch nach ihren frühern Dienstverhältnissen oder sonst pensionsberechtigt sind.
3. Die Einnahme für Dienstländerei=Pacht und Wald=Weidenutzungen der Forstbeamten, so wie für die an die letzteren besonders verpachteten Fischereien und Jagden.
4. Die Beiträge der Marken=Genossen zu den Besoldungen der Forstbeamten.

C. Bei den Ausgaben, welche zur Berechnung des Ueberschusses von den Einnahmen in Abzug zu bringen sind, können die unter dem Titel „an Rechnungs=Vergütigungen" in Ausgabe erscheinenden Nachzahlungen an die Oberförster wegen der ihnen in den vorhergehenden Jahren zu wenig gezahlten Ueberschuß=Tantieme, nicht in Ansatz gebracht werden.

Dagegen kommen die sonstigen Rechnungsvergütigungen, die in einer anderen Veranlassung ihren Grund haben, dem oben ad B. 1. angegebenen Verhältniß rücksichtlich der Defekt=Einnahmen entsprechend, gleich den übrigen Ausgaben bei Feststellung des dem Tantiemenbezuge unterworfenen Ueberschusses allerdings mit in Anrechnung.

D. Bei dem Nachweise der Ueberschuß=Tantieme in der Rechnung ist folgendes zu beachten:

1. Von dem Ueberschusse, wenn davon zuvörderst nach Obigem die etwanigen Abzüge gemacht worden sind, wird die Tantieme nach dem für den Oberförster bestimmten Prozentsatz berechnet, und zum vollen Betrage unter der Rubrik „nach den Assignationen" als Soll-ausgabe vorgetragen. In den Fällen, wo die Forst=Geld=Rechnungen die Kolonne „Zu= und Abgang" enthalten, ist nach der Vorschrift der Cirkular=Verfügung der Königlichen Ober=Rechnungs=

Kammer vom 21. November 1831. §. 40. in Betreff der Nutzholz=Tantieme zu verfahren.

2. Der wirklich zahlbare und gezahlte Betrag wird demnächst in „Ist Ausgabe" gestellt, und

3. in den Rechnungen, welche die Rubrik „nach den Assignationen" enthalten, der nicht zahlbare Betrag als erspart nachgewiesen.

4. Wird auf den zahlbaren Betrag nicht alles ausgezahlt, so ist der nicht verausgabte Betrag als Ausgabe=Rückstand nachzuweisen.

5. Mit den Final=Extracten der Forstverwaltuug, ist eine nach dem nachfolgenden (in Gemäßheit des Rescriptes vom 9. Januar 1839. Nr. 25319. b. vervollständigten) Muster aufzustellende Jahres=Nachweisung über die an die Oberförster von den Special=Forstkassen gezahlte Ueberschuß=Tantieme dem Ministerio einzureichen.

Nachweisung über die Ueberschuß-Tantieme von den Forstrevenüen des Reg.-Bezirks N. für das Jahr 18..

№	1. Oberförsterei.	2. Namen des Oberförsters	3. Betrag der v. den Special-Forst-Kassen wirklich zur Regierungs-Hauptkasse abgeführten Ueberschüsse auf currente Revenüen und auf Reste aus früheren Jahren.	4. Festgestellter, dem Tantieme-Bezuge unterworfener Ueberschuß pro 18..	5. Sollausgabe der Ueberschuß-Tantieme: Procent.	5. Sollausgabe der Ueberschuß-Tantieme: nach Geld.	6. Fixirtes reines Dienst-Einkommen der Oberförster, incl. persönliche Zulage, jedoch excl. Dienstaufwand.	7. Gezahlte Tantieme, ohne Abzug des etwa darauf fallenden Pensionsbeitrages.	8. Summa von 6 und 7.	9. Auf die früheren Jahre hat der Oberförster nachgezahlt erhalten.	10. Auf die früheren Jahre hat der Oberförster zurückgezahlt.	Bemerkungen.
			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	T. S. P.	T. S. P.	
												1. In Rubr. 2 sind die eingetretenen Dienstwechsel oder interimistischen Verwalt. mitzubemerken. 2. Der in Rubr. 4 anzugebende Uebersch., wovon die Tantieme zu berechnen ist, umfaßt curr. Revenüen u. Reste, wovon ab. d. Uebrsch.-Tantime noch nicht abgezog. sein darf.

§. 13.

Die Ueberschuß-Tantieme gehört zu denjenigen Gehaltstheilen, welche bei Pensionirungen, so wie bei Berechnung der Pensions-Beiträge in Anrechnung kommen.

Bei Berechnung der Pensions-Beiträge, ist der etatsmäßige Betrag, bei Pensionirungen dagegen in Gemäßheit des Pensions-Reglements vom 30. April 1825. §. 15. zu F das wirkliche Einkommen der Ueberschuß-Tantieme nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre zum Grunde zu legen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 26. März 1834. und Rescript vom 20. August 1834. Nr. 10256. II.

Kapitel 3.

Von der Dienstaufwands-Entschädigung.

§. 1.

Der Dienstaufwand mit Einschluß der Fuhrkosten-Fixa wird für die Oberforstbeamten, Forstinspektoren und Oberförster, und zwar für die beiden letztern Beamtenklassen mit Rücksicht auf die nöthige Schreibehilfe, den Schreibmaterialien-Bedarf und die zu haltenden Dienstpferde, nach dem Erforderniß festgesetzt und gehört zur Stelle.

Vergleiche hierüber das allegirte Minist.-Resc. v. 26. März 1834.

§. 2.

Die Dienstaufwands-Entschädigung gehört nicht zu den bei Berechnung der Pension anzurechnenden Einnahmen der Beamten; es werden daher von derselben auch keine Pensions-Beiträge entrichtet.

§. 3.

Die Dienstaufwandsgelder und Fuhrkosten-Fixa werden monatlich pränumerando gezahlt; jedoch können die Oberforstbeamten auch die Zahlung quartaliter im dritten Monat des Vierteljahrs verlangen.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript der Ministerien des Innern für Gewerbe und der Finanzen vom 31. März 1833. Nr. 5177.

§. 4.

Wenn Beamte, welche Fuhrkosten-Fixa und Dienstaufwandskosten beziehen, verhindert werden, ihrem Dienste vorzustehen, so müssen sie für das Fortkommen ihrer Stellvertreter auf Dienstreisen, so wie für Schreibmaterialien und Büreauhilfe sorgen, oder

denselben die Aversa nach Maßgabe des Zeitraums der Stellvertretung überlassen.

Vergleiche hierüber das ad §. 3. allegirte Rescript.

§. 5.

Die Oberforstbeamten und Forstinspectoren müssen zur Verrichtung ihrer Dienstreisen die erforderlichen Pferde ununterbrochen halten, da hierauf bei Abmessung der fixirten Dienstaufwandsgelder Rücksicht genommen worden ist.

Deshalb muß rücksichtlich der Forstinspectoren alljährlich vom Oberforstbeamten ein Attest ausgestellt werden, daß erstere in dem betreffenden Jahre wirklich die zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Pferde gehalten haben. Dieses Attest ist der Forstverwaltungs-Rechnung, in der das Gehalt und die Dienstaufwands-Entschädigung der Forstinspektoren verausgabt wird, als Belag beizufügen.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 31. Januar 1836. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 75.)

§. 6.

Von der Verpflichtung zur Haltung von Dienstpferden können die Forstinspektoren nur ausnahmsweise vom Herrn Minister einstweilig befreit werden; in dergleichen Fällen müssen sie aber durch die Quittungen der Lohnfuhrleute, Postzettel rc. den Nachweis führen, daß sie Fuhrwerk für Geld gemiethet und sich nicht etwa der Pferde der ihnen untergebenen Forstbeamten bedient haben.

§. 7.

Die Regierungs-Präsidenten haben darauf zu sehen, daß die Oberforstbeamten Pferde zu Dienstreisen halten, und nur ausnahmsweise kann mit specieller Ministerial-Genehmigung eine Abweichung von der Regel gestattet werden.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 31. Januar 1836. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 76)

§. 8.

Die bei den Regierungen fungirenden Forstbeamten erhalten außerdem für Schreibmaterialien eine besondere Vergütigung aus dem betreffenden Fonds der Regierung, oder erstere in natura.

§. 9.

Die Oberförster erhalten auch für die Besorgung und Abholung der Postsachen, ein jährliches besonderes Fixum, welches nach der Meilenzahl der Entfernung vom Postamte abgemessen wird und jetzt gewöhnlich acht Thaler pro Meile beträgt.

§. 10.

Für jede Oberförsterei wird ein Exemplar der Gesetzsammlung als Inventarium auf Staatskosten angeschafft, und der jährliche Betrag dafür steht auf dem Special-Geld-Etat des Reviers.

§. 11.

Jede Oberförsterei erhält auch ein Exemplar des Amtsblatts als Inventarium und zwar unentgeldlich.

Vergleiche hierüber Kabinets-Ordre vom 28. März 1811. (Gesetz-Sammlung pag. 167.)

§. 12.

Die Oberforstbeamten, Forstinspectoren und Oberförster, welche auf ihren dienstlichen Reisen Chausseen, oder Brücken und Fähren, passiren müssen, für deren Gebrauch sonst eine Abgabe entrichtet werden muß, von der nur die Königlichen Beamten, welche in Dienstangelegenheiten reisen, frei sind, erhalten eine vom Provinzial-Steuer-Direktor ausgestellte Freikarte, auf welcher die betreffenden Hebestellen und die Dauer der Gültigkeit der Karte bezeichnet ist, zum Gebrauch. Dieselbe muß nach Ablauf der Gültigkeitsfrist zur Erneuerung wieder an die Regierung abgeliefert werden, welche sie sodann an den Provinzial-Steuer-Direktor remittirt.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript des Ministerii der Finanzen vom 11. September 1828. Nr. 18308. III. (nicht abgedruckt in von Kamptz Annalen.)

Titel II.

Vom Brennholzbedarf der Lokal-Forstbeamten.

§. 1.

Sämmtliche Lokal-Forstbeamte von den Oberförstern, mit Einschluß derselben, abwärts dürfen ihren Brennholz-Bedarf ohne Beschränkung rücksichtlich der Quantität aus den Forsten unentgeldlich entnehmen, der Werth des jährlichen Bedarfs wird jedoch auf Grund einer Fraction in den Geld-Etats ante lineam notirt.

§. 2.

Dazu dürfen jedoch nur Knüppel-, Ast-, Reiser- und Stockhölzer, überhaupt schwer verkäufliche Holzsortimente verwendet werden; der Verbrauch des Klobenholzes ist unter allen Umständen verboten.

§. 3.

Ueber den Verbrauch muß von den Oberförstern eine specielle Nachweisung geführt werden, welche den Forstinspectoren und Oberforstbeamten vorzulegen, und von diesen mit ihrem vidi zu bezeichnen ist.

§. 4.

Die eben angeführten Nachweisungen sind nebst den Quittungen der einzelnen Forstbeamten den Forst-Natural-Rechnungen als Beläge beizufügen.

§. 5.

In den Natural-Rechnungen muß daher das freie Brennholz der Forstbeamten sowohl in Einnahme als in Ausgabe nachgewiesen werden.

§. 6.

Ferner muß bei Aufstellung der Natural-Etats das abzugebende freie Brennholz auf den Grund einer sechsjährigen Fraction in Ausgabe gebracht und für jede Dienststelle angegeben werden.

§. 7.

Sämmtliche Oberförster müssen ihren Brennholzbedarf durch die Holzhauer, welche die übrigen Hölzer einschlagen, aufarbeiten lassen und dafür das festgesetzte Holzhauerlohn an die Forstkasse, von welcher die Holzhauer zu befriedigen sind, bezahlen; die Oberförster dürfen daher ihren Brennholzbedarf nicht durch ihre eigene Leute einschlagen lassen. Auch bei Verabreichung von Reiserholz muß dasselbe von den gewöhnlichen Holzhauern zusammengebracht und in das dieserhalb bestimmte Maaß gebracht werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur in dem Falle zulässig, wo das von den Oberförstern zum eignen Verbrauche aus den Forsten zu entnehmende Brennmaterial in trockenem Holze (das heißt abgestandenen Stämmen oder abgefallenen Aesten) von geringer Stärke, welches sonst verderben würde, also nicht gut verkäuflich ist, außer den Schlägen erfolgt.

§. 8.

Den Forstschutzbeamten, Förstern, Waldwärtern und stationären Hülfsaufsehern, über welche Hinsichts des Brennholzbezuges eine genauere Controlle durch die Oberförster geführt werden kann, ist es gestattet, ihren Brennholzbedarf durch ihre eigenen Leute zusammenbringen und aufarbeiten zu lassen. In denjenigen Regierungsbezirken jedoch, in denen die Einrichtung besteht, daß sämmtliche freies Brennholz beziehende Forstbeamte ihren Bedarf durch die gewöhnlichen Holzhauer gegen Bezahlung des festgesetzten Hauerlohns aufarbeiten lassen müssen, ist diese Einrichtung auch rücksichtlich der Forstschutzbeamten beizubehalten, und letztere müssen dann ebenfalls das Hauerlohn an die Forstkasse zahlen.

§. 9.

Wie bereits erwähnt worden, findet eine Beschränkung des Verbrauchsquantums auf ein gewisses Maaß nicht statt; wenn je-

doch durch die von den Oberforstbeamten, Forstinspektoren und Oberförstern zu führende Controlle sich ergiebt, daß einzelne Oberförster oder Forstschutz-Beamte nicht die gehörige Wirthschaftlichkeit beim Holzverbrauche beobachten, und denselben dadurch zu einer übermäßigen Höhe steigern, oder sich gar einer wirklichen Holzverschwendung schuldig machen, so kann für diese Beamte ein ihrem Bedürfnisse angemessenes, bestimmtes Brennholzquantum von den Regierungen besonders festgesetzt werden, über welches sie kein Holz frei aus der Forst entnehmen dürfen. Zu solchen ausnahmsweise vorkommenden Fixirungen ist aber in jedem einzelnen Falle unter ausführlicher Anzeige der Verhältnisse die Genehmigung des Herrn Ministers einzuholen.

§. 10.

Rücksichtlich der ambulanten Hülfsaufseher, welche meistentheils zur Miethe wohnen, keinen eigenen Haushalt zu führen pflegen, und in der Regel unverheirathet sein sollen, ist bestimmt worden, daß das von denselben zu ihrem eigenen Bedarf aus den Königlichen Forsten zu entnehmende Brennholz den Betrag von vier Klafter Knüppelholz jährlich für jeden nicht übersteigen darf. Hiervon findet eine Ausnahme unter keinen Umständen und selbst nicht rücksichtlich der verheiratheten und einen eigenen Haushalt führenden ambulanten Hülfsaufseher Statt. Falls dieselben etwa noch mehr Holz bedürfen, so müssen sie es zu dem Licitations-Durchschnittspreise bezahlen.

§. 11.

Da die Forstbeamten zur Befriedigung ihres Brennholzbedürfnisses niemals Kloben- oder Scheitholz entnehmen dürfen, so sollen Verstöße hiergegen das erste Mal mit einer, der Differenz zwischen dem Kloben- und Knüppelholzwerthe gleichkommenden Ordnungsstrafe und das zweite Mal mit Fixirung des Brennholzes auf eine bestimmte Quantität Knüppel- und Reiserholz, respective Stockholz, bestraft werden.

§. 12.

Die Forstschutzbeamten dürfen ihren Brennholzbedarf nicht eigenmächtig entnehmen, sondern derselbe muß ihnen vom Oberförster ordnungsmäßig angewiesen werden; ebenso muß die Anweisung des Brennholzes des Oberförsters genau nach den über die Holzabgaben bestehenden Vorschriften stattfinden.

§. 13.

Die freies Brennholz beziehenden Forstbeamten dürfen davon bei Strafe der Kassation nichts verkaufen oder an Andere überlassen.

§. 14.

Den Forstbeamten ist nicht gestattet, außer ihrem eigenen Brennholzbedarf auch denjenigen ihrer Instleute unentgeldlich aus den Königlichen Forsten zu entnehmen, weil die Instleute, die ihren eigenen Haushalt führen, nicht zu den gewöhnlichen Dienstboten der Forstbeamten zu rechnen sind.

Vergleiche hierüber ad §. 1 bis 14.
Rescript v. 25 September 1825. Nr. II. 22096. (nicht abgedruckt.)
Rescript vom 15. Mai 1826. Nr. 6189. (nicht abgedruckt.)
Rescript vom 12. Juni 1835. Nr. 8833. b. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 384.)
Rescript vom 28. November 1835. Nr. 18771. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 928.)
Rescript vom 31. März 1836. Nr. 9455. b. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 298.)
Rescript vom 23. Juni 1836. Nr. 11505. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 300.)
Rescript an die Gumbinner Regierung vom 25. Oktober 1836. Nr. 18931. (in von Kamptz Annalen nicht abgedruckt.)
Rescript vom 2. Mai 1838. Nr. 6541. b. (von Kamptz Annalen 1838. pag. 294.)
Rescript vom 7. Februar 1840. Nr. 2121. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1840. pag. 65.)
Rescript vom 14. Februar 1840. Nr. 19956. (ist nicht abgedruckt.)

Titel III.

Von der Dienstwohnung und den Forst-Dienst-Etablissements.

§. 1.

Dienst-Etablissements sind nicht mit jeder Forstdienststelle verbunden; wo dergleichen aber vorhanden sind, werden sie den betreffenden Beamten unentgeldlich zur Benutzung eingeräumt; der Miethswerth wird jedoch in den Geld-Etats ante lineam beim Gehalte notirt.

§. 2.

Die Etablissements bestehen, je nachdem sie mit Ländereien verknüpft sind oder nicht, entweder im letzten Falle aus bloßen Wohnhäusern mit den erforderlichen Stallgebäuden oder im ersteren Falle aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

§. 3.

Jedem Forstbeamten liegt die Verpflichtung ob, die ihm zur Nutzung überwiesenen Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände

nicht anders als dem Zwecke entsprechend zu benutzen, reinlich, ordentlich und in gutem Stande zu halten und dahin zu sehen, daß das hiezu Erforderliche auch von den Seinigen gehörig beobachtet werde.

Vergleiche hierüber §. 1. des neuen Regulativs wegen der den Königlichen Forstbeamten obliegenden Reparaturen an den ihnen überwiesenen Dienstgebäuden vom 14 September 1842.

§. 4.

Alle im Laufe der Zeit nothwendig werdende Neubaue ganzer Gebäude oder einzelner Theile derselben, so wie ausgedehnte Reparaturen an denselben werden auf vorheriges Anmelden des betreffenden Forstbeamten bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde durch den Districts-Bau-Beamten näher untersucht, veranschlagt, und nach Befinden der Umstände aus Staatsfonds ausgeführt.

Vergleiche hierüber das Regulativ §. 2.

§. 5.

Die gewöhnlichen kleinen Reparaturen muß jeder Forstbeamte gleich bei ihrer Entstehung aus eigenen Mitteln gut und dauerhaft bewirken lassen. Es werden dazu gerechnet:

a) Das Auszwicken der Fundamente und die Unterhaltung der letztern im Kalkputz.

b) Das Auszwicken oder stellenweise Antragen oder Verputzen der massiven Wände, so wie der Lehm- und Mauersteinfächer; die Erneuerung einzelner Fächer und das Bessern und Weißen der Stuben, Kammern, Küche ꝛc.

c) Die Ergänzung schadhaft werdender einzelner Theile des Holzwerks, der Beschläge und des Anstrichs, so wie die Erneuerung zerbrochener Scheiben, an den Thoren, Thüren, Fenstern, Fensterladen, und Lukenthüren, imgleichen das Verkitten der Fenstern.

d) Das Einziehen einzelner Stufen, Dielen, Steine und Stücke an den Treppen nebst deren Geländern, und Verschlägen, Dielungen, Estrichen und Pflasterungen.

e) Die Ausbesserung und das Verputzen der Feuer- und Kessel-Heerde, der Kamine und Schornsteine, die Erneuerung der Heerdpflaster, und insbesondere wenn sich Risse oder sonst schadhafte Stellen an den Schornsteinen zeigen, das sofortige sorgfältige Verzwicken derselben mit Ziegel- oder Dachsteinstücken in Kalk oder Lehm, je nachdem es die Bauart des Schornsteins bedingt.

f) Das Bessern, Ausschmieren und Schwärzen der Stuben- und Koch-Oefen, so wie das Umsetzen derselben, wenn letzteres für einen Ofen und zwar bei Oberförster-Wohnungen den Betrag von fünf Thalern, und bei Förster-Wohnungen den Betrag van drei Thalern nicht übersteigt. Kostet die Umsetzung eines Ofens mehr als jene Beträge, so wird solche zwar für Rechnung des Forstbaufonds angeordnet werden, doch haben die betreffenden Nutznießer dann die Beträge von respective fünf Thalern und drei Thalern aus eigenen Mitteln zuzuschießen.

g) Die Unterhaltung der Backöfen durch Verzwicken und Verputzen des äußern und innern Mauerwerks und der Gewölbe durch eventuelle Erneuerung des Heerdes und des Lehmputzes auf dem Gewölbe und durch Ausbesserung des Dachs, der Thüren nebst deren Beschlägen rc.

h) Die Reinigung und Unterhaltung der Brunnen, und zwar bei Röhrbrunnen oder Pumpen Hinsichts der Beschläge, der Belederung des Zug's und Ventil's und anderer dahin gehöriger Gegenstände, um den Brunnen im Gange zu erhalten; bei offenen Brunnen Hinsichts des Geschlinges, (Brunnenschrankes) des Eimers, der Zugstange und der Beschläge rc.

i) alle gewöhnlichen Ausbesserungen an einzelnen Stellen der Schiefer=, Ziegel=, Schindel=, und Rohr=Dächer, sowohl in den Seitenflächen als in den Forsten; dasselbe gilt von den Strohdächern, bei Forstbeamten, welche keine Ackerwirthschaft haben. Wo aber eine Ackerwirthschaft stattfindet, liegt dem Forstbeamten die völlige Unterhaltung der Strohdächer ob, jedoch auch nur insoweit, als sie von den Dienstländereien mehr Stroh gewinnen, als für ihr Betriebsvieh erforderlich ist.

Anmerk. Bei neuen Gebäuden muß das erforderliche Stroh auf Staatskosten angeschafft werden.

k) Die Ausbesserung der Bretter=Bekleidungen an den Wänden und Dachgiebeln, und der Gesims=, Wind= und Traufbretter durch Einziehung einzelner neuer Bretter und Knaggen.

l) Die Ausbesserung der Zäune, Gehege und kleinen Brücken und die Erhaltung der Gräben innerhalb der Grenzen des Etablissements, jedoch nicht auf Landstraßen, Communikations= und Holzabfuhrwegen;

m) Die Unterhaltung der Feuer=Lösch=Geräthschaften, deren Neufertigung jedoch auf Staatskosten erfolgt.

n) Die Unterhaltung und Neufertigung der Krippen, Raufen, Schweinetröge und Wassertröge. Bei neuen Wirthschafts=Gebäuden, oder bei einer sich als nothwendig darstellenden Veränderung des Innern eines schon vorhandenen Gebäudes, wodurch eine Erneuerung der Krippen rc. bedingt wird, werden die erforderlichen Krippen, Tröge und Raufen das erste Mal für Rechnung der Staats=Kasse angefertigt.

Vergleiche hierüber Regulativ § 3.

§. 6.

Zu allen, den Forstbeamten zur Last fallenden Baulichkeiten wird denselben das erforderliche Holz aus Königlicher Forst frei verabreicht, der Taxwerth wird jedoch der Forst=Kasse aus dem Forstbaufonds der Regierung vergütigt. Alle Nebenkosten indessen, als Stämmer=, Rücker= und Fuhrlohn haben die Nutznießer aus eigenen Mitteln zu bestreiten, so wie dieselben auch das erforderliche Holz nicht ohne vorherige Genehmigung der Regierung und Anweisung ihres Vorgesetzten entnehmen dürfen.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 4.

§. 7.

Die Kosten aller erweislich durch Sturm oder sonstige außerordentliche Umstände herbeigeführten, von den Nutznießern nicht verschuldeten Wiederherstellungen an den Dienstgebäuden müssen aus dem Forstbaufonds der Regierung bestritten werden, und fallen daher den Nutznießern nicht zur Last.

Vergleiche hierüber Rescript vom 12. März 1840. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1840. pag. 423.) und Regulativ §. 5.

§. 8.

Rücksichtlich der Oberförster und Förster finden die Bestimmungen des §. 5. wegen Ausführung der kleinen Reparaturen (§. 3. des Regulativs) ohne Unterschied der Kosten Anwendung, und ein Maximum der letztern ist nicht bestimmt; nur bei Waldwärtern und Hülfsaufsehern ist für die einzelnen Reparaturen ein Maximum von Einem Thaler festgesetzt.

Vergleiche Regulativ §. 6.

§. 9.

Jeder Nutznießer hat die regelmäßige Reinigung der Feuerungen und Schornsteine auf seine Kosten zu besorgen. Uebrigens dürfen die Schornsteine niemals mit feuerfangenden Gegenständen, als Holz, Stroh, Heu, Flachs ꝛc. verpackt, sondern müssen von allen Seiten frei gehalten werden. Hölzerne Stangen in den Schornsteinen zum Aufhängen der zu räuchernden Fleischwaaren sind, insofern hierüber nicht besondere polizeiliche Verordnungen bestehen, nur dann zuläſsig, wenn sie auf eingemauerten eisernen Bügeln oder auf vorragenden Steinen ruhen, weil, wenn sie durch die Schornsteinwangen reichen, dadurch leicht Feuersgefahr herbeigeführt werden kann.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 7.

§. 10.

Zur bessern Erhaltung der Gebäude müssen

a) die denselben zu nahe stehenden Bäume und Sträucher weggenommen,

b) die Fundamente und Wände außerhalb der Gebäude vom Dünger, Unkraut und Koth frei erhalten,

c) insbesondere aber die Schwellen stets trocken gehalten werden.

d) In den Ställen darf der Dünger nicht zu hoch liegen, auch nicht ungebührlich lange in denselben aufbewahrt werden, es muß daher für die rechtzeitige Fortschaffung nach den Düngerstätten gesorgt werden; letztere selbst dürfen nicht zu nahe an den Gebäuden angelegt werden.

e) Ebensowenig ist es gestattet, daß unmittelbar an den Gebäuden Holz, Torf, Reisig, Stroh, Rohr ꝛc. aufgestapelt wird.

Uebertretungen dieser Vorschriften müssen nach den Umständen von der betreffenden Königlichen Regierung mit Ordnungsstrafen geahndet werden.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 8.

§. 11.

Entstehen aber durch Vernachlässigungen der den Forstbeamten obliegenden kleinen Reparaturen und Maßregeln erweislich größere Schäden, so sollen denselben auch letztere zur Last fallen.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 9.

§. 12.

Ohne höhere Genehmigung darf kein Forstbeamter, Baue oder größere Reparaturen, welche ihm regulativmäßig nicht obliegen, und Veränderungen an den Gebäuden und Inventarienstücken vornehmen. Geschieht es dennoch, so kann derselbe dafür keine Bezahlung erwarten, vielmehr ist er verpflichtet, auf Erfordern Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen und verfällt außerdem noch nach Befinden der Umstände in eine Ordnungsstrafe.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 10.

§. 13.

Zu allen Neubauten und Veränderungen an Gebäuden und Inventarienstücken für Rechnung der Nutznießer ist vorher stets die Ministerial-Genehmigung einzuholen. Geschieht dieß aber nicht, oder wird die Genehmigung versagt, und dennoch der Bau ausgeführt, so verfällt der betreffende Forstbeamte nicht nur in eine Ordnungsstrafe, sondern er muß auch angehalten werden, binnen kurzer Zeit die neuen Gebäude wieder abzubrechen und Alles wieder in den vorigen Stand setzen zu lassen.

Erfolgt die Genehmigung zum Neubau oder zur baulichen Veränderung, und enthält erstere keine anderweite Bestimmungen, so sind die Forstbeamten, welche solche Neubauten, Reparaturen oder Veränderungen unternehmen, und deren Erben verpflichtet, auf Erfordern zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen, ohne daß es dazu einer zustimmenden Erklärung von Seiten der betheiligten Forstbeamten oder deren Erben bedarf.

Die Regierungen haben darauf zu halten, daß die Nutznießer der Forst-Etablissements von dieser Bestimmung unterrichtet werden.

Vergleiche hierüber Circular-Rescript v. 7. September 1835. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 627.) und das Regulativ §. 10.

§. 14.

Kein Forstbeamter darf seine Dienstgebäude eigenmächtig an Andere weder ganz noch theilweise vermiethen, oder einräumen.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 11.

§. 15.

Jedem anziehenden Forstbeamten müssen die Gebäude und dahingehörigen Gegenstände in gutem bewohnbaren Zustande übergeben werden, und die abziehenden Forstbeamten oder ihre Erben haben daher bei ihrem Abgange die ihnen obliegenden Bauverbindlichkeiten, sofern sie etwa damit noch im Rückstande sind, vollständig zu erfüllen, oder Ersatz der vollständigen Kosten zu leisten, oder sich mit dem Nachfolger darüber zu vereinigen, daß dieser das Mangelnde zur Ausführung übernimmt.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 12.

§. 16.

Wie in Hinsicht dieses bei der Uebergabe der Dienstgebäude zu verfahren ist, ist weiter unten (Abtheil. 8. Kap. 1. §. 5 bis 13.) angegeben.

§. 17.

Jeder mit einer Dienstwohnung versehene Forstbeamte muß das ihm eingehändigte Regulativ vom 14. September 1842 sorgfältig als Inventarium aufbewahren und sich mit den Bestimmungen desselben vertraut machen.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 13.

§. 18.

Die den Nutznießern eigenthümlich gehörigen Baulichkeiten werden mit der Benennung Superinventarium bezeichnet, und kein anziehender Forstbeamter ist verpflichtet, dergleichen von dem abziehenden oder dessen Erben käuflich zu acquiriren; ist er dennoch bereit dazu, so darf er dieß nur mit Genehmigung der Regierung thun.

Vergleiche hierüber Abtheilung 8. Kapitel. 1.

§. 19.

Die vorgesetzten Forstbeamten und die Bau=Inspectoren haben die Verpflichtung, sich bei ihren Inspections=Reisen von der genauen Befolgung der vorgedachten Vorschriften zu überzeugen, und wo gegen dieselben gefehlt wird, sofort der Regierung zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Vergleiche hierüber Regulativ §. 14. und
Cirkular=Rescript vom 18. Januar 1836. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 40.)

§. 20.

Die Forstinspectoren haben alljährlich darüber, daß die Forstbeamten die ihnen obliegenden kleinen Reparaturen an den Dienstgebäuden ausgeführt haben, eine Bescheinigung auszustellen, welche von der Forstkasse der betreffenden Geldrechnung beizufügen ist.

Vergleiche hierüber Cirkular=Rescript der Ober=Rechnungs=Kammer vom 21. November 1831. und
Verfügung der Regierung zu Bromberg vom 26. Juli 1836. (von Kamptz Annalen 1836. pag. 851.)

§. 21.

Der bei der General-Verwaltung für Domainen und Forsten (II. Abtheilung des Ministerii des Königlichen Hauses) fungirende Ministerial-Bau-Rath bereist alljährlich unter Zuziehung der Districts-Baubeamten und den Umständen nach gemeinschaftlich mit den Regierungs-Bau-Räthen, einen Theil der Königlichen Domainen- und Forst-Dienst-Gehöfte, um den Zustand der Gebäude auf denselben kennen zu lernen, etwanige Mängel zur Sprache zu bringen, und die Ueberzeugung zu erhalten, in wieweit die Nießbraucher ihre Verpflichtungen Hinsichts der Unterhaltung der Gebäude erfüllt haben.

Seine diesfallsigen Bemerkungen werden den Regierungen im Auszuge abschriftlich oder in Urschrift zur weitern Veranlassung zugefertiget; insbesondere haben die Regierungen darauf zu halten, daß die Abstellung der den Nutznießern obliegenden, gerügten Baumängel erfolge und die sonstigen, auf die Unterhaltung der Gebäude bezüglichen Bemerkungen des Revisors von den Betheiligten beachtet werden. Vom Erfolge und der geschehenen Erledigung ist dem Ministerio längstens innerhalb drei Monaten vom Tage des Empfanges ab vollständige Anzeige zu machen, wenn eine frühere Bericht-Erstattung den Umständen nach nicht möglich oder in einzelnen Fällen nicht besonders angeordnet sein sollte.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript vom 28. November 1835. (von Kamptz Annalen 1835. pag. 902)

§. 22.

Für die Benutzung der Wohnung und übrigen Dienstgebäuden zahlt der Nutznießer keine Pacht. Der Werth der freien Wohnung wird aber auch nicht dem bei der Pensions-Berechnung zum Grunde zu legenden Diensteinkommen zugerechnet.

Vergleiche hierüber §. 15. des Pensions-Reglements vom 30. April 1825.

§. 23.

Ist die Dienstwohnung, worauf ein Oberförster oder Forstschutzbeamter zufolge der Anstellungs-Verfügung Anspruch hat, nicht vorhanden, so erhält er dafür eine Mieths-Entschädigung.

Siebente Abtheilung.

Von den Dienstländereien der Lokal-Forstbeamten.

§. 1.

Auf Dienstländereien hat kein Forstbeamter Anspruch; daß sie dessenungeachtet nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bewilligt werden, geschieht lediglich im Interesse des Dienstes.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript v. 31. Dezember 1840. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841 pag. 40.)

§. 2.

Nur um die von den Marktstädten entfernt wohnenden Lokal-Forstbeamten nicht dem Mangel an den, zum täglichen Verbrauche nöthigen Lebensmitteln, oder einer dem Dienstinteresse nachtheiligen Abhängigkeit von den Eingeforsteten auszusetzen, soll ihnen einige Länderei-Nutzung gegen Pachtzahlung zugetheilt werden.

§. 3.

In der Regel sollen sich die Dienstländereien darauf beschränken, daß die Forstbeamten die zur täglichen Consumtion kommenden Wirthschafts-Erzeugnisse (als Milch, Butter, Gartengewächse rc.) und das, was aus entfernten Marktstädten nur mit unverhältnißmäßigen Transportkosten zu beziehen ist, oder wenn es von den Nachbaren entnommen werden muß, leicht für den Dienst nachtheilige Verbindlichkeiten erzeugt, wie grünes Futter, Heu, Stroh, Kartoffeln, Obst, Kohl und andere Gemüse, selbst gewinnen.

§. 4.

Daß die Forstbeamten aber auch ihren Bedarf an Korn, (Roggen, Weizen und Hafer) selbst erbauen, ist gerade nicht nothwendig, da diese Früchte füglich aus den Marktstädten bezogen werden können.

§. 5.

Auf Viehzucht im größeren Umfange, als der Verbrauch in der eigenen Haushaltung erfordert, insbesondere Schäfereien und Pferdezucht, wozu die Benutzung der Waldweide fast immer unentbehrlich sein würde, darf bei Festsetzung des Umfanges der Ländereien nicht Rücksicht genommen werden; überhaupt sollen die Forstbeamten sich nicht mit Vieh-, Schaaf- und Pferdezucht beschäftigen.

§. 6.

Die Beilegung großer Wirthschaften als Besoldungsmittel für die Forstbeamten ist deshalb im Allgemeinen unzulässig, da letztere hierdurch eben sowie durch andere Nebengewerbe von ihrem eigentlichen Berufe abgezogen werden würden, abgesehen davon, daß die in der Regel unbemittelten Beamten zur Beschaffung eines großen Wirthschafts-Inventariums sich in Schulden verwickeln müssen, und durch das Erforderniß großer Wirthschafts-Gebäude das Bauwesen, wie überhaupt die Geschäfte der Verwaltung sich vermehren würden.

§. 7.

Uebrigens darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Beilegung einer so geringen Ackerfläche, welche noch nicht hinreicht, um das zu dessen Bestellung erforderliche Zugvieh zu halten, ebenfalls leicht eine Abhängigkeit der Forstbeamten von den benachbarten Geschirrhaltern herbeiführen kann, weshalb mitunter nur die Wahl bleibt, den Forstbeamten solche Wirthschaften beizulegen, welche entweder durch Handarbeit zu betreiben (wie dieß in der Nähe von größeren Städten mit Rücksicht auf die leichte Anschaffung der täglichen Bedürfnisse häufig angänglich sein wird) oder zur Unterhaltung eines Gespannes und Knechtes hinreichend sind.

Unter manchen Umständen, namentlich, wenn die Forst-Etablissements ganz isolirt, oder gar tief im Walde liegen, und von den nächsten Städten mehre Meilen entfernt sind, oder wenn eine anderweite Benutzung der Ländereien augenblicklich nicht möglich ist oder die einmal vorhandenen Gebäude dazu Veranlassung geben, kann selbst die Beibehaltung einer größern Wirthschaft angemessen sein.

§. 8.

Eine Normalfläche läßt sich für die Dienstländereien bei der großen Verschiedenheit des Bodens, und der sonst einwirkenden Verhältnisse nicht festsetzen; vielmehr müssen in jedem einzelnen Falle die Umstände nach den vorerwähnten Grundsätzen erwogen und darnach die nöthigen Dienstländereien bemessen werden.

§. 9.

Nach diesen Grundsätzen muß bei der Ausmittelung der Dienstländereien für neu anzulegende Forst-Etablissements, so wie bei der seit 1834 eingeleiteten anderweiten Regulirung der bereits vorhandenen Dienstländereien verfahren werden.

§. 10.

In Ansehung der, vor Erlaß des Cirkular-Rescripts vom 26. März 1834. Nr. 17560. II. den Forstbeamten einmal eingeräumten Wirthschaften, soll, obgleich den nach dem Jahre 1817 angestellten Forstbeamten die pachtweise Ueberlassung der Dienst-

ländereien nicht auf die Dienstzeit zugesichert ist, die angeordnete anderweite Regulirung nur zur Ausführung kommen, wie eintretende Vacanzen oder Gehaltsverbesserungen oder das Einverständniß der (vor dem 1. April 1834) bereits angestellt gewesenen Beamten solche gestatten. Damit aber, wenn die Gelegenheit zur Ausführung der anderweiten Regulirung eintritt, diese alsbald erfolgen kann, sind die Regierungen bereits durch das vorerwähnte Rescript angewiesen worden, die Verhältnisse bei jedem schon vorhandenen Dienstetablissement sorgfältig zu prüfen, und sowohl den künftigen Umfang der Dienstländereien, wozu die besten und gelegensten, vorzüglich hinreichende und möglichst gute Wiesen auszuwählen sind, mit dem darauf treffenden Pachtgelde, als auch die Benutzung des, nach Maaßgabe der Lage und Beschaffenheit entweder zur Verpachtung, Aufforstung oder Veräußerung geeigneten Uebermaßlandes feststellen zu lassen.

Vergleiche hierüber ad §. 2—10 das mehrfach erwähnte Cirkular-Rescript v. 26. März 1834. (Kameral. Zeitg. 1842. pag. 809.) Cirkular-Rescript v. 12. März 1838. (Kam. Ztg. 1838. pag. 1112.)

§. 11.

Mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck der Bewilligung von Dienstländereien, sollen letztere, wo sie zu groß sind, verhältnißmäßig verringert werden; eine Vermehrung der gegenwärtig den einzelnen Stellen beigelegten Ländereien ist daher unzuläßig und es dürfen derartige Anträge Seitens der Regierung in keinem Falle gemacht werden.

§. 12.

Zur Verhütung ungebührlicher Reklamationen der Nutznießer sollen in den Anstellungs-Verfügungen der Forstbeamten keine Ausdrücke aufgenommen werden, aus denen eine Zusicherung auf eine dauernde Benutzung der Dienstländereien hergeleitet werden kann. Vielmehr soll darin ausdrücklich bemerkt werden, daß nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen die Ueberweisung der Dienstländereien mit der Maßgabe erfolge, daß diese Benutzung keinen Bestandtheil des Diensteinkommens bilde, und auf dessen Gewährung irgend ein Anspruch zu machen sei. Auch ist hinzuzusetzen, daß wenn die Verwaltung demnächst eine anderweite Disposition über die Dienstländereien oder die Versetzung des betreffenden Beamten auf eine andere Stelle angemessen finden sollte, mit welcher entweder gar keine oder doch nur Dienstländereien von geringem Umfange und Ertrage verbunden seien, der Verwaltung hierin die anderweite Verfügung vorbehalten bleibe, ohne daß dem betreffenden Beamten deshalb eine Entschädigung zustehe.

Hiernach wird bei Anstellung der Oberförster Seitens des Ministerii verfahren und dasselbe soll von den Regierungen bei Anstellung der Forst-Schutz-Beamten beachtet werden.

Vergleiche hierüber Rescript vom 31. Dezember 1840. Nr. 21407. (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung 1841. pag. 40.)

§. 13.

Da die Dienstländerei-Nutzung keinen Theil des Einkommens der Forstbeamten ausmachen soll, so muß die von den letztern zu zahlende Pacht dergestalt festgesetzt werden, daß sie dem Nutzen, den die Beamten davon ziehen, völlig gleichkömmt.

Vergleiche hierüber Rescript vom 27. Juli 1836. Nr. 19283. (nicht abgedruckt in von Kamptz Annalen).

§. 14.

Zu diesem Zwecke müssen sämmtliche Dienstländereien gehörig vermessen, kartirt, in den Grenzen behügelt oder versteint, und demnächst nach erfolgter Bonitirung veranschlagt werden. Die Vermessung, Kartirung und Behügelung muß rücksichtlich sämmtlicher Dienstländereien (sowohl der Oberförster- als auch der Forstschutzbeamten-Etablissements) einer jeden Oberförsterei durch den betreffenden Oberförster selbst bewirkt werden, eventualiter hat derselbe diese Arbeiten durch hierzu anzunehmende vereidigte Feldmesser auf eigene Kosten ausführen zu lassen.

Eine Ausnahme hiervon kann nur bei ältern, vor dem Jahre 1818 angestellten Oberförstern stattfinden, falls sie zu den dießfallsigen Geschäften nicht gehörig qualificirt sein sollten; alsdann werden die Kosten aus dem Forst-Extraordinario bestritten.

Vergleiche hierüber Rescript v. 7. Februar 1839. Nr. 24850. (nicht in von Kamptz Annalen abgedruckt).

§. 15.

Die Veranschlagung erfolgt nach einer besondern Instruction, bei welcher darauf gerücksichtiget worden ist, daß die Wirthschaftskosten der Forstbeamten, da sie ihre Zeit und Mühe nicht auf die Bewirthschaftung der Dienstländereien, sondern vorzugsweise auf die Verwaltung und Beaufsichtigung der ihnen anvertrauten Reviere zu richten haben, höher als bei jedem andern Grundbesitzer oder Pächter zu stehen kommen.

Vergleiche hierüber Rescript vom 27. Juli 1836. (ist in v. Kamptz Annalen nicht abgedruckt).

Rescript vom 23. Juli 1840 wozu die Instruction de eodem dato welche als Anhang beigefügt ist, gehört (nicht publicirt.)

§. 16.

Das Pachtgeld für die Dienstländereien wird von den Nutznießern in monatlichen Raten gezahlt und von der Forstkasse gleich bei Zahlung der Gehälter in Abrechnung gebracht; höchstens darf die Zahlung in zweimonatlichen gleichen Raten erfolgen; da-

mit aber hierüber nicht besondere Quittungen von den Rendanten ausgestellt werden dürfen, ist in den Quittungen der Gehaltsempfänger das Nöthige darunter auszudrücken.

Vergleiche hierüber Cirkular-Rescript v. 29. September 1835. (von Kamptz Annalen pag. 628)

§. 17.

Jeder Forstbeamte darf mit Rücksicht auf den Zweck der Bewilligung der Dienstländereien, dieselben nur selbst benutzen, und ist nicht befugt, sie ohne Genehmigung der Regierung anderweit zu verpachten. Die Genehmigung zu Afterverpachtungen darf nur dann ertheilt werden, wenn die Dienstländereien ganz oder theilweise dem Afterpächter nicht gegen eine Geldpacht sondern gegen Abgabe eines Theils der von den Grundstücken zu erzielenden landwirthschaftlichen Producte überlassen werden sollen. Dagegen dürfen Afterverpachtungen gegen Geld immer nur bei ganz besondern Umständen und dann auch nur für die Dauer der letzteren genehmigt werden. Zu diesen besondern Umständen wird gerechnet:

a) Wenn einem Forstbeamten zwar Dienstländereien aber noch keine Wirthschaftsgebäude gewährt werden,

b) wenn ein neuangestellter Beamter so mittellos wäre, daß er das zur eigenen Bewirthschaftung erforderliche Inventarium nicht sofort anschaffen könnte, oder

c) wenn einzelne Theile der Dienstländereien eine so ungünstige Lage haben, daß der Beamte nicht im Stande ist, dieselben selbst zu bewirthschaften, ohne seinen Dienst zu vernachlässigen, oder er einen geringern Ertrag davon gewinnt, als die von ihm zu entrichtende Pacht beträgt.

Vergleiche hierüber Rescript vom 25. März 1838. (Kameral. Zeitg. 1838 pag. 1136.)

§. 18.

Die auf den Dienstländereien etwa haftenden Grundsteuern werden aus der Forstkasse bezahlt; alle sonstige Real-Lasten kommen bei Berechnung des Pachtbetrages in Abzug. Die persönlichen Abgaben und Leistungen an den Kreis, die Kommune, die Kirche und die Schule muß der Nutznießer in der Regel ohne Vergütigung tragen; jedoch sollen diejenigen Leistungen, welche nach dem Grundsteuerfuß oder nach dem Umfange der im Communal-Verbande liegenden Grundstücke repartirt und erhoben, und zu welchen solchergestalt die mit keinen Dienstländereien dotirten Forstbeamten nicht herangezogen werden, (z. B. Deich-Societäts-Beiträge) aus der Forstkasse bestritten werden.

Vergleiche hierüber §. 5. der Instruction zur Veranschlagung der Dienstländereien vom 23. Juli 1840.

§. 19.

Daß jeder Nutznießer seine Ländereien ordnungsmäßig bestellen und für die Verschlechterung derselben durch seine Nachlässigkeit haften muß, versteht sich von selbst.

§. 20.

Wenn ein Forstbeamter an den Nutzungen der ihm verpachteten Dienstländereien durch Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc. einen erheblichen Verlust ohne sein Verschulden erleidet, so hat derselbe auf eine außerordentliche Unterstützung durch Erlaß eines verhältnißmäßigen Theils der Pacht zu rechnen.

§. 21.

Wegen der wirthschaftlichen Auseinandersetzung rücksichtlich der Dienstländerei-Nutzung zwischen den abgehenden Beamten, respective deren Hinterbliebenen, und den neu anziehenden, wird weiter unten (Abtheilung VIII. Kapitel 2.) besonders das Erforderliche angeführt werden.

§. 22.

Daß diejenigen Forstbeamten, welche Dienstländereien benutzen, neben den letzteren weder eigenthümliche Grundstücke selbst bewirthschaften, noch fremde Ländereien in Pacht nehmen dürfen, ist bereits in §. 1?. Kap. 3. Tit. I. Abth. II. angeführt.

Instruction

zur

Ertrags-Ermittelung von den Forst-Dienstländereien.

In Erwägung, daß die Erträge der Forst-Dienstländereien bisher nach sehr von einander abweichenden Grundsätzen, nicht nur in den verschiedenen Regierungs-Bezirken, sondern sogar in den einzelnen Oberförstereien des nämlichen Regierungs-Bezirks berechnet worden sind, daß aber ein gleichmäßiges Verfahren hierbei nothwendig ist, damit die Erträge überall angemessen ermittelt und alle Forstbeamte möglichst gleich behandelt werden, wird folgende Instruction zur Veranschlagung der Forst-Dienstländereien erlassen:

§. 1.

Information.

Der Ertragsberechnung ist eine vollständige Information vorauszuschicken:

a) über die Lage der einzelnen Grundstücke, ob sie im Zusammenhange oder vereinzelt, unmittelbar am Forstdienst-Etablissement, oder in welcher Entfernung sie von demselben liegen;

b) über die sonstigen allgemeinen Verhältnisse, welche auf den Ertragswerth Einfluß haben; insbesondere ob und welche Servituten, namentlich ob Weideberechtigungen auf den Dienst-Grundstücken lasten, oder welche Gerechtigkeiten dem Etablissement auf andern Privat-Grundstücken zustehen, ob die Grundstücke bei ihrer Lage unregelmäßigen und nachtheiligen, oder regelmäßigen, dem Wiesen-Ertrage oft nützlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind; ob Frostschäden, welche bei den vom Walde umschlossenen Grundstücken wohl vorzukommen pflegen, zeither dergestalt häufig eingetreten sind, daß dafür ein billiger Abzug am Körner-Ertrage gestattet werden müsse; ob zureichende Vorfluth vorhanden, oder ohne zu große Aufwendungen zu beschaffen, und ob die Unterhaltung der Wasserabzüge, Wege und Brücken mehr oder weniger kostbar ist, oder ob diese in den Dienstländereien vorhandenen Anlagen etwa von einem solchen Umfang sind, daß die Unterhaltungskosten mit dem Ertrage der Dienstländereien in Mißverhältniß stehen;

c) über die Wirthschafts-Gebäude, namentlich ob sie wegen der etwa eintretenden Reduction des Dienstareals theilweis entbehrlich werden;

d) über das Grund-Inventarium an Saaten-Feldbestellung, Graben, Brücken und Obstbäumen, für den Fall, daß davon etwas Eigenthum des Fiskus ist.

§. 2.

Vermessung und Bonitirung.

Sofern die Grundstücke noch nicht vermessen, kartirt und bonitirt sind, muß solches geschehen und sind die Vermessungs- und Bonitirungs-Resultate zu den Veranschlagungs-Akten zu bringen. Die Vermessung und Kartirung geschieht nach den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 7. Februar 1839. Bei der Bonitirung ist die Domainen-Veranschlagungs-Instruction der Provinz Preußen, jedoch mit folgenden Ausnahmen, zum Grunde zu legen:

a) Die Gärten und Wurthen oder sogenannte Achterhöfe werden nach der Boden-Güte, der Lage und dem Kulturzustande in drei Klassen eingeschätzt und danach mit den weiter unten im §. 3. festgesetzten Morgensätzen zum Ertrage gebracht;

b) alles sommerungsfähige Ackerland ist in die in der beregten Instruction vorgeschriebenen vier Ackerklassen, mit vollständiger Angabe der Schätzungs-Merkmale, einzuschätzen.

Geringeres als dreijähriges Land darf dem Etablissement nicht zugelegt werden, es sei denn, daß es in kleinen Flächen als Aus-

wurf unter den bessern Ländereien vorkäme, oder daß besseres Land überhaupt nicht vorhanden wäre. Reicht indessen der vorhandene Dünger zur Durchdüngung aus, so ist von dem dreijährigen Lande eine Sommerfrucht mit zu veranschlagen;

c) die vorhandenen Wiesen müssen speciell nach Zentnern des von ihnen in einem oder in mehreren Schnitten zu gewinnenden Futters abgeschätzt, und es müssen bei jeder einzelnen Parzelle die Angaben vollständig vorgetragen werden, aus welchen die Qualität des zu gewinnenden Futters bestimmt gefolgert werden kann. In dieser Beziehung sind also anzugeben: der Wiesengrund, höhere oder tiefere Lage, ob mehrere Entwässerung oder Bewässerung nützlich und wirthschaftlich ausführbar sei und welchen Erfolg sie auf den Ertrag haben dürfte, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß vor geschehener Ausführung einer solchen Melioration der Ertrag nicht höher angesprochen werden kann, als der Zustand der Ländereien zur Zeit der Bonitirung solchen bedingt.

Auch sind die auf den Wiesen vorhandenen Grasarten anzugeben. Von den Feldwiesen ist der in das Brachfeld treffende dritte Theil vom Heuertrage abzusetzen.

Bei der Klassifikation der Wiesen, als ein-, zwei- oder mehrschürige Wiesen, muß auf die auf denselben etwa lastende Berechtigung der Vor- oder Nachweide gehörig Rücksicht genommen werden.

Sind einzelne Wiesenflächen unregelmäßigen Ueberschwemmungen ausgesetzt, und führen diese Verluste an Heu dergestalt mit sich, daß dieserhalb auf einen geringeren Durchschnitts-Ertrag gerechnet werden muß, so ist dieser Verlust zu berücksichtigen und der Ertrag desselben motivirt vor der Linie, der durchschnittliche wirkliche Gewinn aber in die Linie einzutragen.

§. 3.

Ertragsberechnung.

Der Ertrag ist lediglich von den Gärten und Wurthen, den Aeckern und Wiesenflächen, je nach ihrer Bonität, und von den etwa vorhandenen besonderen Hütungsländereien, nicht aber noch nebenbei von der Viehnutzung, und zwar nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

A. Von den Gärten und Wurthen.

Die Gärten und Wurthen werden nach den oben im §. 2. angegebenen Merkmalen klassificirt und je nachdem die örtlichen Nutzungs-Verhältnisse mehr oder minder günstig sind

1. von der geringeren Klasse mit 15 Sgr. — 17½ Sgr. bis 20 Sgr.
2. von der Mittelklasse mit 20 Sgr — 25 Sgr. bis 1 Thlr.
3. von der besseren Klasse 1 Thlr. — 1½ Thlr bis 2 Thlr.

für den Morgen veranschlagt.

Obstnutzung wird nur in dem Falle noch besonders berücksichtigt, wenn wenigstens Funfzig Stück tragbare Obstbäume pro

inventario übergeben sind und dieselben also nicht ganz oder doch größtentheils zum Superinventarium des Dienstinhabers gehören.

In dem obigem Falle ist bei den mit Obstbäumen besetzten Gärten dem vorstehenden Ertrage $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ zuzusetzen, je nachdem die Obstnutzung mehr oder weniger bedeutend ist.

B. Von den Aeckern.

a) Der Ertragsberechnung von den Aeckern ist Dreifelderwirthschaft ohne Berechnung einer Brachnutzung zum Grunde zu legen, welche letztere außer dem grundsätzlichen Wirthschaftskorn, zur Uebertragung der höheren Wirthschaftskosten der Forstbeamten, außer Ansatz bleibt. Wo wegen etwa noch stattfindender Weideberechtigung die Benutzung der Brache ausgeschlossen bleibt, tritt die weiter unten bestimmte Erhöhung des Wirthschaftskorns ein.

b) Der Körner-Einfall pro Morgen ist mit Berücksichtigung der Bonität der Ländereien und des vorhandenen Düngervorraths so anzunehmen, wie es in den gut geführten Wirthschaften der Umgegend üblich ist; der Körner-Erbau dagegen ist nach den in der beregten Wirthschafts-Instruction vorgeschriebenen Sätzen in Ansatz zu bringen.

c) Zur Prüfung beider Ansätze ist die geschehene Annahme des Körner-Einfalls zu motiviren, ohne daß es jedoch der Anfertigung einer speciellen Düngerberechnung nach den Grundsätzen jener Instruction bedarf. Es genügt vielmehr ein ungefährer Ueberschlag des Düngungszustandes.

d) Der nach Abzug der Einsaat übrig bleibende Erbau ist zur Vergütung der Wirthschaftskosten und zur Arrende in der Art zu berechnen, daß bei

	zur Wirthsch.,	z. Arrende.
einem Erbau bis zu 3 Korn über die Einsaat	$^3/_5$	und $^2/_5$
einem Erbau von $3^1/_2$ bis 6 Korn	$^1/_2$	und $^1/_2$
einem Erbau von mehr als 6 Korn	3 Korn zur Wirthschaft,	das Uebrige zur Arrende

berechnet wird.

Unterliegen die Aecker einer fremden, die Brachnutzung ausschließenden Hütungsberechtigung, so sind von dem nach Abzug der Saat übrig bleibenden Erbau $\frac{2}{3}$ zur Wirthschaft und $\frac{1}{3}$ zur Arrende zu berechnen.

Sofern bei einzelnen im Walde liegenden Aeckern nach den bei Aufnahme des Informations-Protokolls (§. 1.) veranlaßten Ermittelungen Frostschäden so häufig vorkommen sollten, daß dieserhalb erhebliche Ausfälle an der Erndte besorgt werden müssen, so können dafür auch bis 10 Procent von der Arrende für den Getreidebau abgesetzt werden.

e) Das Arrendekorn ist zum Anschlage zu bringen mit

25 Sgr. pro Scheffel Weizen,
20 „ „ „ Roggen,
15 „ „ „ Gerste und
10 „ „ „ Hafer

C. Von den Wiesen.

Da der wirthschaftliche Werth der Wiesen oft mehr von der Qualität als von der Quantität des zu gewinnenden Futters abhängt und die Werbungskosten zugleich berücksichtiget werden müssen, so sind

a) die Wiesen in Bezug auf die Qualität des davon zu gewinnenden Futters nach 5 Klassen zu unterscheiden:
Klasse I. giebt bestes Heu,
„ II. „ gutes Heu,
„ III. „ mittel Heu,
„ IV. „ geringes Heu,
„ V. „ schlechtes Heu.

b) Sodann ist der Futterwerth des Heues, welches von den verschiedenen Wiesenparzelen gewonnen wird, auf Mittelheu zu reduciren und dabei anzunehmen, daß
1 Zentner der Klasse I. gleicht, ist $1\frac{1}{3}$ Zentner Klasse III.
1 „ „ „ II. „ „ $1\frac{1}{6}$ „ „ „
1 „ „ „ IV. „ „ $\frac{5}{6}$ „ „ „
1 „ „ „ V. „ „ $\frac{2}{3}$ „ „ „

Um bei der Klassifikation des Futters einen allgemeinen Anhalt zur Schätzung der besseren und der geringeren Qualität zu haben, ist alles schon zum Schaffutter gut brauchbare Heu in die Klasse II. einzuschätzen.

c) Die Werbungskosten sind nach dem Zentnergewinn pro Morgen an Mittelheu, — nach der ad b. bewirkten Reduction, — nach der Entfernung der einzelnen Wiesen vom Forst-Etablissement, und je nachdem der Ertrag in einem oder in mehr Schnitten gewonnen wird, durch Prozent-Abzüge vom Mittelheu in folgender Art zu vergüten:

	Wird der auf Mittelheu reducirte Zentner-Ertrag pro Morgen gewonnen in zwei Schnitt	in einem Schnitt	Kommen in Abzug vom Mittelheu Prozente bei einer Entfernung vom Etablissement. bis zu ¼ Meile gering. Satz Prozent	bis zu ¼ Meile höchster Satz Prozent	bei weiterer Entfernung gering Satz Proz.	bei weiterer Entfernung höchst. Satz Proz.
1	über 26 Zentner	über 13 Zentner	22	24	24	27
2	„ 22 „	„ 11 „	25	27	27	31
	„ 18 „	„ 9 „	28	30	30	34
	„ 14 „	„ 7 „	30	32	32	37
	„ 10 „	„ 5 „	32	34	34	40
	unter 5 Zentner		33	36	36	42

Nur wenn die geringeren Sätze zur Vergütung der Werbungskosten als zureichend angenommen werden, bedarf die Annahme keiner besondern Begründung, was jedoch alle Mal bei

Annahme der höheren Vergütungs-Sätze geschehen muß. Liegen einzelne Wiesen dergestalt ungünstig, daß das Gras zum Trocknen auf die hohen Wiesenränder getragen werden muß, so kann dafür $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ mehr vom Brutto-Ertrage, auf volle Zentner abgerundet, in Abzug kommen;

d) Um die Zusammenstellung der hiernach zur Ertragsberechnung der Wiesen zu beschaffenden Materialien möglichst einfach und übersichtlich zu erhalten, ist ein Schema der Ertragsberechnung derselben angeschlossen, und beispielsweise ausgefüllt.

e) Zur Berechnung des Geld-Ertrages ist angenommen, daß 1 Zentner Mittelheu einen gleichen wirthschaftlichen Werth habe, wie $\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, und würde danach die in Colonne 9 des Schemas nachzuweisende Zentnerzahl mit 5 Sgr. pro Zentner zum Ertrage kommen. Da indessen die Verwerthung der Körner in etwas leichter als die des Rauchfutters ist, so sollen davon noch 20 Prozent in Abzug gestellt werden, und kömmt solchergestalt der Zentner Mittelheu mit 4 Sgr. zur Berechnung.

D. Von der Hütung.

Werden dem Forstdienst-Etablissement nur Gärten, Aecker und Wiesen zugelegt, so ist für die Hütung nichts in Ansatz zu bringen und wird vielmehr alsdann der Werth der Brach-, Stoppel- und Wiesenhütung einschließlich der Hütung auf den in das Brachfeld treffenden Feldwiesen (vergleiche §. 2.) mit dem Hütungsbedarf für das Betriebsvieh vorweg compensirt. — Wird dagegen dem Dienst-Etablissement eine privative Hütungsfläche, welche weder mit Holz bestanden, noch zum Holzanbau bestimmt ist, namentlich eine besondere Weidekoppel zugelegt, so muß solche nach Kuhweiden prinzipienmäßig abgeschätzt und jede Kuhweide nach Maßgabe der Qualität und der Lokalpreise mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. berechnet werden. Wird dem Inhaber des Forstdienst-Etablissements Hütung in der Königlichen Forst für eine bei der Regulirung der Dienstländerei-Nutzung gleichzeitig zu bestimmende Stückzahl Vieh eingeräumt, so ist der, neben dem eigentlichen Dienstländerei-Pachtgelde dafür zu erlegende Weidezins nach dem Einmiethezins zu normiren, für welche die umliegenden Ortschaften ihr Vieh zur Forstweide einmiethen. Wird in dem betreffenden Forstdistrict kein Vieh gegen Weidegeld eingetrieben, so ist das pro Stück zu erlegende Weidegeld nach der Beschaffenheit der Weide und je nachdem die vorhandene Waldweide zur völligen Durchfütterung des Viehes während der Weidezeit ausreicht oder nicht, für das Stück Großvieh auf 10 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr., und für das Stück Jungvieh auf die Hälfte dieses Satzes, für jedes Schwein aber, sofern die Waldweide dafür nach den Lokalverhältnissen überhaupt gestattet werden kann, auf 2 Sgr. 6 Pf. anzunehmen.

Wird dem Etablissement endlich ein Hütungsrecht auf Privatgrundstücken beigelegt, so ist das dafür zu erlegende, in dem

Dienstländerei=Pachtgelde mit zu berechnende Weidegeld nach der Stückzahl des aufzutreibenden Viehes und nach den vorstehend festgesetzten Sätzen zu berechnen.

§. 5.

Zusammenstellung der Erträge.

Hiernach sind die Erträge von den Gärten und Wurthen, den Aeckern, den Wiesen und von den etwa außerdem vorhandenen Hütungen, jedoch ausschließlich des besonders zu berechnenden Waldweidegeldes, zusammen zu stellen und es kommen dann in Abzug:

Abzüge.

a) alle Reallasten, welche von dem Grundstücke zu entrichten sind, jedoch ausschließlich der etwa darauf ruhenden Grundsteuer, welche unmittelbar aus der Forstkasse an die Steuerkasse abgeführt wird.
Die persönlichen Abgaben und Leistungen an den Kreis, die Commune, die Kirche und Schule muß der Inhaber der Ländereien in der Regel ohne Vergütung tragen; jedoch sollen diejenigen Leistungen, welche nach dem Grundsteuerfuße oder nach dem Umfang der im Communalverbande liegenden Grundstücke repartirt und erhoben, und zu welchen solchergestalt die mit keinen Dienstländereien dotirten Forstbeamten nicht herangezogen werden, ebenfalls aus der Forstkasse getragen werden. Es darf also dafür nichts in Abgang gebracht werden.

b) An allgemeinen Wirhschaftskosten, für jeden Scheffel Aussaat an Wintergetreide, für das Betriebs=Vieh 1½ Zentner Mittel=Heu à 4 Sgr. pro Zentner.

Berlin, den 23. Juli 1840.

gez. v. Ladenberg.

Schema zur Wiesen-Ertrags-Berechnung.

Laufende №	Bezeichnung auf der Karte.	Bezeichnung nach dem Bonitirungs-Register.	Flächen-Inhalt. Morg.	Flächen-Inhalt. □ Rth.	Ertrag nach dem Bonitirungs-Register. vom Morg.	Ertrag nach dem Bonitirungs-Register. von der Fläche.	Angabe zur Beurtheilung der Qualität des Futters.	Futterklasse.	Der Erbau auf Mittel-Heu reducirt beträgt Zentner.	Angaben zur Normirung der Werbungskosten.	Prozent.	Zum Ertrage bleiben netto Zentner.	Anmerkungen.
1	—	—	6	—	10	60		I.	80	einschürig, mehr als ¼ M. entfernt	27	$58\frac{2}{5}$	
2	—	—	2	—	9	18		II.	21	zweischürig, unter ¼ Meile . .	34	14	Ein Jahr um das andere geht die Erndte verloren; deshalb ist nur die Hälfte des Ertrages zum Ansatz gebracht.
3	—	—	5	—	5	25		III.	25	zweischnittig, ¼ Meile . . .	34	$16\frac{1}{2}$	
4	—	—	6	—	4	24		IV.	16	liegt nahe	$33\frac{1}{3}$	$10\frac{2}{3}$	
5	—	—	3	—	8	24		V.	20	gegen ½ Meilen entfernt . . .	44	$11\frac{1}{5}$	Das Futter muß zum Trocknen auf die Ränder gebracht werden.
Summa			22			151			162			$110\frac{1}{2}$	

An allgem. Wirthschaftskosten kommen in Abzug für 8 Scheffel Winter-Aussaat a $1\frac{1}{2}$ Zentner pro Scheffel — 12

und bleiben zur Arrende — $98\frac{1}{2}$

Der Zentner Heu kommt mit 4 Sgr. zum Ertrage;
thut $98\frac{1}{2}$ Zentner a 4 Sgr. = 13 Thlr. 4 Sgr.

Achte Abtheilung.

Von der Dienstübergabe und der wirthschaftlichen Auseinandersetzung zwischen den abziehenden und anziehenden Lokal-Forstbeamten.

Kapitel 1.

Dienst-Uebergabe.

§. 1.

Jede Dienstübergabe wird von einem Kommissarius der Regierung bewirkt, und zwar bei Oberförsterstellen in der Regel durch den betreffenden Forstinspector, und bei den Förster- oder Waldwärterstellen durch den Forstinspector oder ausnahmsweise durch den Oberförster.

§. 2.

Jeder Dienstübergabe muß die Vereidigung des neu angestellten Beamten auf den allgemeinen Diensteid vorangehen.

§. 3.

Bei jeder Dienstübergabe an einen Oberförster müssen die sämmtlichen Forstschutzbeamten des Reviers anwesend sein und es ist denselben der Neuangestellte als ihr nunmehriger, unmittelbarer Vorgesetzter mit der Anweisung vorzustellen, ihm überall die gebührende Achtung und seinen Befehlen, sofern sie nicht gegen die Instruction lauten, den schuldigen Gehorsam zu erweisen.

§. 4.

Sodann findet die Uebergabe

a) der Dienstgebäude,
b) der Dienstländereien,
c) des Reviers mit den darin befindlichen eingeschlagenen Holzbeständen,
d) der Dienstpapiere,
e) der Inventarienstücke und
f) der etwa vorhandenen Pfandstücke

Statt.

a. Uebergabe der Dienstgebäude.

§. 5.

Sobald eine Dienstwohnung an einen andern Forstbeamten übergeht, muß eine förmliche Uebergabe derselben erfolgen und

diese durch den Kommissarius in Gemeinschaft mit dem Kreis-Baubeamten bewirkt werden.

cf. Cirkular-Rescript vom 18. Januar 1836 (von Kamptz Annalen pro 1836. pag. 39.)

§. 6.

Wenn eine Dienstwohnung zum ersten Mal übergeben wird, ist von derselben durch den Baubeamten ein genaues Inventarium und eine Gebäudebeschreibung nebst Verzeichniß der einzelnen Gebäude und Plan der Hoflage aufzunehmen, und von dem Wohnungsinhaber hinsichts der Anerkennung der Richtigkeit desselben zu bescheinigen. Diese Dokumente werden bei der Königl. Regierung aufbewahrt und den später vorkommenden Uebergaben der nämlichen Wohnung zum Grunde gelegt.

cf. Regulativ vom 23. Juli 1840. (Minist.-Blatt der innern Verwaltung pro 1840. pag. 327.)

§. 7.

Wenn der Uebergabe ein bereits vorhandenes Inventarium zum Grunde gelegt wird, so sind die seit Aufnahme desselben an den Gebäuden etwa vorgenommenen Veränderungen von dem Uebergabe-Kommissarius nachzutragen.

cf. Regulativ vom 23. Juli 1840.

§. 8.

Jedem anziehenden Forstbeamten müssen die Gebäude und dahin gehörigen Gegenstände in gutem bewohnbaren Zustande übergeben werden. Der vom Uebergabe-Commissarius zugezogene Baubeamte hat genau zu untersuchen, ob an den Gebäuden und Bewährungen solche Defecte vorhanden sind, deren Herstellung dem frühern Dienstinhaber oder dessen Erben nach §. 3. des Regulativs vom 14. September 1842 zur Last fällt. Hierüber ist eine besondere Verhandlung mit dem abziehenden Beamten resp. dessen Erben, und dem anziehenden aufzunehmen, und vom Baubeamten ist zugleich der Anschlag von diesen für Rechnung des abziehenden Beamten auszuführenden Reparaturen einzureichen; für die schleunige und gute Ausführung der letzteren müssen die Regierungen bei eigener Vertretung sorgen. Der anziehende Beamte hat sich zu erklären, ob er die Ausführung dieser kleinen Reparaturen gegen die von Seiten des abziehenden Beamten oder dessen Erben an ihn zu leistende Zahlung der Anschlagsumme übernehmen oder ob er es der Verwaltung überlassen will, den abziehenden Beamten zur Beseitigung der Defecte anzuhalten oder solche auf Kosten desselben ausführen zu lassen.

cf. Regulativ vom 23. Juli 1840.

§. 9.

Bedürfen die Gebäude anderer Reparaturen, deren Ausführung aus Staatsfonds bestritten werden muß, so sind solche gleich-

zeitig zu veranschlagen und ist der Anschlag der Königlichen Regierung einzureichen.

cf. das allg. Rescr. v. 18. Januar 1836. u. Reg. v. 23. Juli. 1840.

§. 10.

Trifft es sich in einzelnen Fällen, daß eine Wohnung nicht gleich wieder bezogen wird, sondern eine Zeitlang unbewohnt bleibt, so findet die Uebergabe in der Art statt, daß der künftige Wohnungsinhaber dabei durch einen anderen Beamten vertreten wird. Wird die Wohnung demnächst bezogen, so hat der eben erwähnte Beamte der desfallsigen Uebergabe gleichfalls beizuwohnen.

cf. Circ.-Rescr. v. 18. Januar 1836 (v. K. A. 1836 pag. 39).

§. 11.

Das Superinventarium (d. h. Baulichkeiten, die erweislich Eigenthum des bisherigen Nutznießers sind) muß ebenfalls genau aufgenommen werden.

§. 12.

Der anziehende Beamte kann nicht gezwungen werden, Superinventarien-Gegenstände aus eigenen Mitteln zu erwerben, vielmehr bleibt es seiner eigenen Entschließung überlassen, wobei jedoch die Genehmigung der Regierung stets erforderlich ist. Er muß vom Uebergabe-Kommissarius hierüber befragt werden. Erklärt sich der anziehende Beamte zur Acquirirung der superinventarischen Baulichkeiten bereit, so wird die betreffende Regierung bestimmen, ob dem Ersteren der Ankauf für eigene Rechnung gestattet, oder ob die qu. Baulichkeiten aus Staatsfonds angekauft oder endlich, ob sie von dem abziehenden Beamten, oder dessen Erben fortgeschafft werden sollen. Lehnt der anziehende Beamte den Ankauf ab, so wird die Regierung in gleicher Art über den Ankauf aus Staatsfonds oder die Fortschaffung bestimmen. Vereinbarungen über die Annahme der superinventarischen Baulichkeiten dürfen zwischen dem an- und abziehenden Beamten ohne specielle Genehmigung der Regierung nicht getroffen werden, damit das Inventarium der vorhandenen Königl. Gebäude mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung erhalten und die Absonderung der superinventarischen Bau-Objecte gehörig controllirt werden kann.

Regul. v. 23. Juli 1840.

§. 13.

Bei der Uebergabe ist übrigens dem anziehenden Beamten zu eröffnen, daß er in Gemäßheit des Regulativs v. 14. September 1842 ohne Autorisation Bauten oder Reparaturen, die ihm nicht obliegen, und Veränderungen an den Gebäuden oder Inventarienstücken nicht vornehmen darf.

Circ.-Rescr. v. 7. Septbr. 1835. Nro. 14952 (v. Kampß Annalen pro 1835 pag. 627.)

b. Uebergabe der Dienstländereien.

§. 14.

Der Uebergabe-Kommissarius hat dem anziehenden Forstbeamten zunächst zu eröffnen, daß die Dienstländereien nicht einen Theil des Diensteinkommens bilden, was schon in der Anstellungs-Verfügung bemerkt wird; ferner muß dem anziehenden Beamten eröffnet werden, daß bei seinem Abgange von der Dienststelle die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen der Ländereien zwischen ihm, resp. seinen Erben, und dem Dienstnachfolger, im Mangel gütlicher Einigung nach den Bestimmungen des Regulativs vom 23. Juli 1840 erfolge, und er sich daher, hieran für sich und seine Erben gebunden zu sein verpflichtet erklären müsse.

cf. Rescr. vom 6. Mai 1841. (Minist.-Bl. d. i. V. pro 1841. Seite 196.)

§. 15.

Die Grenzen der Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten genau anzuweisen, und die Erhaltung derselben ist ihm zur strengsten Pflicht zu machen.

Reg. v. 23. Juli. 1840.

§. 16.

Auch muß ihm eröffnet werden, wie viel er an Pacht zu zahlen hat, so wie daß er die Ländereien ohne Genehmigung nicht verafterpachten darf und in welchen Fällen die Genehmigung ertheilt werden kann.

c. Uebergabe des Reviers und der eingeschlagenen Holzbestände.

§. 17.

Dem neuangestellten Beamten müssen die Grenzen des ihm zur Verwaltung resp. Beaufsichtigung anvertrauten Reviers resp. Belaufs genau angezeigt werden, auch ist derselbe im Allgemeinen mit den Local-Verhältnissen, insbesondere aber mit den auf dem Reviere haftenden Servituten bekannt zu machen.

§. 18.

Die vorhandenen eingeschlagenen Bau-, Nutz- und Brennhölzer müssen nach einem speciellen, dem Uebergabe-Protokoll jedesmal beizufügenden Verzeichnisse übergeben, und unter dem letzteren muß von dem Annehmer der richtige Empfang bescheinigt werden.

cf. Verfg. der Frankf. Reg. v. 12. Decbr. 1833. (v. Kamptz Annalen pro 1834. S. 942.)

d. e und f. Die Uebergabe der Dienstpapiere und Inventarienstücke.

§. 19.

Diese ist nach den vorhandenen Repertorien und Nachweisungen zu bewirken und der richtige Empfang derselben von dem neuangestellten Beamten in der Uebergabe-Verhandlung anzuerkennen, wogegen es der Beifügung besonderer Abschriften von den Akten-Repertorien und Inventarien-Nachweisungen nicht bedarf.

§. 20.

Insbesondere ist dahin zu sehen, daß dem neuangestellten Beamten eine für seinen Dienstgrad geltende Instruction übergeben wird, und ist ihm in dem Uebergabe-Protokoll die genauste Befolgung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften besonders zur strengsten Pflicht zu machen. Wenn sich unter den Inventarienstücken keine Instruction vorfinden sollte, so ist dies in der Uebergabe-Verhandlung zu vermerken, und wird dann von der Regierung die Uebersendung eines Exemplars bewirkt werden.

Verf. der Reg. zu Frankfurt a. O., v. 12. Decbr. 1833. (von Kamptz A. 1834. S. 942.

§. 21.

Die etwa vorhandenen Pfandstücke sind nach einer speciellen Nachweisung zu übergeben, und der anziehende Beamte hat den richtigen Empfang zu bescheinigen.

§. 22.

Außerdem ist dem neuangestellten Beamten bemerklich zu machen, daß er sich jede Versetzung im Intresse des Dienstes unweigerlich gefallen lassen müsse, was bereits in den Anstellungs-Verfügungen enthalten ist.

§. 23.

Ferner ist derselbe vor dem Laster des Trunkes zu warnen und ihm die desfallsige Kabinetsordre vom 24. Decbr. 1836 bekannt zu machen.

§. 24.

Auch ist ihm das Gesetz über den Waffengebrauch v. 31. März 1837 und die Instruction vom 17. April 1837. bekannt zu machen und gehörig zu erklären.

§. 25.

Endlich ist jedem neuangestellten Forstbeamten ad protocollum bekannt zu machen, daß er außer dem etatsmäßigen Diensteinkommen und den ihm gestatteten Nutzungen, keine Nebeneinnahmen, welche nicht besonders genehmigt sind, beziehen und selbst Belohnungen und Vergütungen, welche ihm andere Personen für

erlaubte Dienstleistungen, die mit dem Königl. Dienst in irgend einer Verbindung stehen, anbieten, nur auf Grund einer speciellen schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Regierung, welche dazu jedoch in jedem Falle zuvor die Genehmigung des Ministeriums einholen muß, annehmen darf.

cf. Circ.-Resc. vom 3. Juli 1842. Nro. 12927.

Kapitel 2.

Wirthschaftliche Auseinandersetzung zwischen den an- und abziehenden Beamten rücksichtlich der Nutzungen von den Dienstländereien.

§. 1.

Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten wegen der Nutzungen des laufenden Wirthschafts-Jahres und wegen der etwanigen Vergütigung von Radungskosten ist den Interessenten gestattet, sich ohne Dazwischenkunft der Forstverwaltung privatim zu einigen.

§. 2.

In diesem Falle hat der anziehende Beamte zum Uebergabe-Protokoll nur zu erklären, daß diese jetzige gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm, resp. seinen Erben, und seinem dereinstigen Dienstnachfolger von keinem Einfluß sein solle, er sich vielmehr bei seinem künftigen Abgange der Auseinandersetzung nach den durch das Regulativ vom 23. Juli 1840 gegebenen Vorschriften unterwerfen werde, sofern nicht als dann ebenfalls eine gütliche Einigung zu Stande kommt.

§. 3.

Verlangen dagegen die Interessenten die Auseinandersetzung durch den Uebergabe-Commissarius, so ist solche nach den nachstehenden (§. 4—12) Bestimmungen des bereits im Cap. 1 allegirten Regulativs vom 23. Juli 1840 zu bewirken.

§. 4.

a) Die Nutzungen des letzten (laufenden) Wirthschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem ab- und anziehenden Dienstinhaber nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes in diesem Jahre getheilt und nach eben demselben Verhältniß der von dem Anziehenden dem Abziehenden zu erstattende Theil der Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet. Der Abziehende muß zu dem Ende den ganzen Betrag des etwa schon eingebrachten Einschnittes dieses Wirthschaftsjahres, so wie die darauf verwendeten Bestel-

lungs= und Erndtekosten durch seine Wirthschaftsregister nachweisen. Sind solche nicht vorhanden oder unvollständig geführt, oder findet über deren Richtigkeit sonst ein Bedenken statt, so ist die Festsetzung der Erndte und der Bestellungs= und Erndtekosten durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

b) Die Theilung der Nutzungen und der aufgewandten Kosten nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes im laufenden Jahre geschieht nach folgendem Schema:

Die Auseinandersetzung erfolgt.	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufend. Wirthschafts=Jahres.	Die aufgewendeten Bestellungs= und Erndtekosten.	erhält v. den Nutzungen des laufend. Wirthschafts=Jahres.	erstattet die aufgewendeten Bestellungs= und Erndtekosten.
Am 1ten Juli	Nichts	sämmtlich	Alle	sämmtlich
" " August	$\frac{1}{12}$	zu $\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$	zu $\frac{11}{12}$
" " Sept.	$\frac{2}{12}$	$\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$
" " Octbr.	$\frac{3}{12}$	$\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$
" " Novbr.	$\frac{4}{12}$	$\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$
" " Dezbr.	$\frac{5}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$
" " Jan.	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$
" " Febr.	$\frac{7}{12}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$
" " März	$\frac{8}{12}$	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$
" " April	$\frac{9}{12}$	$\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$
" " Mai	$\frac{10}{12}$	$\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$
" " Juni	$\frac{11}{12}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Erndte entweder schon konsumirt oder verkauft, so daß er dem Anziehenden in natura nicht überwiesen werden kann, so wird das daran fehlende nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinandersetzung vom Abziehenden vergütet.

c) Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden und ebenso erhält der Anziehende sämmtliche Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres; er muß jedoch dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestellungskosten vollständig erstatten. Wenn also z. B. die Auseinandersetzung am 1. November 1844 erfolgt, so geschieht zunächst die Auseinandersetzung wegen des laufenden Wirthschaftsjahres 1844 und 1845 nach der vorstehenden Bestimmung sub. b dergestalt, daß der Abziehende von der Erndte dieses Jahres $^4/_{12}$ bezieht, und von den aufge-

wendeten Bestellungs= und Erndtekosten $^{8}/_{12}$ erstattet erhält, der Anziehende dagegen von den Nutzungen des laufenden Jahres $^{8}/_{12}$ erhält und die aufgewendeten Kosten zu $^{8}/_{12}$ an den Abziehenden vergütet; außerdem aber hat der Anziehende dem Abziehenden, welcher letztere solchergestalt bereits die Winterbestellung zu der im künftigen Wirthschaftsjahre zu gewärtigenden und dem Anziehenden allein überkommenden Erndte besorgt hat, die darauf verwendeten Kosten nach ihrem ganzen Betrage zu erstatten, sofern diese Bestellung wirthschaftlich angemessen bewirkt ist.

d) Erfolgt die Auseinandersetzung nicht gerade am Anfange, sondern im Laufe eines Monats, so geschieht die Theilung der Nutzungen und Kosten verhältnißmäßig nach Maaßgabe der Zeit des gedauerten Besitzes, wobei jedoch zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen der betreffende Monat höchstens in 3 Theile getheilt wird, und die fehlenden oder überschießenden einzelnen Tage außer Berechnung bleiben. Wird also z. B. die Auseinandersetzung am 4. Monatstage bewirkt, so wird angenommen, als ob solche am ersten geschehe, und erfolgt diese Uebergabe am 26. Monatstage, so wird dieser Monat als bereits abgelaufen erachtet, und für voll gerechnet.

e) Der Preis des eingesäeten Getreides wird nach dem Marktpreis der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat; Pflugarten, Düngerfuhren u. s. w. werden nach den ortsüblichen Preisen abgemessen.

f) Für das zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Stroh und den vorhandenen Dünger, möge solcher in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befindlich sein und ein oder das andere aus dem laufenden, oder einem früheren Wirthschaftsjahre herrühren, wird dem Abziehenden Nichts gezahlt, sondern nur für die Düngerfuhren, nach Maaßgabe der Entfernung, die in der Gegend observanzmäßige Vergütung in Anrechnung gebracht.

In Ermangelung einer solchen Observanz entscheiden diejenigen Sätze, die bei der Veranschlagung der Domainen=Vorwerke der betreffenden Provinz zum Grunde gelegt werden. Sollte dem Abziehenden nachgewiesen werden können, Stroh oder Dünger im letzten Wirthschaftsjahre verkauft zu haben, so ist der ganze Werth desselben dem Anziehenden nach der Taxe der Sachverständigen zu vergüten.

§. 5.

Das etatsmäßige Pachtgeld für die Dienstländerei=Nutzung wird von dem Abziehenden bis zum ersten Tage des Monats, in dem die Uebergabe erfolgt, von da ab aber von dem Anziehenden bezahlt. Das Weidegeld für die dem Dienstinhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der stattgehabten Benutzung der Weide.

§. 6.

Für Meliorationen der dem Dienstinhaber überlassen gewesenen Dienstländereien wird dem abziehenden Theile von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende der=

artige Meliorationen mit Genehmigung der Königl. Regierung vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, daß er wegen der desfallsigen Aufwendungen durch die bis zu seinem Austritt oder seiner Versetzung davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die desfallsige Auseinandersetzung lediglich zwischen dem Abziehenden und der Königl. Kasse, und der Anziehende leistet der letztern die desfallsige Vergütung nur durch Abführung des nach Maaßgabe dieser Meliorationen angemessen zu erhöhenden Pachtgeldes.

Nur in Betreff der über die inventarische Anzahl vorhandenen Obstbäume und Weinstöcke findet hierin eine Ausnahme insofern statt, daß der Abziehende für jeden superinventarischen Stamm, der noch nicht getragen hat, von dem Anziehenden eine Vergütung, und zwar:

a) für den unveredelten von 6 Pfg.
b) für den schon veredelten von 5 Sgr. gezahlt erhält.

Für die schon tragenden Stämme wird der Abziehende durch die schon gezogenen Früchte als genügend entschädigt erachtet.

Hat indessen der Abziehende mit Genehmigung der Königl. Regierung eine größere Obstbaum-Plantage von mehr denn 50 Stück auf seine Kosten angelegt und davon noch keinen der Anlage entsprechenden Ertrag gezogen, so bleibt es dem Ermessen der Königl. Regierung überlassen, dem Abziehenden dafür eine von dem Anziehenden zu leistende angemessene Vergütung, die jedoch den Satz von 5 Sgr. für den Stamm nie übersteigen darf, zu bewilligen.

Die dem Anziehenden hiernach unentgeldlich überkommenden Stämme wachsen dem Königl. Inventario zu.

§. 7.

Für superinventarische, wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet; alle auf den Dienstländereien vorhandene wilde Bäume, auch wenn sie vom Dienst-Inhaber gepflanzt worden, sind Eigenthum der Forstverwaltung. Ebenso wird für das zur Zeit der Auseinandersetzung auf dem Gehöft vorhandene Brennholz, da solches den Forstbeamten zu ihrem Bedarf ohne Zahlung angewiesen wird, keine andere Vergütigung als das dafür erlegte Schläger- und Anfuhrlohn geleistet, und wenn solches schon klein gemacht ist, der übliche Preis für das Kleinmachen von dem Anziehenden vergütet.

§. 8.

Hat der Anziehende Ländereien inne, welche demselben gegen den Genuß bestimmter Freijahre zur eigenen Rodung überwiesen worden sind, so ist zu unterscheiden, ob

1. die Freijahre schon abgelaufen sind,
2. ob sie ihre Endschaft noch nicht erreicht haben,

und in beiden Fällen:

a) ob die Radung vollendet oder
b) noch ganz oder theilweis zu bewirken ist.

Sind die Freijahre abgelaufen und ist die Radung vollständig bewirkt, so haben sich die Kosten mit dem Genuß der freien Pachtzeit compensirt und findet dann eine weitere Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden nicht statt. Sind die Freijahre abgelaufen, ist aber die Radung ganz oder theilweise noch zu bewirken, so werden die Kosten der noch zu bewirkenden Radung abgeschätzt, und es bleibt der Bestimmung der Königl. Regierung und der mit dem Anziehenden zu treffenden Einigung vorbehalten, ob die Radung durch die Forstverwaltung gegen Einziehung der veranschlagten Kosten bewirkt, oder dem Anziehenden gegen Ueberweisung der Kosten überlassen wird.

Der Abziehende oder dessen Nachlaß-Masse kann zur nachträglichen Radung auf eigene Kosten nicht mehr verstattet werden.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber die Ländereien vollständig geradet, so tritt der Anziehende in den Genuß der noch laufenden Freijahre, vergütet aber dem Abziehenden die Kosten der Radung nach dem Verhältniß des Theiles der bereits verstrichenen pachtfreien Zeit.

Sind z. B. die Radungskosten bei der Ueberweisung der Ländereien zu 60 Thlr. überschlagen, und sechs Freijahre bewilliget worden, zur Zeit der Auseinandersetzung aber erst 4 Jahre verstrichen, so überkommt der Anziehende die noch laufenden 2 Freijahre, und vergütet dem Abziehenden für die schon vollständig bewirkte Radung 20 Thlr.

Sind die Freijahre noch nicht abgelaufen, aber auch die Radung noch nicht vollendet, so ist die Radung und der Genuß der noch laufenden Freijahre dem Anziehenden zu überlassen, und nach Maaßgabe der mehr oder weniger vorgeschrittenen Arbeit und nach Verhältniß der bereits verstrichenen Freijahre, nach der obigen Beispielsweise aufgestellten Berechnung, die Ausgleichung zwischen dem Ab- und Anziehenden, und die dem Einen oder dem Andern vom anderen Theile zu leistende Vergütung abzumessen.

§. 9.

Wegen der eigenthümlichen Inventarien des abziehenden Beamten an Vieh, Schiff und Geschirr findet keine Auseinandersetzung statt, und es hängt lediglich von der Einigung der Interessenten ab, ob der Abziehende solche ganz oder theilweis zurücklassen, und ob der Anziehende solche gegen die eventuell zu vereinbarende Vergütung annehmen will. Ist aber etwa ein Konigl. Inventarium an Vieh, Schiff und Geschirr, Aussaaten und Pflugarten vorhanden, so ist damit in gleicher Weise wie bei

Pachtübergaben eines Landgutes oder Domainen-Vorwerkes zu verfahren.

§. 10.

Wird mit dem Eintritt des neuen Forstbeamten eine Reduction des bisher bei der Stelle genutzten Dienstlandes auf ein geringeres, nach den dieserhalb bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen normirtes Areal verbunden, so geschieht die Auseinandersetzung ebenfalls nach den in den vorstehenden §. §. enthaltenen Bestimmungen, mit der Maaßgabe, daß die Auseinandersetzung in Betreff der einzuziehenden, zu andern Zwecken zu überweisenden Ländereien, ohne Concurrenz des Anziehenden, zwischen dem Abziehenden und dem Fiskus bewirkt wird.

§. 11.

Wird ein Forstbeamter zur Untersuchung gezogen und ab officio suspendirt und wird es im Interesse des Dienstes für erforderlich erachtet, dem suspendirten Beamten das Etablissement und die Dienstländerei-Nutzung abzunehmen, so wird die Auseinandersetzung nach den obigen §. §. 1 bis 9 zwischen dem Abziehenden und dem Fiskus bewirkt.

§. 12.

Kann durch den Uebergabe-Kommissarius zwischen dem anziehenden auf der einen und dem abziehenden Beamten oder den Erben, oder den Gläubigern des etwa verstorbenen Forstbeamten auf der andern Seite eine Auseinandersetzung im Wege der gütlichen Vereinigung nicht zu Stande gebracht werden, so setzt die Königl. Regierung auf den Grund der kommissarischen Verhandlungen und der etwa für nöthig zu erachtenden nachträglichen Ermittelungen das Resultat der nach obigen Bestimmungen zu bewirkenden Auseinandersetzung durch eine Resolution fest, wogegen nur der Recurs an das Ministerium des Königl. Hauses zuläßig ist.

Neunte Abtheilung.

Von den Diäten und Reisekosten der Forstbeamten für kommissarische Geschäfte und außerordentliche Dienstreisen.

---

§. 1.

Wenn ein Beamter von der vorgesetzten Behörde mit der Ausführung eines besonderen, nicht zu seinen gewöhnlichen Amts-

Funktion gehörigen, dienstlichen Geschäfts (also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind) außerhalb seines Wohnorts oder Amtsbezirkes beauftragt wird, so erhält er nicht nur für den ihm dadurch entstehenden Aufwand eine gewisse Entschädigung als Diäten sondern auch noch besondere Reise- oder Fuhrkosten und zwar nach dem desfallsigen Regulativ vom 28. Juni 1825. (Ges. Saml. S. 163.)

§. 2.

Hiernach erhalten die Oberforstbeamten, welche nicht wirkliche Oberforstmeister sind — ohne Unterschied ob sie den Oberforstmeistertitel führen oder nur Regierungs- und Forsträthe sind — für ihre gewöhnlichen Forstbereisungen an Diäten täglich 2 Thlr. und haben eigentlich, da sie ein Fixum für Fuhrkosten beziehen, auf besondere Reisekosten keinen Anspruch; indessen ist ihnen durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1826 (v. Kamptz An. 1826. S. 291) wegen des größern Aufwandes für jeden Reisetag (nicht die dazwischenliegenden Arbeitstage) zu den reglementsmäßigen Diäten von 2 Thlr. noch 1 Thlr. als Fuhrkostenzulage bewilligt worden.

cf. Diäten-Regl. §. §. 1. 9 u. 13.

Dem wirklichen Oberforstmeister jedoch, der zugleich Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für Domainen und Forsten ist, sind durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1829 gleich den Ober-Regierungsräthen 3 Thlr. Diäten bewilligt worden.

cf. Circl.-Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1829 Nro. 942 und Nro. 1436. (v. Kamptz Annalen. 1829. S. 207.)

Auch bezieht er für jeden Reisetag die Zulage von 1 Thlr.

cf. Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. August 1829. (v. Kamptz Annalen 1829. S. 505.)

§. 3.

Sonst ist der Oberforstbeamte bei kommissarischen Geschäften außerhalb seines Departements, oder wenn es ihm in einzelnen Specialfällen innerhalb seines Bezirkes ausdrücklich nachgegeben worden ist, wie jeder Regierungsrath, außer den Diäten (von resp. 3 Thlr. und 2 Thlr.) an Reisekosten die Entschädigung für 2 Pferde Extrapost zu liquidiren befugt.

cf. Die §. 2 allegirten Stellen des Diäten-Regl.

§. 4.

Der Forstinspektor darf für seine gewöhnlichen Dienstreisen weder Diäten noch Fuhrkosten liquidiren, da die Reisen selbst zu seinen amtlichen Pflichten gehören und er ein Fixum für Fuhrkosten bezieht. Im Auftrage der vorgesetzten Behörde bei andern Reisen außerhalb seines Inspektions-Bezirks (z. B. bei Versetzun-

gen) kann er 2 Thlr. Diäten und die Entschädigung für 2 Pferde Extrapost liquidiren.

cf. Die ad §. 2 allegirten Stellen.

§. 5.

Der Regierungs- und Forst-Assessor liquidirt ebenfalls 2 Thlr. Diäten und Reisekosten für 2 Pferde Extrapost, ebenso der Regierungs- und Forstreferendarius wenn er selbstständig als Commissarius Aufträge auszuführen hat, wogegen er, wenn er nur eine Nebenfunction bei dem Geschäfte eines andern Haupt-Commissarii hat, nur 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten liquidiren kann.

cf. Diäten-Regl. §. §. 1 u. 9.

§. 6.

Der Oberförster darf für seine gewöhnlichen Geschäfte innerhalb seines Reviers oder in der Nähe desselben weder Diäten noch Fuhrkosten liquidiren; für sonstige Reisen erhält er 1 Thlr. 10 Sgr. täglich Diäten. Die Reisekosten sollen zwar ursprünglich nur nach den Sätzen für die ordinäre Post bewilligt werden;

wenn aber auch eine Postverbindung stattfindet, so ist ihm doch, wie jedem anderen Beamten, der nicht zur Liquidation der Extrapostkosten berechtigt ist, gestattet, ohne weiteren Nachweis an Reisekosten das Pauschquantum von 15 Sgr. pro Meile zu liquidiren

cf. Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842. (G. S. S. 247.)

§. 7.

Der Förster erhält bei außergewöhnlichen Reisen z. B. bei Versetzungen, Vorladungen vor Gericht in Forstangelegenheiten täglich 15 Sgr. Diäten, der Waldwärter und Hülfsaufseher nur 10 Sgr. und an Reisekosten in Gemäßheit der ad §. 6 allegirten Kabinetsordre vom 30 Juli 1842, 15 Sgr. pro Meile, falls er nicht zu Fuß reisen kann.

cf. Diäten-Reglement §. 1 und 12.

Anmerk. Denjenigen Forstschutzbeamten, deren Wohnorte zwei Meilen und darüber von den Forstgerichtsstellen entfernt sind, sollen für die abzuwartenden Forstgerichtstage, ohne Unterschied der Jahreszeit, Diäten auf 2 Tage bewilligt und auf das Forst-Extraordinarium der Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden, ohne daß sie den Nachweis zu führen haben, ob sie an dem Tage des abgehaltenen Forstgerichtstages wirklich an einem fremden Orte übernachtet haben oder nicht. Auch soll die Zahlung jener Diäten auch dann geleistet werden, wenn die Beamten durch Aufwendung besonderer Kosten oder durch Anstrengung es möglich gemacht haben, ihren Wohnort ungeachtet jener Entfernung an demselben Tage wieder zu erreichen.

Die gedachte Entfernung von 2 Meilen muß übrigens nach dem nächsten Wege, welcher zu Fuß von dem betreffenden Forstbeamten nach der Gerichtsstelle zurückgelegt werden kann, berechnet werden.

Sollten übrigens Forstschutzbeamte, welche zu den Forstgerichtstagen einen Weg von geringerer Entfernung als 2 Meilen zurückzulegen ha-

den, in einzelnen Fällen durch besondere, außer ihren Personen liegende Umstände genöthigt werden, wegen Beiwohnung von Forstgerichtstagen, an einem fremden Ort über Nacht zu bleiben, und sollten sie deshalb Diäten liquidiren, so muß dieß jedesmal durch den Beweis der stattgefundenen Nothwendigkeit eines solchen auswärtigen Uebernachtens begründet und die Liquidation daher gehörig bescheinigt werden.

cf. Rescript v. 3. August 1843. Nro. 15476 b.

§. 8.

Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert. Für Arbeiten, die die besoldeten Beamten in Folge der kommissarischen Geschäfte leisten, als Berichte, Gutachten u. s. w. haben sie keine besondere Vergütigung zu fordern.

cf. Diäten-Regl. §. 5.

§. 9.

Wenn Beamte nach Berlin berufen werden, so wird für die Dauer ihres Aufenthalts daselbst, nicht aber für die Reisetage, der Diätensatz um die Hälfte erhöht.

ibidem §. 7.

§. 10.

Bei kommissarischen Geschäften außerhalb Landes wird, wenn damit ein besonderer Aufwand verknüpft ist, der etwa erforderliche, höhere Diätensatz jedesmal den Umständen nach besonders festgestellt.

ibidem §. 7.

§. 11.

Wenn ein gegen fortlaufende Diäten fungirender Beamter einen auswärtigen Auftrag erhält, ohne daß dadurch sein Verhältniß im Wohnorte aufhört, so muß er die reglementsmäßigen Diäten erhalten, da diese bloß den Mehraufwand auf Reisen ausmachen.

cf. Resc. des Finananzminister an die Gumbinner Regierung vom 30. Octbr. 1834. Nro. 11,309. IV.

§. 12.

Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Aufenthaltsorte ohne Entgeld auszurichten.

cf. Diäten-Regl. §. 4.

§. 13.

Wenn nicht besoldete Personen wegen vermehrter Geschäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Collegien oder sonst angestellt werden, so findet auf deren Remuneration das

Diäten-Regulativ keine Anwendung, vielmehr hängt die Bewilligung derselben hauptsächlich von der Brauchbarkeit der Person und den disponiblen Fonds ab. Es gilt jedoch als Regel, daß die zu bewilligenden Tagesgelder denjenigen Satz nicht übersteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten bestimmt ist, dessen Stelle vertreten wird.

ibidem §. 8.

§. 14.

Wenn aber ein besoldeter Beamter zur Stellvertretung höherer Beamten dergestalt berufen wird, daß dadurch eine Veränderung des Aufenthalts entsteht, so hat er nur auf denjenigen Diätensatz Anspruch, der ihm sonst zustehen würde.

ibidem §. 8.

§. 15.

Bei der Liquidation der Reisekosten für die reglementsmäßig dem Beamten zugestandene Zahl der Extrapostpferde bedarf es nicht der Beibringung postämtlicher Bescheinigungen oder Quittungen, sondern es wird die Reisekosten-Entschädigung lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost zurückgelegt ist oder nicht.

ibidem §. 9 b.

§. 16.

Wenn der Kommissarius mehrere Aufträge an verschiedenen Orten nach einander ausrichtet, so darf er nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders liquidiren, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden.

ibidem §. 9 c.

§. 17.

Bei Reisen auf eine Entfernung unter 1 Meile ist die Extrapost-Auslage für eine volle Meile zu berechnen (cf. ibid. §. 9. d.) diese Bestimmung ist analogisch auch auf die nicht zur Extrapost berechtigten Beamten und namentlich auf diejenigen Fälle anzuwenden, wo solche ohne weitern Nachweis 15 Sgr. pro Meile liquidiren; dagegen kann diese Bestimmung da nicht Anwendung finden, wo die ganze Reisetour überhaupt mehr als 1 Meile, jedoch keine volle Meilenzahl beträgt, und darf also nicht jeder in der Meilenzahl vorkommende Bruch für voll gerechnet werden.

cf. Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 28. April 1833. (v. Kamptz An. 1833. S. 259.)

§. 18.

Bei Reisen, die mit Extrapost unternommen werden können, wird außer dem Postgelde für die Pferde à 10 Sgr. noch besonders vergütigt.

a) An Stations- und Trinkgeldern für die Meile 10 Sgr.
b) An Wagenmiethe für jeden Tag 20 Sgr., jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisetouren und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen stattfindet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann und
c) alles was an Chaussée-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 19.

Wenn Botenlohn-Ausgaben bei Gelegenheit kommissarischer Geschäfte vorkommen, so muß die Verausgabung derselben in den Liquidationen durch Quittungen belegt werden.

cf. Resc. der Minister der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 9. Dezbr. 1832. (v. Kamptz An. 1832. S. 824.)

§. 20.

Nach der Kabinetsordre vom 17. October 1826 ist genehmigt, daß die zur Reise mit Extrapost nicht berechtigten Beamten, welche in Dienstangelegenheiten mit der ordinairen oder Personen-Post reisen, als Vergütigung für kleine Nebenausgaben 5 Sgr. für die Station von 2 Meilen liquidiren können. Dasselbige gilt für Reisen mit der Schnellpost, da diese zum Gegensatz von der Extrapost ebenfalls als ordinaire Post zu betrachten ist.

cf. Resc. der Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen v. 14. Juni 1837. (v. Kamptz An. 1837. pag. 293.)

§. 21.

Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte concurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammenreisen und es hat alsdann nur der Hauptkommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

cf. Diäten-Regl. §. 10.

§. 22.

Es ist jedoch hinreichend, wenn bei Ausnahmen von der gedachten Bestimmung der Haupt-Kommissarius bei der Liquidation bloß schriftlich erklärt, daß er die Mitkommissarien in seinen Wagen nicht habe aufnehmen können, und dieselben besonders zu fahren genöthigt gewesen sind. In Fällen, wo die Mitkommissarien besonders reisen, ist ihnen ohne weitere Bescheinigung des Reiseaufwandes die vorschriftsmäßige Reisevergütigung, und zwar nach der Bestimmung des Diätenreglements, oder falls sie nicht zur Extrapost berechtigt sind, mit 15 Sgr. pro Meile zu zahlen.

cf. Kabinets-Ordre vom 31. März 1840 und Resc. der Minist. v. Rochow u. Gr. v. Alvensleben, v. 27. Mai 1840. Nro. 1286. A. M. d. J. u. 3953 I. F. M.

§. 23.

Wenn der Haupt-Kommissarius, wegen der Mitnahme anderer Beamten genöthigt gewesen ist, mehr Pferde zu nehmen, als das Regulativ vom 28. Juni 1825 ihm zugesteht, so muß er die Mehrzahl durch Bescheinigung der Postämter justifiziren.

Resc. der Minister des Innern und der Finanzen v. 29. Mai 1826. (v. Kamptz An. pro 1826 pag. 293.)

§. 24.

Der beauftragenden Behörde bleibt es überlassen, bei den nicht zur Extrapost berechtigten Beamten zu bestimmen, ob sie die Reise mit der ordinairen Post, mit Lohnfuhren oder mit Extrapost unternehmen sollen, je nachdem die Kosten geringer sind.

cf. Diäten-Regl. §. 12.

§. 25.

Wenn Beamte, welche für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden ein Fixum beziehen, (wie Oberforstbeamte, Forstinspectoren und Oberförster) mit kommissarischen Geschäften außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises beauftragt werden, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden vorgesetzten Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte — je nach seinem Range — die Reise mit Extrapost oder mit der ordinairen Post unternehmen soll, in welchem Falle ihm auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt, oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der Behörde eine Reisekosten-Zulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Entschädigung bewilligt werden kann.

cf. ibidem §. 13

Die vollen reglementsmäßigen Reisekosten dürfen nur dann bewilligt werden, wenn den betreffenden Beamten gleich bei Ertheilung des Auftrages nachgelassen worden ist, sich nicht ihrer eigenen Equipage zu bedienen.

cf. Circl.-Resc. der Minister v. Rochow und Gr. v. Alvensleben, v. 15. Decbr. 1841. Nro. 3106. A.

§. 26.

In dergleichen Fällen ist auch die Wagenmiethe zu vergütigen.

cf. Circl.-Resc. der Minister des Innern und der Finanzen v. 6. Septbr. 1825. (v. Kamptz A. 1825. S. 567.)

§. 27.

Wenn Beamte, welche Reisekosten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder ihre Stelle sonst von Anderen vertreten werden muß, so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzug von ihrem Fixum unterwerfen; Ausnahmen hievon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

cf. Diäten=Regl. §. 14. und Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. März 1833. (v. Kamptz Annalen 1833. S. 261.)

§. 28.

Wenn einem Beamten ein höherer Titel beigelegt worden, als mit seinem Amte verknüpft ist, so kann derselbe nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Juli 1832 daraus allein einen Anspruch auf höhere Diäten und Reisekosten, als ihm nach seiner Dienststellung gebühren, nicht herleiten; es können demselben aber, wenn ihm ein selbstständiger nicht aus seiner Amtsstellung hervorgehender Auftrag gemacht worden ist, die damit verbundenen höhern Diäten und Reisekosten, nach Analogie der den Referendarien zur erkannten Berechtigung gewährt werden.

cf. Circl.=Resc. der Minister der Finanzen und des Innern und der Polizei v. 2. Septbr. 1832. (v. Kamptz Annalen 1832. S. 583.)

§. 29.

Versetzte Beamte dürfen, wenn mit ihrer Versetzung eine Beförderung im Range verknüpft ist, die Diäten und Reisekosten — sofern sie überhaupt darauf Anspruch haben — nach ihrer neuen amtlichen Stellung liquidiren.

cf. Circl.=Resc. der Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 24. Juni 1837. (v. Kamptz Annalen pro 1837. S. 294.)

§. 30.

Wenn Königl. Forstbeamte mit Geschäften in Kommunalwaldungen beauftragt werden, so kommt es rücksichtlich der Fonds, aus denen die Diäten und Fuhrkosten bestritten werden müssen, darauf an,

a) ob die Aufträge den Zweck haben, den Zustand von Kommunal=Waldungen zu ermitteln und diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, welche zur Abhilfe bemerkter Mängel einzuleiten sind, oder

b) ob sie Geschäfte der ausführenden Verwaltung betreffen, die die vorgesetzte Regierung anzuordnen oder über deren Ausführung sie Vorschriften zu ertheilen für gut findet;

in dem ersteren Falle sind die Kosten aus Staatsfonds zu bestreiten, im zweiten dagegen fallen sie der betreffenden Kommune zur Last.

cf. Resc. des Ministers des Innern und der Polizei vom 19. Juli 1837. (v. Kamptz An. pro 1837. S. 617.)

§. 31.

Wenn Privatpersonen einem Königlichen Forstbeamten mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde Aufträge ertheilen, so ist der letztere nicht an die Vorschriften des Diätenreglements gebunden.

cf. Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 22. Novbr. 1825. (v. Kamptz An. 1826 pag. 293.)

§. 32.

Die Liquidationen über die in kommissarischen Geschäften verdienten Diäten nnd Reisekosten müssen

a) in der Ueberschrift den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, sodann
b) die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte,
c) die Sätze, nach denen die Diäten berechnet sind,
d) die Ortsentfernungen und
e) die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen, angeben, und es muß zu denselben das von der Königl. Oberrechnungskammer vorgeschriebene Muster benutzt werden.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch einen Rechnungsbeamten oder durch die Kalkulatur, die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage, aber durch die Behörde, die den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden. Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justifizirt werden, und zwar:

1. der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwand oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt worden, durch Ministerial-Genehmigung; —
2. die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extrapost-Pferde durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung;
3 wo mehre Beamte bei einem und demselben Geschäfte concurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mit-Commissarien in dem Wagen des Haupt-Commissarius durch dessen schriftliche Erklärung, daß die Mitnahme nicht hat stattfinden können, in Gemäßheit der ad §. 22 allegirten Kabinetsordre v. 31. März 1840.
4. Die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinaire oder Personenpost, oder das Pauschquantum von 15 Sgr. pro Meile zusteht, liquidirten und mit den Quittungen der Fuhrleute oder der betreffenden Postämter belegten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost; ferner
5. die an fixirte Fuhrkosten beziehende Beamte für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage, oder Kosten resp. für die ordinaire, Personen- Schnell- oder Extrapost; so wie
6. die den Stellvertretern Fuhrkostenfixa beziehender Beamten ganz, oder zum Theil aus Staatskassen vergüteten Reisekosten, durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung mit kurzer Angabe der Gründe ad 5 und 6.

cf. Circl. Rescr. der Oberrechnungskammer vom 24. Januar 1828 (v. Kamptz An. 1828. S. 55.)

(Muster zur Liquidation eines zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten.) **Liquidation der Diäten und Fuhrkosten für die im Auftr. der ꝛc. v. . . ten unternommnen ....**

Datum	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Diäten.				Diäten.			Fuhrkosten.															
		Tageszahl.	pro Tag a 2 Thaler.			pro Tag a 1 Thlr. 10 sgr			Meilenzahl.	für 2 Pf. a 10 sgr pro Pferd u. Meile.			Stations- u. Trink-geld a 10 sgr p. M.			Wagen-miethe a 20 sgr pro Tag.			Chaussee-, Brücken u. Fuhrgelder.			Summa.		
			Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf		Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf
1844. August.																								
10	von A nach B gereist.	1	2	—	—	—	—	—	9	6	—	—	3	—	—	—	20	—	—	22	6	10	12	6
11	von B nach C dito	1	2	—	—	—	—	—	2	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	10	—	3	—	—
12	in E revidirt d. . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
13	von C nach A retour.	1	2	—	—	—	—	—	7	4	20	—	2	10	—	—	20	—	—	15	—	8	5	—
	Summa	4	8	—	—	—	—	—	18	12	—	—	6	—	—	2	20	—	1	17	6	21	17	6

Zusammenstellung.

a) an Diäten 8 Thlr.
b) an Fuhrkosten 21 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Summa 29 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. A. den ten 18..

Der N. N.

Die angesetzte Meilenzahl und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen, den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.

N. N. Reg. Sect.

Die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl bescheinigt.

A. d. . . ten . . . . . N. N.

Vorstehende 29 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., geschrieben ꝛc. hat die Kasse an den . . . . N. N. auszuzahlen und in der . . . . Rechnung pro 18.. Cap. bei den . . . . . Kosten Lit. . . . . . zu verausgaben.

A. d. . . . . Königl. . . . . N. N.

Vorstehende ꝛc. sind mir aus der Königl. . . . . Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich quittire.

A. d. . . . August 18. . . N. N.

Zehnte Abtheilung.

Von der Umzugs-Kosten-Entschädigung versetzter Forstbeamten.

§. 1.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. März 1826 (in von Kamptz Annalen 1833. S. 582 abgedruckt) ist zur Vermeidung einzelner Anträge der versetzten Beamten bestimmt worden, daß für die allgemeinen Kosten, als Emballage, Beschädigung der Mobilien ꝛc. ein angemessenes Pauschquantum, und außerdem für den Transport der Sachen und die Reisekosten der Familie (mit Ausschluß der Person des Beamten selbst) eine nach der Entfernung von 10 zu 10 Meilen zu steigernde, bestimmte Entschädigung, an versetzte Beamte gezahlt werden kann.

Diese ursprünglich nur für die bei den Landes-Collegien angestellten Beamten erlassene Bestimmung ist durch einen Beschluß

des Staatsministerii vom 7. März 1827 auch auf die versetzten Bezirks- (Lokal-) Beamten in der Art ausgedehnt worden, daß letztere denjenigen bei Landes-Collegien angestellten Beamten, mit welchen sie gleichen Rang haben, rücksichtlich der Höhe der Entschädigungssätze gleich geachtet werden sollen.

Cirkular-Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 10. Juni 1827. I. Nr. 2535 F. u. 1648 M. d. J.

§. 2.

Die Entschädigungs-Sätze nach der vorhererwähnten Kabinets-Ordre v. 8. März 1826 sind folgende.

1. für Präsidenten.

a) auf allgemeine Kosten . . . . 200 Thlr.
a) an Transport und Reisekosten für 10 Meilen jedesmal 30 Thlr. also bei 100 Meilen . . . . 300 Thlr.

2. für Vice-Präsidente.

Zu a. 120 Thlr.
Zu b. für je 10 Meilen 18 Thlr. also bei 100 Meilen 180 Thlr.

3. für Räthe.

Zu a. 80 Thlr.
Zu b. für je 10 M. 12 Thlr. also bei 100 Meilen . . 120 Thlr.

4. für Büreau-Vorsteher.

Zu a. 60 Thlr.
Zu b. für je 10 Meilen 9 Thlr. also bei 100 M. . . . 90 Thlr.

5. für Subalternen.

Zu a. 30 Thlr.
Zu b. für je 10 Meilen 4 Thlr. also bei 100 M. . . 40 Thlr.

Bei weiterer Entfernung über 100 Meilen kann die Vergütigung zu b nach denselben Sätzen von 10 zu 10 Meilen gesteigert werden, jedoch mit einer solchen Abstufung der dazwischen liegenden Meilenzahl, daß bis 5 Meilen nur die Hälfte, über 5 Meilen aber das Ganze gewährt wird.

§. 3.

Rücksichtlich der Lokal-Forstbeamten, deren Umzug häufig mit sehr bedeutenden Kosten verknüpft ist, so daß die Normalsätze eine hinreichende Entschädigung nicht gewähren würden, besonders wenn sie Vieh und Mobilien verkaufen und am neuen Wohnorte wieder anschaffen müssen, sind durch das Rescript des Finanzministers v. Motz vom 26. Februar 1830 Nr. 1594. II. b. folgende Sätze bestimmt worden.

1. für einen Forstinspektor.

a) auf allgemeine Kosten . . . . 60—80 Thlr.
b) auf Transport und Reisekosten auf je 10 M. . 9—12 Thlr.

2. für einen Oberförster

Zu a. . . . . 30—60 Thlr.
Zu b. für je 10 Meilen . . . . 4—8 Thlr.

3. für einen Förster oder Waldwärter.

Zu a. 15—30 Thlr.

Zu b. für je 10 Meilen . . . . 4 Thlr.

In jedem einzelnen Versetzungsfall sind die besondern Umstände und Verhältnisse, welche auf die Abmessung des zu gewährenden Entschädigungssatzes innerhalb dieser Schranken Einfluß gehabt haben, sorgfältig von den Regierungen zu erörtern.

§. 4.

Die Reise eines versetzten Beamten nach seinem neuen Bestimmungsorte ist in jedem Falle als eine Dienstreise anzusehn, wofür derselbe außer der vorher angegebenen Entschädigung auch noch die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten für seine Person nach den dieserhalb bestehenden Vorschriften besonders vergütigt erhalten muß.

Cirk.-Resc. vom 30. Juni 1826. mit der alleg. Kab.-Ordre.
Cirk.-Resc. der Minister des Innern, der Finanzen und des Innern und der Polizei v. 19. März 1834.

§. 5.

Die im §. 2 u. 3 angegebenen Umzugskosten sind für solche Beamte bestimmt, die verheirathet sind oder Familie haben, dagegen kann denjenigen, welche keine Familie haben, nur die Hälfte der qu. Entschädigung bewilligt werden.

cf. die erwähnte Kab.-Ordre v. 8. März 1826. ad II.

§. 6.

Ueberhaupt sollen diese Entschädigungen in der Regel nur dann stattfinden, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Diensteinkommen verknüpft ist; wenn jedoch die Verbesserung nur geringe ist, und der einjährige Betrag nicht die Versetzungskosten deckt, so kann die Hälfte der qu. Entschädigung bewilligt werden.

cf. Kab.-Ordre v. 8. März 1826.

§. 7.

Beamte, welche wegen der mit der Versetzung etwa verbundenen Gehalts-Verbesserung keine Umzugs-Entschädigung erhalten können, sind gleichwohl immer berechtigt ihre Reisekosten für ihre Person (§. 4.) zu fordern.

cf. das erwähnte Cirk.-Resc. v. 19. März 1834.

§. 8.

Bei der vorher angegebenen Bestimmung ist vorausgesetzt, daß die Versetznung ohne ausdrückliches Ansuchen des betreffenden Beamten erfolgt ist; findet dagegen die Versetzung auf den ausdrücklichen Antrag des Beamten nach einem bestimmten Orte statt, so kann dieser weder Umzugskosten noch für seine Person Reisekosten erhalten.

cf. Cab.-Ordre v. 8. März 1826. und
Cirk.-Resc. v. 19. März 1834.

§. 9.

In denjenigen Fällen jedoch, wo ein Beamter nur im Allgemeinen den Wunsch ausgesprochen hat, von einem Orte versetzt zu werden, so daß also die Versetzung nicht lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes erfolgt, hat sich das Ministerium die Bewilligung der Reisekosten (§. 4.) und unter Umständen selbst der Umzugskosten vorbehalten.

cf. Cirk.-Resc. vom 19. März 1834.

§. 10.

Versetzte Beamte, mit deren Versetzung eine Beförderung im Range verbunden ist, können — wenn sie überhaupt auf Diäten, Reise- und Umzugskosten Anspruch haben, diese nach den Sätzen für ihre neue amtliche Stellung liquidiren.

cf. Cirk.-Resc der Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 24. Juni 1837. (von Kamptz Annalen pro 1837. S. 294.)

§. 11.

Da alle diese Bestimmungen sich nur auf bereits angestellte Beamte beziehen, so können den neu angestellten für die Reise zum Antritt ihres Amtes grundsätzlich weder Umzugskosten, noch für ihre Person Diäten und Fuhrkosten bewilligt werden.

cf. Rescript an die Gumbinner Regierung vom 21. Januar 1839. Nr. 600. b.

§. 12.

Aus demselben Grunde können interimistisch angestellte Beamte bei Versetzungen keine Umzugskosten erhalten.

Resc. v. 22. August 1833. (von Kamptz Ann. 1833. S. 582.)

§. 13.

Für die in bestimmten etatsmäßigen Stellen angestellten stationairen Hülfsaufseher, die auf Kündigung angestellt sind, kann bei Dienstversetzungen, wenn sonst die Umstände dazu angethan sind, die auf die Waldwärter Anwendung findende Umzugsvergütung von 15 Thlr. auf allgemeine Kosten und 4 Thlr. auf Transport-Kosten für je 10 Meilen, unter Berücksichtigung der in der Cirkular-Verfügung vom 26. Februar 1830 enthaltenen Bestimmungen beim Ministerio beantragt werden.

cf. Cirk.-Resc. v. 23. Oktober 1839. Nr. 16182.

§. 14.

Den ambulanten Hülfsaufsehern, welche temporär beim Forstschutz beschäftigt und für die Zeit dieser Beschäftigung aus dem dazu bestimmten Fonds der Regierungen remunerirt werden, können bei Abordnungen aus einer Forst in die andere keine Umzugskosten bewilligt werden, da das Dienstverhältniß dieser Individuen bloß vorübergehend ist. Es können jedoch die ambulanten

Hülfsaufseher, wenn sie wegen öfteren Wechsels des Aufenthaltsortes und der damit verbundenen Reisen, ungewöhnliche Ausgaben zu bestreiten gehabt haben, bei den von den Regierungen für Forstbeamte abzugebenden Unterstützungs-Vorschlägen Behufs der ihnen zu bewilligenden Beihülfen berücksichtigt werden, und die Regierungen sind für diesen Fall zur Zahlung eines Vorschusses, welcher bei der Anweisung der genehmigten Gratifikationen und Unterstützungen zu tilgen ist, ermächtigt.

cf. Cirk.-Resc. v. 3. Januar 1835. Nr. 19533. II. b. (von Kamptz Annalen 1835. S. 611.) und
Cirk.-Resc. vom 23. October 1839. Nr. 16,182.

§. 15.

Die im Civil angestellten Unteroffiziere und Soldaten (was auch von den bei der Forstverwaltung angestellten Individuen der Jäger-Bataillone gilt), welche bis zu ihrem Bestimmungsorte eine Reise von mehr, als 20 Meilen zu machen haben, erhalten auf Grund eines Erlasses des Kriegsministerii vom 22. October 1822 entweder einen Postfreipaß zur Reise, oder falls sie es vorziehen, die Hälfte der Postfuhrkosten in baarem Gelde. Die betheiligten Individuen des Jäger-Corps haben sich dieserhalb an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu wenden, von welcher das Nöthige resp. bei dem betreffenden General-Commando oder der Intendantur veranlaßt wird.

Cirk.-Resc. v. 23. Novbr. 1835. (v. Kamptz Ann. 1835. S. 926.)

§. 16.

Die Zahlung der Umzugskosten sollte nach der allegirten Cabinets-Ordre vom 8. März 1826 aus dem allgemeinen Extraordinario der General-Staats-Kasse erfolgen, indessen ist durch das allegirte Cirkular-Rescript vom 10. Juni 1827. bestimmt worden, daß bei Versetzungen von Bezirks-Lokal-Beamten die desfallsigen Kosten nicht aus dem Extraordinario der General-Staats-Kasse sondern aus dem Extraordinario derjenigen Verwaltung, zu deren Ressort der Beamte gehört, bei den Regierungen also rücksichtlich der Lokal-Forstbeamten aus dem Forst-Extraordinario, erfolgen soll; aus demselben Fonds erfolgt auch die Zahlung der gewöhnlichen Reisekosten.

§. 17.

Die Zahlung der Umzugskosten für die bei den Regierungen angestellten Forstbeamten erfolgt aus dem Extraordinario der General-Staats-Kasse, und dasselbe findet rücksichtlich der persönlichen Reisekosten statt.

§. 18.

In jedem einzelnen Falle muß die Bewilligung der Versetzungs-Kosten und der persönlichen Diäten und Fuhrkosten für Forstbeamte bei der II. Abtheilung des Ministerii des Königlichen

Hauses besonders beantragt werden, und rücksichtlich der Gründe zur Bewilligung des innerhalb der gesetzten Minima und Maxima vorgeschlagenen Betrages der Umzugskosten das Erforderliche im Bericht genau angegeben werden.

cf. das allegirte Cirk.-Resc. vom 26. Febr. 1830. und Cirk.-Resc. vom 22. Oktober 1837 Nr. 18564. (von Kamptz Annalen 1837. S. 900.)

§. 19.

In den Fällen jedoch, wo die Regierung die Minima der Umzugskosten-Entschädigung als genügend erachtet, kann dieselbe ohne vorherige Ministerial-Genehmigung auf das Forst-Extraordinarium angewiesen werden. Eben so kann auch ohne vorherige Genehmigung die Zahlung der Diäten und Reisekosten für die Versetzungs-Reise erfolgen, sobald deren Bewilligung unbedenklich ist.

cf. Resc. v. 6. Juli 1843. Nr. 11506.

§. 20.

In den desfallsigen Liquidationen der betheiligten Beamten ist anzugeben, ob derselbe Familie habe oder nicht, auch muß die Meilenzahl der Entfernung bescheinigt werden.

cf. Rescript an die Gumbinner Regierung vom 4. Januar 1834. Nr. 19507. II. b.

§. 21.

Ist bei Forstschutzbeamten der Ort, wohin dieselben versetzt werden, von ihrem bisherigen Wohnorte nur soweit entfernt, daß sie den Weg bis dahin füglich an einem Tage zu Fuß zurücklegen können, so findet für eine solche Versetzungs-Reise eine Diäten- und Fuhrkosten-Vergütigung für ihre Person nicht Statt.

cf. das ad §. 19. allegirte Resc. vom 6. Juli 1843.

Elfte Abtheilung.

Von der Entlassung und Pensionirung der Forstbeamten.

Kapitel. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei derjenigen Instanz, von der die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon nachgesucht werden.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 94.

§. 2.

Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden.

ib. §. 95.

§. 3.

Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.

ib. §. 96.

§. 4.

Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Beamten wider seinen Willen einseitig entsetzen oder verabschieden.

ib. §. 98.

§. 5.

Wenn ein Beamter, ohne dienstunfähig zu sein, seine Entlassung verlangt, so hat er auf eine Pension nicht Anspruch.

§. 6.

Dagegen ist den Civilbeamten nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825, welches von des Königs Majestät vollzogen ist (von Kamptz Annalen 1832 S. 843.), ein Anspruch auf lebenslängliche Pension unter den nachfolgenden Bedingungen zugestanden.

§. 7.

1. Das Pensions-Reglement findet nur auf die wirklich im Staatsdienste (d. h. definitiv auf Lebenszeit) angestellten Civilbeamten Anwendung.

2. Dasselbe kann auf solche Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der unbedingten Kündigung bedingt ist, — nicht ausgedehnt werden. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militärpersonen übertragen werden, so soll ihnen die Militair-Pension, welche sie etwa vor dieser Uebertragung bezogen haben, insofern ihre Entlassung während der allgemeinen auf 6 Monate festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militair-Pensions-Fonds wieder gewährt werden; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil-Pensions-Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair-Verhältniß zusteht.

cf. II. Abth. Tit. 1 Kap. 2. J.

Sie können übrigens auch zu höhern Pensions-Bewilligungen nach Maaßgabe des qu. Pensions-Reglements in Vorschlag gebracht werden, worüber aber die Entscheidung des Königs Majestät vorbehalten ist.

cf. §. 2. des Pensions-Regl. und Reskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1829. (v. Kamptz Annalen pro 1829. S. 473.)

§. 8.

3. Der zugestandene Pensions-Anspruch soll in der Regel erst nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre in Gültigkeit treten; des Königs Majestät haben es sich aber ausdrücklich vorbehalten, bei besonderen Umständen, insbesondere bei ausgezeichneter Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenslosigkeit, ausnahmsweise für diejenigen Fälle, wo den Beamten, welche noch nicht volle 15 Jahr dienen, ein Pensions-Anspruch nicht zusteht, eine den Verhältnissen angemessene Pension zu bewilligen.

cf. §. 6 des Pens.-Regl.

§. 9.

4. Nur bei pflichtmäßiger Dienstführung, wenn ein Beamter durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit, oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden ist, hat derselbe unter der im §. 8. gedachten Bedingung Anspruch auf Pension.

cf. §. 1 ib.

§. 10.

Bei Begründung des Pensions-Anspruches kommen die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Beamten nicht in Betracht.

cf. §. 8 ib.

Kapitel 2.

Von der Feststellung der Dienstunfähigkeit Behufs der Pensionirung.

§. 1.

Nur die absolute Dienstunfähigkeit eines Beamten darf den Antrag auf Pensionirung begründen.

cf. §. 7. des Pensions-Regl.

Kabin.-Ordre v. 10. Oktbr. 1835. §. 1 des Cirk.-Resc. der Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 27. Decbr. 1835. (Annalen des Kamptz pro 1835. S. 327.) und Cirk.-Resc. d. Minist. v. Ladenberg v. 22. Decbr. 1835. (v. Kamptz Annalen 1835. S. 925.)

§. 2.

Die Beweggründe, die einen Antrag auf Pensionirung veranlassen, und die hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände müssen stets sorgfältig erörtert werden.

cf. §. 16. des Pens.-Regl.

§. 3.

Trägt ein Beamter auf Entlassung mit Pension an, so muß er ausführlich die Umstände anzeigeu, welche sein Aus-

scheiden aus dem Dienste nöthig machen, und die Gründe auseinandersetzen, auf die er das Pensionsgesuch stützt. Auf diese Vorstellung hat die betreffende Behörde, bei Voraussetzung einer pflichtmäßigen Dienstführung, eine genaue Untersuchung über die Ursachen der Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste, der Dienstunfähigkeit und ihrer Veranlassung vorzunehmen. Die hierbei sich ergebenden Zweifel oder sonstigen Bedenken sind vollständig zu erörtern, und wenn die Sache zur Entschließung reif ist, so muß darüber gutachtlich an die betreffende oberste Verwaltungsbehörde berichtet werden.

cf. §. 17. ib.

§. 4.

Findet dagegen die vorgesetzte Behörde die Entlassung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig und die Bewilligung einer Pension motivirt, so sind von derselben die ihren Antrag begründenden Motive ausführlich auseinander zu setzen und an die oberste Verwaltungsbehörde einzuberichten.

cf. §. 18. ib

§. 5.

Die ärztlichen Bescheinigungen über den körperlichen Zustand des zu pensionirenden Beamten entscheiden dessen Dienstunfähigkeit nicht allein, vielmehr muß die vorgesetzte Behörde auch sonst sich davon nähere Ueberzeugung verschaffen.

cf. §. 2. des allg. Cirk.-Resc. v. 27. Decbr. 1835.

Anmerk. Ueber den körperlichen Zustand muß stets ein ärztliches Attest von dem betreffenden Kreisphysikus ausgestellt werden; wird letzterer hiezu von der Behörde aufgefordert, so muß er dasselbe — wenn er deshalb nicht besondere Reisen zu machen hat — unentgeldlich ausstellen, da dies zu seinen Amts-Functionen gehört.

§. 6.

Wenn die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensions-Anspruch begründet werden soll, nur relativ und der Beamte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig ist, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation noch Verlust an dem bisherigen Diensteinkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung nicht eher eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demselben für den Staatsdienst nicht zu machen sei.

cf. §. 7. des Pensions-Rgl.

§. 7.

Bei Lokal-Forstbeamten wird die Bestimmung ad §. 6. selten Anwendung finden können. Sollte indessen ein Beamter wegen vorgerückten Alters nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht im Stande sein, den Obliegenheiten des Dienstes vollständig zu gnügen: so daß die sofortige Pensionirung entweder den Vorschriften entgegen, oder bei der Unzulänglichkeit der Fonds nicht aus-

führbar sei, so ist als Auskunftsmittel bestimmt, daß in solchen Fällen die betreffenden Beamten verpflichtet sein sollen, einen ihnen von der vorgesetzten Behörde zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren, wenn die theilweise Uebertragung oder Aushülfe, nach dem Ermessen der Behörde, ohne Kosten nicht angänglich ist.

cf. §. 2. des allg. Cirk.Resc. v. 27. Decbr. 1835.

§. 8.

Forstschutzbeamten, auf die der vorstehende §. 7. Anwendung findet, dürfen nur solche Gehülfen beigegeben werden, welche gerichtlichen Glauben haben, als ein Kriegsreservist, Halbinvalide oder Invalide des Jäger-Corps, welche entweder auf Forstversorgung dienen, oder dazu bereits anerkannt sind.

cf. Resc. d. Ministers v. Ladenberg vom 13. März 1837. Nr. 1591.

Kapitel 3.

Von den Pensionsbeiträgen.

§. 1.

Um bei Beschaffung der Fonds zu den Pensionen für die im Dienste des Staats dienstunfähig gewordenen Beamten einige Erleichterung der Staatskasse zu bewirken, muß zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 und auf Grund der §§. 21—25 des später erlassenen Pensions-Reglements vom 30. April 1825 von allen angestellten Civil-Staatsdienern nicht nur ein mit ihrem Diensteinkommen in Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch bei der ersten förmlichen Anstellung (nicht kommissarischen oder interimistischen Beschäftigung) der 12. Theil oder ein einmonatlicher Betrag des bewilligten Jahrgehalts und bei schon angestellten Beamten auch der Gehaltszulagen zum Pensions-Fonds entrichtet werden.

A. Von den jährlichen Pensionsbeiträgen.

§. 2.

Was die jährlichen Pensionsbeiträge betrifft, so erfolgt deren Erhebung nach folgenden 6 Abstufungen.

a) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Thlr. zu 1% vom ganzen Jahrgehalt,

b) von einer Besoldung über 400 Thlr, bis einschließlich 1000 Thlr. zu 1½ % vom ganzen Gehalte,

c) von einer Besoldung über 1000 Thlr. bis einschließlich 2000 Thlr. für die ersten 1000 Thlr. zu 1½ % und für den Mehrbetrag bis einschließlich des 2. Tausends 2%,

d) von einer Besoldung über 2000 Thlr. bis einschließlich 4000 Thlr., die Sätze ad b und c und von dem Mehrbetrage über 2000 Thaler zu 3%,

e) von einer Besoldung über 4000 Thlr. bis einschließlich 6000 Thaler, die Sätze ad b, c und d und von dem Mehrbetrage über 4000 Thlr. zu 4%,

f) von einer Besoldung über 6000 Thlr. die Sätze ad b, c, d, e, und vom Mehrbetrage über 6000 Thlr. zu 5%, die Pensionsbeiträge dürfen jedoch die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen. cf. §. 21. des Pens.-Regl.

§. 3.

Von einem Gehalte unter 50 Thaler findet gar kein Beitrag statt.

§. 4.

In den ad §. 2. angegebenen Stufen werden indessen nur die Beiträge von 50 zu 50 Thaler berechnet, so daß, was unter 50 Thaler ist, noch zum vorigen Satze gezogen, von dem aber, was über 50 Thaler ist, bis zum vollen Hundert, die Hälfte des nächstfolgenden Satzes zu entrichten ist cf. Pens.-R. §. 21. Wie die Beiträge zu erheben sind, ergiebt die folgende Tabelle.

Höhe der Besoldung.	Jährlicher Abzug. Thlr.	Sgr.	Höhe der Besoldung.	Jährlicher Abzug. Thlr.	Sgr.
von 50 Thlr. bis mit 99 Thlr.	—	15	v. 2050 Thlr. b. m. 2099 Thlr.	36	15
" 100 " " 149	1	—	" 2100 " " 2149	38	—
" 150 " " 199	1	15	" 2150 " " 2198	39	15
" 200 " " 249	2	—	" 2200 " " 2249	41	—
" 250 " " 299	2	15	" 2250 " " 2299	42	15
" 300 " " 349	3	—	" 2300 " " 2349	44	—
" 350 " " 399	3	15	" 2350 " " 2399	45	15
" 400 " " 449	4	—	" 2400 " " 2449	47	—
" 450 " " 499	6	22½	" 2450 " " 2499	48	15
" 500 " " 549	7	15	" 2500 " " 2549	50	—
" 550 " " 599	8	7½	" 2550 " " 2599	51	15
" 600 " " 649	9	—	" 2600 " " 2649	53	—
" 650 " " 699	9	22½	" 2650 " " 2699	54	15
" 700 " " 749	10	15	" 2700 " " 2749	56	—
" 750 " " 799	11	7½	" 2750 " " 2799	57	15
" 800 " " 849	12	—	" 2800 " " 2849	59	—
" 850 " " 899	12	22½	" 2850 " " 2899	60	15
" 900 " " 949	13	15	" 2900 " " 2949	62	—
" 950 " " 999	14	7½	" 2950 " " 2999	63	15
" 1000. " " 1049	15	—	" 3000 " " 3049	65	—
" 1050 " " 1099	16	—	" 3050 " " 3099	66	15
" 1100 " " 1149	17	—	" 3100 " " 3149	68	—
" 1150 " " 1199	18	—	" 3150 " " 3199	69	15
" 1200 " " 1249	19	—	" 3200 " " 3249	71	—
" 1250 " " 1299	20	—	" 3250 " " 3299	72	15
" 1300 " " 1349	21	—	" 3300 " " 3349	74	—
" 1350 " " 1399	22	—	" 3350 " " 3399	75	15
" 1400 " " 1449	23	—	" 3400 " " 3449	77	—
" 1450 " " 1499	24	—	" 3450 " " 3499	78	15
" 1500 " " 1549	25	—	" 3500 " " 3549	80	—
" 1550 " " 1599	26	—	" 3550 " " 3599	81	15
" 1600 " " 1649	27	—	" 3600 " " 3649	83	—
" 1650 " " 1699	28	—	" 3650 " " 3699	84	15
" 1700 " " 1749	29	—	" 3700 " " 3749	86	—
" 1750 " " 1799	30	—	" 3750 " " 3799	87	15
" 1800 " " 1849	31	—	" 3800 " " 3849	89	—
" 1850 " " 1899	32	—	" 3850 " " 3899	90	15
" 1900 " " 1949	33	—	" 3900 " " 3949	92	—
" 1950 " " 1999	34	—	" 3950 " " 3999	93	15
" 2000 " " 2049	35	—	" 4000 " " 4049	95	—

Diese von der vormaligen General-Controlle entworfene Tabelle ist den Regierungen von dem damaligen Finanzminister, zu dessen Ressort früher die Verwaltung der Domainen und Forsten gehörte, durch das Cirkular-Resc. vom 12. Juni 1824 (v. Kamptz Annalen 1824. S. 967.) zum Gebrauch mitgetheilt worden, und hiernach wird daher auch überall der jährliche Pensionsbeitrag eines jeden angestellten Beamten berechnet.

§. 5.

Die Befreiung der Gehälter unter 50 Thaler von den Abzügen zum Pensions-Fonds erstreckt sich nicht auf die Gehaltszulagen, welche weniger als 50 Thaler betragen; vielmehr wird die Zulage zu dem früheren Gehalte hinzugerechnet, und dann der Beitrag nach der Tabelle ad §. 4. neu ermittelt.

§. 6.

Auf Zulagen, welche ein Beamter erhält, und durch die der Prozentsatz des Pensions-Beitrages erhöht werden könnte, ist im Laufe der Etats-Periode nicht Rücksicht zu nehmen, sondern bei dem Etat stehen zu bleiben, bis dieser bei der nächsten Etatsfertigung berichtigt wird.

§. 7.

Der Pensionsbeitrag betrifft nicht bloß die fixirte Besoldung (das eigentliche Gehalt) sondern auch

a) die Tantieme, sofern dieselbe zum Gehalte gehört. In Betreff derselben werden die dafür ausgesetzten Etatsbeträge bei der Berechnung des Pensionsbeitrages zum Grunde gelegt, ohne Unterschied, ob der jährlich wirklich bezogene Tantieme-Betrag die im Etat hiefür ausgeworfene Summe übersteigt oder nicht erreicht;

b) die Miethsbeträge für Dienstwohnungen oder der Werth der Naturalwohnung, sofern die Wohnung auf das Normalgehalt angerechnet wird, und der Werth derselben bei Berechnung der Pension berücksichtigt werden muß, was jedoch bei den Forstbeamten nicht mehr stattfindet;

c) alle Nebeneinnahmen, die Beamte aus Staatsfonds für die Verwaltung von Nebenämtern beziehen, sofern dadurch ein Anspruch auf Pension begründet wird.

cf. §. 23. des Pens.-Regl.

§. 8.

Dagegen sind die Dienstaufwandsgelder, Büreaukosten, und alle anderen Einnahmen, welche nur als Entschädigung für baare Auslagen betrachtet werden, so wie die Diäten für kommissarische Geschäfte von den Abzügen zum Pensions-Fonds frei.

cf. §. 23. des Pens.-Regl.

§. 9.

Auch Wartegeld-Empfänger, wenn sie im Genusse ihrer ganzen frühern Besoldung geblieben sind, müssen die jährlichen Pensionsbeiträge entrichten.

cf. §. 22. des Pens.-Regl.

§. 10.

Alle auf Kündigung angestellte Beamte, die keinen Anspruch auf Pension haben, sind zur Zahlung der Pensionsbeiträge nicht verpflichtet, und haben, wenn sie invalide Militärs sind, bei ihrer Entlassnng nur Anspruch auf das ihnen zustehende chargenmäßige Militärgnadengehalt.

Diejenigen Beamten jedoch, bei deren Anstellung die Kündigung nicht unbedingt für jeden Fall, wo von ihren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden kann oder soll, sondern nur für den Fall eines dienstwidrigen Benehmens vorbehalten ist, werden hinsichtlich der Pensionsberechtigung und der Pensions-Abzüge den bleibend angestellten Beamten gleichgestellt.

cf. Cirkular-Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 14 Juli 1828. (von Kamptz Annalen 1828. pag. 649) und vom 18. August 1828. (von Kamptz Ann. 1828. S. 651.)

§. 11.

Die jährlichen Pensionsbeiträge werden in Gemäßheit des Beschlusses des Königlichen Staatsministerii vom 14. April 1826 von dem Gehalte jeder Dienststelle selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etate belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehältern gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vakanten Gehalte, und die etwanige interimistische Disposition über dies Gehalt zur Stellvertretung oder zu sonstigem Behuf, soll nur auf den nach Abzug des Pensionsbeitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden. Daher sollen in den Etats die Beiträge zum Pensions-Fonds von den Besoldungen gleich in Abzug gebracht und nur der Ueberschuß als zahlbarer Betrag ausgeworfen werden; über diesen Betrag ist auch nur von den Empfängern zu quittiren.

Bei denjenigen Stellen aber, die grundsätzlich an untere Beamte nur auf Kündigung verliehen werden, ohne dadurch einen Pensions-Anspruch zu begründen, wird in den Etats der Pensionsbeitrag von der Besoldung nicht abgesetzt. Ist oder wird jedoch ein Beamter auf einer solchen Stelle bleibend angestellt, oder ist der Angestellte aus seinem frühern Verhältnisse pensionsberechtigt, so wird der Pensionsbeitrag von ihm eingezogen und dann besonders in Einnahme gestellt.

cf. Cirk.-Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 14. Juli 1828. (von Kamptz Annalen 1828. S. 649.) und vom 18. August ejd. a. (v. Kamptz Ann. 1828. S. 651.)

§. 12.

Bezieht ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Kassen, so muß vorschriftsmäßig dasjenige, was er noch aus einer andern Kasse zu beziehen hat, in den Etats ante lineam bemerkt werden, und es ist in solchem Falle der Pensionsbeitrag in jedem Etat,

nach dem für das ganze Einkommen geltenden Procentsatz abzusetzen. Bei dem im Laufe der Etats-Periode etwa entstehenden Vakanzen muß alsdann jedoch dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und daher nur einen geringeren Pensionsbeitrag zu entrichten haben soll, das im Etat zu viel abgesetzte bis zur nächsten Etats-Regulirung besonders vergütigt werden.

cf. Cirk.-Resc. v. 17. April 1825. (v. Kamptz Ann. 1825. S. 580.)

§. 13.

Auch bei solchen Anstellungen, die zwar in einer etatsmäßigen Stelle aber nur auf Probezeit mit dem Gehalte der Stelle erfolgen, muß der Abzug zum Pensions-Fonds sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, stattfinden; wo daher die qu. Abzüge bereits im Etat bei dem Gehalte der Stelle in Abrechnung gebracht sind, wird an den Angestellten nur der verbleibende Theil des Gehaltes gezahlt.

§. 14.

Die Zahlung des laufenden Pensionsbeitrages erfolgt Seitens der Beamten nach denselben Raten, wie sie das Gehalt erheben, also entweder monatlich (wie bei allen Lokal-Forstbeamten) oder vierteljährlich, und zwar durch unmittelbaren Abzug vom Gehalte bei derjenigen Casse, welche das letztere zahlt.

cf. §. 24. des Pens.-Regl.

§. 15.

Wenn ein pensionsfähiger Beamter ohne sein Verschulden, lediglich geschwächter Gesundheit wegen und um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus andern dienstlichen Rücksichten aus einer höher dotirten Stelle in eine solche versetzt wird, welche normal- oder etatsmäßig mit geringerem Einkommen versehen ist, oder deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, so muß der qu. Beamte den jährlichen Pensionsbetrag nach dem frühern höhern Gehalte, welche der künftigen Pensionirung zum Grunde gelegt wird, bezahlen; wenn dagegen ein pensionsberechtigter Beamter in eine Kündigungsstelle mit höherm Einkommen versetzt wird, so erlangt er dadurch keine höhere Pensions-Ansprüche und ist daher auch nicht zu höhern Pensionsbeiträgen verpflichtet, weil die Verwaltung einer Kündigungsstelle keine Pensions-Ansprüche verleiht.

cf. Cirk.-Resc. des Finanzminister vom 11. September 1835. (von Kamptz Ann. 1835. S. 330.)

§. 16.

Wenn ein zur Degradation verurtheilter Beamter aus einer etatsmäßigen pensionsberechtigten Stelle in eine Kündigungsstelle versetzt wird, so hat derselbe, falls er bereits Pensions-Ansprüche

besitzt, (d. h. mindestens 15 Jahre vom 21. Lebensjahre ab gerechnet gedient hat,) auch ferner Pensionsbeiträge zu entrichten, jedoch nur von dem Gehalte der Kündigungsstelle.

cf. Cirkular-Rescript des General-Directors der Steuern vom 12. Juni 1842. (Minist.-Bl. d. i. V. 1842. S. 244.)

§. 17.

Der Pensionsbeitrag wird übrigens auch von dem Gnaden-Monat oder Quartal in Abzug gebracht, da er bereits von dem Gehalte im Etat abgesetzt worden ist.

cf. Rescript der Minister des Innern und der Finanz. v. 25. Juli 1828. (von Kamptz Ann. 1828. S. 653.)

§. 18.

Die in den Fällen des §. 11. von den auf Kündigung, und §. 15. auf geringer dotirten Stellen angestellten, pensionsberechtigten Beamten eingegangenen Pensionsbeiträge, die nicht etatsmäßig sind, werden von den Special-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt, und bei der letztern den Ueberschüssen zugerechnet; dasselbe gilt von den Pensionsbeiträgen der Wartegeld-Empfänger ad §. 9.

B. Der Zwölftheil-Beitrag.

§. 19.

Auf diejenigen Einnahmen eines Beamten, welche den jährlichen Pensions-Abzügen unterliegen, findet auch die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 und das Pensions-Reglement vom 30. April 1825 angeordnete Innebehaltung eines einmonatlichen Beitrages der für neu angestellte Beamte bewilligten Gehälter und sämmtlicher Gehaltszulagen Anwendung.

§. 20.

Der Beitrag des einen Zwölftheils wird, da der laufende Pensionsbeitrag in den Etats gleich von der Besoldung abgesetzt ist, nur von der bleibenden Summe der letztern entrichtet. Dieser Abzug findet auch von der Ueberschuß-Tantieme der Oberförster statt, wobei der etatsmäßige Betrag derselben zum Grunde zu legen ist.

§. 21.

Dieser Zwölftheilbeitrag muß auch vom Gehalte unter 50 Thaler zum Pensions-Fonds entrichtet werden.

§. 22.

Auch bei probeweisen Anstellungen von Beamten auf etatsmäßigen Stellen mit dem Gehalte derselben muß nach dem Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. März 1825 der Abzug des Zwölf-

theil-Beitrages sofort angeordnet werden; dagegen sind dem Beamten falls er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die schon gezahlten Beiträge zu erstatten.

Anmerk. Wenn also bei probeweisen Anstellungen der Förster mit vollem Gehalte die Einziehung des $1/_{12}$ Beitrages bis nach Ablauf der Probezeit ausgesetzt wird, um Rückzahlungen zu vermeiden, — so beruht dies auf einer Irregularität.

§. 23.

Bei Anstellungen von Militair-Personen im Civildienste darf nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen, welchen sie für den Zwölftheil-Beitrag zu erleiden haben.

Das Militair-Dienst-Einkommen wird nach folgender vom Kriegsministerio angeordneten Uebersicht für die einzelnen Militair-Grade berechnet.

cf. Cirkular-Rescript vom 21. April 1825. (von Kamptz Annalen 1825. S. 292.)

I. Kapitains oder Rittmeister 1. Klasse.

a) beim ersten Garde Inf. Reg.	1700 Thlr.
b) bei allen übrigen Inf. Reg. Jägern und Schützen-Abtheilungen der Garde- und Linien-Truppen, auch der gesammten Landwehr-Infanterie	1300 Thlr.
c) bei dem Reg. Garde du Corps.	1800 Thlr.
d) bei allen übrigen Cavallerie Reg., der Garde und Linie, auch bei der Artillerie u. dem Genie-Corps	1400 Thlr.

II. Capitains oder Rittmeister 2. Klasse.

a) beim ersten Garde Inf. Reg.	1100 Thlr.
b) bei der übrigen Infanterie u. s. w.	700 Thlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	1200 Thlr.
d) bei der übrigen Kavallerie, Artillerie und dem Genie-Corps	800 Thlr.

III. Premier-Lieutenants 1. Klasse.

a) beim ersten Garde Inf. Reg.	600 Thlr.
b) bei der übrigen Infanterie u. s. w.	350 Thlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	650 Thlr.
d) bei der übrigen Cavallerie u. s. w.	400 Thlr.

IV. Premier-Lieutenants 2. Klasse und Sekonde-Lieutenants.

a) beim ersten Garde Inf. Reg.	500 Thlr.
b) bei der übrigen Infanterie u. s. w.	250 Thlr.
c) beim Regiment Garde du Corps	550 Thlr.
d) bei der übrigen Kavallerie u. s. w.	300 Thlr.

V. Feldwebel und Wachtmeister.

a) beim ersten Garde Inf. Reg.	250 Thlr.
b) beim Garde-Jäger Bataillon	200 Thlr.

c) bei der übrigen Infanterie . . . . 150 Thlr.
d) beim Regiment Garde du Corps . . . . 250 Thlr.
e) bei der übrigen Cavallerie ꝛc. und Oberfeuerwerker . 200 Thlr.

VI. Sergeanten, Unteroffiziere
aller Waffen so wie Regiments-Tambour, Staabs-hautboisten und Staabs-Trompeter. . . . . . 150 Thlr.

VII. Gemeine aller Waffen
und Spielleute . . . . 100 Thlr.

Beim reitenden Feldjäger-Corps haben die Feldjäger zwar nur Wachtmeisterrang und die Oberjäger den Rang der Sekonde-Lieutenants, indessen ist das jährliche Einkommen der Feldjäger auf 276 Thlr. und der Oberjäger auf 465 Thlr. festgesetzt.

cf. Rescript vom 4. Mai 1843.

Bei Anstellungen von beurlaubten Landwehroffizieren wird dasjenige Einkommen, das sie zuletzt im stehenden Heere bezogen haben, zum Grunde gelegt. —

Diese Bestimmungen finden jedoch auf die Militairdienstverhältnisse keine Anwendung, welche nur so lange stattgefunden haben, um der allgemein gesetzlichen Militairpflicht zu genügen.

cf. Cirk.-Resc. des Finanzministers vom 12. September 1837 (von Kamptz Ann. 1837. S. 592.)

§. 24.

Auch in denjenigen Fällen, wo ein ehemaliger Militair, welcher ohne Pension, Wartegeld oder Versorgungs-Ansprüche verabschiedet oder auf sein Ansuchen entlassen ist, im Civildienste angestellt wird, muß bei der Berechnung des $\frac{1}{12}$ Beitrages das frühere Militair-Einkommen (ad §. 23.) in Abzug gebracht werden; dies findet jedoch auf diejenigen Individuen, die nur der allgemeinen Militairdienstzeit genügt, oder nach Ableistung der desfallsigen Verpflichtung nicht weiter fortgedient haben, keine Anwendung.

cf. Rescript des Ministers der Finanzen vom 12. September 1837. (von Kamptz Annalen 1837. S. 592.)

§. 25.

Werden bereits angestellte Beamte auf eine neue Stelle mit einem höhern, pensionsbeitragspflichtigen Diensteinkommen versetzt, so gehört der Mehrbetrag des neuen Einkommens über das früher in die Kategorie der Gehaltszulagen und es muß daher auch von diesem Plus der Zwölftheilsbeitrag entrichtet werden. Wenn Beamte vor ihrer fixirten Anstellung bereits in einem solchen Amte angestellt waren, aus welcher ihnen kein Pensions-Anspruch zustand (z. B. interimistisch oder auf Kündigung), so muß der Zwölftheil-Abzug stets von dem ganzen fixirten Einkommen entrichtet werden.

cf. Cirkular-Rescript der Minister des Innern und der Finanzen v. 29. Mai 1828. (v. Kamptz Ann. 1828. S. 652.)

§. 26.

Wenn ein angestellter Beamter auf sein Ansuchen aus dem unmittelbaren Staatsdienste entlassen, später aber wieder angestellt worden ist, so wird der von der neuen Besoldung zum Pensionsfonds zu entrichtende Zwölftheilbeitrag nur von dem Mehrbetrage der neuen Besoldung über das früher zur Zeit der Entlassung bezogene Gehalt berechnet. Beträgt mithin das neue Gehalt ebensoviel oder weniger, als das frühere, so ist gar kein Beitrag zu entrichten.

cf. Schreiben der Oberrechnungs-Kammer an den Justizminister vom 28. August 1835. (v. Kamptz Ann. 1835. S. 605.)

Es muß jedoch nachgewiesen werden, daß der $\frac{1}{12}$ Beitrag bereits von dem frühern Gehalte entrichtet worden ist, indem er sonst von der vollen neuen Besoldung gezahlt werden muß.

§. 27.

Von einem neuangestellten Beamten, der bald nach seiner Anstellung und ohne das ihm beigelegte Gehalt ein ganzes Jahr hindurch bezogen zu haben, wieder aus dem Staatsdienst geschieden ist, darf der $\frac{1}{12}$tel Beitrag zum Pensions-Fonds nicht von dem ganzen Jahresbetrage des Gehalts, sondern nur von demjenigen Theil des letztern, welchen der Beamte innerhalb des Jahres wirklich bezogen hat, gefordert werden, weil im §. 25 des Pensions-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, daß die Zahlung des $\frac{1}{12}$ Beitrages nach Maaßgabe der erfolgenden Gehaltszahlung (monatlich oder vierteljährlich) durch Abzüge erfolgen soll.

cf. Resc. des Justiz-Ministers vom 10. Febr. 1835. (v. Kamptz An. 1835. S. 37.)

§. 28.

Die Zwölftheilsbeiträge werden von den Special-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt, und bei der letztern den Ueberschüssen zugerechnet.

§. 29.

Die Zahlung des $\frac{1}{12}$ Beitrages muß im Laufe des ersten Dienstjahres und zwar nach §. 25 des Pensions-Reglements entweder in monatlichen oder in vierteljährlichen Raten nach Maaßgabe der erfolgenden Gehaltszahlung durch Abzüge bei der letztern erfolgen.

§. 30.

Rücksichtlich der verschuldeten Civilbeamten ist durch den Beschluß des Staatsministerii vom 13. Juli 1825. (v. Kamptz Jahrbücher B. 27. S. 79) festgesetzt worden, daß die Pensions-Beiträge von dem Gehalte vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberreste die gesetzlichen Abzüge berechnet werden sollen.

cf. Resc. des Minister des Innern vom 3. März 1828. (v. Kamptz An. 1828. S. 36.) Vergl. außerdem ad §. §. 1—30.

Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 6. August 1825 (v. Kamptz An. 1825. S. 582.)
Circl.-Resc. v. 22. Novbr. 1825 (v. Kamptz An. 1825. S. 860.)
dito v. 14. Novbr. 1826. (dito 1826. S. 956.)

Kapitel 4.

Von der Abmessung der Pension nach der Dienstzeit und dem Diensteinkommen.

§. 1.

Bei der Bestimmung der Höhe der Pension muß die Dienstdauer und das Diensteinkommen, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befand, zum Grunde gelegt werden.

cf. §. 12 des Pensions-Reglements.

§. 2.

A. Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienste an; hierbei sind jedoch folgende modifizirende Bestimmungen zu beachten.

§. 3.

a) Wenn der Staatsdiener zur Zeit seiner ersten Vereidigung noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, so wird die Dienstzeit erst von dem Anfange seines 21. Lebensjahres ab gerechnet, und die frühere Dienstzeit nicht in Anrechnung gebracht.

cf. §. 9 des Pens.-Regl.

§. 4.

b) Auch werden nur diejenigen Jahre angerechnet, welche der Beamte wirklich im Staatsdienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch ob diese Dienstzeit in ununterbrochener Folge stattgefunden hat oder nicht, so wie denn auch eine solche Zwischenzeit, während welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit, oder während welcher der Beamte in fremden oder andern als unmittelbaren Staatsdiensten gestanden hat, nicht gerechnet. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß denjenigen Beamten, welche in wieder eroberten oder neuen Provinzen im Staatsdienste angestellt waren, die in einem solchen Dienste zugebrachte Zeit angerechnet werden muß.

cf. §. 10 ibid.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Septbr. 1836 ist jedoch gestattet, daß wenn ein Beamter eine Zeitlang nicht in unmittelbarem Staatsdienste zugebracht hat, die Allerhöchste Zustimmung zur Anrechnung derselben bei der Pensionirung jedesmal besonders eingeholt werden darf.

cf. Circl.=Resc. der Minister v. Rochow und Gr. v. Alvensleben v. 13. Novbr. 1836. Nro. 2170. M. d. J. u. P. u. Nro. 10,064 I. F. M.

§. 5.

c) Wenn ein pensionsberechtigter Beamter ohne Verschulden seiner geschwächten Gesundheit wegen und um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus andern dienstlichen Rücksichten in eine Stelle versetzt wird, deren Verwaltung nur auf Kündigung geschieht, so wird bei der Pensionirung diese Dienstzeit ebenfalls angerechnet.

cf. Circl.=Resc. des Finanz=Ministers vom 11. Septbr. 1835. (von Kamptz An. pro 1835. S. 330.)

§. 6.

d) Den für ein vorübergehendes Geschäft oder zu einstweiliger Hülfsleistung im Staatsdienste beschäftigt gewesenen, nachher wirklich angestellten Beamten wird die in jenen Verhältnissen zugebrachte Dienstzeit selbst dann zu Gute gerechnet, wenn sie auch nicht unmittelbar aus selbigen in fixirte Stellen übergehen, sondern erst später, nachdem jene aufgehört haben, angestellt werden.

cf. Resc. der Minister v Schuckmann u. v. Motz vom 31. März 1826. (v. Kamptz An. 1826 pag. 296.)

Auch soll nach dem Staatsministerial=Beschluß vom 31. Mai 1842 bei Pensionirungen von Beamten, welche beim Militair gedient haben, die während einer vorläufigen unentgeldlichen oder diätarisch remunerirten Beschäftigung im Staatsdienste zugebrachte Zeit selbst dann zur Anrechnung kommen, wenn die Beamten auch nicht förmlich vereidigt, sondern nur mittelst Handschlages verpflichtet waren; wogegen bei den Beamten, die nicht im Militair gedient haben, die Dienstzeit immer nur mit dem Tage der Vereidigung beginnt.

cf. Circl.=Resc. des Ministers von Ladenberg vom 15. Juli 1842. Nro. 16214. (Minist.=Bl. d. i. V. 1842. S. 176.)

§. 7.

e) Wenn ein Beamter vorher im Militairdienste gestanden hat, so kommt auch die im aktiven Militairdienst zugebrachte Zeit zur Berechnung und zwar in folgender Art:

aa) die Zeit, welche vor dem Anfange des 21. Lebensjahres im Militairdienst zugebracht worden ist, wird nicht angerechnet, außer wenn diese Dienstzeit im Kriege stattgefunden hat.

§ 11 des Pens.=Regl.

Anmerk. In Gemäßheit der Kabinets=Ordre vom 20. Novbr. 1828 kann den älteren Militairs, die als Civilbeamte pensionirt werden, auch die Dienstzeit im Militair vor dem 21. Jahre und zwar von dem Zeitpunkt des erfolgten Eintritts in den Dienst ab, angerechnet werden; hiebei kommt es jedoch auf die persönlichen Verhältnisse und Dienstleistungen des zu pensionirenden Beamten an, und die besondere Entscheidung und Bewilligung bleibt in jedem Falle des Königs Majestät vorbehalten.

cf. Circl.=Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 31. Decbr. 1828. (v. Kamptz An. 1828. S. 953.)

bb) Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militairdienstes wird doppelt gerechnet.

Anmerk. Der Beweis über diese Zeit soll zwar eigentlich durch die ausdrückliche Bescheinigung hierüber im Militärabschiede geführt werden, da aber die Armee erst unterm 11. August 1825 angewiesen worden ist, nach dieser Vorschrift bei Ertheilung der Abschiede sich zu richten, so kann es dem zu pensionirenden Beamten nicht zum Nachtheil gereichen, wenn in seinem früher ausgefertigten Abschiede die qu. Bescheinigung nicht enthalten sein sollte. In diesen Fällen ist daher eine nachträgliche Beibringung der desfalsigen Bescheinigung zuläßig, wenn solche überhaupt erforderlich, und nicht schon aus den sonst vorhandenen Beweismitteln die Zeit der vor dem Feinde geleisteten Militärdienste mit Ueberzeugung zu entnehmen ist.

cf. Circular-Resc. des Finanz-Ministers v. 24. Okt. 1826. Nro. 7134. I.

cc) die Feldzüge von 1790—1795, so wie von 1806 allein, werden jedoch nicht doppelt gerechnet.

conf. Das Allg. Circ.-Resc. v. 24. Oktbr. 1826.

dd) dagegen wird der Feldzug von 1807 dergestalt gerechnet, daß beide Feldzüge von 1806 bis zum Tilsiter Frieden 1807, selbst wenn der kurze Feldzug von 1806 damit nicht verknüpft gewesen ist, für ein Kriegsjahr anzunehmen, und doppelt zu rechnen sind.

conf. Kabinets-Ordre vom 13. Juni 1825 und das alleg. Circul.-Resc. vom 24. Oktbr. 1826.

ee) die Feldzüge von 1812, 1813, 1814, und 1815 werden als Kriegsjahre einzeln doppelt angerechnet.

Die doppelte Anrechnung der Kriegsjahre 1813. 1814. 1815. kommt jedoch nur denjenigen ehemaligen Militärpersonen zu Statten, welche auf die Kriegsdenkmünze für Kombattanten Anspruch haben.

conf. Das alleg. Circul.-Resc. vom 24. Oktbr. 1826.

ff) Hiernach wird die Militärdienstzeit in der Art berechnet, daß

aaa) die Dienstzeit überhaupt einfach nach Jahren und Monaten des wirklichen Dienstes mit Rücksicht auf die Bestimmung ad a. festgestellt und

bbb) für jedes der Kriegsjahre 1807, 1812, 1813, 1814, 1815, während welcher der Beamte kürzere oder längere Zeit wirklich und erweislich im Königl. Heere vor dem Feinde gedient hat, ein volles Jahr hinzugerechnet wird.

conf. Circul.-Resc. des Finanz-Minister v. 30. Septbr. 1839. (Kam. Ztg. 1839. S. 1182.)

Anmerk. z. B. Ein Freiwilliger ist Ende Februar 1813 in den Dienst getreten, nach dem ersten Pariser Frieden (Juni 1814) verabschiedet, Anfangs April 1815 wieder eingetreten, und nach dem 2. Pariser Frieden (Ende Juli 1815) zum 2tenmale entlassen, so wird die Militär-Dienstzeit folgendermaßen berechnet.

1. vom Ende Febr. 1813 bis zum Ende Juni 1814 einfach	1	Jahr	4 M.
2. vom Anfang April bis ult. Juli 1815 einfach .	—		4 „
3. die Kriegsjahre 1813, 14, u. 15 voll . . .	3	„	—
überhaupt also:	4	Jahr	8 M.

gg) die Jahre der Kriegsgefangenschaft dürfen in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden; nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, oder wo

andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, ist die Entscheidung über die Anrechnung dieser Zeit einer besondern Entschließung des Königs Majestät vorbehalten. Damit aber solche Fälle zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden können, muß in Pensionirungs-Anträgen jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche specielle Umstände und wie lange das betreffende Individuum in Kriegsgefangenschaft gerathen war.

conf. Kab.-Ordre vom 10. Januar 1828 und Circ.-Resc. des Ministers des Innern vom 24. März 1828. (v. Kamptz. Annalen 1828. S. 38.)

hh) Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Dezembr. 1828. soll denjenigen Offizieren, welche Festungsarrest erleiden, die Dauer desselben nur dann von der Dienstzeit in Abrechnung gebracht werden, wenn er ein volles Jahr und darüber beträgt.

conf. Circ.-Resc. des Finanz-Minister vom 30. April 1829. Nro. 3729. III. (v. Kamptz An. 1829. S. 214.)

ii) Die Militair-Pflicht-Dienstjahre werden bei der Pensionirung nicht angerechnet.

conf. Resc. der Minist. d. J. und d. Finanzen vom 31. December 1828. (v. Kamptz Annalen 1828. pag. 953.)

§. 8.

Die Bestimmung des Pensions-Reglements im §. 10., wonach die Zwischenzeit, in der ein Beamter auf Wartegeld gesetzt gewesen, mit zur Berechnung seiner Dienstzeit kommen soll, kann auf das Verhältniß der mit Aussicht auf Civilversorgung aus dem Militärdienst entlassenen Individuen selbst dann nicht angewendet werden, wenn auch das denselben bis zur Anstellung im Civildienst bewilligte Gnadengehalt in den Abschieden rc. Wartegeld genannt sein sollte, indem ein solches Gnadengehalt nicht eigentlich ein Wartegeld ist, sondern ganz die Natur der Pension hat.

conf. Circul.-Resc. der Minister v. Brenn, v. Rochow und Gr. v. Alvensleben v. 28. April 1835. (v. Kamptz An. 1835. S. 331.)

§. 9.

B. Zur Berechnung des Diensteinkommens, von dem die Pension einen Theilbetrag ausmacht, ist bei den Forstbeamten zu nehmen:

a) das fixirte Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungs-Patenten, Rescripten, Verfügungen oder in den von der kompetenten Behörde vollzogenen Verwaltungs-Etats ausgedrückt ist.

b) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, wie die Tantieme bei Einnahmen und Provisionen von verkauften Produkten; hierher gehört die Ueberschuß-Tantieme der Oberförster. Letztere wird nach dem Durchschnittsertrage der 3 letzten Jahre berechnet, kann jedoch nur in sofern zur Anrechnung kommen, als sie das in den bestehenden Normal-Besoldungsetats bestimmte Maximum der Besolduug für diejenige Dienst-Kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigt.

conf. VI. Abth. Kap. 2. §. 13., und §. 15. a. u. f. des Pensions-Reglements.)

§. 10.

Wenn ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamter ohne sein Verschulden lediglich geschwächter Gesundheit wegen und um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus andern dienstlichen Rücksichten, aus einer höher dotirten Stelle in eine solche versetzt wird, welche mit geringerem Einkommen versehn ist, oder deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, so wird bei der Pensionirung das frühere, höhere Gehalt zum Grunde gelegt. Wenn aber ein derartiger Beamter in eine Kündigungsstelle von höherm Einkommen versetzt wird, so erlangt er dadurch keine höhere Pensions-Ansprüche, weil die Verwaltung einer Kündigungsstelle an sich keine Pensionsansprüche verleiht; bei der Pensionirung wird daher nur das frühere Diensteinkommen zum Grunde gelegt.

conf. Circul.-Resc. des Finanzministers vom 11. Septbr. 1835. (v. Kamptz. An. 1835. S. 330.)

§. 11.

Zur Berechnung darf dagegen nicht gezogen werden:

a) bei Gehaltstheilen, welche ursprünglich aus Allerhöchster Gnade als persönliche Zulage bewilligt worden, derjenige Betrag, um welchen die ganze Besoldung des zu pensionirenden Beamten, einschließlich der persönlichen Zulage das höchste Normal-Gehalt derjenigen Dienst-Kategorie, zu welcher der Beamte gehört, überschreitet;

b) derjenige Theil des Gehalts, welcher nicht wegen der Dienstleistungen selbst, sondern zum Ersatz eines von dem Beamten des Dienstes wegen zu bestreitenden Aufwandes ausgesetzt ist, wozu die Entschädigung für Büreau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Equipage, für baare Auslagen, Miethe u. s. w. gehört;

c) der Werth der freien Wohnung, da bei den Local-Forstbeamten derselbe weder beim Gehalte angerechnet wird, noch aus letzterem berichtigt werden muß;

d) der Werth der freien Feuerung aus den ad c. aufgeführten Gründen;

e) der Ertrag der Dienstländereien, da letztere dem Forstbeamten nur verpachtet werden, und ersterer keinen Gehaltstheil bildet;

f) die eigentlichen Tafelgelder und

g) die blos accidentiellen Diensteinnahmen als Remunerationen, Gratificationen u. s. w.

conf. §. 15. a. 1 u. 2. b c. d. e. g. u. h. des Pens.-Regl.

§. 12.

C. bei der Abmessung der Pension sollen zwar laut §. 12. des Reglements nach der in Anrechnung zu bringenden Dienstzeit folgende 5 Abstufungen stattfinden:

1. von dem zurückgelegten 15. Dienstjahre bis zum 20sten $\frac{2}{8}$ des anzurechnenden Diensteinkommens;

2. vom 20. bis zum 30. Dienstjahre $^3/_8$ des anzurechnenden Diensteink.
3. vom 30. „ „ 40. „ $^4/_8$ „ „ „
4. vom 40. „ „ 50. „ $^5/_8$ „ „ „
5. über 50. „ . . . $^6/_8$ „ „ „

Diese Bestimmung ist jedoch gegenwärtig aufgehoben und es ist angeordnet worden, daß die Abstufungen vom vollendeten 20. Dienstjahre ab bis zum funfzigsten nur von 5 zu 5 Jahren und nach Sechszehntheilen des Einkommens stattfinden.

conf. Kab.=Ordre vom 4. August 1843 und Circul.=Resc. der Minister der Finanzen und des Innern vom 27. Septbr. 1843. Nr. 9887. I. F. M. u. 2036. I. A. M. d. J.

§. 13.

Die im §. 13. des Pensionsreglements in Aussicht gestellte Bewilligung einer Erhöhung der Pension um höchstens ein Achtel, oder des sogenannten Gnadenachtels, soll nicht mehr stattfinden, weshalb Anträge hierauf von den Behörden nicht mehr gemacht werden dürfen.

conf. Kab.=Ordre vom 19. Oktbr. 1835 und Circ.=Resc. der Minister der Finanzen und des Innern vom 27. Decembr. 1835 (v. Kamptz. An. 1835 S. 329.) und Circl.=Resc. des Ministers v. Ladenberg v. 22. Decbr. 1835. (v. Kamptz. An. 1835. S. 925.)

§. 14.

Da die Pensionen zugleich in der Absicht gegeben werden, den nothwendigen Lebensunterhalt des Beamten zu sichern, so ist das Minimum einer Pension auf 60 bis 96 Thlr. jährlich festgesetzt worden, und innerhalb dieser Grenze bleibt die Bestimmung den Behörden nach den besondern Umständen überlassen.

conf. §. 14. des Pens.=Regl.

§. 15.

Die gleichzeitige Bestimmung des Pensions=Reglements, daß das vorgedachte Minimum von 60—96 Thlr. nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden soll, bei denen die Dienstleistungen blos in gemeinen Arbeiten oder in mechanischen Verrichtungen bestehen, während für höhere Stellen, wenn auch die Besoldung den Betrag von 450 Thlr. nicht erreicht, das Minimum der Pension 120 Thlr. betragen soll, ist aufgehoben, und das im §. 12. erwähnte Minimum jetzt allgemein für alle Stellen angeordnet.

conf. Die Allegate ad §. 13.

§. 16.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, daß wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pensions=Reglements genau nach Sechszehntheilen des Gehalts abgemessen werden, die Monatsbeträge der Pensionssummen öfters wegen der dabei vorkommenden Bruch=Pfennige sich nicht genau zahlen lassen,

ist vom Staatsministerio festgesetzt worden, daß von sämmtlichen Behörden, sie mögen ihrerseits Pensionen festsetzen oder dergleichen bei des Königs Majestät in Antrag bringen, der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser jederzeit noch ein ganzer Thaler zugesetzt werden soll.

conf. Beschluß des Staatsministerii vom 21. Novbr. 1837. (v. Kamptz. An. 1837. S. 883.)

§. 17.

Die Feststellung der Pension nach den normirten Sätzen und unter Beobachtung der übrigen vorgeschriebenen Bedingungen, so wie die Anweisung der Pensionszahlung innerhalb der genehmigten Fonds, erfolgt selbstständig durch die oberste Verwaltungsbehörde, also rücksichtlich der Lokal-Forstbeamten durch die II. Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses. Die oberste Verwaltungsbehörde muß jedoch an des Königs Majestät berichten, wenn es sich um Feststellung der Pension für einen Beamten handelt, dessen Anstellung von des Königs Majestät selbst verfügt wird.

conf. §. 19. des Pens.-Regl.

§. 18.

Die von den Regierungen abzugebenden Pensions-Vorschläge müssen in einer tabellarischen Uebersicht nach dem beigefügten Muster zusammengestellt werden; diese Uebersicht nebst den dazu gehörigen Belägen wird dem Ministerio eingereicht.

§. 19.

Die Pensions-Vorschlags-Nachweisungen müssen von den Regierungen auf ihre eigene Verantwortlichkeit dahin bescheinigt werden, daß die darin berechnete Dienstzeit und das angegebene Alter nach der gewonnenen Ueberzeugung ihre völlige Richtigkeit haben.

conf. Circl.-Resc. des Finanzminister vom 8. Dezbr. 1825. Nro. 11583. I. und vom 30. Dezember. 1826. Nro. 1827. E. A.

Tabellarische Uebersicht zu den Vorschlägen wegen Pensionirung des N. zu N. im Bereich der Königl. Regierung zu N.

1.	2.	3.	4.	Dienstzeit im			Bisheriges Eink.				Familien-Verhältnisse.			15.	16.	17.	18.	19.	20.
Vor- und Zunamen.	Stand und Charakter.	Wohnort.	Lebensalter. Jahre.	5. Militair.	6. Civil.	7. Zusammen.	8. Gehalt.	9. Emolumente.	10. Von Nebenbedienungen.	11. Summa.	12. ob er verheirathet ist.	Kinder. 13. versorgt.	Kinder. 14. unversorgt.	Vermögens-Verhältnisse.	Physische u. moralische Gründe zur Pensionirung.	Censur über das bisherige Dienstbenehmen.	Höhe der in Antrag zu bringenden Pension.	Selbige ist zu bewilligen von.	Bemerkungen.
				Jahre.			Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.							Rthlr.		
				NB. Die Angaben in den Rubriken 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. und 16. sind durch Bescheinigungen oder Atteste zu belegen.															1. Ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung (Col. 8.) in Gemäßheit des §. 15. ad № 1. u. 2. des Pensions-Regl. hat in Abzug gebracht werden müssen. 2. Das Einkommen ad Col. 9. 10. ist hier zu specificiren und erläutern, event. ist eine besondere Nachweisung beizufügen. cf. Circ. Resc. des Finanz-Ministers vom 18. Aug. 1827. № 3021. und 3291. I.

Kapitel 5.

Von der Benachrichtigung der Beamten in Betreff ihrer Pensionirung, der Entscheidung über Reklamationen und Beschwerden der Beamten, Anweisung, Zahlung und Verlust der Pensionen.

§. 1.

Wenn die vorgesetzte Behörde die Pensionirung eines Beamten wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig erachtet, so ist dem betreffenden Beamten hiervon Nachricht zu geben (§. 18. des Pensions-Reglements.) Zugleich ist demselben der Grund der Pensionirung und die Höhe der zu bewilligenden Pension mitzutheilen.
cf. Kab.-Ordre vom 29. März. 1844. (G. S. pag. 90.)

§. 2.

Der Beamte, welcher sich durch diese Maßregel beschwert glaubt, hat seinen Widerspruch in einer Gegenvorstellung mit Anführung der Gründe binnen sechs Wochen nach dem Empfange der vorher gedachten Ankündigung seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, widrigenfalls angenommen wird, daß er gegen die Pensionirung und gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pension Nichts einzuwenden habe; es wird diese alsdann eben so verfügt, als wenn er selbst darauf angetragen hätte. Dem Beamten ist dieß bei der erwähnten Ankündigung ausdrücklich bekannt zu machen.

§. 3.

Wird aber binnen der gedachten Frist eine Gegenvorstellung eingereicht, so hat der Verwaltungs-Chef hierüber zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Durch die Einlegung dieses Recurses wird zwar die Ausführung der Pensionirung in der Regel nicht gehemmt; es bleibt jedoch dem Verwaltungs-Chef überlassen, solche bis zur Entscheidung des Staats-Ministerii auszusetzen.

Wird auf den Beschluß des Staats-Ministerii die Pensionirung zurückgenommen, so ist dem Beamten der volle Gehaltsbetrag nach Abzug dessen, was er als Pension empfangen hat, nachzuzahlen.

§. 4.

Ist der Beamte von des Königs Majestät unmittelbar ernannt worden, so hat der Verwaltungs-Chef die Gegenvorstellung desselben zur Berathung des Staats-Ministerii zu bringen, dessen Beschluß, wenn dadurch die Pensionirung ausgesprochen wird, der königlichen Bestätigung bedarf. Bevor letztere

erfolgt, darf die Pensionirung auch nicht vorläufig zur Ausführung gebracht werden.

§. 5.

Der pensionirte Beamte scheidet mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Verfügung des Verwaltungs-Chefs über die erfolgte Pensionirung bekannt gemacht wird, aus dem Dienste, und bezieht bis dahin sein Gehalt, insofern er nicht auf ein früheres Ausscheiden angetragen oder sich dazu bereit erklärt hat.

Bei Beamten, deren Ernennung von des Königs Majestät unmittelbar erfolgt ist, wird die vorher gedachte Frist des Ausscheidens von der Bekanntmachung der königlichen Entscheidung (§. 4.) an gerechnet.

§. 6.

Durch Reklamation gegen den Betrag der Pension darf die Versetzung des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden; dieselbe muß vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahlung des zu wenig Empfangenen in Ausführung kommen.

§. 7.

Die Entlassung von Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, ist bei eintretendem Widerspruch der Betheiligten in den Formen einzuleiten und zur Entscheidung zu bringen, welche für das Disciplinar-Strafverfahren durch das neue Gesetz vom 29. März 1844 (G. S. pag. 77 sequ.) vorgeschrieben sind.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen: welcher regulativmäßig bei Vollendung der zur ersten Erwerbung eines Pensionsanspruchs erforderlichen Dienstzeit (15 Jahre) eintreten würde, so kann die Pensionirung nach den vorher erwähnten Bestimmungen erfolgen.

cf. ad. §§. 2—7 die bei §. 1 allegirte Allerhöchste Verordnung vom 29. März 1844.

§. 8.

Ein gerichtliches Vorfahren findet in keinem Falle, also weder wegen der erfolgenden Pensionirung noch wegen einer behaupteten Pensionsberechtigung oder der zu bewilligenden Pensions-Summe statt.

conf §. 20. des Pensions-Reglements.

§. 9.

Immediatgesuche wegen Erhöhung der festgesetzten Pension werden in Gemäßheit des Publikandums vom 14. Februar 1810 stets zurückgewiesen.

conf. Kab.-Ord. vom 21. Novbr. 1835. und Bekanntmachung des Staatsministerii vom 5. März 1836. (v. Kamptz. An. 1836. S. 2.)

§. 10.

Wenn der Pensions-Fonds wegen Unzulänglichkeit die Pension zur Zeit der Bewilligung noch nicht übernehmen kann, so wird dieselbe entweder vorschußweise oder einstweilen auf die Besoldung des pensionirten Beamten angewiesen, und der Rest der letztern zu den Kosten der Stellvertretung verwendet; ebenso kann auch in einzelnen Fällen die dem pensionirten Beamten bewilligt gewesene persönliche Zulage bis dahin, wo die Pension auf den Pensionsfonds übernommen werden kann, zu den Stellvertretungskosten verwendet werden; die außerdem noch erforderlichen Zuschüsse für die Remunerirung der Stellvertreter oder Dienstnachfolger bei der Forstverwaltung müssen aus dem Forst-Extraordinario der betreffenden Regieruug bestritten werden, wozu jedoch stets Ministerial-Genehmigung erforderlich ist.

conf. Das allegirte Circ.-Resc. v. 27. Decbr. 1835. (v. Kamptz. An. 1835. S. 328.) und Circl.-Resc. des Ministers v. Ladenberg v. 24. März 1835 (v. Kamptz. An. 1835. S. 604.)

§. 11.

Diejenigen pensionirten Beamten, die ihre Pension außerhalb des Preußischen Staats verzehren, wozu stets die Allerhöchste Genehmigung des Königs Majestät erforderlich ist, erleiden einen Abzug von 10 pCt. von dem Betrage der Pension zum Besten des Pensions-Fonds.

conf. §. 28. des Pens.-Regl.

Auf den Quittungen der Pensionaire muß der Aufenthaltsort bescheinigt werden, damit übersehn werden kann, ob die Pension im In- oder Auslande verzehrt wird.

conf. Circl.-Resc. des Finanzministers vom 25. Juli 1825. Nro. 7474. I.

§. 12.

Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben der Pensionaire, sowohl für den Monat, in dem ihre Erblasser verstorben sind (Sterbemonat), als auch für den darauf folgenden Monat (Gnadenmonat.)

conf. §. 29. ibid.

§. 13.

Die Pension wird eingezogen:

1. wenn der Pensionair im Staatsdienst wieder angestellt wird;
2. wenn er der, vor erfolgter Pensionirung stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, vom Richter, außer der Kriminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt sein würde; in Fällen dieser Art haben die betreffenden Gerichtsbehörden ausdrücklich auf den Verlust der Pension zu erkennen;

3. wenn der Pensionair während des Genusses der Pension ein gemeines Verbrechen begeht, welches wie ad 2 bestraft werden würde; alsdann muß das Erkenntniß ebenfalls den Verlust der Pension aussprechen.
conf. §. 30. des Pens.-Regl.

§. 14.

Es ist vorgeschrieben, daß die Pensionirungen bei der Forstverwaltung in der Regel nur von halben zu halben Jahren eintreten sollen, und zwar entweder vom 1. April oder vom ersten Oktober ab. Die Pensionsanträge sind demnach dergestalt einzurichten, daß je nachdem die Pensionirung vom 1. April oder vom 1. October ab, erfolgen soll, die Anträge spätestens resp. zum 15. Novbr. (für den April-Termin des folgenden Jahres) und den 15. Mai (für den October-Termin) dem Ministerio vorliegen, damit nach ertheilter Pensions-Bewilligung den Betheiligten der Eintritt der Pensionirung vorschriftsmäßig ein Vierteljahr vorher bekannt gemacht werden kann.
conf. Circl.-Resc. des Finanzministers vom 17. Mai 1831. Nro. 7177 a. II.

Zwölfte Abtheilung.

Von der Bestrafung derjenigen Forstbeamten, welche ihren Amtspflichten nicht nachkommen oder sich ihres Amtes unwürdig machen.

Kapitel 1.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Forstbeamte muß auf die pflichtmäßige Führung seines Amtes die genauste Aufmerksamkeit verwenden.
All. L. R. Th. II. Tit. 10. §. 88.

§. 2.

Jedes dabei begangene Versehn, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß der Beamte vertreten.
ibidem §. 89.

§. 3.

Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige (durch die verschiedenen Amts-Instructionen angeordnete) Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus der Vernachläßigung ihrer desfallsigen Pflicht entste-

henden Schaden, sowohl dem Staate als den einzelnen Privatpersonen, die darunter leiden, verhaftet.

ibidem §. 90.

§. 4.

Doch findet in beiden Fällen (ad §. 2 und §. 3) die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig bleibt.

ibidem §. 91.

§. 5.

Ein Beamter, der sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise und geringe Geldstrafen, zu besserer Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

Allg. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 335

§. 6.

Bewirken aber diese Strafen keine Besserung bei ihm, so ist er für einen Menschen zu erachten, der aus grober Fahrläßigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

ibidem §. 336.

§. 7.

Wer aus grober Fahrläßigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation oder Cassation verwirkt.

ibidem §. 334.

§. 8.

Wer den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwiderhandelt, der soll kassirt, außerdem aber nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt, und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

Anmerk. Nach dem neusten Gesetz wegen des gerichtlichen und Disziplinar-Strafverfahrens gegen Beamte vom 29. März 1844 soll die vorgedachte Strafbestimmung nur auf solche Fälle angewendet werden, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Andern Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen.

Andere Fälle einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht, sofern sie nicht zu den mit Kassation bedrohten Amtsverbrechen gehören, sollen im Disziplinarwege geahndet werden. (G. S. 1844 pag. 77.)

ibidem §. 333.

§. 9.

Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspänstig bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle kassirt werden.

ibidem §. 352.

§. 10.

Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten verknüpft, so zieht derselbe schon auf das erste Mal Cassation nach sich.

A. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 353.

§. 11.

Rücksichtlich der Local-Forstbeamten ist zur Aufrechthaltung der Disciplin, nachdem die durch das vormalige Forstdepartement mittelst Rescripts vom 9. März 1802 angeordnete Bestrafung mit Fuchteln abgeschafft ist, durch das Rescript der General-Direction des Departements der Staatseinkünfte für Domainen und Forsten vom 21. März 1812. Nro. 207 zwar bestimmt, daß gegen widersetzliche und ungehorsame Unterforstbeamte, bei denen Geldstrafen wegen des geringen Einkommens nicht anwendbar sind, von den unmittelbaren Vorgesetzten eine mäßige Gefängnißstrafe angeordnet werden könne, indessen ist diese Bestimmung durch das Cirkular-Resc. des Finanzministeriums vom 28. Novbr. 1834. Nro. 17809. II b. dahin abgeändert worden, daß die Gefängnißstrafen stets in vorkommenden Fällen von den Regierungen selbst festgesetzt werden sollen.

§. 12.

Gegen säumige Beamte können die vorgesetzten Regierungen Zwangsmaßregeln festsetzen, (als Ordnungsstrafen, Zuordnung von Stellvertretern auf Kosten des Säumigen), auch Suspension und Untersuchung veranlassen. Die Einlegung des Executors als Zwangsmaßregel ist unzuläßig, indem in dieser Hinsicht die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes vom 4. März 1834 (G. S. S. 33.) wegen Aenderung des Executions-Verfahrens auch auf Execution im Wege des disciplinarischen Verfahrens zu beziehen ist.

cf. §. 46. der Regr.-Instruct. vom 23. Octbr. 1817 und cf. zur Analogie Resc. des Justiz-Minister vom 18. Dezbr. 1835 (von Kamptz An. 1835. S. 894.)

§. 13.

Gegen erkannte Ordnungsstrafen ist ein Recurs nie zuläßig; dagegen kann es in den Fällen, wo der bestrafte Beamte sich für beschwert hält, ihm nicht verwehrt werden, sich an die der strafenden Behörde zunächst vorgesetzte Dienstbehörde zu wenden und um Remedur zu bitten.

cf. Resc. der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. Januar 1830 (von Kamptz An. 1830. S. 7.)

§. 14.

Gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen wider Beamte ihres Ressorts festsetzen, ist der Weg Rechtens nicht zuläßig.

cf. Verord. vom 26. Februar 1808. §. 46. (Kam. Zeit. 1838. Seite 564).

§. 15.

Vorgesetzte, die ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, sollen mit einem Verweise und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Mißhandlung mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 354.

§. 16.

Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihrem Dienste verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

ibidem §. 342.

Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seines Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet, so soll ihn eben die Strafe, wie den pflichtvergessenen Untergebenen treffen.

ibidem §. 346.

Rührt die Vernachläßigung der Aufsicht, zu der der Vorgesetzte verpflichtet ist, aus Trägheit oder Leichtsinn her, so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder nach Maßgabe des von dem Untergebenen begangenen Vergehens oder Verbrechens mit Degradation zu belegen.

ibidem §. 345.

§. 17.

Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seines Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, und ohne erhebliche Ursache über den erhaltenen Urlaub ausbleibt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten, sondern er hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

ibidem §. 355 u. 356.

§. 18.

Wer sein Amt zum Nachtheil der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen oder sonst zum Druck der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll kassirt werden, und außerdem noch verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe erleiden.

ibidem § 337.

§. 19.

Wenn ein Beamter sein Amtsansehn zur Begehung oder Verdeckung gemeiner Verbrechen gemißbraucht hat, so soll er kassirt und außerdem soll die ordentliche Strafe des Verbrechens geschärft werden.

ibidem §. 338.

Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in gar keiner Verbindung steht, wofür aber gesetzlich Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muß, soll außer dieser Strafe ihre Kassation erfolgen.

§. 339. ibidem.

§. 20.

So oft ein Beamter zur Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn verleitet worden, soll er außer der gesetzlichen Strafe des begangenen Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, den vierfachen Betrag des Gewinnes erlegen.

ibidem §. 340.

§. 21.

Wenn ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll er nach überstandener Strafe so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden ist.

ibidem §. 341.

§. 22.

Beamte, die für Ausübung ihres Amtes Geschenke oder Gaben, wozu sie nicht ausdrücklich berechtigt sind, annehmen oder durch Andere für ihre Rechnung annehmen lassen, sollen, auch wenn kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen oder beabsichtigten Pflichtwidrigkeit ob, so soll der Beamte außer der Geldstrafe auch die Kassation, und im Fall einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht überdieß noch 3—6 jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt haben.

ibidem §. 360. 361.

§. 23.

Vorgesetzte oder andere Beamte, welche die zu einer Kasse gehörenden Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die Kasse zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Kasse ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch dieses Verzuges wegen mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückbehaltenen Summe, belegt werden.

Ist ein dringender Verdacht, daß sie die zurückbehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich benutzt haben, vorhanden, so soll die Geldstrafe bis auf den dreifachen Betrag erhöht, oder anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

§. 445 u. 446. ibidem.

§. 24.

Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll die or-

dentliche Strafe der Injurien allenfalls bis zur Degradation oder Cassation geschärft werden.

ibidem §. 362.

§. 25.

Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen, oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden; können sie solche Schulden nicht bezahlen, so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staats unfähig.

§. 363. u. 364. ibidem.

§. 26.

Jeder Beamte, der sich des Lasters des Trunkes schuldig macht, soll im Wege der disciplinarischen Untersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Ort im Zustande der Trunkenheit gesehn worden ist.

Kabinets-Ordre vom 24. Dezbr. 1836. (v. Kamptz Annal. 1837. Seite 13.)

§. 27.

Gegen Beamte, die lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachläßigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, und ohne den mindesten Unterschied, weß Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und ebenso wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Lebenswandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwürdig, der öffentlichen Sache zu dienen. Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

cf. §. 38. der Instruction der Regierung v. 23. Octbr. 1817. (G. S. S. 248.)

§. 28.

Zu den Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leicht-

sinnige Verschuldung und verletzte Amtsverschwiegenheit.

cf. Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825. G. S. (1826. S. 10)

§. 29.

Beamte sollen den Kredit nicht mißbrauchen, und sich überhaupt vor leichtsinnigem Schuldenmachen hüten; nach Bewandniß der Umstände soll ihre Entlassung veranlaßt werden.

cf. Kabinets-Ordre vom 28. Febr. 1808, erneuert durch die Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1841. (Minist. Bl. d. i. V. 1841. Seite 202.)

§. 30.

Da durch unzeitige Nachsicht Beamte, deren Vergehungen mehr aus Leichtsinn als aus wirklich bösem Willen herrühren, in ihrem tadelnswerthen Treiben bestärkt werden, so muß von den Vorgesetzten jede zu ihrer Kenntniß kommende Unregelmäßigkeit und jedes Dienstvergehen auf der Stelle registrirt, und die Verhandlung zu den Personal-Akten der Betheiligten gebracht werden, damit es später nicht an Beweisen fehlt, wenn bei wiederholten Dienstvergehen eine strenge Ahndung eintreten muß.

cf. Rescr. der Minister des Innern und der Finanzen vom 19. Febr. 1829. (v. Kamptz An. 1829. S. 13.)

§. 31.

Die amtliche Rüge begangener Dienstvergehen, kann durch Verjährung nicht gehemmt werden.

cf. Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 21. Januar 1829. (v. Kamptz An. 1829. S. 15)

§. 32.

Wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen oder solcher Dienstvergehungen schuldig machen, welche in den Gesetzen mit der Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind und daher zu den Amtsverbrechen gehören, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung den Gerichten.

Dasselbe findet auch bei Bestechungen statt, und zwar ohne Rücksicht auf die Art und das Maaß der Strafe.

Vergl. Gesetz vom 29. März 1844 §. 2. (G. S. 1844 pag. 77.)

§. 33.

Alle andere Dienstvergehungen sind als Vergehen gegen die Disziplin zu behandeln und im Disziplinarwege zu ahnden. —

Eben dieses findet auch in Fällen, in denen das Gesetz die Kassation oder Amtsentsetzung androht, statt,

1. wenn dem Vergehen nur Fahrläßigkeit zum Grunde liegt;
2. wenn jene Strafe durch unordentliche Lebensart verwirkt ist; (nach §§. 363 und 364. Tit. 20. Th. II. des Allg. L. R's.) und
3. wenn bei einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht der Beamte nicht die Absicht gehabt hat, sich oder Andere Vortheil zu

verschaffen, oder dem Staate oder einem Andern Nachtheil zuzufügen, also in denjenigen Fällen, welche nicht zu den Amtsverbrechen zu rechnen sind.

Vergl. §§. 3 und 4 des bei §. 32. allegirten Gesetzes.

§. 34.

Die im Disziplinarwege zulässigen Strafen bestehen:

a) in Ordnungsstrafen und

b) in der Entfernung aus dem Amte.

Vergl §. 14 des vorher alleg. Ges.

§. 35.

a) Ordnungsstrafen sind,

1. Warnungen,

2. Verweise.

Anmerk. Zu Warnungen und Verweisen ist jeder Dienstvorgesetzte gegen seine Untergebenen befugt.

3. Geldbuße.

Anmerk. a. Die Geldbußen dürfen, insofern nicht besondere gesetzliche Vorschriften ein Anderes bestimmen, das Diensteinkommen eines Monats, bei unbesoldeten Beamten aber die Summe von dreißig Thaler nicht übersteigen.

b) Die Vorsteher der Unterbehörden können gegen untere Beamte Geldbußen bis zu 3 Thlr. verfügen; andere Vorgesetzte der untern Beamten dürfen jedoch dergleichen Geldbußen nur in soweit festsetzen, als ihnen diese Befugniß durch besondere Gesetze oder Dienstinstructionen beigelegt ist, was bei den Forstbeamten nicht stattfindet.

c) Die Provinzialbehörden, wozu die Regierungen gehören, sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbußen bis zu 30 Thlr. zu belegen; eine gleiche Befugniß hat der Vorsteher einer Provinzialbehörde rücksichtlich der bei der letzteren angestellten untern Beamten.

d) Die Festsetzung härterer Geldstrafen, so wie von Geldbußen gegen die Mitglieder der Provinzialbehörden bleibt den Verwaltungs-Chefs vorbehalten, welche jedoch das gesetzlich festgesetzte Strafmaaß (cfr. die Bestimmung ad a dieser Anmerkung) nicht überschreiten dürfen.

4. Gegen untere Beamte auch Arreststrafen.

Anmerk. a. Der Begriff „untere Beamte" soll durch das Staats-Ministerium noch näher bestimmt werden.

b) Arreststrafen sind nur auf die Dauer von höchstens acht Tagen zulässig; dieselben müssen in Räumen, welche den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind, vollstreckt werden.

c) Die Vorsteher der Unterbehörden können gegen untere Beamte, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellte Diener sind, Arreststrafen bis zu zwei Tagen verfügen; andere Vorgesetzte der untern Beamten dürfen Arreststrafen gegen diese nur insoweit festsetzen, als ihnen die Befugniß dazu durch besondere Gesetze oder Dienstinstructionen eingeräumt, was bei den Forstbeamten nicht der Fall ist.

d) Die Provinzial-Behörden sind befugt, untere Beamte mit Arreststrafen bis zu acht Tagen zu belegen; eine gleiche Befugniß steht den Vorstehern der Provinzial-Behörden gegen die bei den letzteren angestellten untern Beamten zu.

Vergl. §§. 15. 16 und 23 des vorher allegirten Gesetzes vom 29. März 1844.

§. 36.

b) Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in gänzlicher Entlassung aus dem Dienste,

Anmerk. Mit der gänzlichen Entlassung aus dem Dienste tritt zugleich der Verlust des Titels und Ranges ein. Dieselbe hat auch den Verlust des Anspruchs auf Pension jederzeit zur Folge; dem Angeschuldigten kann jedoch, wenn derselbe zu denjenigen Beamten gehört, welche verfassungsmäßig einen Anspruch auf Pension haben, und besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zulassen, ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung bewilligt werden.

2. in Degradation,

Anmerk. Die Wirkung der Degradation besteht darin, daß der Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer unteren Klasse unterwerfen muß.

3. in Strafversetzung.

Anmerk. a) Dieselbe besteht in einer unfreiwilligen Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, mit Verlust entweder eines Theils des mit dem bisherigen Amte verbundenen etatsmäßigen Einkommens oder des Anspruchs auf Umzugskosten, oder von beiden zugleich.

b) Versetzungen, mit denen ein solcher Nachtheil nicht verbunden ist, sind kein Gegenstand des Strafverfahrens.

c) Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn durch die Versetzung die Gelegenheit, Nebenämter zu versehen, entzogen wird, oder die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen fortfällt.

Vergl. §§. 17. 18. 19 und 20 des vorher allegirten Gesetzes vom 29. März 1844.

§. 37.

Welche von den vorher (§. §. 34—36) bestimmten Strafen in Anwendung zu bringen sind, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Vergehens und mit Rücksicht auf die persönlichen und amtlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen sonstige Führung zu ermessen.

Die Entlassung aus dem Dienste soll besonders dann eintreten, wenn der Beamte sich einer fortgesetzten mangelhaften Amtsführung schuldig, oder durch seinen außeramtlichen Lebenswandel, namentlich durch Trunk, Verschwendung, leichtsinniges Schuldenmachen, oder überhaupt durch ein die Religion oder die Sittlichkeit verletzendes Betragen des zu dem Amte erforderlichen Ansehns oder Vertrauens verlustig gemacht hat.

Vergl. §. 21. des vorher allegirten Gesetzes.

§. 38.

Ist für einzelne Arten von Vergehen die Strafe besonders bestimmt, so ist diese anzuwenden; es ist aber hierbei hinsichtlich der Freiheitsstrafen die im §. 35 ad 4 gedachte Beschränkung zu beachten. Auch ist bei den Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 29. März 1844 von der gerichtlichen Untersuchung besonders ausgenommen worden sind (cfr. §. 33.) anstatt der gesetzlich ange-

drohten Kassation oder Amtsentsetzung die Entlassung aus dem Dienste auszusprechen. —

Vergl. §. 22. des vorher allegirten Gesetzes.

§. 39.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

Vergl. §. 24. des vorher allegirten Gesetzes.

Kapitel 2.

Von der gerichtlichen Untersuchung gegen Forstbeamte, wegen gemeiner oder Amts-Verbrechen.

§. 1.

Wenn ein Forstbeamter sich gemeiner Verbrechen ohne gleichzeitige Dienstvergehn hat zu Schulden kommen lassen, so wird die gerichtliche Untersuchung gegen ihn von dem betreffenden Gerichte entweder ex officio oder auf Antrag der Dienstbehörde, wenn dieselbe früher zur Kenntniß von dem begangenen Verbrechen gelangt, eingeleitet. Eine Anfrage bei dem betreffenden Minister ist nicht erforderlich.

cf. Rescr. der Minister des Innern und der Finanzen vom 15. Mai 1830 (v. Kamptz An. 1830. S 260.)

§. 2.

Bei geringen Verbrechen, worauf in den Gesetzen eine Geld- oder eine Gefängnißstrafe von höchstens 6 Monaten als die ordentliche Strafe bestimmt ist, und bei Amtsverbrechen Königl. Beamten, sobald die darauf bestimmte Strafe die Dienstentsetzung nicht übersteigt, findet die Einleitung der fiskalischen Untersuchung statt. Bei Verbrechen härterer Art, und bei denjenigen Amtsverbrechen, welche außer der Amtsetzung noch eine Leibesstrafe zur Folge haben, muß eine förmliche Criminal-Untersuchung eingeleitet werden.

cf. Allg. G. O. Tit. 35. §. 34.

§. 3.

Untersuchungen gegen Verwaltungsbeamte über bloße Dienstvergehungen (ohne Unterschied ob sie im Gesetz mit einer Kriminalstrafe belegt sind oder nicht) können die Gerichte nicht anders als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten, es sei denn, daß mit dem Dienstvergehen ein solcher Exceß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht Beamter wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig

machte. Wenn außerdem gegen einen Regierungsbeamten eine fiskalische Untersuchung eingeleitet werden soll, und zwar wegen gemeiner Verbrechen, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen und ihr demnächst das Erkenntniß mittheilen.

§. 252. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung u. §. 47 der Regierungs-Instr. vom 23. Octbr. 1817.

Ebenso muß dieselbe Benachrichtigung und die Mittheilung des Erkenntnisses an die Regierungen stattfinden, wenn gegen einen Beamten die Criminal-Untersuchung wegen gemeiner Verbrechen erfolgen soll, und resp. eingeleitet ist. —

cf. Resc. der Minister des Innern und der Polizei vom 7. Mai 1837. (v. Kamptz An. 1837. S. 294.)

§. 4.

Die gerichtliche Untersuchung gegen Beamte wegen Dienstvergehen kann nur nach vorheriger Berichts-Erstattung an das betreffende Ministerium von der Regierung anhängig gemacht werden; in dringenden Fällen ist jedoch der Präsident der Regierung befugt, die gerichtliche Untersuchung und Suspension einzuleiten, wenn nach Berathung der Sache im Plenum des Kollegiums dafür gestimmt wird, indessen ist darüber sofort an das betreffende Ministerium zu berichten.

cf. Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825. (v. Kamptz An 1825. S. 825.)

Anmerk. 1. Nach §. 5. des neuen Gesetzes vom 29. März 1844 ist stets die vorgesetzte Dienst-Behörde also rücksichtlich der Lokalforst-Beamten die betreffende Regierung, zur Beantragung der gerichtlichen Untersuchung wegen Amtsverbrechen befugt, und es ist die nach der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 angeordnete vorherige Bericht-Erstattung an das betreffende Ministerium nicht ausdrücklich bestimmt worden.

2. Wenn dagegen der Angeschuldigte zu den Mitgliedern einer Provinzial-Behörde (z. B. Regierung) gehört oder mit den Räthen der Landeskollegien in gleichem Range steht, so ist nach §. 5. des vorher erwähnten neuen Gesetzes vom 29. März 1844 nur der Verwaltungs-Chef zu dem Antrage auf Einleitung der gerichtlichen Untersuchung befugt; ist aber in einem solchen Falle Gefahr im Verzuge, so kann die Provinzial-Dienstbehörde die Einleitung der Untersuchung zwar vorläufig veranlassen, sie muß aber darüber sofort an den Verwaltungs-Chef berichten und dessen Genehmigung dem Gerichte nachbringen, welches bei Versagung derselben das Verfahren einzustellen hat.

§. 5.

Wenn ein Verwaltungsbeamter, gegen den die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, zum Personalarrest gebracht werden soll, so muß solches der betreffenden Regierung sofort von Amtswegen bekannt gemacht werden, um das Erforderliche wegen seiner Vertretung zu veranlassen.

§. 257. des Anhangs zur Allg. G. O. und §. 47 der Regierungs-Instr. vom 23. Octbr. 1817.

§. 6.

Sowohl in fiskalischen, als Kriminal=Untersuchungen gegen Beamte, nicht nur wegen gemeiner Verbrechen, sondern auch wegen Dienstvergehen, steht dem Departements=Chef (rücksichtlich der Forstbeamten also dem Chef der II. Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses) gegen die, eine zu gelinde Bestrafung oder Freisprechung aussprechenden Erkenntnisse das Recht der Aggravation zu, und es soll in dieser Hinsicht, das Verfahren nach Vorschrift der Allg. G. O. Tit. 35. §. 98—100 mit folgenden Modalitäten zur Anwendung kommen:

1. das Rechtsmittel muß in 3 Monaten nach Eröffnung des Erkenntnisses angemeldet werden;
2. wenn der Beamte zugleich das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergreift, muß über beide Rechtsmittel gleichzeitig erkannt werden;
3. der Angeschuldigte kann im Aggravations=Verfahren statt der schriftlichen Beantwortung die Vernehmung zu Protokoll bei Gericht nachsuchen;
4. es können in dieser Instanz neue Facta und Beweismittel angeführt werden;
5. wird das erste Urtheil zum Nachtheil des Angeschuldigten geändert, so bleibt ihm das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung offen;
6. auf das gegen ein geschärftes Urtheil eingelegte Rechtsmittel soll in der ganzen Monarchie nur der Ober=Appellations=Senat des Kammergerichts zu Berlin erkennen;
7. wird die Untersuchung beim Kammergericht selbst geführt, so entscheidet in erster Instanz der Criminal=Senat und in zweiter der Instruktions=Senat.

cf. Kab.=Ord. v. 25. März 1834. (G. S. pag. 63.) und Kab.=Ord. vom 3. Septbr. 1835. (v. Kamptz An. 1835. S. 588.)

§. 7.

Die Gerichte haben die ergehenden Kriminal= und fiskalischen Erkenntnisse in einer mit den Entscheidungs=Gründen versehenen Ausfertigung sofort dem betreffenden Ministerium durch die Post mitzutheilen und die 3 monatliche Frist behufs Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation vom Tage der nach dem Postenlauf berechneten Behändigung ab zu rechnen.

cf. Circl.=Resc. des Justiz=Ministers vom 26. Mai 1831 (von Kamptz An. 1835. S. 12.)

Außerdem muß aber gleichzeitig die Eröffnung des Urtheils an die betreffende Regierung in den durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 bezeichneten Fällen stattfinden.

cf. Circl.=Resc. des Justiz=M. vom 19. Decbr. 1834. (v. Kamptz An. 1835. S. 13.)

§. 8.

Die Regierungen haben nach Eingang eines solchen Straferkenntnisses, ohne erst die Aufforderung des Departements=Chef abzuwarten, die Frage: ob zu gelinde erkannt sei? sofort in Erwägung zu ziehen, und in dem Fall, wenn sie diese Frage bejahen

zu müssen glauben, hierüber an das betreffende Ministerium zu berichten und die Genehmigung zur Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation zu beantragen.

cf Circl.-Resc. der Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 10. Febr. 1835. (v. Kamptz An. 1835. S. 11.)

§. 9.

Die Gerichtsbehörden sind vom Justizminister angewiesen, in Untersuchungs-Sache gegen Beamte der vorgesetzten Dienstbehörde sofort Nachricht zu geben, ob der Angeschuldigte von dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung Gebrauch gemacht hat oder nicht.

cf. Circl.-Verf. des Minister v. Ladenberg vom 14. Juni 1841. Nro. 11262.

§. 10.

In fiskalischen Untersuchungs-Sachen wegen Dienstvergehen, steht den angeschuldigten Beamten, so wie den betheiligten Dienstbehörden wider Erkenntnisse Iter und IIter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu, bei Kriminl-Untersuchungen ist letzteres jedoch nicht zuläßig.

cf. Gesetz vom 14. Decbr 1833. §. 4. und das hierauf bezügliche Resc. des Justiz-Ministers vom 31. October 1834. (v. Kamptz Jahrbücher XLIV. S. 410 und Kameral-Zeit. 1835. S. 586.)

§. 11.

Wenn ein Beamter durch ein rechtskräftiges Urtheil seines Amtes entsetzt worden ist, muß seine Entfernung ohne Verzug bewirkt werden, jedoch kann, im Fall von dem kassirten Beamten bei des Königs Majestät die Begnadigung nachgesucht ist, die anderweite Besetzung der Stelle bis zur Allerhöchsten Entscheidung ausgesetzt werden.

cf. Resc. des Ministers des Innern und der Polizei vom 29. Januar 1833. (v. Kamptz An. 1833. S. 8.)

§. 12.

Wenn ein Beamter zum Festungs-Arrest verurtheilt worden ist, so soll diese Strafe im Allgemeinen keinen nachtheiligen Einfluß auf die Ehre desselben haben; wenn die Strafzeit jedoch ein Jahr übersteigt, muß der Beamte auch seines Amts entsetzt werden.

cf. Kab.-Ord. v. 11. Januar 1813. (G. S. pag. 5.)

§. 13.

Die Regierungen sind nicht befugt, einen Beamten, der gemeiner Verbrechen angeschuldigt ist, ganz oder vorläufig loszusprechen, indem hierzu nur die Justizbehörden kompetent sind.

cf. Resc. des Ministers des Innern v. 24. März 1828. (v. Kamptz An. 1828. S. 132.)

§. 14.

Treffen mit einem gemeinen Verbrechen oder Amtsverbrechen Disziplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtliche Untersuchung einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetzung erkannt, so findet wegen der Disziplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetzung erkannt, so bleibt die besondere Ahndung der gedachten Vergehen im Disziplinarwege vorbehalten.

Vergl. §. 10 des Ges. vom 29. März 1844.

§. 15.

Ist wegen einer Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, und der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletzung nicht als ein Amtsverbrechen, sondern nur als ein Disziplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeschuldigte von der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disziplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestrafung zu überweisen.

Vergl. §. 11 des vorher allegirten Ges.

§. 16.

Ist die Handlung, welche Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung war, von dem Richter zwar an sich für ein Amtsverbrechen oder gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenheit des Falls aber die Anwendung einer Strafe überhaupt nicht, oder doch die Strafe der Kassation oder Amtsentsetzung nicht gegründet befunden worden, und ist deshalb ein freisprechendes oder ein nicht auf jene Strafe lautendes Erkenntniß ergangen, so soll wegen derselben Handlung ein Disziplinar-Strafverfahren nicht weiter zuläßig sein.

Vergl. §. 12 des vorher allegirten Ges.

§. 17.

Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, welches nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch von der Art ist, daß das amtliche Ansehen und Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, und trägt der Beleidigte nicht auf Bestrafung an oder nimmt er den Strafantrag zurück, so kann wegen eines solchen Verbrechens das Disziplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfernung des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden.

Vergl. §. 13 des vorher allegirten Ges.

Kapitel 3.

Von der Disciplinar-Untersuchung gegen pflichtvergessene Forstbeamte im administrativen Wege.

§. 1.

Die Departements-Chef's und Regierungen sind befugt, die unfreiwillige Dienstentlassung eines Beamten, wenn derselbe erhebliche Dienst-Vergehn sich hat zu Schulden kommen lassen, und hierdurch, oder durch seinen Lebenswandel sich unwürdig gemacht hat, ferner in einem öffentlichen Amte belassen zu werden, auf administrativem Wege zu veranlassen und zu dem Zwecke eine Disciplinar-Untersuchung zu verhängen; weil es sich ergeben kann, daß ein Beamter, wenn er auch durch sein ganzes Dienstleben dem öffentlichen Dienste zur Unehre und Schande gereicht, doch juridisch eines Vergehns, wegen dessen auf seine Amtsentsetzung erkannt werden könnte, nicht zu überführen ist.

cf. Geschäfts-Anw. für die Regierungen v. 31. Decbr. 1825.

In welchen Fällen nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1844 die Disziplinar-Untersuchung einzuleiten ist, ergeben die in den vorhergehenden beiden Kap. 1 und 2 angeführten Vorschriften.

§. 2.

Die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte kann nur von denjenigen Behörden verfügt werden, deren Genehmigung nach §§. 5 und 6 des neuen Gesetzes vom 29. März 1844 zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung erfordert wird. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so findet die im §. 5 des qu. Gesetzes gemachte Ausnahme auch hier statt.

Vergl. §. 25 des allegirten Ges. vom 29. März 1844.

§. 3.

Die Instruction der Sache erfolgt durch einen Commissarius; derselbe wird von derjenigen Behörde ernannt, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt.

Der Verwaltungs-Chef kann indessen auf den Antrag des Angeschuldigten, oder wenn er es sonst für angemessen erachtet, die Leitung der Instruction und die Ernennung des Kommissarius einer anderen, als der kompetenten Provinzialbehörde überweisen.

Vergl. §. 25 des allegirten Ges. vom 29. März 1844.

§. 4.

Die Benutzung der Justizbeamten zur Führung von Disciplinar-Untersuchungen soll nur ausnahmsweise unter besondern Umständen angewendet werden, damit dadurch nicht übermäßige Kosten veranlaßt werden möchten, deren Bezahlung am Ende von unvermögenden Beamten nicht zu erlangen, solchen aber,

deren Schuld nicht erwiesen worden, auch nicht einmal anzusinnen wäre.

conf. Resc. des Ministers des Innern und der Polizei vom 11. April 1836. (v. Kamptz. An. 1836. S. 263.)

§. 5.

Die Thatsachen, auf welche die Entfernung aus dem Amte gegründet werden soll, müssen zum Protokoll instruirt werden. Bei dieser Instruction sind zugleich die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen bisheriges Dienstleben auszumitteln. —

Der Angeschuldigte muß darüber umständlich gehört und ihm zu seiner schriftlichen oder protokollarischen Vertheidigung eine angemessene präklusivische Frist gestattet werden.

Die Verhandlungen sind nach geschlossener Untersuchung von dem Instruenten mit einem Gutachten versehen einzureichen; letzteres muß eine vollständige Darstellung der Thatsachen und des aufgenommenen Beweises, so wie der Vertheidigungs-Gründe enthalten.

Vergl. §. 26 des vorher allegirten Ges.

§. 6.

Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die in administrativen Untersuchungen gegen Beamte zu vernehmenden Zeugen eidlich abhören zu lassen. Sofern jedoch die Dienstentlassung oder Degradation in Antrag gebracht werden soll, in Ansehung deren ein gerichtliches Verfahren schon eingeleitet ist, oder ex officio anhängig gemacht werden muß, ist die Zeugenvereidigung Seitens der Verwaltungs-Behörden zu unterlassen; überhaupt aber ist es immer zweckmäßig, daß die Regierungen die Vernehmung und Vereidigung der Zeugen, insofern dieselbe nicht durch den Justitiarius oder einen andern bei der Regierung angestellten Justiz-Beamten, der richterliche Qualität hat, erfolgen kann, einem benachbarten Gericht übertragen.

conf. Circl.-Resc. vom 31. Dezbr. 1823. (v. K. A. 1824. S. 209.)

§. 7.

Wenn in administrativen Untersuchungen gegen Beamte die zu vernehmenden Zeugen ungehorsam sind, nicht der Vorladung Folge leisten, oder ihre Aussage verweigern, so sind dieselben in Gemäßheit des §. 312. der Criminal-Ordnung von 1805 dazu durch den ordentlichen Richter mittelst Geld- oder Gefängnißstrafen anzuhalten. Dergleichen Zeugen können dann entweder durch den ordentlichen Richter vernommen werden, oder die Regierungen können auch den letztern requiriren, die Zeugen zur Vernehmung vor dem Regierungs-Kommissarius zu gestellen.

conf. Resc. der Minister v. Altenstein, v. Schuckmann u. v. Motz vom 1. Januar 1826. (v. Kamptz An. 1826. S. 13.)

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auf wiederholte Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet. Sind zum Beweise noch Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren. Die Sache wird hiernächst ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schlusse instruirt und zur Entscheidung gebracht.

Diese Nachtheile müssen dem Angeschuldigten, unter Zufertigung einer Zusammenstellung der ihm zur Last gelegten Thatsachen, in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Vergl. §. 27 des vorher allegirten Ges.

§. 9.

Die Entscheidung in der Disziplinar-Untersuchung steht, wenn der Angeschuldigte zu denjenigen Beamten gehört, welche von einer Provinzial- oder unteren Behörde ernannt worden, der Provinzial-Dienstbehörde zu; rücksichtlich der Forstschutzbeamten also der betreffenden Regierung.

Der Verwaltungs-Chef kann jedoch, wenn er es aus besonderen Gründen für angemessen erachtet (cfr. §. 3.), die Entscheidung einer anderen Provinzialbehörde (Regierung) übertragen.

Vergl. §. 28 des vorher allegirten Ges.

§. 10.

Die Entscheidung erfolgt bei diesen Behörden (Regierungen auf den schriftlichen Vortrag zweier Mitglieder, zu denen jedoch stets einer der Justitiarien gehören soll, im Plenum durch einen kollegialischen Beschluß. —

Die Relationen müssen von jedem Referenten selbstständig ausgearbeitet und dürfen nicht gegenseitig mitgetheilt werden. —

Vergl. §. 28 des vorher allegirten Ges.

§. 11.

Bei der Entscheidung hat die Behörde (Regierung), ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Beschuldigungen für gegründet zu erachten sind.

Der Beschluß muß der Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens Erwähnung thun und die Entscheidungsgründe angeben.

Vergl. §. 28 desselben Ges.

§. 12.

Der Beschluß ist dem vorgesetzten Verwaltungs-Chef zur Bestätigung einzureichen.

Findet dieser dabei Bedenken, so kann er, jedoch nicht mehr als einmal, die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme an eine andere Provinzialbehörde (Regierung) verweisen.

Gegen den von dem Verwaltungs-Chef bestätigten Beschluß der Provinzial-Dienstbehörde (Regierung) findet kein Recurs statt.

Vergl. §. 29 desselben Ges.

§. 13.

Findet der Verwaltungs-Chef, daß die von der Provinzial-Behörde (Regierung) als Disziplinar-Vergehen angesehene Handlung ein nach §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1844 gerichtlich zu bestrafendes Verbrechen ist (Kap. 1. §. 32), so muß er die Sache an den Richter verweisen.

Vergl. §. 29 des allegirten Ges.

§. 14.

Der Verwaltungs-Chef ist befugt, den Beschluß der Provinzial-Behörde zu mildern.

Eine Verschärfung kann aber nur insofern stattfinden, als eine solche auf die Verweisung der Sache an eine andere Provinzialbehörde (Regierung) durch letztere beschlossen worden ist.

Vergl. §. 30 des allegirten Ges.

§. 15.

Findet die Provinzial-Behörde den Fall dazu geeignet, den Beamten, dessen Entlassung sie ausgesprochen hat, zu einer Unterstützung nach §. 18. des Gesetzes vom 29. März 1844 (cfr. §. 36 des Kap. 1.) zu empfehlen, so hat sie darüber an den Verwaltungs-Chef zu dessen Entscheidung besonders zu berichten.

Vergl. §. 31 des allegirten Ges.

§. 16.

In Untersuchungen gegen andere, als die im §. 9. (§. 28. des allegirten Gesetzes vom 29. März 1844) bezeichneten Beamten, wie gegen Oberförster, Forstinspectoren und die höheren Forstbeamten, sind die Verhandlungen von dem Verwaltungs-Chef, wenn er nach dem Ausfall der Untersuchung die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte für nöthig erachtet, mit einem gutachtlichen Votum bei dem Staats-Ministerium vorzulegen.

Ist der Angeschuldigte ein der Provinzial-Behörde (Regierung) untergeordneter Beamter (wie Oberförster und Forstinspectoren), so muß die Sache vor Einsendung der Verhandlungen an den Verwaltungs-Chef, nach Vorschrift des §. 28 des vorher allegirten Gesetzes bei der Provinzial-Dienstbehörde (Regierung, vorgetragen und über den zu erstattenden gutachtlichen Bericht ein kollegialischer Beschluß abgefaßt werden; es ist jedoch hierbei die Ernennung zweier Referenten und die Ausarbeitung besonderer Relationen nicht erforderlich. Den dießfallsigen Vor-

trag im Collegio hat einer der Justitiarien zu halten, welcher seine Meinung schriftlich zu den Akten geben muß. —

Vergl. §. 35 des allegirten Ges.

§. 17.

Im Staatsministerium werden die Verhandlungen zweien Mitgliedern desselben, von welchen der eine allemal einer der Justizminister, der andere aber nicht der antragende Verwaltungs-Chef sein soll, vorgelegt; jeder von diesen läßt durch einen seiner Ministerialräthe eine Relation ausarbeiten.

Beide Relationen werden im Staats-Ministerium verlesen, worauf der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt wird. Die Bestimmungen im §. 28. des vorher allegirten Gesetzes vom 29. März 1844 wegen Ausarbeitung der Relationen, der Beurtheilung des Beweises und der Form des Beschlusses (cfr. §§. 10 und 11.) finden auch hier Anwendung.

Vergl. §. 36 des allegirten Ges.

§. 18.

Der Beschluß des Staats-Ministeriums wird dem betreffenden Verwaltungs-Chef sogleich zur Ausführung zugestellt, wenn der Angeschuldigte kein Amt bekleidet, zu welchem die Ernennung oder Bestätigung von des Königs Majestät erfolgt, wie bei Oberförstern, Forstinspektoren und Reg.- und Forst-Assessoren.

Vergl. §. 37 des allegirten Ges.

§. 19.

Bekleidet dagegen der Angeschuldigte ein Amt, zu welchem die Ernennung oder Bestätigung von des Königs Majestät erfolgt, wie bei Reg.- und Forsträthen und Oberforstmeistern, so muß der Beschluß des Staats-Ministeriums, wenn dadurch die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, nebst den Verhandlungen dem Staatsrathe mitgetheilt werden, welcher darüber zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs ein Gutachten zu erstatten hat.

Vergl. §. 37 des allegirten Ges.

§. 20.

Wenn ein Beamter rechtskräftig seines Amtes entsetzt ist, so muß seine Entfernung sofort bewerkstelligt werden; sofern aber von ihm ein Begnadigungs-Gesuch bei des Königs Majestät angebracht ist, kann die definitive Besetzung der Stelle einstweilen noch ausgesetzt bleiben.

conf. Zur Analogie Resc. des Minister des Innern und der Polizei vom 29. Januar 1833 (v. Kamptz An. 1833. S. 8.)

§. 21.

Wenn ein Beamter wegen Dienstvergehen bereits zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und freigesprochen ist,

so kann wegen derselben Vergehen die Disciplinar-Untersuchung im administrativen Wege gegen ihn nicht mehr eingeleitet werden, vielmehr muß das richterliche Erkenntniß aufrecht erhalten bleiben. Ist nun aber der Beamte durch richterliches Urtheil entweder mit einer Strafe belegt oder nur vorläufig freigesprochen worden, so kann wegen desselben Gegenstandes im Verwaltungswege eine neue Untersuchung stattfinden, sobald nach den Gesetzen die Wiedereröffnung der Untersuchung im Rechtswege zulässig sein würde und der Gegenstand in einem Dienstvergehen, welches zum administrativen Verfahren vorschriftsmäßig gewiesen ist, besteht. Wenn ferner bei der gerichtlichen Untersuchung Umstände zur Sprache gekommen sind, welche, obwohl sie die Amtsentlassung des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamkeit gefährden können, so kann nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde sowohl bei völliger Freisprechung, als auch wenn bei vorläufiger Freisprechung oder erfolgter Bestrafung keine, die Erneuerung der Untersuchung begründenden Umstände vorhanden sind, auf die Pensionirung des Beamten angetragen werden.

conf. Kab.-Ord. vom 4. Sept. 1827. (v. Kamptz. An. 1827. S. 876.)

§. 22.

Die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung erfolgt übrigens außerdem:

1. Wenn Disziplinarvergehen mit gemeinen oder Amts-Verbrechen zusammentreffen, und die wegen der letzteren zunächst eingeleitete gerichtliche Untersuchung nicht die Amtsentsetzung des Angeschuldigten zur Folge gehabt hat;
   Vergl. Kap. 2. §. 14.
2. Wenn wegen Verletzung der Amtspflicht die gerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, von dem Richter jedoch die Pflichtverletzung nicht für ein Amtsverbrechen, sondern für ein Disziplinar-Vergehen erklärt ist;
   Vergl. Kap. 2. §. 15.
3. Wenn ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen hat, welches nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, und der Beleidigte entweder die Bestrafung gar nicht verlangt oder den Strafantrag zurücknimmt, so kann wenn das Verbrechen von der Art ist, daß das amtliche Ansehen und Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, gleichfalls die Disziplinar-Untersuchung auf Entfernung aus dem Amte eingeleitet werden.
   Vergl. Kap. 2. §. 17.

§. 23.

Bei Disciplinar-Untersuchungen ist eine vorläufige Freisprechung des Angeschuldigten wegen unzulänglichen Beweises nicht zuläßig. Vielmehr muß nach der Schwere der Anschuldigung und des Verdachtes in jedem einzelnen Falle erwogen werden, ob das Urtheil auf Amtsentsetzung oder auf eine gelindere, discipli-

narische Strafe zu fällen, oder ob auszusprechen ist, daß kein Grund zu einer Disciplinar-Strafe vorliege.

conf. Resc. des Ministers Eichhorn vom 9. April 1843. (Minist. Bl. d. i. V. 1843. pag. 117.)

Kapitel 4.

Von der Degradation eines Forstbeamten und der Wirkung derselben.

§. 1.

Wenn ein Forstbeamter in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses zur Degradation verurtheilt worden ist, so muß er sich die Versetzung in eine geringer dotirte Stelle einer anderen Beamten-Klasse gefallen lassen.

conf. K.O. vom 31. März 1842. (Ges. S. S. 179.) und Gesetz v. 29. März 1844.

doch muß ihm ein solches Amt ertheilt werden, welches ihn in eine Beamten-Kategorie bringt, die dem Range nach nur um einen Grad tiefer steht, als die, in welcher der Beamte sich zur Zeit der erkannten Degradation befunden hat.

In einer noch tieferen Beamten-Klasse kann der zur Degradation Verurtheilte nicht angestellt werden, da ihm aus dem verdammenden Urtheil kein größeres Uebel zugefügt werden darf, als hinreichend ist, um dem Erkenntnisse zu genügen, und von der nächst geringeren Klasse noch eine Degradation stattfinden kann.

conf. Beschluß des Staatsministeriums v. 12. März 1836. (v. Kamptz An. 1836. S. 266.)

§. 2.

Da der degradirte Beamte in alle Verhältnisse der Angehörigen der nächst geringeren Klasse eintreten soll, so hat er auch nur auf ein solches Gehalt Anspruch, wie es in dieser Klasse etatsmäßig stattfindet; dieser Anspruch steht dem degradirten Beamten jedoch nur auf das geringste etatsmäßige Gehalt der niedern Klasse, in die er eintreten muß, zu, wogegen ihm ein noch geringeres Gehalt als das etatsmäßige Minimum beträgt, nicht angewiesen werden kann.

conf. Denselben Beschluß des Staats-Ministerii.

§. 3.

Der degradirte Beamte kann übrigens gleich jedem andern Beamten dieser geringeren Kategorie später in die höhern Gehältern derselben avanciren, auch steht es der vorgesetzten Dienstbehörde frei, ihm sofort ein erledigtes, höheres etatsmäßiges Gehalt, selbst bis zum Betrage des bisherigen, welches er vor der Degradation bezog, zu bewilligen. Unzuläßig ist es aber, ihm eine

Stelle anzuweisen, die mit einem höhern Einkommen dotirt ist, als der Beamte vor der Degradation bezog, da die letztere eine Strafe sein soll.

conf. Denselben Beschluß.

§. 4.

Da die Degradation den betreffenden Beamten nur zwingt, seine höhere etatsmäßige Stelle mit einer geringeren zu vertauschen, so darf er keinen Augenblick ohne Diensteinkommen bleiben, und wenn daher bei Vollziehung des Urtheils eine Stelle der geringeren Klasse mit einem etatsmäßigen Gehalte nicht vakant sein sollte, so muß ihm so lange, bis die Vakanz eintritt, ein außeretatsmäßiges interimistisches Diensteinkommen, also ein Wartegeld nach Maaßgabe des Einkommens, welches er vor der Degradation bezog, verschafft werden, indem die Verfügung des §. 14. der Instruction für die Oberrechnungs-Kammer vom 18. Dezbr. 1824. (v. Kamptz An. 1825. S. 9.) in solchen außerordentlichen Fällen eine Ausnahme erleidet.

conf. Denselben Beschluß.

Kapitel 5.

Von der Amts-Suspension eines in Untersuchung befindlichen Forstbeamten und den Wirkungen derselben.

§. 1.

Bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung sowie des Disciplinar-Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte ist die vorgesetzte Dienstbehörde, und zwar rücksichtlich der Lokal-Forstbeamten die betreffende Regierung, befugt, den Angeschuldigten einstweilen von der Verwaltung seines Amtes auszuschließen oder zu suspendiren, und bis zur Entscheidung anderweitig vertreten zu lassen.

Die Regierungen müssen jedoch zuvor dieserhalb und insbesondere wegen der Stellvertretung und deren Kosten an das betreffende Ministerium berichten, und die Genehmigung zur Suspension beantragen; nur ausnahmsweise in dringenden Fällen kann die Suspension sofort veranlaßt werden, alsdann ist aber gleich hierüber an das betreffende Ministerium zu berichten. Die Suspension muß aber erfolgen, wenn in einer gerichtlichen Untersuchung der Angeschuldigte durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt ist, und dann sofort nach Publikation des Urtheils.

conf. Geschäfts-Anw. für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825. und Gesetz v. 29. März 1844. (G. S. S. 88.)

§. 2.

Gegen die von den Regierungen verhängten Dienstsuspensionen steht dem suspendirten Beamten der Weg Rechtens nicht zu.

conf. Verordnung vom 26. Febr. 1808. (Kam. Z. 1838. S. 564.)

§. 3.

Während der Suspension kann dem Beamten nur ein Theil seines bisherigen Einkommens zum Lebensunterhalte belassen, und aus dem übrigen müssen die Kosten der Stellvertretung und des Untersuchungs-Verfahrens bestritten werden. Nach §. 55. des Gesetzes vom 29. März 1844 soll dem Angeschuldigten während der Untersuchung die Hälfte des Dienst-Einkommens bewilligt werden, wobei jedoch auf die für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Beträge keine Rücksicht zu nehmen ist.

§. 4.

Ist aber gegen den Angeschuldigten in einer gerichtlichen Untersuchung durch das Erkenntniß erster Instanz die Amtsentsetzung ausgesprochen worden, so ist ihm, von der Zeit der Publikation dieses Urtheils an, von seinem Diensteinkommen nur der zum nothdürftigen Unterhalt erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst-Einkommens übersteigen darf, zu verabreichen.

Vergl. §. 55 des alleg. Gesetzes vom 29. März 1844.

§. 5.

Wenn einem suspendirten Beamten das halbe Gehalt belassen wird, so wird der laufende Pensionsbeitrag vom ganzen Gehalte abgerechnet, und nur vom Ueberrest die Hälfte gewährt, da der Pensionsbeitrag schon im Etat von dem Gehalte in Abzug gebracht ist.

§. 6.

Auch die Familie eines suspendirten Beamten hat auf die Verabreichung der nothwendigen Alimente (§. 222. der Crim.-O.) aus dem einbehaltenen Gehalte des ersteren Anspruch.

conf. Resc. des Minister des Innern v. 8. April 1828. (v. Kamptz An. 1828. S. 492.)

§. 7.

Wenn die gerichtliche Untersuchung nicht die Amtsentsetzung oder Degradation und das Disziplinarverfahren nicht die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat, so wird dem suspendirt gewesenen Beamten der zu den Kosten der Stellvertretung und des Untersuchungs-Verfahrens nicht verwendete Theil des einbehaltenen Dienst-Einkommens nachgezahlt.

Der Beamte kann in diesem Falle über die Verwendung des einbehaltenen Theils des Einkommens zwar eine Nachweisung

fordern, ist aber zu Erinnerungen gegen die darüber von der Dienstbehörde getroffenen Anordnungen nicht befugt.

Vergl. §. 56 des vorher allegirten Ges.

§. 8.

Auf die Nachzahlung des nach der Bestimmung der vorgesetzten Behörde verwendeten Theils seines Diensteinkommens hat ein solcher nur vorläufig freigesprochener oder bestrafter Beamter keinen Anspruch.

Ob und in wiefern ein durch Urtheil und Recht gänzlich freigesprochener Beamter die Nachzahlung des verwendeten Theils des ihm während der Untersuchung entzogenen Einkommens zu fordern berechtigt sei, soll in den einzelnen Fällen von des Königs Majestät höchsteigener Entscheidung abhängen.

Vergl. §. 57. des vorher allegirten Gesetzes.

§. 9.

Beamte, die Landwehroffiziere sind, dürfen während ihrer Suspension vom Amte die Uniform der Offiziere nicht tragen.

Kab.-Ord. v. 9. Aug. 1829. (v. Kamptz. An. 1829. S. 670.)

Kapitel 6.

Von der unfreiwilligen Pensionirung der Beamten.

§. 1.

Wenn ein Staatsbeamter nicht wegen unverschuldeter physischer oder geistiger Untüchtigkeit, sondern wegen mangelhafter Dienstführung bei physischer und geistiger Untüchtigkeit in Folge moralischer Gebrechen, welche jedoch den Antrag auf seine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung nach den Gesetzen nicht begründen, seinem Amte nicht länger ohne Nachtheil des Dienstinteresses vorzustehen fähig ist, so kann derselbe zur unfreiwilligen Pensionirung in Vorschlag gebracht werden.

§. 2.

In dergleichen Fällen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 29. März 1844 zur Anwendung.

§. 3.

Unter Umständen kann auch eine geringere als die reglementsmäßige Pension festgesetzt, und resp. Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag gebracht werden.

cf. Beschluß des Staatsministerii v. 18. Octbr. 1826. Nr. 3.

§. 4.

Wenn ein in Untersuchung gewesener Beamter unfreiwillig pensionirt werden soll, so ist demselben

a) wenn er im Wege der gerichtlichen Untersuchung völlig freigesprochen ist, stets die reglementsmäßige Pension und

b) wenn er durch das richterliche Erkenntniß nur vorläufig freigesprochen, oder mit einer Freiheits- oder Geldstrafe belegt worden ist, eine geringere als die reglementsmäßige Pension zu gewähren.

cf. Staatsministerial-Beschluß vom 18. Januar 1842. (M.-B. d. i. V. 1842. S. 244.)

§. 5.

Beamte, die nach dem Beschlusse des Staatsministerii zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, aber noch nicht 15 Jahre gedient haben, müssen nach der Vorschrift des Pensions-Reglements ohne Pension des Dienstes entlassen werden. Wenn indessen in einzelnen Fällen Verhältnisse obwalten, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, so muß darüber besonders an des Königs Majestät berichtet werden.

cf. Kab.-Ord. v. 31. Octbr. 1835. (v. Kamptz Ann. 1835 S. 897.) und Gesetz vom 29. März 1844.

Kapitel 7.

Von der unfreiwilligen Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten.

§. 1.

Die Regierungen sind befugt, die auf Kündigung angestellten Beamten ihres Ressorts im Fall ihrer Unbrauchbarkeit unfreiwillig zu entlassen.

cf. Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dezbr. 1825.

§. 2.

Wird von der Kündigung (d. h. der unbedingt vorbehaltenen) aus solchen Gründen, worauf die persönlichen Eigenschaften und die Amtsführung des Betheiligten gar keinen Einfluß äußern können, (z. B. wenn die Funktion, welche auf Kündigung übertragen ist, aufhört, oder die Uebertragung an einen bestimmten Zeitabschnitt gebunden ist,) Gebrauch gemacht, so bedarf es nur der rechtzeitigen Benachrichtigung des Betheiligten von dem Eintritt der Kündigung. Im Fall aber die Unbrauchbarkeit oder die mangelhafte Dienstführung des Beamten die Veranlassung zur Kündigung ist, so bedarf es einer förmlichen Instruktion der Thatsachen, durch die die Beschlußnahme der Plenarversammlung der Mitglieder des Regierungs-Collegii, ob der Fall, welcher die Kündigung nothwendig macht, wirklich vorhanden ist, begründet werden muß.

cf. Reg.-Instr. v. 23. Octbr. 1817. und Gesch.-Anw. v. 31. Dezbr. 1825.

§. 3.

In der besondern Natur eben dieser Fälle, wobei es sich nicht von einer Amtsentsetzung, sondern bloß von der Verwirklichung der ausdrücklich vorbehaltenen Kündigung eines nicht definitiven Amtsverhältnisses handelt, ist es begründet, daß unter der erwähnten förmlichen Instruktion bloß die Vernehmung des auf Kündigung angestellten Beamten über die ihm vollständig bekanntzu machenden Veranlassungen der Kündigung zu verstehen ist. Der Beamte soll daher nur vollständig gehört werden, (wobei es auf die Form gar nicht ankommt) damit die Regierung bei dem in Pleno zu fassenden Beschlusse darüber, ob die Kündigung stattfinden soll oder nicht, auch dasjenige berücksichtigen kann, was der Betheiligte in seinem Interesse zur Sache anzuführen hat. Im Uebrigen haben die Regierungen ihre Beschlüsse in dergleichen Fällen auf ihre moralische Ueberzeugung zu begründen, wobei es auf die Form in welcher letztere erlangt ist, gar nicht ankommen kann; eben so wenig kann hierbei von der Beobachtung der äußeren Formen des Kriminal-Processes oder von der Anwendung der im gerichtlichen Verfahren hergebrachten Beweis-Prinzipien die Rede sein.

cf. Circul.-Resc. der Minister der Finanzen, des Innern und der Polizei, und des Innern für Gewerbe v. 30. August 1833. (von Kamptz Ann. 1833. S. 587.)

§. 4.

Waren die entlassenen, auf Kündigung angestellt gewesenen Beamten, vorher mit Invaliden-Wohlthaten versehn, so treten sie in den Genuß derselben zurück, falls sie bloß wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder anderer Ursachen, nicht aber wegen strafbarer Handlungen entlassen werden mußten.

(Vergl. Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dezember 1825.) Wegen der Zurückgabe des Versorgungs-Scheins.

Vergl. II. Abth. Tit. 1. Kap. 2. J. §. 24.

§. 5.

Waren die auf Kündigung angestellten Beamten vorher in einem anderen Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann nicht die Entlassung, sondern nur die Zurückversetzung in das frühere Amt oder die Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range und Einkommen verfügt werden, d. h. wenn sie sich keiner strafbaren Handlungen schuldig gemacht haben. —

Vergl. Gesetz vom 29. März 1844. §. 58.

§. 6.

Wenn ein Beamter auf Grund des Vorbehalts der Kündigung entlassen wird, so muß ihm in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sein volles Einkommen gewährt werden.

Vergl. §. 58 ibid.

Dreizehnte Abtheilung.

Von der Vollstreckung der gerichtlichen Exekution gegen Forstbeamte wegen Schulden.

§. 1.

Wenn wider einen noch im Dienste oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur gerichtlichen Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 156. des Anh. zur Allg. Ger.-Ord. ad Tit. 24. §. 70.

§. 2.

Diese Ausnahme hinsichts des Executions-Verfahrens hat jedoch auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, keine Anwendung, vielmehr muß in diesem Falle die Execution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Stückes vollstreckt werden.

cf. §. 157. des Anh. zur Allg. G.-O.

§. 3.

Auf die Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten findet ein Beschlag wegen Schulden, die nicht aus unerlaubten Handlungen hervorgehn, nur in der Art statt, daß ein jeder jährlich 400 Thaler frei behält und von dem Mehrbetrage über 400 Thaler jährlich nur die Hälfte in Beschlag genommen werden kann.

cf. §. 160. des Anh. zur Allg. G.-O.

§. 4.

Bei pensionirten Beamten ist denselben jährlich 200 Thaler frei zu lassen, und vom Ueberreste die Hälfte beschlagbar.

cf. §. 162. ibid.

§. 5.

Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlage, so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

cf. §. 163. ibid.

§. 6.

Diese Anordnung wegen der Beschlagnahme der Gehälter ist lediglich im Interesse des Dienstes und nicht der Gläubiger getroffen worden, weshalb die Beurtheilung der Frage, ob ein Schuldner als Beamter anzusehn sei, lediglich von der vorgesetzten Dienbehörde abhängt.

cf. Resc. der Minister des Königl. Hauses, der Justiz und der Auswärtigen Angelegenheiten v. 30. Juli 1837. (v. Kamptz Annalen 1737. S. 594.

§. 7.

Bei Berechnung des abzugsfähigen Gehaltstheils werden die laufenden Pensionsbeiträge bei aktiven und suspendirten Beamten, so wie bei den Wartegeld-Empfängern, sofern diese Pensionsbeiträge zu entrichten haben, und die Wittwen-Kassen-Beiträge bei allen Beamten und Pensionairs vorweg vom ganzen Betrage des Gehalts, Wartegeldes oder der Pension in Abzug gebracht.

cf. Resc. der Minister des Innern und der Finanzen v. 14. April 1826. u. Schreib. d. Just.-Ministers an erstere beide v. 13. März 1826. (v. Kamptz Ann. 1826. S. 300.)

Beschluß des Staats-Ministeriums v. 13. Juli 1825. (von Kamptz J. B. B. 27. S. 79.)

Circ.-Resc. des Ministers des Innern v. 3. März 1828. (v. Kamptz Ann. 1828. S. 36.)

Kab.-Ord. v. 29. Mai 1834. (G. S. S. 70.)

§. 8.

Zwischen widerruflich und unwiderruflich angestellten Beamten, so wie zwischen fixirtem und unfixirtem Diensteinkommen findet rücksichtlich des gesetzlichen Gehalts-Abzuges kein Unterschied statt, da derjenige, welcher im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, im Stande erhalten werden muß, seine Dienst-Funktion zu besorgen.

cf. das ad §. 6. alleg. Resc.

§. 9.

Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden nicht statt, welche aus unerlaubten Handlungen hervorgegangen sind, vielmehr soll bei Schulden dieser Art die Execution gegen den Schuldner ohne Rücksicht auf den ihm sonst zu seiner Subsistenz als Beamten zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.

cf. §. 169. des Anh. zur Allg. G.-O.

Dies Verfahren findet auch auf die Untersuchungs-Kosten mit folgenden Modifikationen Anwendung:

a) einem Beamten, dessen Diensteinkommen an Besoldung und Emolumenten nur die Summe von 300 Thalern erreicht, darf an demselben zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden;

b) demjenigen Beamten jedoch, der bis 400 Thaler an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thaler in mäßigen zwischen dem Gericht und der Dienstbehörde zu verabredenden Abzügen, aus dem Diensteinkommen eingezogen werden können.

cf. Kab.=Ord. v. 11. Juni 1829. (v. Kamptz Ann. 1829. S. 474.)

§. 10.

Wenn es auf die Entrichtung laufender Alimente ankommt, so müssen sich alle Beamte und Pensionairs Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts ohne Rücksicht auf die Höhe desselben gefallen lassen.

cf. §. 168. des Anh. zur Allg. G.=O.

Anmerk. Unter laufenden Alimenten sind nach der Kabinets=Ordre vom 8. März 1835. die vom Tage der angemeldeten Klage ab zu zahlenden zu verstehen.

cf. Circ.=Resc. der Minister v. Brenn, v. Rochow und Gr. v. Alvensleben v. 29. Mai 1835. (v. Kamptz Ann. 1835. S. 345.)

§. 11.

Wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden, die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, so sollen diese Kosten nicht vorweg vom Gehalte, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden.

cf. Kab.=Ord. v. 21. April 1841. (Min.=Bl. d. i. V. 1841. S. 159.)

§. 12.

Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höhern oder geringern Besoldung oder Pension eines Beamten oder Pensionairs einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der rückständigen laufenden Abgaben von dem freien Antheil der Besoldung oder Pension, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

cf. §. 170. des Anh der Allg. G.=O.

§. 13.

Die Königlichen Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehalts=Abzüge für einzelne Gläubiger belästigt werden; die jedesmal für den Gläubiger bestimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Beschlagnahme extrahirt hat, gezahlt werden.

cf. §. 164. des Anh. zur Allg. G.=O.

Wenn jedoch die Gehalts=Abzüge an einen einzelnen Gläubiger zu zahlen sind, so kann die Zahlung unmittelbar von der

betreffenden Kasse an den Gläubiger geleistet werden, worüber jedoch die Gerichte in ihren Requisitionen das Erforderliche bemerken müssen.

cf. Resc. des Justizministers vom 28. Juni 1830. (v. Kamptz Ann. 1830. S. 260.)

§. 14.

Bei Executionen gegen Beamte und Pensionairs darf das vorgefundene baare Geld nur bis zum Betrage des pro rata temporis, von dem Zeitpunkt der Executions-Vollstreckung bis zur nächsten Gehaltszahlung, gesetzmäßig freibleibenden Theiles des Gehalts oder der Pension in Beschlag genommen werden.

cf. Kab.-Ord. v. 11. Decbr. 1831. (G. S. 1832. S. 2.)

§. 15.

Gegen keinen im Dienste stehenden Civilbeamten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren oder sonst durch eine einseitige Handlung oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente oder wofür es sonst wolle, contrahirt sein, Personal-Arrest statt, und jede Verzichtleistung auf diese gesetzliche Befreiung ist ohne Wirkung. Nur Hinsichts derjenigen Civil-Beamten oder Pensionairs, welche entweder in anderen Beziehungen wechselfähig oder dafür erklärt worden sind, behält es, sofern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Beziehung sein Bewenden, d. h. sie können dann zum Personal-Arrest gebracht werden.

cf. §. 174. des Anhangs z. Allg. G.-O.

§. 16.

Wenn ein Beamter wegen Wechselschulden oder behufs Abbüßung einer gegen ihn durch richterliches Erkenntniß festgesetzten Freiheitsstrafe zum Personal-Arrest gebracht werden soll, so muß der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon jedesmal Nachricht gegeben werden, damit diese wegen Versehung des von demselben verwalteten Amtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. Diese Benachrichtigung muß dergestalt geschehn, daß die vorgesetzte Dienstbehörde die unumgänglich nothwendige Zeit behalte, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, unterdessen wird aber der Schuldner vom Executor in Observation genommen.

cf. §. 145. Tit. 24. A. G.-O.

§. 17.

Die Befreiung vom Personal-Arrest soll nur den im aktiven Dienste befindlichen Beamten zu statten kommen, weshalb dieselbe einem suspendirten Beamten, da derselbe keinen Dienst leistet, und nicht zu den aktiven Beamten zu rechnen ist, nicht zugestanden werden kann, und zwar auf Grund der in dieser Hin-

sicht zur Analogie dienenden Kabinets-Ordre vom 29. März 1823 (G. S. S. 39), wodurch die ursprüngliche Bestimmung des §. 174. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung dahin modifizirt worden ist, daß die Befreiung vom Personal-Arrest bloß den aktiven Beamten und weder den Wartegeld-Empfängern, noch den Pensionairs (außer wenn letztere beiden kommissarisch beschäftigt, und daher als aktiv zu betrachten sind), zu Statten kommen soll.

cf. Resc. des Ministers des Innern und der Polizei vom 10. Dezbr. 1837. (von Kamptz Ann. 1837. S. 878.)

§. 18.

Den Wartegeld-Empfängern und Pensionairs steht indessen rücksichtlich derjenigen Schulden, welche sie bereits vor Bekanntmachung der Kabinets-Ordre vom 29. März 1823 contrahirt haben, noch die ihnen ursprünglich durch §. 174. Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung zugesagte Befreiung vom Personalarrest zu.

cf. Kab.-Ordre v 27. Jan. 1826. (v. Kamptz Ann. 1826. S. 17).

§. 19.

Dagegen ist gegen Beamte die Personal-Execution auf Ableistung des Manifestations-Eides zulässig.

cf. Resc. des Justiz-Ministers vom 20. August 1835 und Rescript der Minister des Innern und der Finanzen vom 13. Juli 1835. (Kameral. Zeit. 1835. S. 747.)

§. 20.

Jede Kasse, die an Beamte Besoldungen auszahlt, ist verpflichtet, wenn das Gehalt eines Beamten mit Abzügen belastet ist, sobald sich eine Veränderung damit ereignet, oder eine Pensionirung eintritt, von der ihr darüber zugehenden Nachricht oder Anweisung dem Gerichte, welches die Gehalts-Abzüge angeordnet hat, vollständige Mittheilung resp. unter Uebersendung einer Abschrift der betreffenden Anweisung zu machen.

cf. Beschluß des Staats-Ministerii vom 22. April 1842. und Circul.-Resc. der Minister v. Rochow, v. Ladenberg und v. Bodelschwingh v. 22. Mai 1842. (Minist.-Bl. d. i. V. 1842. S. 179.)

Vierzehnte Abtheilung.

Verfahren wegen der den Forstbeamten bei der Ausübung ihres Dienstes zugefügten Beleidigungen und Ehrenkränkungen.

§. 1.

Wer einen Forstbeamten bei Ausübung seines Amtes beleidigt, wird nach §§. 207, 208 und 209. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts bestraft.

§. 2.

Wer sich der Pfändung bei Defraudationen oder Kontraventionen widersetzt, wird nach §. 459. seq. Tit. 14. Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts bestraft. Außerdem wird die Widersetzlichkeit nach §. 166. Tit. 20. Th. II. des Allg. L.-R. bestraft.

§. 3.

Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erstern beschimpft werden. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 567.

§. 4.

Der mittelbar Beleidigte kann auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, welcher unmittelbar beschimpft worden, die Injurien nicht rügen kann oder will.

ibidem §. 568

§. 5.

Bei Widersetzlichkeit und Beleidigung Königlicher Beamten in Ausübung ihrer Amtspflichten findet die Einleitung der fiskalischen Untersuchung Statt, nach Nr. 3. §. 34. Tit. 35. der Allg. G.-O.

cf. K.-O. v. 5. Dezbr. 1835. (G. S. S. 293.)

§. 6.

Gegen zu gelinde Bestrafung Desjenigen, welcher sich den Lokal-Forstbeamten widersetzt, oder sie im Amte beleidigt hat, steht der vorgesetzten Dienstbehörde das Rechtsmittel der Aggravation zu.

cf. §. 98. Tit. 35. der Allg. G.-O ; Cab.-Ordre. v. 10. April 1833. und Circ.-Rescr. des Finanzministers v. 27. Mai 1833. (v. Kamptz Ann. 1833. S. 262.)

§. 7.

Von dem Beamten, der im Dienst beleidigt oder gegen den eine Widersetzlichkeit begangen ist, kann die Denunziation oder der Antrag auf Untersuchung gegen den Beleidiger nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zurückgenommen, und in derselben Art auch nur auf die Vollziehung der bereits erkannten Strafe verzichtet werden.

cf. Kab.-Ord. vom 28. August 1833. (G. S. S. 95.) und Kab.-Ord. vom 20. Decbr. 1834. (G. S. 1835. S. 2.)

§. 8.

Wenn in den Immediat-Eingaben an des Königs Majestät verletzende Aeußerungen über Behörden oder Beamte vorkommen, so ist weder der Behörde im Interesse des Dienstes noch dem beleidigten Beamten gestattet, eine Rüge der Beleidigung im Wege der Untersuchung oder des Injurien-Processes in Antrag zu bringen, ohne dazu zuvor die Allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben. Diese Genehmigung wird in Fällen böswilliger Anschuldigung nicht versagt werden.

Kab.-Ord. vom 18. Decbr. 1841. (Kam. Zeit. 1842. S. 642.)

Funfzehnte Abtheilung.

Verfahren gegen Forstbeamte, welche bei der Ausübung ihres Dienstes sich Beleidigungen und Ehrenkränkungen gegen andere Personen zu Schulden kommen lassen.

§. 1.

Kein Staatsbeamter darf sein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen. Allg. L.-R. Th. II. Tit. 10. §. 86.

§. 2.

Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

ibidem §. 87.

§. 3.

Das Gesetz vom 25. April 1835 (G. S. S. 50) über die Kompetenz der Dienst- und Gerichts-Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Staatsbeamten gegen andere Personen verübten Ehrenkränkungen ist durch §. 7. des Gesetzes vom 29. März 1844 (G. S. S. 78) wieder aufgehoben worden.

§. 4.

Wenn ein Beamter wegen einer von ihm im Amte verübten Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, so muß nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Vergl. §. 7 des vorher alleg. Gesetzes vom 29. März 1844.

§. 5.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen, und nicht mit Thätlichkeiten verknüpft gewesen, so wird solche im Disziplinarwege gerügt; es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überreichen.

Vergl. das Allegat ad § 4.

Sechszehnte Abtheilung.

Von der Fürsorge des Staats für die hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Forstbeamten.

Kapitel 1.

Von dem den Hinterbliebenen verstorbener Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnaden-Gehalte.

§. 1.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816. (G. S. 1816. S 134.) ist angeordnet worden, daß

a) den Hinterbliebenen der Königlichen Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal auch die volle Besoldung für die zunächst folgenden 3 Monate.

b) den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außerdem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden könne; sogar auch ein 2 bis 3 monatliches Gnadengehalt gezahlt werden dürfe, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen könne.

§. 2.

Hat ein Beamter in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 sein Gehalt vierteljährlich pränumerando empfangen, oder ist er wenigstens berechtigt gewesen, solches zu verlangen, so ist das Gehalt für das ganze Vierteljahr schon am ersten Tage desselben fällig gewesen und in das Eigenthum des Beamten übergegangen. — Dieses Gehalt des Sterbe-Quartals gehört zur Nachlaß-Masse.

§. 3.

Außer diesem Sterbe-Quartals-Gehalte kann den Hinterbliebenen eines in kollegialischen Verhältnissen gestandenen Beamten noch ein Gnadengehalt auf 1, 2, oder 3 Monate über das Sterbe-Quartal hinaus bewilligt werden, je nachdem der Beamte im 1. 2. oder 3. Monat des Quartals (vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ab gerechnet) gestorben ist, indem nach der Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 das Gehalt außer dem Sterbemonat überhaupt nur noch auf 3 Monate bewilligt werden soll, und nach der Kabinets-Ordre vom 15. November 1819. (G. S. S. 45.) nur dasjenige Gnadengehalt ist, was außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird.

Wenn also ein solcher Beamter im ersten Monat des Quartals stirbt, so ist das Gehalt für die beiden nächsten Monate des Quartals noch Sterbegehalt da, es der Beamte entweder schon empfangen hatte, oder wenigstens zu erheben berechtigt war; das für den 3. Monat oder den ersten Monat des folgenden Quartals zu zahlende Gehalt ist dann Gnaden-Gehalt, welches sonach nur für einen Monat bewilligt werden kann. Stirbt ein Beamter im 2. Monat des Quartals, so ist das Gehalt für diesen und den 3. Monat Sterbegehalt und das Gehalt für die beiden nächsten Monate Gnadengehalt. Stirbt aber der Beamte im letzten (3.) Monate, des Quartals, so ist nur das Gehalt für diesen einen Monat Sterbegehalt und den Hinterbliebenen ist das Gnadengehalt für 3 Monate zu bewilligen.

§. 4.

Da die nicht in kollegialischen Verhältnissen gestandenen Beamten das Gehalt monatlich pränumerando beziehen, so ist nur das Gehalt für den Monat, in welchem der Beamte gestorben ist, Sterbegehalt und außerdem wird den Hinterbliebenen das Gehalt für den folgenden Monat als Gnadengehalt bewilligt.

§. 5.

Die den Hinterbliebenen der Beamten zustehenden Wohlthaten können denselben nur dann bewilligt werden, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle verwaltet, und sein Einkommen dafür aus Staatskassen bezogen hat; hierbei macht es keinen Unterschied ob der Beamte auf der etatsmäßigen Stelle definitiv oder nur provisorisch, oder auf Kündigung und Widerruf angestellt war. War dem Beamten aber nur die etatsmäßige Stelle vorübergehend auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. auf 3 Monate) oder bis zur anderweiten definitiven Besetzung derselben übertragen, so tritt er in die Kategorie der Hülfsarbeiter, deren Hinterbliebenen die qu. Begünstigung nicht zusteht, und bei diesen Hülfsarbeitern ist es gleichgültig, ob sie auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit angenommen waren.

§. 6.

Bei der Berechnung dessen, was den Erben oder Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten auf das Sterbe-Quartal und resp. den Sterbemonat, so wie auf die Gnadengehaltszeit zu zahlen oder zu gewähren bleibt, ist nicht blos auf die fixirte Besoldung (das eigentliche Gehalt) sondern auch auf die Dienstemolumente des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Alle Dienstemolumente, die nicht als Vergütigungen baarer Auslagen des Verstorbenen zu erachten sind, können von den Erben oder Hinterbliebenen in Anspruch genommen werden, und zwar in so weit, als diese Emolumente dem Verstorbenen, wenn er seine Stelle selbst verwaltet hätte, nach seiner Bestellung für die Zeit des Sterbe-Quartals und resp. Monats so wie für die Gnadengehalts-Zeit zu gewähren und resp. zu zahlen gewesen sein würde. Hierzu gehört bei den Oberförstern die Ueberschuß-Tantieme, und bei den Oberförstern und Forstschutzbeamten das freie Brennholz, letzteres jedoch nur so lange, als die Erben und Hinterbliebenen die Dienstwohnung inne haben.

§. 8.

Dagegen können die Vergütigungen für baare Auslagen, wie die Dienstaufwandsentschädigungsgelder der Oberförster, Forstinspektoren und Oberforstbeamten, Postbotenlohn u. s. w. nur für den Sterbemonat an die Erben gezahlt werden; nicht aber für

die Gnadengehaltszeit. Hat der verstorbene Beamte die Dienstaufwands- und Fuhrkostengelder-Entschädigung quartaliter empfangen, und zwar voraus, oder ist er wenigstens dazu berechtigt gewesen, so gebührt den Erben auch der Betrag für die übrigen Monate des Sterbe-Quartals.

cf. §. 3. Circ.-Resc. der Minister des Innern und der Finanzen v. 31. Jan. 1820. (v. Kamptz Ann. 1820. S. 4.)

§. 9.

Rücksichtlich der Dienstwohnungen ist durch die Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 bestimmt worden, daß nach dem Absterben des Beamten die Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, sofern sie aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen, demnächst für die Dauer des Gnadenmonats (bei Oberförstern und Forstschutzbeamten) in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des Gnadenmonats wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll letztere entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen und durch den Dienstnachfolger dafür entschädigt werden, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteige-Quartier für seine Person und einen oder mehre Domestiken einzuräumen.

§. 10.

Sind den Beamten in Stelle der Dienstwohnung Miethsentschädigungen ausgesetzt, so wird mit diesen, wie mit den Besoldungen verfahren. Die Erben der Beamten (Oberförster oder Forstschutzbeamte) erhalten die Miethsentschädigung jedoch nur für den Sterbe- und Gnaden-Monat.

§. 11.

Den Erben und Hinterbliebenen eines Beamten wird übrigens das Einkommen der Stelle für das Sterbe-Quartal oder den Sterbemonat und die Gnadengehaltszeit nur nach Abzug der laufenden etatsmäßigen Pensionsbeiträge gezahlt, da letztere im Etat bereits abgesetzt worden sind.

§. 12.

Stirbt ein etatsmäßiger Beamter während der Zeit, wo er vom Amte suspendirt gewesen, und bevor er durch ein rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt worden ist, so sind seine Hinterbliebenen vom Genuß des Gnadengehalts nicht ausgeschlossen. In dergleichen Fällen wird jedoch:

a) für das Sterbequartal resp. den Sterbemonat nur dasjenige (geringere) Einkommen gewährt, welches der Beamte selbst für diese Zeit zu empfangen gehabt hätte, während

b) für die Gnadengehaltszeit (Gnadenquartal oder Monat) das volle Einkommen, welches der Beamte vor seiner Suspension bezog, also ohne Abzug der Vertretungskosten, gezahlt wird.

cf. Circ.-Resc. des Justiz-Minist. v. 26. Mai 1841. (Minist.-Bl. d. i. V. 1841. S. 159.) und
Circul.-Resc. des Finanzministers vom 23. Juli 1841. (Minist.-Bl. d. i. V. 1841. S. 204.)

§. 13.

Die Erben und Hinterbliebenen von Wartegeld-Empfängern haben Hinsichts der Wartegelder dieselben Ansprüche auf Sterbe-Quartal, resp. Sterbe-Monat und auf Gnadengehalt, als wenn der Verstorbene noch activer Beamter gewesen wäre.

cf. Resc. der vormaligen General-Controlle v. 18. Juni 1825. (von Kamptz Ann. 1825. S. 886.)

§. 14.

Die Hinterbliebenen der pensionirten Beamten erhalten ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch einen Gnadenmonat.

cf. §. 29. des Pens.-Regl.

§. 15.

Stirbt ein Beamter, dessen Pensionirung von einem gewissen Zeitpunkt ab bereits ausgesprochen ist, vor diesem Zeitpunkt, so wird den Hinterbliebenen desselben, welche auf ein Gnadengehalt Anspruch hätten, wenn die Pensionirung nicht erfolgt wäre, dies Gnaden-Gehalt auch bewilligt; und zwar ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pension, nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen. Für den Fall, daß die Stelle des zu Pensionirenden vor dessen Ableben vom Zeitpunkte der verfügten Pension an, schon einem andern Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnaden-Gehaltsbetrag auf die extraordinairen Fonds der betreffenden Verwaltungen angewiesen werden.

cf. Kabin.-Ord. v. 30. März 1842. (Minist.-Bl. der innern Verwaltung 1842. S. 245.)

§. 16.

Das Gehalt des Sterbe-Quartals resp. Monats (cf. §. 2. und 3.) gehört zum Nachlaß des verstorbenen Beamten, und es können daher die Erben und Gläubiger desselben mit ihren Ansprüchen darauf nicht ausgeschlossen werden.

cf. Kab.-Ord. v. 15. Novbr. 1819. (G. S. S. 45.)

§. 17.

Dagegen ist nur dasjenige, was die Hinterbliebenen außer dem Sterbe-Quartal resp. Monat an Besoldung erhalten,

für dieselben eine reine Gnadenbewilligung, auf die die Gläubiger keinen Anspruch haben.

cf. die ad §. 16 allg. Kabinets-Ordre.

§. 18.

Die Bewilligung des Gnadengehalts (§. §. 3 und 17) ist in Beziehung auf die Hülfsbedürftigkeit der Famlie, welche nach dem Tode der meisten Beamten eintritt, Allerhöchst ertheilt worden, um dadurch die Hinterbliebenen gegen den augenblicklich eintretenden Mangel zu schützen und ihnen die Mittel des Unterhalts bis zu ihrem nun zu suchenden neuen Unterkommen zu gewähren; deshalb sind in der Regel unter Hinterbliebenen nur die Wittwe, die Kinder und Enkel des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu verstehen.

cf. die ad §. 16 allg. Kabinets-Ordre.

§. 19.

Das Gnadengehalt kann allen Kindern eines verstorbenen Beamten überlassen werden, und es sind hievon die bereits versorgten Kinder nicht ausgeschlossen.

cf. Rescr. des Justiz M. v. 20. Mai 1831. (v. Kamptz An. 1831. Seite 263.)

§. 20.

Wenn eine Wittwe vorhanden ist, so kann an diese, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden sein, die Zahlung des Gnadengehalts geleistet werden, indem derselben, da sie durch den Tod des Ehemanns Haupt der Familie geworden ist, der Vorzug vor den Descendenten umsomehr gebührt, als sie in der Kabinetsordre vom 15. Novbr. 1819 zuerst genannt ist, ihr auch principaliter die Sorge für die Beerdigung und die Bestreitung der Kosten des Haushaltes, welchem der Verstorbene vorgestanden hat, obliegt.

Nur aus der Persönlichkeit der Wittwe oder aus besonderen Familien-Verhältnissen können Bedenken gegen dies Verfahren hervorgehen.

cf. Schreiben der Minister des Innern und der Finanzen an die Oberrechnungs-Kammer vom 28. Octbr. 1828. (v. Kamptz An. 1828. S. 967.) und Resc. der Minister des J. und der F. vom 19. Juli 1830. (v. Kamptz An. 1830. S. 490).

§. 21.

Ebenso kann, wenn bloß majorenne oder majorenne und minorenne Descendenten zusammen vorhanden sind, jedoch unter der vorgedachten Einschränkung die Zahlung an denjenigen oder diejenigen Descendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilig vorstehen, und die Beerdigung besorgen. —

Sind bloß minorenne Descendenten vorhanden, so muß die Zahlung an die competente vormundschaftliche Behörde, oder nach der von dieser zu ertheilenden Anweisung geleistet werden.

cf. das Allegat ad §. 20 und Schreiben der Minist. des Innern und der Finanzen an die Oberrechnungs-Kammer v. 18. März 1829. (v. K. A. 1829. S. 215).

§. 22.

Falls die Hinterbliebenen eines Beamten, welchen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht, oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor Empfangnahme desselben sterben, so ist dasselbe an die legitimirten Erben dieser Hinterbliebenen zu zahlen.

§. 23.

Wenn ein verstorbener Beamter keine Wittwe oder Descendenten hinterlassen hat, derselbe aber der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, so kann diesen das Gnadengehalt, worauf sonst nur die im §. 18 bezeichneten Hinterbliebenen Anspruch haben, in Gemäßheit der Kabinets-Ordre v. 15. Novbr. 1819 ausnahmsweise bewilligt werden; in solchen Fällen ist aber von der betreffenden Dienstbehörde des verstorbenen Beamten an das vorgesetzte Ministerium zu berichten.

Vergl. außerdem ad §. §. 1 — 23. Circ.-Resc. des Justiz-Minist. v. 26. November 1832. (v. Kamptz An 1832. S. 828—843.)

§. 24.

Bei den Hinterbliebenen pensionirter Beamten kann die Pension für den Gnadenmonat den im §. 23 bezeichneten nur ausnahmsweise berechtigten Personen ohne Anfrage beim Ministerio in dem Falle von der betreffenden Regierung gezahlt werden, wenn der Verstorbene bei ihnen gewohnt hat, und sie den Nachweis führen, daß sie die Beerdigungskosten bestritten haben. Von der stattgehabten derartigen Bewilligung haben die Regierungen dem betreffenden Ministerio vierteljährliche Nachweisungen einzureichen.

cf. Circ.-Resc. der Minister d. Innern u. der Finanzen vom 30. Juni 1820. (v. Kamptz An. 1820. S. 461.)

Kapitel 2.

Beitritt der Forstbeamten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

§. 1.

Die vom Staate eingerichtete und verwaltete allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin ist dazu bestimmt, den Wittwen derjenigen Beamten, die derselben beigetreten sind, eine vorherbestimmte Pension zu gewähren. Die Bedingungen der Aufnahme sind durch das (übrigens mehrfach im Einzelnen modifizirte) Reglement v. 28. Decbr. 1775 festgestellt. Zur Beachtung werden folgende Bestimmungen hervorgehoben.

§. 2.

Zum Beitritt sind diejenigen Forstbeamten verpflichtet, welche definitiv und auf Lebenszeit, nicht provisorisch oder auf Kündigung angestellt sind, und ein baares fixirtes Einkommen von über 250 Thlr beziehen.

cf. Kab.=Ordre vom 27. Febr. 1831. (G. S. S. 3) u. Bekanntmachung der General=Direction der allg Wittw.=Verpfl.=Anst. vom 18. Mai 1835. (v. Kamptz An. 1835. S. 232.)

Die Behörden sollen mit Strenge darauf halten, daß die verpflichteten Beamten gleich bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen=Verpfl.=Anstalt beitreten, oder daß die zu Verheirathenden, wenn sie wegen zu geringen Einkommens, Alters oder ihrer körperlichen Beschaffenheit ausgeschlossen bleiben müssen, durch einen gemeinschaftlich auszustellenden Revers allen Wittwen=Pensions=Ansprüchen entsagen.

cf. die ad Abth. 12. Kap. 2. § 1. allg. Kab.=Ord. u. Minist.=R.

Anmerk. 1. durch die Kabinets=Ordre vom 18. Octbr. 1800. (G. S. 1816. S. 215) ist angeordnet:

daß jeder Civil=Beamter, der sich verheirathen will, den Heiraths=Consens bei dem Chef des Departements (jetzt dem Regierungs=Präsidenten in Betreff der Forstbeamten) nachsuchen und zugleich nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwen=Casse associiren wolle, widrigenfalls er die Erlaubniß zum Heirathen nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Ansprüche mache, erhalten soll.

2. Durch die Kab.=Ordre vom 17. Juli 1816. (G. S. 214.) ist bestimmt: daß jedem Civilbeamten, der den Heiraths=Konsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Ehefrau in die Wittwen=Kasse einkaufen wolle, und daß, wenn diese bestimmte Erklärung nicht abgegeben wird, der Heiraths=Consens verweigert werden soll.

3. Die zur Zeit nicht beitrittsfähigen Beamten bedürfen keines Heiraths=Consenses; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieselben, sobald sie die Receptionsfähigkeit erlangt haben, ihrer dießfallsigen Verpflichtung nachkommen müssen. Die früher rücksichtlich dieser Beamten gültig gewesenen Vorschriften sind aufgehoben worden.

cf. Rescr. der Minister des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 5. Novbr. 1839. Nro. 2003 A.

§. 3.

Das Minimum der zu versichernden Wittwen=Pension beträgt ein Fünftheil des jährlichen Gehalts des Beamten bis 500 Thlr. incl., jedoch in der Art, daß die Abstufung der Pensionen nur von 25 zu 25 Thlr. Gold zuläßig ist. Die baare Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder oder die Hinterlegung eines verzinslichen Wechsels ist nicht mehr erforderlich, vielmehr wird der Zinsbetrag von dem statutenmäßig zu entrichtenden Antrittsgelde mit 5% den halbjährigen, laufenden Beiträgen zugeschlagen und mit ihnen zusammen erhoben. Diejenigen beitrittspflichtigen Beamten, welche ihren Ehefrauen eine über das vorschriftsmäßige Minimum hinausgehende Pension versichert haben, steht es frei die versicherte

Pension mit Beobachtuug der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Thlr. Gold bis zu dem gedachten Minimum jedoch nur unter gerichtlicher, vollgültiger Einwilligung der Ehefrauen herab zu setzen.

cf. Kab.-Ordre v. 12. Novbr. 1824. (G. S. S. 216); Cabinets-Ordre. v. 27. Febr. 1831. (G. S. S. 3); Cabinets-Ordre vom 14. Decbr. 1833. (G. S. 1834. S. 2.) und die vorher allegirte Bekanntmachung der General-Direct. v. 18. Mai 1835.

§. 4.

Jeder sich zum Beitritt meldende Beamte muß ein Attest über die Höhe seines Gehalts und seine definitive Anstellung beibringen; hiervon sind nur die bei den höhern Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Beamte befreit.

cf. Bekanntmachung der General-Direction vom 24. Novbr. 1836. (v. Kamptz An. 1836. S. 510.)

§. 5.

Diejenigen, die später als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten, müssen 4% Retardat-Zinsen entrichten.

cf. die Bekanntmachung der General-Direction v. 18. Mai 1835.

§. 6.

Beamte, die bereits das 60ste Lebensjahr überschritten haben, sind nicht mehr receptionsfähig; dasselbe gilt von ungesunden Personen. Es müssen daher Tauf- und Gesundheits-Atteste beigebracht werden.

§. 7.

Wenn ein bereits verheiratheter Beamter angestellt wird, und derselbe nicht im Stande ist, seiner Verpflichtung zum Britritt zu genügen, so darf er zwar nicht zu dem Einkauf gezwungen werden, jedoch ist auch in diesen Fällen die Ausstellung eines Verzichts-Reverses erforderlich, wie ad §. 2.

cf. Resc. der Minister v. Rochow u. Gr. v. Alvensleben vom 28. Febr. 1841 (Minist.-Bl. d. i. V. 1841. S. 52.)

§. 8.

Jährlich sind zwei Receptions-Termine zum 1. April und zum 1. October angeordnet; in diesen Terminen müssen die Anträge nebst den vollständigen Dokumenten bei der General-Direction eingehen.

cf. die alleg Bekanntmachung der General-Direction v. 24. November 1836.

§. 9.

Die Höhe der zu entrichtenden, jährlichen Wittwen-Kassenbeiträge richtet sich unter Berücksichtigung der Höhe der versicherten Pension nach dem Alter des Beamten und seiner Ehefrau; dieselben werden von der das Gehalt zahlenden Kasse abgezogen und weiter abgeführt.

§. 10.

Da die Forstschutzbeamten in der Regel ein Gehalt unter 250 Thlr. beziehen, und sie daher nicht Gelegenheit haben würden, ihren Frauen für den Fall des Wittwenstandes eine Pension zu versichern, so haben des höchstseeligen Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1838. (G. S. pro 1838. S. 378) zu genehmigen geruht, daß bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, außer den zum Beitritt verpflichteten Beamten, auch alle übrigen, nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten und somit auch die Förster aufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen.

§. 11.

Das Minimum der Pension ist 25 Thlr; und es kann kein anderer Betrag als dieser oder 50 Thlr. von einem Förster, dessen Gehalt nicht mehr als 250 Thlr. beträgt, versichert werden. Die höhern Pensionen werden immer nur um 25 Thlr. gesteigert.

§. 12.

Der Chef der zweiten Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses ist durch die Kabinetsordre v. 16. Decbr. 1838 ermächtigt worden, in geeigneten Fällen, denjenigen Förstern, welche von der Befugniß zum Beitritt Gebrauch machen, und ihren Frauen eine Wittwen-Pension von 25 oder 50 Thlr. versichern wollen, wegen der Höhe der zu zahlenden Retardatzinsen aber dies zu thun außer Stande sind, den Beitritt durch eine Unterstützung aus dem Forstbeamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds insoweit zu erleichtern, als dieser Fonds die Mittel darzu darbietet. Dagegen müssen diejenigen Förster, welche bei ihrer Anstellung oder Verheirathung nicht freiwillig der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten, ausdrücklich und schriftlich für den Fall ihres Ablebens sich jedes Anspruches auf eine ihrer Wittwe aus Staatsfonds zu gewährende Unterstützung begeben.

Dieserhalb ist folgendes Verfahren angeordnet worden.

Rescr. v. 2. Januar 1839 (v. Kamptz An. 1839. S. 20.)

§. 13.

a) Bei der künftigen Anstellung eines Försters ist derselbe, wenn er schon verheirathet ist, zu befragen, ob er seiner Ehefrau bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine Pension von 25 Thlr. oder 50 Thlr. versichern wolle. Erklärt er sich dazu bereit, ohne jedoch die erforderlichen Mittel zu besitzen, um die Retardatzinsen bezahlen zu können, so hat die betreffende Königl. Regierung die obwaltenden Verhältnisse näher zu prüfen, insbesondere aber zu ermitteln, auf wie hoch sich die beim Einkauf zu

zahlenden Retardatzinsen belaufen, und nach Befinden demnächst wegen einer zum ganzen oder theilweisen Betrage dieser Zinsen zu bewilligenden Unterstützung die erforderlichen Anträge bei dem Herrn Minister zu machen.

Ob sodann die Bewilligung erfolgen werde, hängt in jedem einzelnen Falle von den Umständen und insbesondere von dem Zustande des dazu bestimmten Fonds ab.

Schon durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Octbr. 1800. (G. S. 1816. S. 215) ist denjenigen Beamten, besonders den ärmern Subalternen-Beamten, denen es unmöglich sein möchte, neben den laufenden Wittwen-Kassen-Beiträgen, auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung bis zum Beitritt (Retardat-Zinsen) aufzubringen, die Aussicht auf eine ihnen dieserhalb zu bewilligende Unterstützung eröffnet worden.

§. 14.

b) Erklärt aber ein schon verheiratheter Förster bei seiner Anstellung, auch wenn ihm wegen Uebernahme der Retardatzinsen auf die Staatskasse Anerbietungen gemacht werden, sich dennoch bestimmt dahin, daß er seine Frau bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht einkaufen wolle, so muß er mittelst eines auszustellenden schriftlichen Reverses für den Fall seines vor seiner Ehefrau erfolgenden Ablebens erklären, daß seine künftige Wittwe auf etwanige aus Staatskassen zu leistende Unterstützung Verzicht leiste. Dieser Revers ist von seiner Ehefrau mit zu vollziehen. Dagegen ist eine solche Verzichtleistung nicht zu verlangen in denjenigen Fällen, wo der betreffende Förster zwar bereit ist, seine Ehefrau einzukaufen, ihm jedoch zur Zahlung der Retardatzinsen die erforderlichen Mittel fehlen, und Umstände obwalten, zur Berichtigung dieser Zinsen eine Unterstützung zu bewilligen.

§. 15.

c) Will ein schon angestellter Förster sich verheirathen, so ist derselbe ebenfalls, wie vorhin §. 6 erwähnt, über den Einkauf seiner künftigen Ehefrau bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu einer dereinstigen Pension von 25 oder 50 Thlr. zu befragen. Erklärt er sich hiezu bereit, so muß die betreffende Königl. Regierung darauf halten, daß der Einkauf auch wirklich erfolge; fällt aber die Erklärung des Försters verneinend aus, so muß derselbe, nebst seiner künftigen Ehefrau ebenfalls den ad §. 7 erwähnten Revers wegen der Verzichtleistung auf etwanige Unterstützung aus Staatskassen für die künftige Wittwe ausstellen.

§. 16.

d) Die Unterstützung für die Förster, um sie in den Stand zu setzen ihren Ehefrauen Pensionen von 25 oder 50 Thlr. bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichern, können sich in allen Fällen nur auf die Berichtigung der Retardatzinsen beschränken, indem die laufenden Wittwen-Kassenbeiträge von den beitretenden Förstern selbst getragen werden müssen.

§. 17.

e) Diejenigen einzelnen Fälle, wo bei neuen Anstellungen von schon verheiratheten Förstern, diese letztern, oder schon früher angestellte

Förster, wenn dieselben sich erst nachher verheirathen, aus dem Grunde, weil sie ihre Ehefrauen bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht einkaufen wollen, die vorher erwähnten Reverse ausgestellt haben, sind von den Königl. Regierungen alljährlich mittelst besondere Nachweisungen jedesmal bis zum 15. Januar für das zunächst verflossene Jahr anzuzeigen. Wenn aber in dem Jahre keine Veranlassung dazu vorgekommen ist, muß dies ebenfalls angezeigt werden.

§. 18.

Auch wenn von den bereits früher angestellten, verheiratheten Förstern einer oder der andere wünschen sollte, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, so sind die Königl. Regierungen ermächtigt, die Anträge derselben wegen Uebernahme der zu zahlenden Retardat-Zinsen näher zu prüfen und in geeigneten Fällen dieserhalb an den Herrn Minister zu berichten.

§. 19.

Hülfsaufseher und Waldwärter, die keine Pensions-Ansprüche haben, können der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht beitreten, da sie entweder nur auf Kündigung oder interimistisch angestellt sind.

cf. Rescr. v. 24. Decbr. 1836. (v. Kamptz An. 1836. S. 827).

§. 20.

Diejenigen beitrittsfähigen Forstbeamten, die zugleich Landwehr-Offiziere sind, sind nicht unbedingt zum Beitritt bei der Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichtet, vielmehr können sie, wenn sie es vorziehen, auch der Militair-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten.

cf. Kab.-Ordr. v. 18. October 1824. (G. S. S. 215) u. Rescr. v. 24. Dezbr. 1836. (v. K. A. 1836. S. 828.)

§. 21.

Wenn ein Beamter, der zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichtet ist, sich auch bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses dazu bereit erklärt hat, so muß ihm bei Zufertigung des Heiraths-Consenses eröffnet werden, daß er den Receptions-Schein binnen Jahresfrist beizubringen habe, widrigenfalls nach Ablauf eines Jahres von der Vollziehung der Ehe an, demselben von seinem Gehalte so viel abgezogen wird, als die Wittwen-Kassen-Beiträge betragen; dieser Abzug wird vorläufig asservirt, und zwar so lange bis er seiner Verpflichtung nachkommt.

cf. Rescr. des Finanzminister v. 17. Dezbr. 1819. (v. Kamptz An. 1821. S. 293.)

Rescr. des Ministers des Innern v. 17. Juni 1825. (v. Kamptz An. 1825. S. 587.) und Rescr. der Minister des Innern und der Finanzen v. 30. Juli u. 10. August 1830. (v. Kamptz Annalen 1830. S. 478—488.)

§. 22.

Den nicht beitrittsfähigen Forstbeamten ist der Beitritt zu der seit dem 1. Januar 1837 ins Leben getretenen Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, die von des Königs Majestät genehmigt worden ist, zu empfehlen; die jährlichen Beiträge sind zwar sehr hoch, die Anstalt gewährt jedoch manche Vortheile, die bei der Königl. Anstalt nicht stattfinden.

cf. Circl.-Rescr. des Ministers v. Rochow v. 22. Dezbr. 1836. (v. Kamptz Annalen 1836. S. 789.) und das im Jahre 1836 bei C. Sala in Berlin gedruckte Reglement der Anstalt vom 3 September 1836

§. 23.

Uebrigens ist mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Juli 1841 allen Beamten, also auch denjenigen, welche sonst zum Beitritt bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichtet sind, gestattet worden, ihren Ehefrauen bei der im §. 22. erwähnten Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse eine Pension, — jedoch mindestens zu dem vorgeschriebenen Betrage von ⅕ ihrer Besoldung — zu versichern, in welchem Fall dann der Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist. —

cf. Circl.-Rescr. des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 11. August 1841. Nro. 8205. I. F. M. und Nro. 1763 A. M. d. J.

Die von den, dieser Anstalt beigetretenen Beamten zu zahlenden Beiträge werden ebenfalls von der das Gehalt zahlenden Kasse sofort abgezogen.

cf. Circl-Rescr. der Minister v. Rochow u. Gr. v. Alvensleben v. 28. Febr. 1842. Nro. 543. A. M. d. J. u. Nro. 1685. I. F. M.

Kapitel 3.

Fortlaufende und außerordentliche Unterstützungen für die hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen verstorbener Forstbeamten.

§. 1.

Bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. October 1800 (G. S. 1816. S. 215) ist den Wittwen derjenigen Beamten, welche nach den Grundsätzen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bei dieser nicht haben angenommen werden können, Hoffnung auf die Allerhöchste Fürsorge gemacht worden.

§. 2.

Durch die Kabinets-Orde vom 19. April 1806 und 14. October 1809 wurde angeordnet, daß den hülfsbedürftigen Kin-

dern verstorbenen Forstbeamten zur Erziehung eine jährliche Unterstützung von 8—12 Thlr. bis zum zurückgelegten 12. Jahre angewiesen werden können, später wurde jedoch durch die K.-O. vom 30. Januar 1816 gestattet, daß diese Kinderunterstützungs-Gelder für die Söhne bis zum zurückgelegten 15. und für die Töchter bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre gezahlt werden dürfen. In neuerer Zeit werden jedoch diese Unterstützungen für Söhne bis zum vollendeten 17. und für Töchter bis zum vollendeten 15. Lebensjahre bewilligt.

§. 3.

Ein besonderer Fonds ist erst im Jahre 1830 gebildet, nachdem durch die Allerhöchste Kab.-Ordre v. 31. Decbr. 1829 bestimmt worden war, daß vorläufig der dritte Theil der nach Abzug der nothwendigen Erhebungskosten verbleibenden Brutto-Einnahme von allen, sowohl in Holzdiebstahls-, als in sonstigen Forst- und Jagd-Contraventions-Sachen zur landesherrlichen Kasse fließenden Straf- und Pfandgeldern (jedoch nicht Ersatzgeldern) so weit dieselben bei den Forst-Revenüen verrechnet werden, zur Bildung eines Pensions- und Unterstützungs-Fonds für die Wittwen und Waisen executiver Forstbeamten, von den Forstinspectoren einschließlich abwärts (mit Ausschluß der Rendanten und Executoren) verwendet werden sollen.

Circl.-Rescr. v. 30. Januar 1830. Nro 51. b II.

§. 4.

Bei den Unterstützungs-Anträgen für die Wittwen und Waisen verstorbener Forstbeamten muß in jedem einzelnen Falle, eine strenge Prüfung der obwaltenden Verhältnisse, Seitens der betreffenden Regierung veranlaßt und es darf nur das dringendste, nachgewiesene Bedürfniß berücksichtigt werden; insbesondere müssen Anträge auf Bewilligungen für solche Wittwen vermieden werden, die bereits Pensionen aus der allgemeinen Wittwen-Kasse beziehen, und Anträge auf Kindergelder dürfen nur in seltenen Fällen bei einer großen Kinderzahl und einer unzureichenden Pension der Mutter stattfinden.

Insbesondere sind die Vermögens-Verhältnisse der Wittwen und Waisen, so wie derjenigen Verwandten, von welchen sie Unterstützung zu fordern berechtigt wären, genau zu untersuchen, so wie auch zu ermitteln ist, ob die Wittwe eine Pension aus der allgemeinen Wittwen-Kasse oder einer sonstigen Verpflegungs- oder Renten-Anstalt bezieht, oder ob die Wittwe bei ihrer Verheirathung auf die künftige Gewährung einer Pension oder Unterstützung Seitens des Staats Verzicht geleistet hat. Auch muß die moralische Führung der Wittwe, und falls diese oder einzelne Kinder durch körperliche Gebrechen, oder Krankheiten zeitweise oder für immer

erwerbsunfähig sein sollte, der Gesundheitszustand untersucht und glaubhaft bescheinigt werden.

cf. Circl.=Rescr. des Ministers v. Ladenberg v. 22. Decbr. 1835. (v. Kamptz An. 1835. S. 925.)

§. 5.

Die Regierungen haben in jedem Falle speciell zu untersuchen, ob derselbe sich zur Bewilligung einer einmaligen Unterstützung, oder zu einer Bewilligung auf 2 bis 3 Jahre oder zur Gewährung einer lebenslänglichen Pension eigne, wobei folgende Bestimmungen zu beobachten sind.

1. Anträge auf eine lebenslängliche Pension dürfen nur gemacht werden, wenn der verstorbene Forstbeamte sich in jeder Beziehung im Dienste sehr vortheilhaft ausgezeichnet hat, und den Umständen nach das Bedürfniß einer der Wittwe aus Staatskassen zu gewährenden Unterstützung als dauernd anzunehmen ist.
2. Anträge auf Bewilligung für 2 oder 3 Jahre sind dann zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Bedürfniß nicht ein dauerndes sein wird.

Anmerk. In den Fällen zu 1 und 2 wird vorausgesetzt, daß die Beamten, deren Wittwen berücksichtigt werden sollen, im aktiven Dienste verstorben sind.

3. Für Wittwen von Beamten, welche im Pensionsstande verstorben sind, dürfen grundsätzlich weder lebenslängliche Pensionen noch fortlaufende Unterstützungen auf bestimmte Perioden, sondern nur einmalige Unterstützungen beantragt werden.

Anmerk. Damit diese Vorschrift nicht umgangen werde, dürfen für derartige Wittwen nicht alljährlich Unterstützungen nachgesucht werden.

4. Bei den Anträgen ad 1 und 2 ist dem Ministerio jedesmal eine Vorschlags=Nachweisung nach dem beigefügten Muster einzureichen.

cf. Rescr. des Ministers v. Ladenberg v. 22. Febr. 1837. Nro. 2988. b.

§. 6.

Durch die Kabinetsordre vom 16. Aug. 1828 ist bestimmt, daß nur Pensionen, welche Wittwen aus Staatskassen beziehen, bei ihrer Wiederverheirathung wegfallen, die Kinder=Erziehungsgelder aber für die bestimmte Zeit fortdauern sollen, da der Stiefvater keine Verbindlichkeit hat, für seine Stiefkinder Erziehungskosten aufzubringen.

cf. Circl.=Rescr. des Finanz=Ministers vom 29. August 1828. Nro. 4317 I. (v. Kamptz An. 1828. S. 636.)

§. 7.

Die Kindererziehungsgelder werden nur bis zum Tode eines Kindes gezahlt, und findet die Bewilligung eines Gnadenmonats hiebei nicht statt.

Rescr. des Finanz=M. v. 20. October 1823 und Publikandum der Reg. zu Potsdam vom 27. Novbr. ejd. a. (v. Kamptz Annalen 1823. S. 767.

§. 8.

Die für Wittwen und Kinder verstorbener Forst-Beamten bewilligten Unterstützungen und Erziehungsgelder werden vom Herrn Minister auf den Forst-Beamten-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds der General-Staats-Kasse angewiesen, und von den Regierungs-Hauptkassen vorschußweise aus dem Forstverwaltungs-Extraordinario gezahlt, jedoch am Jahres-Rechnungs-Schlusse von den letzteren der General-Staats-Kasse zur Erstattung in Anrechnung gebracht.

§. 9.

In geeigneten Fällen wird Seitens des Ministerii auch für die Aufnahme einzelner Söhne von verstorbenen Forstbeamten in eine Waisen-Erziehungsanstalt gesorgt; es versteht sich jedoch von selbst, daß eine derartige Begünstigung nur Wenigen zu Theil werden kann, und ein Anspruch darauf Niemanden zusteht.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Tabellarische Uebersicht

zu den

Pensions- und Unterstützungs-Vorschlägen

für

die zum Ressort des Ministerii des Königlichen Hauses II. Abtheilung

gehörenden

Wittwen und Kinder Königlicher Forst-Beamten

im Bereich der Königl Regierung zu N. N.

№	Der Wittwen					Namen der hinterbliebenen Kinder		Deren Alter.		Von den Kindern befinden sich
	Vor- und Zunamen.	Der Ehemann war	Wohnort.	Alter.	Dauer der Verheirathung	№		Tag und Jahr der Geburt.	laut beiliegender Atteste Nr.	
				Jahre.						
	N. N.	Förster.	B.	60	34 laut Attest № 1.	1.	Ernst Otto	geboren den 12/10 18..	2	alle bei der Mutter.
						2.	Mathilde	—		
						3.	Hugo	—		

N. den .. ten .... 18..

Die Wittwe bezieht aus der Wittwen-Kasse in Golde. Rthlr. Sgr. Pf.	Des Ehemanns Dienst- Zeit	Des Ehemanns Dienst- Einkommen Rthlr.	Sgr.	Pf.	Des Ehemanns Dienst- Führung	Betrag der in Vorschlag gebrachten	Pension. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Unterstützung. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Auf wie lange.	Gründe für die Bewilligung.
nichts laut Attest Nr. 3.	40	180	—	—	gut	a) für die Wittwe monatlich	2	—	—				auf Lebenszeit, event. bis zur anderweiten Verheirathung.	Da der verstorbene Förster N. ein sehr geringes Vermögen hinterlassen hat, u. die Wittwe alt u. kränklich ist, auch keine Verwandte hat, die zu ihrer Unterstützung verpflichtet wären.
						b) für jedes Kind monatlich.				1	—	—	Bis zum vollendeten 17. Lebensjahre des Sohnes und 15. der Tochter.	

Königl. Regierung.

Abth. für die Verw. d. d. St. D. u. F.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Druckfehler-Verzeichniß.

Seite 15.	Zeile 23.	v. oben	gehört das Komma am Ende vor „die“
„ 19.	„ 21.	v. unten	ist für stattgefundenen zu lesen stattgefundene.
„ 21.	„ 15.	v. „	ist für wichtige zu lesen wichtigen.
„ 34.	„ 17.	v. „	ist für Kumptz zu lesen Kamptz.
„ 37.	„ 6.	v. oben	fehlt in Kolonne 5. (bei Vor- u. Zu-) Namen.
„ 39.	„ 4.	v. „	ist für Muster zu lesen Mustern.
„ 73.	„ 17.	v. unten	muß statt des Kolon's (:) ein Punkt stehen.
„ 90.	„ 22.	v. oben	ist für Andorungen zu lesen Anordnungen.
„ 100.	„ 22.	v. „	ist für Vorübung zu lesen Verübung.
„ 141.	„ 17.	v. „	ist für gleicht zu lesen gleich.
„ 157.	„ 9.	v. unten	ist für auch zu lesen selbst.
„ 157.	„ 10.	v. „	ist für Anch zu lesen Auch.
„ 162.	„ 14.	v. oben	ist für zur erkannten zu lesen zuerkannten.
„ 179.	„ 14.	v. unten	ist für Pensionsbetrag zu lesen Pensionsbeitrag.
„ 182.	„ 8/9.	v. „	ist für früher zu lesen frühere.
„ 193.	„ 12.	v. „	ist für Vorfahren zu lesen Verfahren.
„ 215.	„ 4/5.	v. „	ist für Gehältern zu lesen Gehälter.
„ 228.	„ 6.	v. oben	ist für außerdem zu lesen außer dem.
„ 228.	„ 11.	v. unten	ist für Sterbegehalt da, zu lesen Sterbegehalt, da.
„ 229.	„ 12.	v. „	ist für Bestellung zu lesen Bestallung.
„ 234.	„ 3.	v. „	ist für diejenigen zu lesen denjenigen.
„ 238.	„ 5.	v. oben	ist für besondere zu lesen besonderes.
„ 240.	„ 1.	v. „	ist für verstorbenen zu lesen verstorbener.
„ 240.	„ 3.	v. „	ist für können zu lesen könne.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Scheden, J. C. E. A.

Encyclopädie der Preussischen Staats-Forst-Verwaltungs-Kunde

Bd.: 1

Königsberg 1844

Oecon. 2144 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300435-7